Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/3297

07. 05. 85

Sachgebiet 7810

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 1985 bis 1988

Inhaltsverzeichnis

Seite

Kurzübersicht ... 5

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" ... 10

Geschäftsordnung des Planungsausschusses ... 13

Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 1985 bis 1988 ... 15

TEIL I

Einführung ... 15

TEIL II

Förderungsgrundsätze ... 17

Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung ... 17

Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung ... 18

Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches ... 20

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung ... 22

Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung ... 23

Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung ... 24

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — 521 — 6048 (85) — vom 29. April 1985.

Seite

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten 39

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung 43

Grundsätze für die Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetzes 48

Hinweis

Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen
— Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse (VO [EWG] Nr. 1035/72)
— Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 3796/81) 52

Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen 53

Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen 56

Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung 64

Grundsätze für die Förderung von Landarbeiterwohnungen und Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer 66

Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz) 70

TEIL III

Bedeutung der Förderungsgrundsätze und Finanzierung der Maßnahmen 73

Agrarstrukturelle Vorplanung 73

Flurbereinigung 73

Freiwilliger Landtausch 74

Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung 74

Dorferneuerung 74

Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung 75

Investitionshilfen in landwirtschaftlichen Betrieben und Kooperationen .. 75

Agrarkreditprogramm 75

Investitionshilfen zur Energieeinsparung 75

Ländliche Siedlung 76

Buchführung 76

Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten 76

Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur 77

Verbesserung der Kellereistruktur im bestimmten Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer 77

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse 77

Seite

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen ... 77

Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln ... 77

Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte ... 78

Verbesserung der Marktstruktur gemäß VO (EWG) Nr. 355/77 ... 78

Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz ... 78

Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen: Obst und Gemüse (VO [EWG] Nr. 1035/72) und Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 3796/81) ... 78

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen ... 79

Forstwirtschaftliche Maßnahmen ... 79

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung ... 81

Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer ... 81

Küstenschutz ... 81

TEIL IV

Besondere Förderungsschwerpunkte in den einzelnen Bundesländern ... 82

Schleswig-Holstein ... 82

Hamburg ... 89

Niedersachsen ... 90

Bremen ... 94

Nordrhein-Westfalen ... 94

Hessen ... 100

Rheinland-Pfalz ... 104

Baden-Württemberg ... 106

Bayern ... 110

Saarland ... 111

Berlin ... 114

TEIL V

Zusammenfassung der Anmeldungen 1985 für das Bundesgebiet ... 115

TEIL VI

Fortschreibung des Rahmenplanes für die Finanzplanjahre 1986 bis 1988 ... 116

TEIL VII

Vollzug des Rahmenplanes 1983 bis 1986 ... 116

Seite

Übersichten für den Rahmenplan 1985 bis 1988

Übersicht 1
Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1985 117

Übersicht 2
Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1985 118

Übersicht 3
Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1985 120

Übersicht 4
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Schleswig-Holstein 125

Übersicht 5
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Hamburg 130

Übersicht 6
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Niedersachsen 135

Übersicht 7
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Bremen 140

Übersicht 8
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Nordrhein-Westfalen 145

Übersicht 9
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Hessen 150

Übersicht 10
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Rheinland-Pfalz 155

Übersicht 11
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Baden-Württemberg 160

Übersicht 12
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Bayern 165

Übersicht 13
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Saarland 170

Übersicht 14
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Berlin 175

Übersicht 15
Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1986 .. 181

Übersicht 16
Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1987 .. 182

Übersicht 17
Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1988 .. 183

Übersicht 18
Zusammenstellung der Kassenmittel für das Haushaltsjahr 1983 (Soll-Ist-Vergleich) 184

Übersicht 19
Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1983 (Soll-Ist-Vergleich) 188

Kurzübersicht

Dieser Rahmenplan enthält eine Vielzahl von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes. Die nachstehende Zusammenfassung gibt einen groben Überblick über die Förderungsmöglichkeiten. Einzelheiten über Begünstigte, Voraussetzungen für eine Förderung, Verwendungszweck, Art und Höhe sind in den Förderungsgrundsätzen enthalten. Dazu erlassen die Länder Durchführungsbestimmungen in Form von Landesrichtlinien. Die Bewilligung erfolgt durch die Länder.

In den Finanztableaus sind Planansätze über den Umfang der einzelnen Maßnahmen enthalten.

Der Rahmenplan 1985 sieht die Förderung in folgenden Bereichen vor:

Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung ist eine überörtliche Entwicklungsplanung. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Situation des Untersuchungsraumes werden Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft nach Art, Umfang und Zeitpunkt ihrer Durchführung vorgeschlagen. Die notwendigen Erhebungen werden in Gemeinden und Betrieben durchgeführt. Analyse und Gutachten werden in einem Bericht mit den erforderlichen Karten dargestellt. Die agrarstrukturelle Vorplanung wird durch Zuschüsse gefördert, die von der Größe des Untersuchungsgebietes und von der Zahl der untersuchten Betriebe abhängig sind.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 17

— Finanztableau siehe Seite 120

Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung

Die Flurbereinigung kann durch Zuschüsse und Darlehen zu den Kosten der Vorarbeit — soweit es sich nicht um Verfahrenskosten nach dem Flurbereinigungsgesetz handelt — und zu den Ausführungskosten gefördert werden. Zu den Ausführungskosten zählen insbesondere die Ausbaukosten der gemeinschaftlichen Anlagen, Kosten für die Instandsetzung der neuen Grundstücke, für den Zwischenerwerb von Land, für den Ausgleich der Wirtschaftserschwernisse und vorübergehender Nachteile, für Geldabfindungen und Geldentschädigungen sowie für sonstige Verbindlichkeiten der Teilnehmergemeinschaft. Die Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft muß im Landesdurchschnitt mindestens 20 %, in Weinbergsflurbereinigungen mindestens 25 % der zuschußfähigen Ausführungskosten betragen.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 18

— Finanztableau siehe Seite 120

Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches

Der freiwillige Tausch ländlicher Grundstücke im Wege des Eigentumswechsels oder des Besitzüberganges aufgrund eines Pachtvertrages wird durch Zuschüsse gefördert, die zu den Aufwendungen gewährt werden, die den Tauschpartnern infolge der Inanspruchnahme eines zugelassenen Helfers entstehen und ihnen darüber hinaus nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallen. Der Zuschuß zur Helfervergütung ist von der Zahl der Tauschpartner und der Tauschbesitzstücke sowie von der getauschten Fläche abhängig. Die sonstigen Kosten, die bis zu 75 % erstattet werden können, dürfen für Folgemaßnahmen zur Instandsetzung der neuen Grundstücke nur bis zu 950 DM je ha als zuschußfähig anerkannt werden.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 20

— Finanztableau siehe Seite 120

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung

Die Förderung ist seit 1. Januar 1982 ausgesetzt.

Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung

Die Maßnahmen der Dorferneuerung sind 1984 neu in den Rahmenplan aufgenommen und dienen der Verbesserung der Agrarstruktur. Förderungsfähig sind in erster Linie Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich geprägter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter und Maßnahmen, die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen, vor äußeren Einwirkungen zu schützen oder in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden.

Die Maßnahmen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruk-

tur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

Für die Finanzierung der Maßnahmen können Zuschüsse bis zu 30 % der Kosten, bei öffentlichen Maßnahmen bis zu 60 % der Kosten gewährt werden.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 23

— Finanztableau siehe Seite 120

Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung

Das einzelbetriebliche Investitionsförderungsprogramm (EFP)

Im Rahmen dieses Programms können Haupterwerbslandwirte als Einzelunternehmer oder als Mitglieder einer Kooperation gefördert werden. Die Begünstigten müssen als Voraussetzung für eine Förderung bestimmte Anforderungen erfüllen: Nachweis der beruflichen Qualifikation, Beginn einer Buchführung, Aufstellen eines Betriebsverbesserungsplanes. An die Stelle der bisherigen Förderschwelle sind betriebsbezogene Kriterien getreten.

Die Förderung betrifft vor allem größere bauliche Maßnahmen.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 24

— Finanztableau siehe Seite 120

Agrarkreditprogramm (AKP)

Das Agrarkreditprogramm ist 1984 neu eingeführt worden. Gefördert werden können Haupt- und Nebenerwerbslandwirte, sofern ihre Einkünfte eine bestimmte Höhe nicht überschreiten.

Die Investitionshilfen sollen vorwiegend dazu dienen, Rationalisierungen und Arbeitserleichterungen sowie Investitionen im Wohnhausbereich zu finanzieren. Dafür aufgenommene Kapitalmarktdarlehen werden durch Zinszuschüsse verbilligt.

Die bisherigen Maßnahmen des NE-Programms, der Überbrückungshilfe und der Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils werden im Rahmen des AKP fortgeführt.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 33

— Finanztableau siehe Seite 121

Investitionshilfen zur Energieeinsparung

Im Produktionsbereich können Investitionen für Wärmedämmung und Regeltechnik in beheizten Betriebsgebäuden, so u. a. in Ställen, Trocknungsanlagen und Gewächshäusern, gefördert werden, ferner Wärmerückgewinnungs-, Solar-, Biomasse- und Windkraftanlagen sowie Umstellungen der Heizanlagen von Heizöl auf Fernwärme und in Gartenbaubetrieben auch auf Gas und Kohle.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 32

— Finanztableau siehe Seite 121

Ländliche Siedlung

Durch Maßnahmen der ländlichen Siedlung werden gefördert

— in bestimmten benachteiligten Gebieten die Entwicklung bestehender Betriebe zu Landauffangbetrieben, soweit es sich nicht um Investitionen in den Bereichen der Milchvieh- und Schweinehaltung handelt (für das Gebiet des Schwarzwaldprogramms gilt die letztgenannte Einschränkung nicht),

— der vorsorgliche Ankauf von Grundstücken (Bodenzwischenerwerb) zur Erleichterung strukturverbessernder Vorhaben im ländlichen Raum.

Auffangbetriebe werden durch öffentliche Darlehen, die als Zwischenkredit an Siedlungsunternehmen oder als Direktkredit dem zu fördernden Landwirt gewährt werden, gefördert. Vorhaben des Bodenzwischenerwerbs werden durch zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen gefördert.

Für die Abwicklung bereits in den Vorjahren eingeleiteter Vorhaben gelten die bisherigen Bestimmungen.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 34

— Finanztableau siehe Seite 120/121

Buchführung

Die Förderung ist seit 1. Januar 1982 ausgesetzt.

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten

Verbesserte Investitionsförderung

Im Rahmen der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen erhalten landwirtschaftliche Betriebe in benachteiligten Gebieten eine gegenüber anderen Gebieten günstigere Zinsverbilligung bis zu 6 %, die bei jungen Landwirten um jeweils 1 %-Punkt erhöht werden kann.

Innerhalb einer Kooperation können Investitionen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion und zur Verbesserung gemeinsam genutzter Weiden und Almen gefördert werden.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 40

— Finanztableau siehe Seite 120

Ausgleichszulage

Eine Ausgleichszulage als direkte Einkommensübertragung erhalten grundsätzlich landwirtschaftliche Unternehmer als Ausgleich für ständige natürliche Nachteile und damit zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit, wenn 3 ha ihrer landwirtschaftlich genutzten Fläche in benachteiligten Gebieten liegen und sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit mindestens fünf weitere Jahre auszuüben. Die Ausgleichszulage wird für Rindvieh, Pferde, Schafe und Ziegen gewährt. Der Grundbetrag der Ausgleichszulage beträgt je nach Region zwischen 55 und 240 DM/GV, wobei jedoch höchstens eine Großvieheinheit (GV) je ha Futterfläche förderungsfähig ist.

Die Ausfüllung der Rahmengrundsätze obliegt unter Berücksichtigung der regionalen Ausgangsbedingungen im einzelnen den Ländern.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 41

— Finanztableau siehe Seite 120

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Zur Anpassung der Vermarktung land- und fischwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse können vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung, und zwar in der Regel Erstabnehmer, bei Vorliegen eines auf den jeweiligen Warenbereich bezogenen regionalen Strukturplanes gefördert werden.

— Kellereien des bestimmten Anbaugebietes Mosel-Saar-Ruwer durch Investitionsbeihilfen,

— Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse, Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven durch Investitionsbeihilfen,

— Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen durch Investitionsbeihilfen,

— Einrichtungen zur Be- und Verarbeitung von Kartoffeln durch Investitionsbeihilfen,

— Seefischmärkte durch Investitionsbeihilfen oder Stillegungsbeihilfen und Arbeitnehmerabfindungen,

— sonstige Vorhaben zur Verarbeitung und Vermarktung land- und fischwirtschaftlicher Erzeugnisse nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 durch Investitionsbeihilfen.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 43

— Finanztableau siehe Seiten 121/122

Grundsätze für die Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetzes

Durch das Marktstrukturgesetz wird der Zusammenschluß landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften oder zu Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften gefördert. Anerkannten Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können zur Erleichterung ihrer Gründung Startbeihilfen für bestimmte Verwaltungskosten und Investitionsbeihilfen gewährt werden. Nur Investitionsbeihilfen können auch Unternehmen des Handels und der Be- und Verarbeitung land- und fischwirtschaftlicher Produkte erhalten, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Erzeugergemeinschaften oder deren Vereinigungen langfristige Lieferverträge eingehen.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 48

— Finanztableau siehe Seite 122

Grundsätze für die Förderung von Erzeugerorganisationen und Erzeugergemeinschaften nach EG-Recht

Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 und anerkannte Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse nach der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 können Startbeihilfen erhalten.

Nähere Einzelheiten:

— Hinweis siehe Seite 52

Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

Die wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen umfassen schwerpunktmäßig

— den Ausgleich des Wasserabflusses durch die Anlage von Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teichen, durch Anlagen zur Wasserüberleitung in wasserarme Flußgebiete sowie durch Anlagen zur Grundwasseranreicherung,

— zentrale Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich der erforderlichen Sammler zur schadlosen Beseitigung des Abwassers.

Weiterhin können gefördert werden

— zentrale Wasserversorgungsanlagen in ländlichen Gemeinden,

— die Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze, insbesondere Entwässerung

und Bewässerung, landbautechnische Maßnahmen ausschließlich in den Gebieten des Emslandprogramms, des Küstenplanes und des Programms Nord,

— der Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind durch Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden, insbesondere durch Wildbachverbauung, ferner durch Arbeiten gegen den Bodenabtrag durch Wasser und durch die Anlage von Schutzpflanzungen,

— der Neubau und die Befestigung von ländlichen Wegen zur besseren Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen,

— Anlagen zur Aufbereitung und landwirtschaftlichen Verwertung von Abfällen und Klärschlamm.

Außerdem sind die Vorarbeiten für die vorgenannten Maßnahmenbereiche förderungsfähig.

Bei der Durchführung der Maßnahmen werden die Erfordernisse des Umweltschutzes berücksichtigt.

Träger der Vorhaben können die Bundesländer und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Zuschüsse werden bis zu 70 % der als förderungsfähig ermittelten Kosten gewährt. Niedrigere Höchstsätze bestehen für Dränung (30 %), landbautechnische Maßnahmen (30 %), Beregnung (50 %) und Vorhaben des ländlichen Wegebaues bei geringerer Ausbaudichte (40 %). Ansonsten wird die Förderung des ländlichen Wegebaues auf Vorhaben des EG-Sonderprogramms für die Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 53

— Finanztableau siehe Seite 122/123

Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Waldbauliche Maßnahmen

Für Vorarbeiten, Erstaufforstung, Umwandlung sowie Umbau nicht standortgerechter Bestockung in standortgemäßen Hochwald, waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen, Wertästung, Trennung von Wald und Weide, Anlage von drei- bis fünfreihigen Schutzpflanzungen sowie Feldgehölzen, Nachbesserungen in geförderten Kulturen bei mehr als 40prozentigem Ausfall in den beiden ersten Jahren können Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsverbände sowie sonstige forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse einen nach Baumarten in unterschiedlicher Höhe festgesetzten Zuschuß (50 % bis 80 %) zu den als förderungsfähig ermittelten Kosten erhalten.

Ebenfalls gefördert werden können Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden, und zwar Vor- und Unterbau, Düngung und Wiederaufforstung; waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen können bei neuartigen Waldschäden mehrmals im Bestandesleben gefördert werden. Die Höhe der Bezuschussung der Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden liegt zwischen 50 und 80 % der als förderungsfähig ermittelten Kosten.

Um den Absatz von Holz, insbesondere bei Zwangseinschlägen, zu rationalisieren und damit die Forstbetriebe zu stabilisieren, werden die Erstinvestitionen für Einrichtungen zur langfristigen Holzlagerung mit Zuschüssen von bis zu 40 % der förderungsfähigen Kosten gefördert.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 56

— Finanztableau siehe Seite 123

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Für die erstmalige Beschaffung von Forstmaschinen und -geräten sowie für die Anlage von Holzaufarbeitungsplätzen, für die Verwaltung, Beratung und für Geschäftsunkosten kann an im einzelnen festgelegte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse ein in unterschiedlicher Höhe festgesetzter Zuschuß (20 % bis 40 %) zu den entstehenden Kosten gewährt werden.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 60

— Finanztableau siehe Seite 123

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Der Neubau von forstwirtschaftlichen Wegen und die Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege einschließlich der Vorarbeiten kann im Privat- und Körperschaftswald mit einem einheitlichen Zuwendungssatz bis zu 70 % der als förderungsfähig ermittelten Kosten gefördert werden.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 62

— Finanztableau siehe Seite 123

Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Für die Durchführung von Milchleistungsprüfungen, Kontrolltätigkeiten bei der Schweinemast, bei der Aufzucht von Sauen in Ferkelerzeugerbetrieben, bei der Rindermast und bei der Mast von Lämmern und Jungmasthammeln kann an die Kontrollringe ein nach Tierarten in unterschiedlicher Höhe festgelegter Zuschuß zu den jährlich laufenden Kosten gewährt werden.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 64

— Finanztableau siehe Seite 123

Grundsätze für die Förderung von Landarbeiterwohnungen und Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Landarbeiterwohnungsbau

Um in der Landwirtschaft einen Stamm fachlich qualifizierter Arbeitnehmer zu erhalten, können landwirtschaftliche Arbeitnehmer — nicht der Hofnachfolger sowie Personen, die mit dem Arbeitgeber im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind — beim Bau, Kauf oder bei der baulichen Verbesserung eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung durch nach dem Lebensalter gestaffelte Zuschüsse gefördert werden.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 66

— Finanztableau siehe Seite 124

Anpassungshilfe

Die Anpassungshilfe können ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, die ihren Arbeitsplatz verlieren, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb oder ein Produktionszweig eines landwirtschaftlichen Betriebes strukturbedingt aufgelöst wird.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 69

— Finanztableau siehe Seite 124

Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)

Die Maßnahmen des Küstenschutzes dienen der Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten. Sie umfassen

— den Neubau, die Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken einschließlich notwendiger Befestigungsarbeiten und des Baues von Deichverteidigungswegen,

— die Anlage von Sperrwerken und Bauwerken in den Hochwasserschutzwerken,

— den Bau von Buhnen und ähnlichen Anlagen,

— Vorlandsicherungen und Vorlandarbeiten vor scharliegenden Seedeichen.

Außerdem gehören zu diesen Maßnahmen die Vorarbeiten zu den aufgeführten Anlagen.

Träger der Maßnahmen können die Küstenländer und andere im Bereich der Nord- und Ostseeküste bestehende Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Die Zuschüsse betragen bis zu 100 % der als förderungsfähig ermittelten Kosten.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 70.

— Finanztableau siehe Seite 124

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Vom 3. September 1969

(BGBl. I 1969, S. 1573), geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I 1971, S. 2140)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Gemeinschaftsaufgabe

(1) Zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes werden als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikelks 91a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch
   a) Flurbereinigung und freiwilligen Landtausch,
   b) Vergrößerung und Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
   c) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung,
   d) sonstige Maßnahmen, die für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;
2. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft durch
   a) Förderung von Zusammenschlüssen land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeuger,
   b) Errichtung, Ausbau, Zusammenfassung und Stillegung von Vermarktungseinrichtungen zur Rationalisierung und Verbesserung des Absatzes land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;
4. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz).

(2) Eine für Maßnahmen gemäß Absatz 1 erforderliche Vorplanung ist Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 2
Allgemeine Grundsätze

(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

(2) Bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden. Die Maßnahmen sind mit anderen öffentlichen Neuordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen.

§ 3
Förderungsarten

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Zuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4
Gemeinsamer Rahmenplan

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5
Inhalt des Rahmenplans

(1) Der Rahmenplan bezeichnet die jeweils in den einzelnen Haushaltsjahren durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrundeliegenden Zielvorstellungen. Er weist die Arten der Förderung, nach Ländern getrennt, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraums jeweils vorzusehenden Mittel aus.

(2) Der Rahmenplan enthält ferner bei den Maßnahmen Angaben über

1. den Verwendungszweck der Mittel und die Förderungsvoraussetzungen,

2. die Art und Höhe der Bundes- und Landesmittel sowie die Beteiligung Dritter und der Begünstigten,
3. die Sicherung der Mittel,
4. die Tilgung und Verzinsung von Darlehen,
5. die Rückforderung von Mitteln.

§ 6

Planungsausschuß

(1) Für die Rahmenplanung bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an. Eine Vertretung ist zulässig.

(2) Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl der Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(3) Der Planungsausschuß beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.

(4) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldungen zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jeden Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung enthält Angaben über

1. die Art und den Umfang der jährlich durchzuführenden Maßnahmen sowie
2. die voraussichtlichen Kosten, getrennt nach Maßnahmen, Kostenträgern und Haushaltsjahren.

Die angemeldeten Maßnahmen sind zu begründen. Aus der Begründung muß ersichtlich sein, daß die Maßnahmen wirtschaftlich und zweckmäßig sind.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt die Anmeldung der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplanes gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplans im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in die Entwürfe ihrer Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplans

(1) Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplans und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91 a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von

60 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2) sowie

70 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2).

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs teilen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Maßnahmen mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen durch den Zuwendungsempfänger fordert das Land

die Mittel in Höhe des Bundesanteils zurück und leitet die zurückerhaltenen Beträge an den Bund weiter.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12

Überleitungsvorschrift

Bis zum Beginn der Durchführung des ersten Rahmenplans kann nach den bisherigen Grundsätzen verfahren werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Geschäftsordnung des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz

Der Planungsausschuß für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" hat sich nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 — BGBl. I S. 1573 — (GemAgrG) durch Beschluß vom 19. Februar 1971/20. Juli 1972/1. Mai 1975 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Organisation des Planungsausschusses

§ 1

Bezeichnung

Der Planungsausschuß führt die Bezeichnung „Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz" (PLANAK).

§ 2

Mitglieder

Jedes Land teilt dem Vorsitzenden mit, welcher Minister (Senator) Mitglied des Planungsausschusses ist und wer dieses Mitglied im Planungsausschuß vertritt.

§ 3

Vorsitz

Der Vorsitzende (oder sein Vertreter) führt die Geschäfte des Planungsausschusses nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung; er leitet die Sitzungen des Planungsausschusses.

Der PLANAK wählt ohne Aussprache einen Minister (Senator) zum Vertreter des Vorsitzenden.

§ 4

Unterausschuß

(1) Der Planungsausschuß setzt zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlußfassung einen Unterausschuß ein.

(2) Der Unterausschuß setzt sich aus einem Beauftragten des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzendem sowie aus je einem Beauftragten der übrigen Mitglieder des Planungsausschusses zusammen.

II. Verfahren der Anmeldung zum Rahmenplan

§ 5

Anmeldung

(1) Der Planungsausschuß beschließt über die Form und den Umfang der Anmeldung nach §§ 5 und 7 GemAgrG.

(2) Die Länder übersenden dem Vorsitzenden ihre Anmeldung zum Rahmenplan in fünffacher Ausfertigung, den übrigen Mitgliedern des Planungsausschusses in zweifacher Ausfertigung.

§ 6

Widerruf

Eine Zustimmung gemäß § 7 Abs. 1 GemAgrG wird durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden widerrufen; die Erklärung soll in schriftlicher Form abgegeben werden. Der Vorsitzende setzt die übrigen Mitglieder des Planungssausschusses von der Erklärung in Kenntnis.

III. Verfahren des Planungsausschusses

§ 7

Sitzungsort

Der Planungsausschuß tagt am Sitz des Vorsitzenden. Der Planungsausschuß kann Ausnahmen beschließen.

§ 8

Einberufung

(1) Der Vorsitzende beruft den Planungsausschuß nach Bedarf ein. Der Planungsausschuß ist mindestens einmal jährlich einzuberufen; er ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Planungsausschusses verlangt.

(2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor. Hierzu werden die vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern vorgeschlagenen Beratungsgegenstände in einer Tagesordnung zusammengestellt.

(3) Der Vorsitzende fügt der Einladung zu den Sitzungen des Planungsausschusses die Tagesordnung mit Unterlagen sowie etwaige Stellungnahmen und Empfehlungen des Unterausschusses bei.

(4) Die Einladung mit Unterlagen soll den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zugehen.

§ 9

Beschlußfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Beratungen stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und die Beschlußfähigkeit fest. Der Planungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Bund und mindestens sieben Länder vertreten sind.

(2) Über nicht mit der Einladung mitgeteilte Tagesordnungspunkte darf nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht; § 11 gilt in diesem Falle nicht.

§ 10

Beratung und Beschlußfassung

(1) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Beratungsgegenständen Anträge stellen. Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt worden, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag der weitestgehende ist.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor Erledigung der Sachanträge abzustimmen.

(3) Vor der Abstimmung stellt der Vorsitzende die erforderliche Stimmenmehrheit fest.

§ 11

Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichung von der Geschäftsordnung

Über Meinungsverschiedenheiten bei Auslegungen der Geschäftsordnung entscheidet der Planungsausschuß; über Abweichungen von der Geschäftsordnung ist ein einstimmiger Beschluß des Planungsausschusses erforderlich.

§ 12

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Die Sitzungen des Planungsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Sitzungen höchstens drei Berater hinzuziehen. Der Planungsausschuß kann weitere Personen zulassen. Er kann zu den einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige heranziehen und — soweit erforderlich — Berichterstatter bestellen.

§ 13

Umlaufverfahren

(1) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer Angelegenheit für nicht erforderlich, so kann der Beschluß auf schriftlichem Wege gefaßt werden (Umlaufsache).

(2) Der Vorsitzende teilt den Gegenstand der Beschlußfassung, einen Entscheidungsvorschlag und den Zeitpunkt, bis zu dem ein Votum zu dem Entscheidungsvorschlag beim Vorsitzenden eingegangen sein muß, schriftlich mit. Der Zeitpunkt nach Satz 1 muß mindestens 3 Wochen nach dem Tag des Abgangs der Mitteilung liegen; der Abgangstag muß amtlich belegt sein. Ablehnung des Entscheidungsvorschlags sowie Stimmenthaltung sind schriftlich zu erklären; Schweigen gilt als Zustimmung.

(3) Widerspricht ein Mitglied innerhalb der Frist nach Absatz 2 schriftlich der Durchführung des Umlaufverfahrens, so setzt der Vorsitzende die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Planungsausschusses.

§ 14

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen des Planungsausschusses wird von einem vom Vorsitzenden bestellten Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vertraulich. Die Vertraulichkeit kann vom Planungsausschuß durch Beschluß aufgehoben werden.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

a) die Namen der Teilnehmer,

b) die behandelten Beratungsgegenstände,

c) eine kurze Darstellung des Verlaufs der Verhandlung und der abgegebenen Erklärungen,

d) die Anträge,

e) die Beschlüsse,

f) das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und sodann den übrigen Mitgliedern zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang schriftlich Einwendungen erheben. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Planungsausschuß.

§ 15

Verfahren des Unterausschusses

(1) Der Unterausschuß bereitet die Beschlüsse des PLANAK vor.

(2) Er wendet die für das Verfahren des Planungsausschusses geltenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe an, daß jedes Mitglied fünf Berater hinzuziehen kann.

(3) Der Unterausschuß kann dem Planungsausschuß Stellungnahmen und Empfehlungen zu den ihm zugewiesenen Beratungsgegenständen abgeben. Kommen im Unterausschuß Stellungnahmen oder Empfehlungen nicht einstimmig zustande, so stellt der Vorsitzende des Unterausschusses fest, welche Mitglieder abweichende Auffassungen vertreten.

A. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 1985 bis 1988

Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz, dem der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender, der Bundesminister der Finanzen sowie die elf Minister und Senatoren für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Länder angehören, hat in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1573) in der Fassung vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140) folgenden gemeinsamen Rahmenplan beschlossen:

TEIL I

Einführung

1. Durch Artikel 91 a GG wurde die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zur Gemeinschaftsaufgabe erklärt. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe, deren Durchführung den Ländern obliegt, wirkt der Bund mit, da sie für die Gesamtheit bedeutsam ist und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse beiträgt. Bund und Länder tragen bei der Gemeinschaftsaufgabe gleichermaßen Verantwortung. Diese Verantwortung dokumentiert sich in einer gemeinsamen Planung und Finanzierung der Maßnahmen.

2. In Ausführung von Artikel 91 a GG ist am 3. September 1969 das Gesetz über eine Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GemAgrG; BGBl. I S. 1573) erlassen worden. Es ist am 1. Januar 1970 in Kraft getreten und wird seit dem 1. Januar 1973 durchgeführt.

Dieses Gesetz hat das Ziel, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Mit dieser sehr allgemeinen Zielsetzung in Verbindung mit dem Artikel 91 a GG hat der Planungsausschuß die Einzelmaßnahmen ausgewählt, die unter den Anwendungsbereich des GemAgrG fallen sollen.

3. Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben wird von Bund und Ländern ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt. Der gemeinsame Rahmenplan ist für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen und der Entwicklung anzupassen.

Der Rahmenplan enthält die Maßnahmen, die in den einzelnen Haushaltsjahren durchgeführt werden, und gibt die Förderungsarten (Darlehen, Zuschüsse, Zinszuschüsse) sowie die Zielvorstellungen der einzelnen Maßnahmen an. Außer den Mitteln und Maßnahmen muß der Rahmenplan auch allgemeine Grundsätze für die Vergabe der ausgewiesenen Mittel enthalten, um eine einheitliche Förderung der Maßnahmen zu gewährleisten.

Der Rahmenplan wird auf Grund von Anmeldungen der Länder und Vorschlägen des Bundes aufgestellt. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nimmt die Anmeldungen entgegen und legt sie mit seinen eigenen Vorschlägen dem Planungsausschuß vor. Die Anmeldungen müssen Art und Umfang der Maßnahmen und die voraussichtlichen Kosten enthalten. Außerdem sind die angemeldeten Maßnahmen zu begründen.

4. Die Bundesregierung und die Landesregierungen haben zur Aufstellung des Rahmenplans einen Planungsausschuß gebildet, in dem der Bund durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Bundesminister der Finanzen und die Länder durch je einen Minister (Senator) vertreten sind. Dem Bund stehen ebenso viele Stimmen zu wie den 11 Ländern zusammen. Es wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen Beschluß gefaßt, so daß zu einer Beschlußfassung 17 Stimmen erforderlich sind.

Der Planungsausschuß hat die Förderungsgrundsätze, die Anmeldungen der Länder und die Vorschläge des Bundes zu überprüfen und durch Beschluß über deren Aufnahmen in den Rahmenplan zu entscheiden. Bei dieser Aufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden.

5. Bei der Förderung sind die Bestimmungen des Gemeinsamen Agrarmarktes zu berücksichtigen. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung und des Umweltschutzes sind zu beachten. Zwischen allen Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und „Verbesserung

der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" durchgeführt werden, erfolgt eine enge Koordinierung.

6. Es besteht Einigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, daß Aufgaben, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung, sondern der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und Erholungsfunktion der Landschaft dienen, nicht als Gemeinschaftsaufgabe anzusehen sind und daher allein aus Landesmitteln finanziert werden können. Die Länder unterrichten den Planungsausschuß über die Abgrenzung derartiger Aufgaben gegenüber den Gemeinschaftsaufgaben.

Unabhängig von der unterschiedlichen Zuordnung müssen bei der Durchführung agrarstruktureller Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe die Erfordernisse von Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege die notwendige Berücksichtigung finden. Insbesondere sollen Maßnahmen mit der Folge der Umwandlung oder einer wesentlichen sonstigen Beeinträchtigung seltener oder ökologisch wertvoller Biotope und Landschaftsbestandteile nicht gefördert werden.

Als solche können in Betracht kommen:

— Feuchtgebiete

— Trockenbiotope

— für die Biotopvernetzung bedeutsame Landschaftsbestandteile

— natur- und kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsbestandteile.

Bund und Länder weisen auf den notwendigen Schutz der im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhaltenswerten Landschaftsbestandteile hin. Die Erhaltung der Landschaftsbestandteile ist mit anderen Interessen und Belangen abzuwägen.

7. Im Zusammenhang mit der Umstellungsprämie auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 des Rates vom 15. Mai 1973, die in die Gemeinschaftsaufgabe einbezogen worden war, hatte der Planungsausschuß 1973 folgende Erklärung beschlossen:

„Angesichts der rechtlich noch ungeklärten Frage der Finanzierung von EG-Maßnahmen kommen Bund und Länder unter Aufrechterhaltung ihrer unterschiedlichen Auffassungen über die Finanzierung der EG-Prämienregelung für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung überein, diese Maßnahme wegen der zeitlichen Dringlichkeit (Beginn 1. Oktober 1973) vorläufig im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zu finanzieren und durchzuführen. Der PLANAK wird die weitere Fianzierung dieser Maßnahme erneut prüfen, sobald die Frage der Finanzierung von EG-Maßnahmen einer rechtlichen Klärung zugeführt ist."

Diese Erklärung gilt seit 1974 sinngemäß auch für die Ausgleichszulage auf Grund der Richtlinie des Rates über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten und seit 1977 auch für die Gewährung einer Rodeprämie gemäß VO (EWG) Nr. 194/76.

8. Gehen die Anmeldungen der Länder erheblich über die Mitfinanzierung des Bundes hinaus, wie sich dies zur Zeit insbesondere bei der Förderung von zentralen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen zeigt, bleibt die Anwendung der Förderungsgrundsätze auf die regionalen Schwerpunkte beschränkt, die vom Planungsausschuß auf Vorschlag der Länder beschlossen werden.

9. Von den in diesem Rahmenplan beschlossenen Ansätzen kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Bund dann abgewichen werden, wenn die Abweichung die im Rahmenplan für die einzelnen Maßnahmen festgelegten Ziele nicht wesentlich verändert. Abweichungen über diesen Rahmen hinaus bedürfen der Zustimmung des Planungsausschusses. Die vorherige Zustimmung des Bundes ist bei Umschichtungen innerhalb der einzelnen Maßnahmengruppen nicht erforderlich. Bei Umschichtungen zwischen den einzelnen Maßnahmengruppen ist die vorherige Zustimmung des Bundes einzuholen, sofern der umzuschichtende Betrag 2 % des Landesanteils am Gesamtvolumen des Rahmenplans oder 20 % je Maßnahmegruppe übersteigt. Abweichungen, die die Ausgleichszulage und den Küstenschutz betreffen, sind in jedem Fall vorher mit dem Bund abzustimmen. Die Länder teilen dem Bund unmittelbar nach Quartalsende mit, welche Umschichtungen im abgelaufenen Quartal vorgenommen wurden.

Die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen ist im einzelnen im Zusammenhang mit Übersicht 2 (Seite . . .) geregelt.

10. Die Zweckbindungsfristen für die nach den Rahmenplänen 1973 bis 1979 geförderten Maßnahmen werden einheitlich auf

— zwölf Jahre für Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen

— fünf Jahre für technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte

festgesetzt.

TEIL II

Förderungsgrundsätze

Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung

1. Verwendungszweck

1.1.

Die agrarstrukturelle Vorplanung nach § 1 Abs. 2 GemAgrG wird als überörtliche Entwicklungsplanung gefördert.

1.2.

Die Vorplanung ist auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auszurichten und hat die regionale Wirtschaftsstruktur, die Infrastruktur sowie die Landschaftsstruktur zu berücksichtigen. Die Bauleitpläne sind zu beachten.

1.3.

Die Vorplanung enthält:

Vorschläge für die Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktions- und Arbeitsbedingungen.

Die voraussichtliche Entwicklung der Bodennutzung und der Landeskultur, die Notwendigkeit einer Dorferneuerung, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Freizeit und Erholung und die außerlandwirtschaftliche Erwerbssituation sind aufzuzeigen.

1.4.

In der Vorplanung sind als Entscheidungshilfe Art und Umfang geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie der Zeitpunkt ihrer Durchführung vorzuschlagen.

Hierbei ist zu prüfen, inwieweit der erzielbare Erfolg die notwendigen Investitionen gesamtwirtschaftlich rechtfertigt. Die Vorplanung soll zur Bildung sachlicher und räumlicher Schwerpunkte bei der Verbesserung der Agrarstruktur beitragen.

1.5.

Projektgebundene Vorarbeiten können nur nach den für die jeweiligen Maßnahmen geltenden Grundsätzen gefördert werden.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Auf der Grundlage einer agrarstrukturellen Rahmenplanung oder sonstiger Strukturdaten und Entwicklungsmerkmale ist zu prüfen, ob voraussichtlich großräumige Ordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen notwendig sind und durchgeführt werden können. Anderenfalls ist auf die Vorplanung zu verzichten.

2.2.

Die im Rahmen der Vorplanung notwendige Bestandsaufnahme wird durch einheitliche Gemeinde- und Betriebserhebungen vorgenommen, damit die Daten untereinander verglichen, fortgeführt und für größere Räume zusammengefaßt werden können. Sie sind — soweit möglich elektronisch — auszuwerten und in geeigneter Form mit kurzem Erläuterungstext darzustellen.

2.2.1.

Im Gemeindeerhebungsbogen — Teil A — werden erfaßt:

- die Altersstruktur der Bevölkerung,
- die Wohnbevölkerung nach dem Hauptunterhalt der Ernährer,
- die Erwerbspersonen nach Wirtschaftsbereichen,
- die Berufspendler,
- die Katasterfläche,
- die Eigentumsverteilung,
- die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe,
- die Bodennutzung,
- die Viehhaltung,
- die agrarstrukturellen Einzelmaßnahmen,
- der Stand der Bauleitplanung und
- der Stand der Flurbereinigung.

Hinweis:
Alle Änderungen der Förderungsgrundsätze gegenüber dem Rahmenplan 1984 bis 1987 sind durch eine schraffierte Linie neben dem Text gekennzeichnet.

2.2.2.

Die Gemeindeerhebung — Teil B — enthält Angaben zu überregionalen Planungen, sonstigen Planungen, soweit sie für die betreffenden Gemeinden konkretisiert sind, sowie Angaben zur Infrastruktur und zur Struktur der Land- und Forstwirtschaft, soweit diese Angaben bei der Gemeindeerhebung — Teil A — nicht bereits erfaßt sind.

2.2.3.

Durch die Betriebserhebung werden erfaßt:

— der Betriebsleiter und die Hofnachfolge,

— die Entwicklung des Betriebes,

— die Betriebsflächen,

— die Viehhaltung,

— die strukturellen Verhältnisse (insbesondere Flurmängel) und

— die Notwendigkeit einer Gebäudesanierung.

Der Umfang der Betriebserhebung richtet sich nach der jeweiligen Situation des Betriebes und den gegebenen Strukturverhältnissen im Vorplanungsgebiet.

2.2.4.

Die Erhebungen sind gegebenenfalls durch repräsentative Erhebungen in den Haushaltungen oder in anderen Bereichen zu ergänzen.

2.3.

Die Ergebnisse der Vorplanung sind in einem abschließenden Bericht nach der folgenden Gliederung zusammenzufassen:

1. Übersicht
2. Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung
3. Überörtlich bedeutsame Großprojekte
4. Landwirtschaft
5. Forstwirtschaft
6. Städtebau und Dorferneuerung
7. Naturschutz und Landschaftspflege
8. Freizeit und Erholung
9. Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahmen
10. Schlußbemerkungen.

2.4.

Die für die Vorplanung erforderlichen Karten sind nach einheitlichen Mustern zu fertigen.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Zu den Kosten der Vorplanung werden folgende Zuschüsse gewährt:

3.1.1.

Nach der Gesamtfläche des Vorplanungsgebietes

bis zu 5 000 ha einen Festbetrag in Höhe von 25 000 DM zuzüglich bis zu 8,00 DM/ha

zwischen 5 000 ha und 30 000 ha von 13,00 bis 7,00 DM/ha

zwischen 30 000 ha und 40 000 ha von 7,00 bis 5,90 DM/ha

und ab 40 000 ha bis zu 5,90 DM/ha

Vorstehende Zuschußsätze sind Höchstsätze und sind jeweils durch Interpolation festzulegen.

3.1.2.

Je Betrieb, für den ein Betriebserhebungsbogen erstellt wurde, bis zu 75 DM.

3.1.3.

Für die Erarbeitung einer Standortkarte bis zu 4,00 DM/ha.

3.2.

Das Land kann Ausnahmen von den Zuschüssen nach 3.1. zulassen.

3.3.

Die für die gewährten Zuschüsse zu zahlende Umsatzsteuer wird zusätzlich erstattet.

Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung

1. Verwendungszweck

1.1.

Die Mittel zur Förderung der Flurbereinigung können verwendet werden für die Finanzierung der Ausführungskosten (§ 105 FlurbG) in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, für den Landzwischenerwerb nach § 26 c FlurbG und für Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen), soweit ihre Kosten nicht Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG sind.

1.2.

Ausführungskosten sind Ausbaukosten und sonstige Verbindlichkeiten der Teilnehmergemein-

schaft. Ausbaukosten sind die durch die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen entstehenden Aufwendungen. Sonstige Verbindlichkeiten sind die der Teilnehmergemeinschaft für die bei Vermessung, Vermarkung und Wertermittlung der Grundstücke entstehenden Kosten und alle übrigen der Teilnehmergemeinschaft nach § 105 FlurbG zur Last fallenden Aufwendungen. Ausführungskosten entstehen insbesondere auch für folgende Zwecke:

1.2.1.

die Instandsetzung der neuen Grundstücke und die zur wertgleichen Abfindung notwendigen Maßnahmen,

1.2.2.

den Zwischenerwerb von Land (z. B. zur Aufstokkung, zur Ausscheidung von Grenzertrags- und Brachflächen, zur Bereitstellung von Straßen-, Bau-, Gewerbe- und Industrieland sowie von Land für Erholungseinrichtungen, den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege),

1.2.3.

die Verluste infolge Landerwerb insoweit, als sie der Teilnehmergemeinschaft bei der Verwendung der Flächen für die Verbesserung der Agrarstruktur entstehen,

1.2.4.

die Maßnahmen, die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind (§ 44 Abs. 5 FlurbG), soweit eine anderweitige Förderung nicht erfolgt,

1.2.5.

Maßnahmen der Dorferneuerung, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung im Sinne von § 1 Abs. 1, 1 a des Gemeinschaftsaufgabengesetzes dienen und eine anderweitige Förderung nicht erfolgt,

1.2.6.

den Ausgleich für Wirtschaftserschwernisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§ 44 Abs. 3 Satz 2, § 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,

1.2.7.

die Zinsen für die von der Teilnehmergemeinschaft zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen,

1.2.8.

die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie den Denkmalschutz erforderlichen Maßnahmen,

1.2.9.

die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer (§ 18 Abs. 1 FlurbG).

1.3.

Die Umwandlung oder sonstige wesentliche Beeinträchtigung von Mooren, Magerrasen, Binnendünen, Sumpf, Ried und Röhricht sowie von offenen großflächigen Zwergstrauchheiden darf grundsätzlich nicht gefördert werden.

2. Förderungsvoraussetzungen

Der Anordnung einer Flurbereinigung oder einer beschleunigten Zusammenlegung soll eine agrarstrukturelle Vorplanung nach Maßgabe der für sie geltenden besonderen Bestimmungen vorausgehen. Das Ergebnis dieser Vorplanung muß einen erheblichen agrarstrukturellen Erfolg und eine reibungslose Verbindung der Flurbereinigung mit der allgemeinen Entwicklung des Raumes erwarten lassen.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Zur Finanzierung der Ausführungskosten können an Teilnehmergemeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte (Begünstigte) öffentliche Darlehen und Zuschüsse gewährt werden.

3.2.

In beschleunigten Zusammenlegungsverfahren sind Ausführungskosten bei Vorschaltverfahren bis zur Höhe von 800 DM und bei Verfahren, die ein Flurbereinigungsverfahren entbehrlich erscheinen lassen (z. B. bei Zweitbereinigungen), bis zur Höhe von 1 650 DM je ha bearbeiteter Fläche zuwendungsfähig.

Vorstehende Sätze dürfen jeweils im Landesdurchschnitt nicht überschritten werden.

Vorstehende Höchstsätze gelten nicht in Weinbergszusammenlegungen.

3.3.

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten ist von den Kosten auszugehen, die der Teilnehmergemeinschaft nach Abzug der Zuschüsse und sonstiger Leistungen Dritter zu den Ausführungskosten als Verpflichtung verbleiben.

3.4.

Die öffentlichen Darlehen sind nach höchstens zwei tilgungsfreien Jahren mit mindestens 3% jährlich zu tilgen. Die Tilgungsbeträge sind halbjährlich nachträglich am 15. Mai und 15. November jeden Jahres zu leisten.

3.5.

Zum Landerwerb für Zwecke des Zwischenerwerbs im Sinne von 1.2.2. können öffentliche Darlehen, und zwar bis zur vollen Höhe des Preises, gewährt werden. Sie dürfen nicht unterverteilt werden und sind spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach der Ausführungsanordnung zurückzuzahlen.

Beim Landzwischenerwerb durch Zusammenschlüsse von Teilnehmergemeinschaften ist das Darlehen spätestens 25 Jahre nach Darlehensaufnahme zurückzuzahlen.

3.6.

Die Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft muß mindestens 20% der zuwendungsfähigen Ausführungskosten im Landesdurchschnitt ohne Berücksichtigung des Landabzugs nach § 47 FlurbG betragen. In Weinbergsflurbereinigungen muß die Eigenleistung mindestens 25% im Landesdurchschnitt betragen.

Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches

1. Verwendungszweck

1.1.

Der freiwillige Landtausch kann gefördert werden, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur in einem schnellen und einfachen Verfahren zusammenzulegen:

1.1.1.

in einem selbständigen Verfahren nach § 103 a Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG),

1.1.2.

in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach den §§ 103 j und 103 k FlurbG,

1.1.3.

durch Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage und

1.1.4.

durch Tausch von Pachtland.

1.2.

Die Tauschpartner können sich beim freiwilligen Landtausch eines zugelassenen Helfers bedienen: dies gilt bei Verfahren in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nur, soweit die Flurbereinigungsbehörde einwilligt.

1.3.

Die Mittel zur Förderung des freiwilligen Landtausches können verwendet werden für die den Tauschpartnern entstehenden Kosten. Solche sind

1.3.1.

die den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallenden Aufwendungen (in Verfahren nach dem FlurbG, vgl. § 103 g FlurbG), insbesondere für Folgemaßnahmen, die zur Instandsetzung der neuen Grundstücke oder zur Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeit wie bei den abgegebenen Grundstücken notwendig sind, soweit die Aufwendungen den Tauschpartnern entsprechend dem im Flurbereinigungsverfahren üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können;

1.3.2.

Vergütungen an Helfer.

1.4.

Aufgabe der Helfer ist es insbesondere,

1.4.1.

in Verfahren nach dem FlurbG den nach § 103 c Abs. 1 FlurbG erforderlichen Antrag zu stellen;

1.4.2.

in Verfahren mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage oder mit Tausch von Pachtland

— in Verhandlungen mit den Tauschpartnern einen Tauschplan aufzustellen,

— die Einverständniserklärungen der betroffenen Rechtsinhaber herbeizuführen;

1.4.3.

in allen Verfahren

— die Bewilligung der Zuschüsse nach 3. zu beantragen,

— die auszuführenden Folgemaßnahmen nach 1.3.1. vorzuschlagen und mit Kostenvoranschlä-

gen der Flurbereinigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen,

— die Verwendungsnachweise zu führen.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Förderungsmittel dürfen nur gewährt werden, wenn mindestens ein Tauschpartner (Eigentümer oder Pächter) oder ein Pächter eines Tauschpartners

— landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte (GAL) oder

— juristische Person ist, die ihren Haupterwerb aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung landwirtschaftlicher Betriebe zieht.

2.2.

Die Förderung des freiwilligen Landtausches ist ausgeschlossen in Verfahren

2.2.1.

mit Eigentumswechsel, soweit die Tauschbesitzstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes liegen, es sei denn, diese Besitzstücke sind für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzt oder werden gegen außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes gelegene land- oder forstwirtschaftlich genutzte Besitzstücke getauscht;

2.2.2.

mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage,

— wenn eine Vermessung oder Folgemaßnahmen notwendig sind, es sei denn, die Länder lassen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu;

— wenn mehr als drei Tauschpartner beteiligt sind;

2.2.3.

mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage oder mit Tausch von Pachtland, wenn die Tauschbesitzstücke in einem Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsgebiet liegen, es sei denn, daß die Ausführungsanordnung nach den §§ 61 oder 63 FlurbG erlassen ist;

2.2.4.

mit Tausch von Pachtland, wenn die Pachtdauer weniger als zwölf Jahre beträgt.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Die Helfervergütung wird als Zuschuß gewährt, dessen Höchstbetrag nach der folgenden Formel zu errechnen ist:

$$HV = (2\,TP + TB) \cdot [250 - 0{,}2 \cdot (2\,TP + TB)] + 500$$

HV = Helfervergütung (Zuschuß in DM)

TP = Anzahl der Tauschpartner

TB = Anzahl der Tauschbesitzstücke

bis zu einer Anzahl an Tauschpartnern und Tauschbesitzstücken, die den Wert (2 TP + TB) = 500 ergeben; für jeden weiteren Tauschpartner erhöht sich die Helfervergütung um 100 DM, für jedes weitere Tauschbesitzstück um 50 DM.

3.2.

Bei einem Verfahren mit Tausch von Pachtland wird eine Helfervergütung nur gewährt, wenn mindestens drei Tauschpartner beteiligt sind oder mindestens fünf Besitzstücke getauscht werden. Die Helfervergütung beträgt 60 % des nach 3.1. zu errechnenden Betrages.

3.3.

Als Tauschbesitzstück gilt eine zusammenhängende Fläche, die aus mehreren Flurstücken bestehen kann, es sei denn, sie werden durch Dritten gehörende Wege oder Gewässer getrennt. Es dürfen auch Besitzstücke berücksichtigt werden, die von den Tauschpartnern aus Anlaß des freiwilligen Landtausches zum Zwecke der besseren Zusammenlegung oder der Aufstockung zugekauft oder gepachtet werden, soweit der Helfer hierfür nicht anderweitig eine Vergütung oder ähnliche Leistung erhält.

3.4.

Die Kosten für Folgemaßnahmen können nur bis zur Höhe von 950 DM je ha getauschter Fläche als zuwendungsfähig anerkannt werden. Diese sowie die sonstigen Kosten nach 1.3.1. können bis zu 75 % erstattet werden.

3.5.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Tauschpartner) sind zuwendungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich bei Vergabe der Leistungen an einen Unternehmer abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages ergeben würde. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für die Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung

— Die Förderung ist seit 1. Januar 1982 ausgesetzt. —

1. Verwendungszweck

1.1.

Die langfristige Verpachtung landwirtschaftlicher Nutzflächen in der Flurbereinigung kann besonders gefördert werden.

1.2.

Eine Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung sowie eine solche durch Prämien sind nebeneinander möglich. Sie ist ebenfalls nicht ausgeschlossen, wenn der Verpächter (Begünstigter) eine Landabgaberente oder die Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in Anspruch nimmt.

1.3.

Die Förderung der langfristigen Verpachtung ist auch dann zulässig, wenn der Begünstigte die Pachtfläche vorübergehend der Teilnehmergemeinschaft verpachtet oder dieser das Recht gibt, die Pachtfläche mit Wirkung für und gegen ihn vorübergehend einem Dritten zu verpachten oder die langfristige Verpachtung endgültig vorzunehmen.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Die Pachtfläche muß

2.1.1.

die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes umfassen und eine Mindestgröße von 1 ha je Pachtvertrag und Pächter haben, ausgenommen sind die Hofstelle, das Ödland sowie die forstwirtschaftliche Nutzfläche;

für mehrjährige Sonderkulturen und andere besondere Fälle können geringere Mindestgrößen zugelassen werden;

in begründeten Ausnahmefällen kann von der Verpachtung der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche abgesehen werden;

2.1.2.

durch die Flurbereinigung als solche allein oder mit anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt oder auf andere Weise nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltet werden können;

2.1.3.

landwirtschaftlich voll nutzbar sein.

2.2.

Der Begünstigte muß

2.2.1.

in der Regel die Pachtfläche gegebenenfalls unter Einschluß der Nutzungsdauer des Rechtsvorgängers seit mindestens drei Jahren selbst bewirtschaftet haben, er darf sie in dieser Zeit auch Personen im Sinne von 2.3.3. zur Bewirtschaftung überlassen haben und darf

2.2.2.

keine landwirtschaftlichen Nutzflächen pachten.

2.3.

Der Pächter muß

2.3.1.

für die Leitung seines landwirtschaftlichen (und forstwirtschaftlichen) Betriebes nach der Aufstokkung persönlich und fachlich geeignet sein sowie

2.3.2.

seinen Betrieb grundsätzlich im Haupterwerb bewirtschaften und darf

2.3.3.

nicht Ehegatte des Begünstigten, mit diesem in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder als Hofnachfolger bestimmt sein,

2.3.4.

die verpachtete Fläche für die Dauer der Pacht nach 2.5. nicht unterverpachten sowie

2.3.5.

keine anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen verpachtet haben oder für die Dauer der geförderten Pacht verpachten, es sei denn, es handelt sich um weit abgelegene Flächen.

2.4.

Der landwirtschaftliche (und forstwirtschaftliche) Betrieb des Pächters muß während des Jahres vor der Pachtung ein Unternehmen im Sinne des § 1

GAL gebildet haben. Die Pachtflächen sind vorrangig an solche Betriebe zu verpachten, die von Haupterwerbslandwirten im Sinne von Ziffer 10.2. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung bewirtschaftet werden.

2.5.

Die Pachtdauer muß mindestens zwölf Jahre betragen.

2.6.

Der Pachtvertrag muß nach Erlaß des Flurbereinigungsbeschlusses (§ 4 FlurbG) und vor dem Zeitpunkt, in dem die Besitzeinweisung (§ 62 Abs. 2 Satz 1 FlurbG) wirksam wird, abgeschlossen sein.

2.7.

Der Pachtvertrag muß nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz) angezeigt und darf nicht rechtskräftig beanstandet worden sein.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Die Leistung der nach § 19 des Flurbereinigungsgesetzes von einem Teilnehmer für langfristig verpachtete landwirtschaftliche Nutzflächen aufzubringenden Geldbeträge kann gegenüber dem Teilnehmer übernommen werden.

3.2.

Die im Zeitpunkt der Antragstellung nach 2.8. für die Pachtfläche bereits aufgebrachten Geldbeträge können dem Begünstigten ohne Zinsen erstattet werden.

Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung

1. Verwendungszweck

1.1.

Die Förderungsmittel können verwendet werden für die Finanzierung von Maßnahmen der Dorferneuerung zur umfassenden Verbesserung der Agrarstruktur. Vor allem sind die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Lebensverhältnisse der bäuerlichen Familien zu verbessern.

1.2.

Förderungsfähig sind die Aufwendungen für

1.2.1.

Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen);

1.2.2.

die Dorferneuerungsplanung; ausgenommen sind Aufwendungen für Pläne, die gesetzlich vorgeschrieben sind;

1.2.3.

die Betreuung der Zuwendungsempfänger; ausgenommen ist die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung;

1.2.4.

Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse; ausgenommen sind Aufwendungen in Neubau- und Gewerbegebieten;

1.2.5.

Maßnahmen zur Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich und zur Sanierung innerörtlicher Gewässer unter Berücksichtigung der gesamten wasserwirtschaftlichen Planung;

1.2.6.

kleinere Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters; ausgenommen sind Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen mit Nebenbauten in neuen oder geplanten Siedlungs- und Industriegebieten;

1.2.7.

Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter einschließlich der dazugehörenden Hof-, Garten- und Grünflächen;

1.2.8.

Maßnahmen, die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz einschließlich Hofräume und Nebengebäude

- an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen,
- vor Einwirkungen von außen zu schützen oder
- in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden;

1.2.9.

den Neu-, Aus- oder Umbau von land- und forstwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen;

1.2.10.

den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich besonders begründeter Abbruchmaßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummern 1.2.4. bis 1.2.6. und 1.2.9.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Die Maßnahmen nach diesen Grundsätzen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

2.2.

Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage einer Dorferneuerungsplanung durchgeführt werden. Dabei ist neben den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und des Umweltschutzes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Teil I des Rahmenplans) auch den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft, des öffentlichen Verkehrs und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung zu tragen. Die Ergebnisse einer agrarstrukturellen Vorplanung sind zugrunde zu legen.

2.3.

Die Förderungsmittel können gewährt werden:

2.3.1.

Gemeinden und Gemeindeverbänden,

2.3.2.

Teilnehmergemeinschaften und ihren Zusammenschlüssen nach dem Flurbereinigungsgesetz sowie Wasser- und Bodenverbänden,

2.3.3.

natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Für die Finanzierung der Vorarbeiten nach 1.2.1. können Zuschüsse bis zur vollen Höhe der Kosten gewährt werden.

3.2.

Für die Finanzierung der Maßnahmen nach 1.2.2. bis 1.2.10. können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

3.2.1.

zu den Aufwendungen der Zuwendungsempfänger nach 2.3.1. und 2.3.2. bis zu 60 v. H. der Kosten;

3.2.2.

zu den Aufwendungen der Zuwendungsempfänger nach 2.3.3. bis zu 30 v. H. der Kosten, jedoch höchstens 40 000 DM je Maßnahme; bei Gemeinschaftsanlagen nach Ziffer 1.2.9. kann die nach Landesrecht zuständige Behörde Ausnahmen von dem Höchstbetrag zulassen.

Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung

Erster Teil

(Dieser Teil gilt für alle Abschnitte dieser Grundsätze)

1.

Förderungsmittel dürfen nur insoweit gewährt werden, als

— der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht erzielt werden kann,

— andere öffentliche Finanzierungshilfen nicht in Anspruch genommen werden können und

— der Begünstigte eigene und seines Ehegatten Vermögenswerte sowie sonstige Eigenleistungen im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringt.

1.1.

Förderungsmittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn der Begünstigte oder sein Ehegatte erhebliche außerlandwirtschaftliche Einkünfte erzielt oder erhebliche Vermögenswerte besitzt, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, oder wenn erhebliche Erlöse aus der Veräußerung von bebauten oder unbebauten Grundstücken des Begünstigten oder seines Ehegatten erzielt worden sind, erzielt werden oder erzielt werden könnten und die Einkünfte, die Vermögenswerte oder die Erlöse für das Vorhaben eingesetzt werden könnten und die Verwertung zumutbar ist.

1.2.

Juristische Personen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, stehen den Begünstigten dieser Grundsätze gleich.

1.3.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

2.

Für das förderungsfähige betriebliche Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer, für Investitionen im landwirtschaftlichen Wohnhaus die Kosten einschließlich Mehrwertsteuer maßgebend.

3.

Eine Förderung ist innerhalb der geltenden Höchstsätze in mehreren Schritten möglich. Eine Wiederholung nach Ziffern 6. bis 21. 4. ist nicht möglich. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

4.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

4.1.

laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen und Kreditbeschaffungskosten für nach diesen Grundsätzen geförderte Investitionen,

4.2.

Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche oder nichtgewerbliche Nebenbetriebe gelten,

4.3.

Bodenverbesserungen und der Bau von Wirtschaftswegen, soweit sie von einer Gebietskörperschaft, einer Teilnehmergemeinschaft nach dem Flurbereinigungsgesetz oder einem Wasser- und Bodenverband durchgeführt werden.

Zweiter Teil

5.

Einzelbetriebliche Investitionen in der Landwirtschaft können gefördert werden durch

— das einzelbetriebliche Investitionsförderungsprogramm (EFP) nach Ziffer 6.,

— das Agrarkreditprogramm (AKP) nach Ziffer 28.,

— Investitionshilfen zur Energieeinsparung nach Ziffer 27.

6. Das einzelbetriebliche Investitionsförderungsprogramm (EFP)

7. Verwendungszweck

7.1.

Zur Schaffung der strukturellen Voraussetzungen für eine Verbesserung oder Sicherung der Einkommen und/oder eine nachhaltige Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft können betriebliche Investitionen gefördert werden.

7.2.

Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen zählen auch:

7.2.1.

die Kosten für die Erstellung eines Betriebsverbesserungsplanes

7.2.3.

die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

7.3.

Bei Verfahren, bei denen ein anerkannter Sachverständiger (Betreuer) eingeschaltet wird, hat dieser mindestens die geschäftliche und technische Oberleitung zu übernehmen. Die Leistung für diese Tätigkeit wird im Rahmen der jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure abgegolten.

8.

Gebühren für das Tätigwerden eines von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen (Betreuer) werden nur für Verfahren, in denen öffentliche Darlehen eingesetzt oder gewährt werden können, gewährt und als Zuschuß gezahlt.

8.1.

Die Gebühren errechnen sich nach den in § 8 Abs. 3 Satz 1 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Vomhundertsätzen mit einem Zuschlag

a) von 1,50 % bis zu 350 000 DM einschließlich,

b) von 1,25 % bis zu 550 000 DM einschließlich,

c) von 1,00 % über 550 000 DM.

Statt des Höchstbetrages, der sich aus den nach Satz 1 maßgebenden Kosten und dem Vomhundertsatz der entsprechenden Kostenstufe ergibt, darf der Höchstbetrag der vorangehenden Kostenstufe gewählt werden. Berechnungsgrundlage ist das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten, und das förderungsfähige Investitionsvolumen für Maschinen und Geräte für die Hofwirtschaft.

8.2.

Durch die Gebühr nach 8.1. sind die in § 8 Abs. 3 Satz 2 der II. Berechnungsverordnung genannten Zuschläge und die Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten.

8.3.

Die Gebühren dürfen bis zu 60 % unmittelbar nach der Bewilligung der Mittel gezahlt werden, die restlichen 40 % jedoch erst nach Abschluß des Vorhabens (Vorlage des Verwendungsnachweises).

8.4.

Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können dem Betreuer bis zu 60 % der Betreuungsgebühr belassen werden, wenn der Betreuer nachweist, daß die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.

9.

Eingeschränkte Förderung oder Förderungsausschluß.

9.1.

Kauf von lebendem Inventar oder Aufstockung aus eigener Nachzucht werden nicht gefördert.

9.2.

Investitionsbeihilfen im Bereich der Schweinehaltung sind mit Ausnahme derjenigen untersagt, die für ein Investitionsvolumen gewährt werden, das zur Erreichung von 400 Schweineplätzen pro Betrieb erforderlich ist. Weist der Betriebsverbesserungsplan aus, daß die Investition zu mehr als 700 Schweineplätzen führt, so ist eine Förderung unzulässig. Für Investitionen der Sauenhaltung wird das Verhältnis von Sauenplätzen zu Mastschweineplätzen auf 1:6,5 festgelegt. Die Förderung ist davon abhängig, daß mindestens 35 % der von den Schweinen verbrauchten Futtermittel vom Betrieb selbst erzeugt werden könnten. Bei gemeinschaftlicher Produktion durch mehrere Betriebe ist die letztgenannte Bedingung erfüllt, wenn 35 % der für die gemeinschaftliche Produktion erforderlichen Futtermittel von einem oder mehreren der beteiligten Betriebe erzeugt werden könnten.

9.3.

Eine Förderung im Bereich der Milchviehhaltung ist nur zulässig, wenn

— der Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung über nicht mehr als 40 Kühe je AK für max. 1,5 AK verfügt; bei Aussiedlungen sind Ausnahmen im Einzelfall zulässig,

— durch die Investition keine Aufstockung der Kapazitäten (Viehbestand und Gebäude) erfolgt,

— der Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung über mehr als 30 % Dauergrünland oder mehr als 50 % Futterbau verfügt.

9.4.

Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung werden nicht gefördert; ausgenommen bleiben Investitionen zur Energieeinsparung gemäß Ziffer 27.

9.5.

Ausschließliche Maschineninvestitionen nach Ziffer 14.5. sind grundsätzlich nicht förderungsfähig. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

9.6.

Anpflanzungen von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen werden nicht gefördert; ausgenommen hiervon sind Erneuerungspflanzungen von Apfel- und Birnbäumen.

9.7.

Der Neubau und die Neuanlage von beheizbaren Gewächshäusern werden nur im Zusammenhang mit Maßnahmen zur besseren Energieausnutzung oder bei Aussiedlungen im öffentlichen Interesse gefördert, insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung von Abwärme.

9.8.

Landankauf nach den Teilen zwei und drei dieser Grundsätze ist grundsätzlich nicht förderungsfähig. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Diese Ausnahmefälle werden ausschließlich durch eine Zinsverbilligung nach Ziffer 14.5. gefördert.

9.9.

Landwirte, die Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchanlieferung oder der Milchviehhaltung erhalten haben, können in-

nerhalb von zehn Jahren nach der Genehmigung des entsprechenden Antrages keine Investitionshilfen für den Milchbereich erhalten.

10. Förderungsvoraussetzungen

10.1.

Gefördert werden können:

10.2.

Ein landwirtschaftlicher und/oder forstwirtschaftlicher Unternehmer oder ein Fischwirt der Binnenfischerei (Begünstigter), wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der landwirtschaftliche Anteil an seinem Gesamteinkommen mindestens 50% beträgt und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerb).

10.3.

Für Begünstigte, die Verpächter oder Pächter sind, gelten die nachstehenden Bestimmungen:

10.3.1.

Verpächter, die auf der Grundlage eines Betriebsverbesserungsplanes Investitionen zugunsten des verpachteten Betriebs durchführen, können insoweit gefördert werden.

10.3.2.

Begünstigte, die einen landwirtschaftlichen Betrieb gepachtet haben (Betriebspächter) oder

10.3.3.

die überwiegend auf gepachteten Flächen wirtschaften, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer — in der Regel 12 Jahre — durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.

10.4.

Begünstigte (juristische Personen), deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, können unter den Voraussetzungen nach 10.2. (Haupterwerb) gefördert werden, wenn der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebs aufweist.

10.5.

Antragsteller, deren Betrieb oder Betriebsteil nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz nicht der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet wird, sind insoweit von der Förderung ausgeschlossen. Begünstigte, deren Viehbestände steuerrechtlich nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören, sind für die steuerrechtlich als Gewerbebetrieb eingestuften Tierhaltungszweige auch dann von der Förderung ausgeschlossen, wenn sie sich an einer Kooperation beteiligen.

11.

Für Haupterwerbslandwirte in Einzelunternehmen gilt folgendes:

11.1.

Der Begünstigte muß nach seiner beruflichen Vorbildung und/oder durch eine angemessene Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung bieten.

11.2.

Ist der Beteiligte jedoch nach dem 31. Dezember 1953 geboren, so muß der Bewerber mindestens die Abschlußprüfung in einem Ausbildungsberuf des Berufsfeldes Landwirtschaft bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen können.

11.2.1.

Als gleichwertige Berufsausbildung gilt eine Ausbildung, die den Begünstigten befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

11.2.2.

Über Ausnahmen bezüglich der Ausbildung und Berufserfahrung (nach 11.1. und 11.2.1.) wird unter besonderer Berücksichtigung der Persönlichkeit des Betriebsinhabers entschieden.

11.2.3.

Die Bestimmungen über die Ausbildung und Berufserfahrung (nach 11.1. und 11.2.) gelten auch für Pächter und bei juristischen Personen für den Betriebsleiter.

11.3.

Die Förderung setzt außerdem die Einführung einer ordnungsgemäßen Buchführung für die Dauer von zehn Jahren, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Rechnungsjahr, voraus.

Verpächter, die Investitionen zugunsten des verpachteten Betriebs durchführen (10.3.1.), sind von der Buchführungspflicht befreit. Der Verpächter wird jedoch nur gefördert, wenn sich der Pächter rechtsverbindlich zur Buchführung im Sinne dieser Grundsätze verpflichtet. Die Durchsetzung der Buchführungsauflage muß durch den Verpächter gewährleistet werden.

11.3.1.

Als Nachweis für die Erfüllung dieser Auflage dient die formlose Bescheinigung einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder einer anderen Bücher führenden oder Bücher prüfenden Stelle oder der Stelle, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde beauftragt ist.

11.3.2.

Diese Bescheinigung muß sich darauf erstrecken, daß in dem betreffenden Betrieb eine Buchführung besteht oder für das nächste Rechnungsjahr verbindlich angemeldet ist.

11.3.3.

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, eine Zweitschrift des Jahresabschlusses sowie ein Datenblatt — möglichst auf Magnetband — für die Auswertung des Jahresabschlusses der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorzulegen. Der Betriebsinhaber erklärt damit sein Einverständnis, daß die Buchführungsdaten seines Betriebes anonym für eine betriebswirtschaftliche Auswertung verwendet werden. Alle mit der Auswertung befaßten Stellen sind ihrerseits zur Geheimhaltung der individuellen Daten verpflichtet.

Der Jahresabschluß muß mit einem Prüfungsvermerk von dem Leiter der Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle versehen sein.

11.4.

Die Buchführung muß hinsichtlich der Aufzeichnungen und der Ergebnisse den in Ziffer 73. dieser Grundsätze genannten Anforderungen an eine Buchführung entsprechen.

Für Fischerei- und Forstbetriebe ist eine entsprechende Buchführung einzurichten.

12.

Der Begünstigte hat, soweit er einen Betrieb bewirtschaftet hat, nachzuweisen (Buchführung, Betriebsgutachten oder andere Unterlagen), daß er in der Vergangenheit mit Erfolg gewirtschaftet hat. Die Investition muß betriebswirtschaftlich sinnvoll sein sowie nachhaltig zur Existenzsicherung und/oder Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen beitragen.

Der Kapitaldienst muß unter Berücksichtigung angemessener Lebenshaltungskosten tragbar sein.

Ein Betriebsverbesserungsplan ist aufzustellen, der

- Daten über den derzeitigen Zustand des Unternehmens,
- eine Beschreibung der Maßnahmen und insbesondere der Investitionen sowie
- eine Darstellung der voraussichtlichen betrieblichen Auswirkungen des Vorhabens

enthält.

Der Betriebsverbesserungsplan muß den Zielen der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur, insbesondere Artikel 2 Absatz 1c entsprechen.

12.1.

Die positiven Einkünfte des Begünstigten und seines Ehegatten dürfen in dem der Antragstellung vorausgegangenen Jahr insgesamt 65 000 DM nicht überschritten haben. Der Nachweis ist durch Vorlage des letzten Veranlagungsbescheides zu führen.

Das Arbeitseinkommen darf zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht über 36 043 DM (Referenzeinkommen) liegen; außerdem darf der Betriebsverbesserungsplan kein Arbeitseinkommen vorsehen, das nach Abschluß der Investition 120% des Referenzeinkommens überschreitet.

13.

Die Errichtung eines landwirtschaftlichen Gehöftes mit Wohnhaus (Aussiedlung) oder ohne Wohnhaus (Teilaussiedlung) an einem anderen Standort anstelle des bisherigen Gehöftes sowie die Ausgliederung eines Betriebszweiges aus dem weiterhin am alten Standort bestehenden Unternehmen (Betriebszweigaussiedlung) können nur dann gefördert werden, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Bei einer Aussiedlung muß die alte Hofstelle in vollem Umfang veräußert oder anderweitig verwertet werden. Bei Teilaussiedlungen darf eine über die Eigenversorgung hinausgehende Viehhaltung am alten Standort nicht mehr betrieben werden.

13.1.

Ein erhebliches öffentliches Interesse, das besonders darzulegen ist, liegt insbesondere vor, wenn

13.1.1.

die alte Hofstelle für gemeinnützige, öffentliche oder gemeinschaftliche Vorhaben (z. B. Kindergärten, Spielplätze, Straßenbau, Friedhofserweiterung, Gemeinschaftseinrichtungen) benötigt wird, oder

13.1.2.

die Aussiedlung im Rahmen und zum Vorteil von Ordnungs- und Baumaßnahmen durchgeführt wird

13.1.3.

nicht besetzt

13.1.4.

oder die Hofstelle ausgesiedelt werden muß, weil Erweiterungsbauten am alten Standort wegen der dadurch entstehenden Immissionen nicht zugelassen werden.

13.2.

Für Investitionen bei Aussiedlungen, die den Wohnteil betreffen, gilt folgendes:

13.2.1.

Wohnhausneubauten können nur gefördert werden, wenn die in § 39 Abs. 1 bis 4 des zweiten Wohnungsbaugesetzes zugelassenen Wohnflächen nicht überschritten werden.

13.2.2.

Dabei sind Wohngebäude mit Altenteil, auch wenn das Altenteil als eigener Baukörper errichtet ist, den Familienheimen mit zwei Wohnungen gleichgestellt.

13.2.3.

Fremdenzimmer können bei der Berechnung der Wohnfläche außer Betracht gelassen werden; diese Regelung ist jedoch auf Betriebe in solchen Gebieten beschränkt, die für den Fremdenverkehr erschlossen sind oder nach ihrer Lage und Struktur eine entsprechende Nachfrage nach Fremdenzimmern erwarten lassen.

13.2.4.

Die Kosten der Fremdenzimmer und ihre Finanzierung sind von den Kosten des zu fördernden Vorhabens und dessen Finanzierung zu trennen.

14. Art und Höhe der Förderung

14.1.

Das durch einen Betriebsverbesserungsplan ausgewiesene Investitionsvolumen darf eine Mindestgrenze nicht unterschreiten und ist nur bis zu einer Höchstgrenze förderungsfähig. Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen. Bei Maschineninvestitionen müssen die baren Eigenleistungen mindestens 50 % betragen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Ausnahmefällen die Eigenleistung auf bis zu 30 % senken. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

14.2.

Erreicht das im Betriebsverbesserungsplan ausgewiesene förderungsfähige Investitionsvolumen nicht den Betrag von 50 000 DM (Mindestgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens), so kann der Begünstigte nach diesen Grundsätzen nicht gefördert werden.

In Ausnahmefällen kann die nach Landesrecht zuständige Behörde die Mindestgrenze auf 25 000 DM festsetzen.

14.3.

Überschreitet das förderungsfähige Investitionsvolumen, für das eine Zinsverbilligung gewährt werden kann, den Betrag von 200 000 DM/Vollarbeitskraft, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Zinsverbilligung erhalten.

14.4.

Die Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens, für das eine Zinsverbilligung gewährt werden kann, liegt bei 600 000 DM/Unternehmen.

14.5.

Bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens von 200 000 DM/Vollarbeitskraft kann dem Begünstigten eine Zinsverbilligung für die Gesamthöhe des aufzunehmenden Kapitalmarktdarlehens gewährt werden. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 %. Junglandwirte (unter 40 Jahren), die einen Betrieb innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung übernommen haben, können eine um jeweils einen Prozentpunkt höhere Zinsverbilligung erhalten.

14.6.

Die Laufzeit der zu verbilligenden Kapitalmarktdarlehen soll dem Verwendungszweck angepaßt werden und beträgt grundsätzlich 15 Jahre. Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt bei Immobilien bis zu 20 Jahren und bei anderen Investitionen bis zu zehn Jahren.

14.7.

Die Verbilligungsdauer von Kapitalmarktdarlehen, die gleichzeitig der Finanzierung sowohl kurzfristiger als auch langfristiger Investitionen dienen, ist in der Regel innerhalb der Höchstgrenze dem Mischungsverhältnis der Kreditanteile anzupassen.

14.9.

In den Fällen, in denen eine Aussiedlung, eine Teilaussiedlung, eine Betriebszweigaussiedlung oder eine Althofsanierung in einem Verfahren der Flurbereinigung oder der Bewässerung erfolgt, erhalten die Begünstigten für Althofsanierungen, Teilaussiedlungen und Betriebszweigaussiedlungen einen Zuschuß in Höhe von 10 000 DM und für Aussiedlungen 20 000 DM. Das öffentliche Darlehen wird um diesen Betrag gekürzt.

15.

Für umfassende Neu-, Um- und Ausbauten der Wirtschaftsgebäude eines landwirtschaftlichen Betriebes einschließlich seiner technischen Ausrüstung (Althofsanierung) wird das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen auf 380 000 DM begrenzt. Für die Althofsanierungen können ein Darlehen aus öffentlichen Mitteln (öffentliches Darlehen) und ein Zuschuß gewährt werden. Für die Gewäh-

rung des öffentlichen Darlehens und des Zuschusses gelten die nachstehenden Grundsätze:

15.1.

In Betrieben mit mehr als 50 % genutztem Dauergrünland (Grünlandbetriebe) oder in benachteiligten Gebieten in Betrieben, deren Futterbauanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche mehr als 80 % beträgt (Futterbaubetriebe), kann ein öffentliches Darlehen bis zu 67 % des förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens, jedoch höchstens bis zu 120 000 DM gewährt werden, wenn die Baumaßnahme gründlandbezogene Tierhaltungszweige betrifft. Der Begünstigte kann jedoch ein öffentliches Darlehen nur dann erhalten, wenn das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen mehr als 60 000 DM beträgt. Grünland- und Futterbaubetriebe müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung und im Zieljahr des Betriebsverbesserungsplans Dauergrünland von mehr als 50 % der LF oder Futterbau von mehr als 80 % der LF erreichen.

15.2.

Darüber hinaus kann, wenn die Baumaßnahme grünlandbezogene Tierhaltungszweige betrifft, ein Zuschuß bis zu 40 % des 80 000 DM übersteigenden förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens gewährt werden, jedoch nicht mehr als 30 000 DM.

15.3.

Betriebe mit mehr als 30 %, jedoch weniger als 50 % genutztem Dauergrünland erhalten für Investitionen der Milchviehhaltung ausschließlich eine Zinsverbilligung.

In allen übrigen Betrieben (einschließlich der Betriebe mit einem Futterbauanteil von 50 bis 80 %) und für bauliche Maßnahmen in Grünland- und Futterbaubetrieben, die nicht grünlandbezogene Tierhaltungszweige betreffen, beträgt das öffentliche Darlehen bis zu 50 % des baulichen Investitionsvolumens, jedoch höchstens 50 000 DM. Der Begünstigte kann jedoch ein öffentliches Darlehen nur dann erhalten, wenn das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen mehr als 80 000 DM beträgt.

15.4.

Neben dem öffentlichen Darlehen und den Zuschüssen kann eine Zinsverbilligung für ein Kapitalmarktdarlehen gewährt werden.

15.5.

nicht besetzt

15.6.

Die Finanzierung einer Betriebszweigaussiedlung ist der einer Althofsanierung gleichgestellt. Zu den Kosten der Erschließung kann zusätzlich ein Zuschuß bis zu 70 000 DM gewährt werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

16.

Für Aussiedlungen gelten folgende Finanzierungsgrundsätze:

16.1.

Das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen liegt bei höchstens 600 000 DM; wird es überschritten, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

16.2.

nicht besetzt

16.2.1.

nicht besetzt

16.2.2.

Der Veräußerungs- oder Verwertungswert der alten Hofstelle muß angemessen sein.

16.2.3.

nicht besetzt

16.2.4.

Der Erlös der alten Hofstelle ist voll ins Verfahren einzusetzen.

16.3.

nicht besetzt

16.4.

Öffentliche Darlehen, Zinsverbilligungen sowie Zuschüsse können für den Teil des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden, der 60 000 DM (40 000 DM bei Teilaussiedlungen) und die auf die förderungsfähigen Investitionen entfallenden Eigenleistungen übersteigt. Liegen die tatsächlichen Erlöse der Althofstellen unter 60 000 DM (40 000 DM bei Teilaussiedlungen), so sind diese Erlöse maßgebend.

16.4.1.

Das öffentliche Darlehen beträgt für Grünlandbetriebe und in benachteiligten Gebieten für Futterbaubetriebe höchstens 180 000 DM und für alle übrigen Betriebe höchstens 160 000 DM.

16.4.2.

Grünlandbetrieben und in benachteiligten Gebieten Futterbaubetrieben kann ein Zuschuß bis zu 30 % des 150 000 DM übersteigenden förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens (ohne Erschließung) gewährt werden, jedoch nicht mehr als 60 000 DM.

16.5.

Zu den Kosten für die Erschließung des Aussiedlungsgehöftes (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Eingrünung, Anschluß an die Energie- und Wasserversorgung und an das Fernsprechnetz) kann ein Zuschuß bis zu 70 000 DM gewährt werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

16.6.

Wenn bei Aussiedlungen Mittel des sozialen Wohnungsbaus in Anspruch genommen werden, so sind diese auf Förderung anzurechnen.

17.

Für die Teilaussiedlungen gelten folgende Finanzierungsgrundsätze:

17.1

Das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen liegt bei höchstens 450 000 DM; wird es überschritten, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

17.1.1.

Die Bestimmungen, die für eine Aussiedlung gelten, sind entsprechend anzuwenden.

Der Zuschuß zu den Kosten der Erschließung beträgt bis zu 70 000 DM. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

17.2.1.

Das öffentliche Darlehen beträgt für Grünlandbetriebe und in benachteiligten Gebieten für Futterbaubetriebe höchstens 120 000 DM und für alle übrigen Betriebe höchstens 100 000 DM.

17.2.2.

Grünlandbetrieben und in benachteiligten Gebieten Futterbaubetrieben kann ein Zuschuß bis zu 30 % des 100 000 DM übersteigenden förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens (ohne Erschließung) gewährt werden, jedoch nicht mehr als 42 000 DM.

18.

Liegen die Voraussetzungen für eine Aussiedlung vor, so kann anstelle einer Aussiedlung der Erwerb eines bestehenden Betriebes oder auch einer Hofstelle nach den aufgeführten Grundsätzen gefördert werden. Eine Erschließungsbeihilfe kann auch hier nur insoweit gewährt werden, als tatsächlich Erschließungskosten anfallen.

18.1.

Die erworbene Hofstelle muß die betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Anforderungen, wie sie an ein Aussiedlungsgehöft gestellt werden (ggf. nach den vorgesehenen Umbaumaßnahmen), erfüllen.

18.2

18. gilt entsprechend, wenn ein landwirtschaftliches Gehöft am bisherigen Standort oder an einem Standort, der keine wesentliche neue Erschließung verursacht, in vollem Umfange neu errichtet wird. Eine Neuerrichtung in vollem Umfange liegt auch dann vor, wenn die Wirtschaftsgebäude nicht vollständig abgerissen werden, der Wiederbeschaffungswert der stehenbleibenden Gebäude oder Gebäudeteile jedoch 40 000 DM nicht übersteigt.

19.

Die öffentlichen Darlehen sind mit 1 % zu verzinsen und nach zwei tilgungsfreien Jahren mit 3,5 % jährlich zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen.

20.

Für die Berechnung der unbaren Leistungen gilt folgendes:

20.1.

Bei der Berechnung von Hand- und Spanndiensten des Begünstigten ist höchstens der Aufwand zugrunde zu legen, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an Unternehmer abzüglich eines pauschalen Unternehmerzuschlages von 20 % ergeben würde; als Hand- und Spanndienste gelten sowohl die Arbeitsleistungen des Antragstellers selbst als auch die seiner eigenen Arbeitskräfte.

20.2.

Sachleistungen des Begünstigten dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

21.

Unter einer Kooperation ist die vertraglich geregelte überbetriebliche Zusammenarbeit mehrerer Landwirte in beliebiger Rechtsform zu verstehen.

Der Vertrag muß schriftlich abgeschlossen werden, soweit nicht notarielle Formen vorgeschrieben sind. Die Zusammenarbeit kann den gesamten Betrieb oder einzelne Betriebszweige oder Teilaufgaben umfassen.

21.1.

Eine Vollfusion ist der Zusammenschluß ganzer bestehender landwirtschaftlicher Unternehmen zu einer neuen Wirtschaftseinheit.

21.2.

Eine Teilfusion ist der Zusammenschluß einzelner Betriebszweige nach Ausgliederung aus weiterbestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen zu einer neuen Wirtschaftseinheit.

21.3.

Eine sonstige Kooperation ist die gemeinsame Bewirtschaftung von Betriebszweigen ohne Ausgliederung aus weiterbestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen sowie die gemeinsame Erledigung von Teilaufgaben.

21.4.

Jedem Landwirt bleibt es freigestellt, seine einzelbetriebliche Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation wahrzunehmen. Insoweit wird seine Förderung als Einzelunternehmer eingeschränkt.

26.

nicht besetzt

27. Investitionshilfen zur Energieeinsparung

27.1. Verwendungszweck

27.1.1.

Gefördert werden können

bauliche und technische Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik in

- beheizten Ställen, Bruträumen und Fischzuchtanlagen,
- beheizten Trocknungsanlagen für pflanzliche Erzeugnisse der Landwirtschaft,
- beheizten Gewächshäusern und sonstigen beheizten gartenbaulichen Kulturräumen,

Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen, Solaranlagen, Biomasseanlagen und Windkraftanlagen, die Umstellung der Heizanlagen von Heizöl auf

- Fernwärme einschließlich des Anschlusses an das Fernwärmenetz,
- bei Unterglasgartenbaubetrieben auch auf Gas einschließlich des Anschlusses an das Gasnetz, soweit dadurch eine nachhaltige Energieeinsparung zu erreichen ist, sowie auf Kohle. Eine nachhaltige Energieeinsparung bei der Umstellung von Heizöl auf Gas in Unterglasgartenbaubetrieben liegt nur dann vor, wenn nachweisbar eine entsprechende Senkung des Energieverbrauchs erzielt wird.

27.1.2.

Bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1977, und bei Gewächshäusern, die nach dem 31. Dezember 1978 erstellt worden sind, dürfen die Zuschüsse gemäß Nr. 27.4.3. für Investitionen für Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik nicht gewährt werden.

Von der Förderung sind Investitionen zur Energieeinsparung ausgenommen, die nur dem landwirtschaftlichen Wohnhaus dienen.

27.2.

Gefördert werden können

27.2.1.

Haupterwerbslandwirte,

27.2.2.

Träger (Begünstigte) von Heißlufttrocknungsanlagen für Kartoffeln und Futterpflanzen, die als eingetragene Genossenschaften oder rechtsfähige Gemeinschaften überwiegend aus Landwirten bestehen und auf der Grundlage vertraglicher Verpflichtungen über Anlieferung der Rohware und Rücknahme des Trockenguts arbeiten,

27.2.3.

Nebenerwerbslandwirte im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, deren landwirtschaftlicher Anteil am Gesamteinkommen weniger als 50 % beträgt oder deren für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht, soweit es sich um Investitionen für Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen und Biomasseanlagen handelt.

27.3. Förderungsvoraussetzungen

27.3.1.

Der Begünstigte muß einen Nachweis über die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen erbringen.

27.3.2.

Bei Investitionen von mehr als 20 000 DM müssen Träger von Heißlufttrocknungsanlagen einen Nach-

weis über eine längerfristig hohe Auslastung ihrer Betriebsanlagen vorlegen.

27.4. Art und Höhe der Förderung

27.4.1.

Erreicht das förderungsfähige Investitionsvolumen nicht den Betrag von 10 000 DM, so kann der Begünstigte nicht nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

27.4.2.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen, bis zu dessen Höchstgrenze der Begünstigte innerhalb einer Frist von 5 Jahren gefördert werden kann, beträgt 250 000 DM.

27.4.3.

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 25 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens.

27.4.4.

Eine Förderung durch Investitionshilfen zur Energieeinsparung kann nicht zusätzlich zu den übrigen Investitionshilfen nach diesen Grundsätzen, ausgenommen bei Rationalisierungsmaßnahmen durch Verbesserung des Wohnteils, dem BVFG und dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz gewährt werden.

Auch die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen in Form von erhöhten Absetzungen nach § 51 Absatz 1, Nr. 2, Buchstabe q, Doppelbuchstaben bb und cc des Einkommensteuergesetzes oder eine Förderung nach § 4a Investitionszulagengesetz schließt die Gewährung von Investitionsbeihilfen zur Energieeinsparung aus.

28. Agrarkreditprogramm (AKP)

28.1.

Gefördert werden Investitionen, die zur Rationalisierung oder Arbeitserleichterung im landwirtschaftlichen Betrieb führen. Dazu zählen Investitionen für

— Wirtschaftsgebäude und bauliche Anlagen

— Wohngebäude

— Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte.

28.2.

Die Einschränkungen der Ziffern 9.1., 9.2., 9.3., 9.4., 9.6., 9.7. und 9.9. gelten auch für das Agrarkreditprogramm, jedoch ist die Zahl „40 Kühe je AK" durch „40 Kühe je Betrieb" zu ersetzen.

28.3.

Bei der Förderung des Maschinenkaufs ist zu prüfen, ob eine überbetriebliche Maschinennutzung möglich und sinnvoller ist als der einzelbetriebliche Erwerb.

28.4.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise die Förderung des Landankaufs zulassen.

28.5.

Investitionen in Wohngebäuden sind von der Förderung ausgeschlossen, soweit sie Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten bei Gebäuden und Anlagen, Schönheitsreparaturen, Ersatzbeschaffungen, Anschaffungen von Gegenständen, die nicht Gebäudebestandteil werden, aufwendiges Zubehör, Einbauschränke sowie Verbesserungen in gewerblich genutzten Räumen betreffen.

29. Förderungsvoraussetzungen

29.1.

Gefördert werden können selbstwirtschaftende Land- und Forstwirte im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL), deren positive Einkünfte mit denen ihrer Ehegatten in dem der Antragstellung vorausgegangenen Jahr insgesamt 65 000 DM, darunter aus nicht landwirtschaftlichen Einkunftsarten 35 000 DM, nicht überschritten haben; der Betrag von 35 000 DM kann in Ausnahmefällen geringfügig überschritten werden. Der Nachweis ist durch Vorlage des letzten Veranlagungsbescheides zu führen.

29.2.

Begünstigte, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gepachtet haben (Betriebspächter), oder die überwiegend auf gepachteten Flächen wirtschaften, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer, in der Regel 12 Jahre, durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.

29.3.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in Ausnahmefällen auch die Förderung von selbstwirtschaftenden Land- und Forstwirten zulassen, die nicht unter das GAL fallen.

29.4.

Jedem Landwirt bleibt es freigestellt, seine Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation wahrzunehmen. Insoweit wird seine Förderung als Einzelunternehmer eingeschränkt.

30. Art und Höhe der Förderung

30.1.

Die Eigenleistungen müssen mindestens 10% des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen, bei Maschinen jedoch mindestens 60%. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

30.2.

Für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 100 000 DM/Betrieb, davon für Maschinen bis zu 40 000 DM, kann dem Begünstigten eine Zinsverbilligung gewährt werden. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 3%, im benachteiligten Gebiet bis zu 5%.

30.3.

Junglandwirte (unter 40 Jahren), die einen Betrieb innerhalb von fünf Jahren vor der Antragstellung übernommen haben, können eine um jeweils einen Prozentpunkt höhere Zinsverbilligung erhalten.

30.4.

Bei Anwendung der sich aus den Ziffern 30.2. und 30.3. ergebenden Zinsverbilligungssätze dürfen folgende abgezinsten Zinszuschüsse nicht überschritten werden:

a) Bei Darlehen für Gebäude und bauliche Anlagen
   3,0 % Zinsverbilligung: 16,0 % Zinszuschuß
   4,0 % Zinsverbilligung: 21,0 % Zinszuschuß
   5,0 % Zinsverbilligung: 26,0 % Zinszuschuß
   6,0 % Zinsverbilligung: 31,0 % Zinszuschuß

b) Bei Darlehen für Maschinen und andere Investitionen
   3,0 % Zinsverbilligung: 8,0 % Zinszuschuß
   4,0 % Zinsverbilligung: 10,5 % Zinszuschuß
   5,0 % Zinsverbilligung: 13,0 % Zinszuschuß
   6,0 % Zinsverbilligung: 15,5 % Zinszuschuß.

30.5.

Kapitalmarktdarlehen unter 10 000 DM oder mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.

Bei Darlehenslaufzeiten von weniger als 12 Jahren bei Gebäuden und baulichen Anlagen und weniger als fünf Jahren bei Maschinen und anderen Investitionen sind die abgezinsten Zinszuschüsse zeitanteilig zu kürzen.

31.

Die Zinsverbilligung wird abgezinst als einmaliger Zinszuschuß ausgezahlt, nachdem die Aufnahme des Darlehens und die Durchführung der Investition nachgewiesen sind. Die Länder können zulassen, daß der abgezinste Zuschuß den Banken zur Verfügung gestellt und von diesen in mehreren Raten, mindestens einmal jährlich, an die Berechtigten ausgezahlt wird.

Dritter Teil

50. Ländliche Siedlung

Die nachfolgenden Grundsätze gelten nur für die Abwicklung von Vorhaben im Bereich des Bodenzwischenerwerbs, der Anliegersiedlung sowie der Entwicklung bestehender Betriebe zu Auffangbetrieben in bestimmten benachteiligten Gebieten. Für neue Vorhaben gelten die Ziffern 68. und 69.

51. Verwendungszweck

51.1.

Die Maßnahmen der ländlichen Siedlung werden durch das öffentliche Interesse bestimmt, mit der Verbesserung der Agrarstruktur zur Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit ländlicher Gebiete beizutragen.

52. Die Mittel sind zu verwenden

52.1.

zum Zwecke des Landauffangs für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu Auffangbetrieben als umfassende Maßnahme,

52.2.

für die flächenmäßige Vergrößerung landwirtschaftlicher Betriebe als Einzelmaßnahme (Anliegersiedlung),

52.3.

für den vorsorglichen Ankauf von Grundstücken für die in 56. genannten Zwecke (Bodenzwischenerwerb).

52.4.

Es können gefördert werden:

52.4.1.

Bei Auffangbetrieben

52.4.1.1.

der Ankauf von Grundstücken,

52.4.1.2.

die Besiedlung einschließlich notwendiger Bodenverbesserungsarbeiten,

52.4.1.3.

die Einrichtung der Betriebe,

52.4.1.4.

das Aufstellen des Betriebsverbesserungsplanes,

52.4.1.5.

die Zahlung der Besiedlungsgebühr.

52.5.1.

Bei der Anliegersiedlung

52.5.1.1.

der Ankauf von Grundstücken,

52.5.1.2.

notwendige Bodenverbesserungsarbeiten auf diesen Grundstücken,

52.5.1.3.

das Aufstellen des Betriebsverbesserungsplanes,

52.5.1.4.

die Zahlung der Besiedlungsgebühr.

52.6.

Für den Ankauf von Grundstücken für Auffangbetriebe und für die Anliegersiedlung dürfen die Mittel nur und insoweit gewährt werden, als die Nutzung geeigneter Flächen auf Grund eines Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnisses nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

52.7.

Für Bodenverbesserungsarbeiten dürfen Mittel nur gewährt werden, wenn eine im öffentlichen Interesse erforderliche landwirtschaftliche Nutzung von Brachflächen ohne die Bodenverbesserung nicht möglich ist und die Kosten der Bodenverbesserung 1 000 DM je Hektar der zu verbessernden Fläche nicht überschreiten.

52.9.

Die Entwicklung bestehender Beriebe zu Landauffangbetrieben kann in bestimmten benachteiligten Gebieten gefördert werden. Die Neuerrichtung von Landauffangbetrieben wird nicht gefördert.

53. Förderungsvoraussetzungen

54.

Förderungsvoraussetzungen bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung.

54.1.

Die Förderung von Auffangbetrieben und der Anliegersiedlung setzt ein erhebliches öffentliches Interesse voraus. Dieses ist — abgesehen vom Fall 54.3. — nur gegeben, wenn

54.1.1.

die Vorhaben dem Auffang und der landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen dienen, die brachgefallen sind oder bei denen aus begründetem Anlaß damit zu rechnen ist, daß sie brachfallen,

54.1.2.

die Brache aus agrarstrukturellen Gründen verhindert werden soll und

54.1.3.

eine bessere Verwendung der Flächen nicht möglich ist.

54.2.

Auffangbetriebe sind nach den Förderungskonditionen dieses Teils der Grundsätze nur zu fördern, wenn auf Grund ihrer ungünstigen Ausgangssituation eine Förderung nach dem zweiten Teil dieser Grundsätze nicht zu wirtschaftlich tragbaren Belastungen führen würde.

54.3.

Bei der Anliegersiedlung liegt das erhebliche öffentliche Interesse ferner dann vor, wenn die Landzulage erforderlich ist, um örtlich eine sinnvolle Zahl von entwicklungsfähigen Betrieben zu erhalten.

54.4.

Bei der Anliegersiedlung muß die Gesamtfläche, deren Zulage (Kauf oder mindestens 12jährige Pacht oder ähnliche vertraglich gesicherte Nutzung) gefördert werden kann, je Vorhaben mindestens 4 ha betragen, im Einzelfall sind Ausnahmen hiervon zulässig.

54.5.

Hinsichtlich des zu erzielenden Betriebsergebnisses, der beruflichen Befähigung des zu fördernden Landwirts, der Buchführung, des Betriebsverbesserungsplanes sowie der Voraussetzung der Förderung von Wohnhäusern bei Auffangbetrieben gelten die Bestimmungen von 11., 12. und 13. dieser Grundsätze.

54.5.1.

Dabei sollte jedoch die Betriebsgröße möglichst auf die Beschäftigung von zwei Arbeitskräften (VAK)

angelegt und besonders auf die bisherigen wirtschaftlichen Leistungen des zu fördernden Landwirts geachtet werden. Die Organisation eines Auffangbetriebes ist so zu planen, daß unter den gegebenen Standortverhältnissen eine möglichst große Betriebsfläche je Arbeitskraft bewirtschaftet werden kann.

54.6.

Auffangbetriebe und im Wege der Anliegersiedlung vergrößerte Betriebe müssen außerdem ihrem betriebswirtschaftlichen Zuschnitt und ihrer örtlichen Lage nach erwarten lassen, daß sie sich auch fernerhin im Sinne des Förderungszwecks entwikkeln.

55.

Bei der Förderung von Auffangbetrieben und der Anliegersiedlung sind das erhebliche öffentliche Interesse im Sinne von 54.1. und 54.3. und die in 54.6. geforderte Erwartung besonders zu begründen.

56.

Der vorsorgliche Ankauf von Grundstücken durch Siedlungsunternehmen (Bodenzwischenerwerb) kann nur gefördert werden, wenn er der Entwicklung oder Errichtung von Auffangbetrieben oder der Anliegersiedlung oder der Durchführung von sonstigen öffentlich geförderten Vorhaben der ländlichen Siedlung nach Maßgabe des SFG und RSG und der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen nach Maßgabe des Titels „Landwirtschaft" des BVFG oder anderen Strukturmaßnahmen dient.

57. Art und Höhe der Förderung

58.

Der zu fördernde Landwirt (Begünstigte) hat Eigenleistungen in zumutbarem Umfange in das Verfahren einzubringen.

58.1.

Für die in 52. genannten Verwendungszwecke — außer der Besiedlungsgebühr — sind in erster Linie Darlehen zu gewähren.

58.2.

Die Darlehen werden entweder einem zugelassenen gemeinnützigen Siedlungsunternehmen (Zwischenkredit) oder dem zu fördernden Landwirt unmittelbar (Direktkredit) gewährt.

58.3.

Die als Zwischenkredit gewährten Darlehen sind im Siedlungsverfahren auf die einzelnen Betriebe unterzuverteilen (unterverteilter Zwischenkredit). Mit Beginn des Kalenderhalbjahres, das auf die Genehmigung der Unterverteilung des Kredits durch die Siedlungsbehörde und die persönliche Schuldübernahme durch den zu fördernden Landwirt folgt, ist das Siedlungsunternehmen aus der persönlichen Haftung für den Zwischenkredit zu entlassen.

59.

Der dem Siedlungsunternehmen gewährte Zwischenkredit darf für den Erwerb von Grundstücken bis zu 90% des von der zuständigen Siedlungsbehörde als angemessen anerkannten Kaufpreises sowie für die Besiedlung bis zu 100% der von der Siedlungsbehörde als notwendig anerkannten Aufwendungen betragen.

60.

Die Bedingungen für den Zwischenkredit sind folgende:

60.1.

Wird ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück für einen Auffangbetrieb oder die Anliegersiedlung oder ein Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz verwendet, so ist er für das Siedlungsunternehmen bis zur Unterverteilung auf die Siedlerstellen, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, zinslos. Nach Ablauf der fünf Jahre ist der Zwischenkredit mit jährlich 4% zu verzinsen.

60.2.

Der dem Siedlungsunternehmen für die Besiedlung gewährte Zwischenkredit ist bis zur Unterverteilung auf die Siedlerstellen, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, zinslos. Nach Ablauf der drei Jahre ist der Zwischenkredit mit jährlich 4% zu verzinsen.

60.3.

Wird ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück für ein in 56. genanntes Vorhaben verwendet, das nicht schon zu den in 60.1. genannten Verfahren zählt, so ist der Zwischenkredit bis zu dieser Verwendung, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, mit jährlich 3% zu verzinsen. Der Zwischenkredit ist am Letzten des Monats zurückzuzahlen, der dem Monat folgt, in dem diese Verwendung geschieht, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren.

60.4.

Kann ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück nicht für ein Verfahren oder Vorhaben

nach 60.1. und 60.3. verwendet werden, so ist der Zwischenkredit unbeschadet der Rückzahlungspflicht von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an für die Dauer von fünf Jahren mit jährlich 3%, danach mit jährlich 4% zu verzinsen.

60.5.

Siedlungsverfahren oder sonstige Vorhaben im Sinne von Nr. 56, für die Zwischenkredite gewährt werden, sind in der von der zuständigen Siedlungsbehörde festgesetzten Frist durchzuführen, soweit die Siedlungsbehörde für begründete Einzelfälle keine Ausnahme zugelassen hat.

60.6.

Ergeben sich bei der Verwertung von mit Zwischenkrediten erworbenen Grundstücken Überschüsse, stellen die Länder sicher, daß diese Überschüsse in angemessenem Umfang für Maßnahmen der ländlichen Siedlung, die nach diesen Grundsätzen gefördert werden, verwendet werden.

61.

Die Höhe des unterverteilten Zwischenkredits und des Direktkredits bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung wird wie folgt geregelt:

61.1.

Der dem Begünstigten bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung gewährte unterverteilte Zwischenkredit und der Direktkredit dürfen nur so hoch sein, daß die jährliche Zins- und Tilgungsleistung innerhalb der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze abzüglich des Kapitaldienstes für bereits bestehende Belastungen des Betriebes liegt; dabei darf beim Ankauf von Grundstücken der Förderung nur der von der zuständigen Siedlungsbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ertragsfähigkeit als angemessen anerkannte Kaufpreis zugrunde gelegt werden.

61.2.

Die nachhaltige Kapitaldienstgrenze wird unter Berücksichtigung des Betriebsverbesserungsplanes festgestellt; dabei ist besonders auf eine ausreichende Eigenkapitalbildung zu achten.

62.

Die Bedingungen des unterverteilten Zwischenkredites und des Direktkredites bei Auffangbetrieben sind folgende:

62.1.

Der bei Auffangbetrieben gewährte unterverteilte Zwischenkredit und der Direktkredit sind mit jährlich 1% zu verzinsen und mit 3,5% des ursprünglichen Darlehensnennbetrages unter Zuwachs der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen.

Dabei darf der Teil des Darlehens, der für die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes gewährt wird, nicht mehr als 49% der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 71 700 DM/AK betragen. Würde die Kapitaldienstgrenze bei einer Förderung zu diesen Bedingungen überschritten, so kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde der Zinssatz bis auf 0,5% und der Tilgungssatz bis auf 2% herabgesetzt werden. Hierbei darf der Teil des Darlehens, der auf die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes gewährt wird, nicht mehr als 44% der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 63 500 DM/AK betragen.

62.2.

Zinsen und Tilgung des unterverteilten Zwischenkredits sind vom Beginn des Kalenderhalbjahres an, das auf die von der Siedlungsbehörde genehmigte Unterverteilung folgt, zu entrichten. Die Unterverteilung ist auf den Stichtag der wirtschaftlichen Übernahme des geförderten Vorhabens abzustellen. Zinsen und Tilgung des Direktkredits sind vom Beginn des Kalenderhalbjahres an zu entrichten, das auf die von der Siedlungsbehörde festgestellte wirtschaftliche Übernahme des geförderten Vorhabens folgt.

Es können bis zu drei — bei besonderen Anlaufschwierigkeiten mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde bis zu fünf — Freijahre gewährt werden.

62.3.

Die jährliche Tilgung ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5% des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

63.

Die Bedingungen des unterverteilten Zwischenkredites und des Direktkredits bei der Anliegersiedlung sind folgende:

63.1.

Der bei der Anliegersiedlung gewährte Kredit ist mit 3% jährlich zu verzinsen und mit 2,75% des ursprünglichen Darlehensbetrages unter Zuwachs der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen und darf nicht mehr als 86% der Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 124 700 DM/AK betragen.

63.2.

Zinsen und Tilgung des unterverteilten Zwischenkredites sind vom Beginn des Kalenderhalbjahres an, das auf die von der Siedlungsbehörde genehmigte Unterverteilung folgt, zu entrichten. Die Unterverteilung ist auf den Stichtag der wirtschaftlichen Übernahme des geförderten Vorhabens abzustellen. Die Verzinsung und Tilgung des Direktkredites beginnt mit dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten.

In Ausnahmefällen kann ein Freijahr gewährt werden.

63.3.

Die jährliche Tilgung ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5% des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

64.

Die Zins- und Tilgungsbeträge sind halbjährlich zum 1. April j. J. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni und zum 1. Oktober j. J. für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember fällig. Bleibt der Zahlungsverpflichtete mit der Zahlung länger als zehn Tage in Verzug, so können Verzugszinsen in Höhe von 0,5% je Monat, und zwar für jeden angefangenen Monat voll, erhoben werden.

65.

Für die Finanzierung von Auffangbetrieben können in Ergänzung eines Darlehens auch Zuschüsse gewährt werden, wenn mit der Gewährung von Darlehen allein der Förderungszweck nicht erreicht werden kann. Die Zuschüsse dürfen im Einzelfall ein Drittel der für die Maßnahme gewährten Darlehen nicht überschreiten; die zuständige oberste Landesbehörde kann diesen Anteil bis auf die Hälfte erhöhen, wenn anderenfalls die Kapitaldienstgrenze überschritten werden würde. Soweit im Rahmen dieser Regelung für die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtungen des Betriebes anstelle von Darlehen Zuschüsse gewährt werden, dürfen sie nicht mehr als 31% der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Zuschußhöchstbetrag von 44 300 DM/AK betragen.

66. Besiedlungsgebühr

66.1.

Die Besiedlungsgebühr (nach 52.4.1.5. und 52.5.1.4.) wird den mitwirkenden Siedlungsunternehmen als Zuschuß gezahlt.

66.2.

Als Besiedlungsgebühr werden gewährt

66.2.1.

bei Auffangbetrieben

— die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure,

— eine Betreuungsgebühr in entsprechender Anwendung von 8. bis 8.4.,

— eine Gebühr nach 66.2.2. für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen.

66.2.2.

Die Gebühr für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung beträgt

— 600 DM je Hektar, jedoch nicht mehr als 8 000 DM je Verfahren in Kauffällen,

— 300 DM je Hektar für zur Nutzung auf Grund eines Pacht- oder ähnlichen vertraglichen Nutzungsverhältnisses mit mindestens 12jähriger Dauer im Siedlungsverfahren vermittelten Landes.

67.

Bei den nach diesen Grundsätzen zu fördernden Vorhaben muß ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes mitwirken.

68.

Die Entwicklung bestehender Betriebe zu Auffangbetrieben ist in bestimmten benachteiligten Gebieten nach den Ziffern 54 ff. förderungsfähig. Dabei sind Investitionen in den Bereichen Milchvieh- und Schweinehaltung mit Ausnahme des Gebietes des Schwarzwaldprogramms von der Förderung ausgeschlossen.

69.

Bei der Förderung neuer Vorhaben des Bodenzwischenerwerbs treten an die Stelle der öffentlichen Darlehen zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4%.

Vierter Teil

70. Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben

— Die Förderung ist seit 1. Januar 1982 ausgesetzt. —

71.

Die Gewährung von Zuschüssen zur Einführung der Buchführung in land- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben ist als Anreiz für die Aufnahme der Buchführung gedacht. Die bezuschußte Buchführung soll Daten zur Betriebskontrolle und zur Verbesserung der Betriebsführung liefern. Wird ein Betrieb von der nach Landesrecht zuständigen Behörde ausgewählt, Buchführungsdaten für Informationszwecke und Zwecke der wissenschaftlichen Untersuchungen, insbesondere im Rahmen des Informationsnetzes der Buchführungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu liefern, so hat sich der Betriebsinhaber, der nach diesen Förderungsgrundsätzen einen Zuschuß erhält, zu verpflichten, die Buchführungsdaten seines Betriebes den genannten Stellen anonym zur Verfügung zu stellen.

72.

72.1

Gefördert werden können Haupterwerbslandwirte im Sinne von 10.2.,

72.1.1.

wenn sie erstmals freiwillig mit einer laufenden Buchführung für ihren Betrieb beginnen und diese Buchführung in Zusammenarbeit mit einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder einer anderen Bücher führenden Stelle aufnehmen. Eine frühere Buchführungstätigkeit gemäß § 2 Landwirtschaftsgesetz vom 9. September 1955 schließt eine Förderung nicht aus.

72.1.2.

Werden Betriebe, die freiwillig mit der Buchführung begonnen haben und die Zuschüsse nach diesen Grundsätzen zu den Buchführungskosten erhalten, für das BML-Testbetriebsnetz gemäß § 2 Landwirtschaftsgesetz vom 9. September 1955 ausgewählt, entfallen die Verpflichtungen und die Zuschüsse (für Folgejahre) zur Buchführung nach diesen Grundsätzen.

72.1.3.

Werden Betriebe, die freiwillig mit der Buchführung begonnen haben und die Zuschüsse zu den Buchführungskosten erhalten, mit Investitionen als entwicklungsfähiger Betrieb nach den Teilen Zwei oder Drei dieser Grundsätze gefördert, so entfallen die Zuschüsse zu den Buchführungskosten vom Beginn der Buchführungsauflage an.

72.2.

Keine Zuschüsse erhalten Personen,

72.2.1.

die auf Grund von Vorschriften des Steuerrechts buchführungspflichtig sind,

72.2.2.

oder die für ihre Buchführung anderweitig aus öffentlichen Mitteln Zuschüsse erhalten.

73. Förderungsvoraussetzungen

73.1.

Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn die ordnungsgemäße Erstellung des betriebswirtschaftlichen Jahresabschlusses für Betriebe der Landwirtschaft, des Gartenbaus, des Weinbaues und der Fischereiwirtschaft gemäß jeweils gültigem Jahresabschluß für die Testbetriebsbuchführung des Agrarberichts gemäß § 2 Landwirtschaftsgesetz — zumindest in den Abschnitten 1, 3, 4.1, 5, 6.1, 7.1 und 7.2 — sichergestellt ist.

73.4.

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, eine Zweitschrift des Jahresabschlusses nach Abschluß des Wirtschaftsjahres der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorzulegen. Der Prüfungsvermerk auf dem Jahresabschluß muß von dem Leiter der Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle unterzeichnet sein.

74. Art und Höhe der Förderung

74.1.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den für die Buchführung aufzuwendenden Kosten und beträgt für die ab 1. Januar 1977 bewilligten neuen Förderungsfälle bis zu 350 DM pro Jahr. Der Zuschuß wird sechs Jahre lang gezahlt. Er darf den jährlichen Rechnungsbetrag (ohne Umsatzsteuer) der landwirtschaftlichen Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle nicht übersteigen.

74.2.

Nach dem sechsten Jahr werden keine Zuschüsse zur Buchführung gewährt.

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten

1. Allgemeines

1.1.

Ziel der Förderung ist es, in benachteiligten Gebieten eine standortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und zu sichern, um über die Fortführung der

landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit einen erforderlichen Beitrag zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung oder aus Gründen des Küstenschutzes zu leisten.

1.2.

Die Förderung umfaßt

1.2.1.

Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen), wenn sie der in 1.1. genannten Zielsetzung dienen; es darf sich dabei jedoch nicht um Daueraufgaben handeln,

1.2.2.

einzelbetriebliche Investitionen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft,

1.2.3.

Investitionen in Kooperationen,

1.2.4.

Gewährung einer Ausgleichszulage.

1.3.

Benachteiligte Gebiete[1]) sind die

1.3.1.

Berggebiete,

1.3.2.

Benachteiligte Agrarzonen,

1.3.3.

Kleinen Gebiete.

2. Förderung einzelbetrieblicher Investitionen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gemäß Ziffer 1.2.2.

2.1.

Förderungsvoraussetzungen

2.1.1.

Für die Förderung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gelten die jeweiligen Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2.1.2.

Die Flächen des Unternehmens müssen überwiegend innerhalb der benachteiligten Gebiete liegen.

2.2.

Art und Höhe der Förderung

2.2.1.

Abweichend von 14.5. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung beträgt in den benachteiligten Gebieten die Zinsverbilligung bis zu 6%. Junglandwirte (unter 40 Jahren), die einen Betrieb innerhalb von fünf Jahren vor der Antragstellung übernommen haben, können eine um jeweils 1%-Punkt höhere Zinsverbilligung erhalten. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden.

3. Förderung von Investitionen und Kooperationen

3.1.

Förderungsvoraussetzungen

3.1.1.

Für die Förderung von Investitionen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion und zur Verbesserung und Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden und Almen gilt folgendes:

3.1.2.

Gefördert werden landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie an Kooperationen im Sinne von 21.ff. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung beteiligt sind. Eine Kooperation als solche kann nur bei Maßnahmen nach 3.1.3. gefördert werden, wenn die Förderung ihrer Mitglieder einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern würde, an der Kooperation ausschließlich landwirtschaftliche Unternehmer beteiligt sind und sämtliche Mitglieder die Voraussetzungen nach 2.1.2. erfüllen.

3.1.3.

Im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion können Anlagen zur Produktion, Gewin-

[1]) Das Verzeichnis der benachteiligten Gebiete (Stand 1. Januar 1985) ist im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Az. 525-6066/5) erhältlich.

nung und Verarbeitung von wirtschaftseigenem Futter für Rindvieh, Pferde, Schafe und Ziegen gefördert werden, wenn keine Alternativen vorhanden sind und ein nachhaltiger Erfolg der Rentabilität als gesichert erscheint.

3.1.4.

Zur Verbesserung und Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden und Almen kann

3.1.4.1.

die Einrichtung von Weidezäunen, Viehtränken und Viehhütten und

3.1.4.2.

die Einrichtung von Almgebäuden gefördert werden.

3.1.4.3.

Den unter 3.1.4.1. genannten Einrichtungen sind Anschlußwege bis zu einer Länge von 500 m und Meliorationen bis zu einem Betrag von 1 000 DM/ha gleichgestellt, ausgenommen sind Meliorationen ökologisch seltener oder wertvoller Feuchtbiotope.

3.1.5.

Eine Förderung nach 3.1.4. erfolgt nur, wenn die gemeinsam genutzten Weiden und Almen mindestens 10 ha umfassen.

3.1.6.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen je Vorhaben beträgt:

3.1.6.1.

für Maßnahmen nach 3.1.3. mindestens 10 000 DM und höchstens 1 000 000 DM,

3.1.6.2.

für Maßnahmen nach 3.1.4.2. mindestens 10 000 DM und höchstens 150 000 DM,

3.1.6.3.

für Maßnahmen nach 3.1.4.1. und 3.1.4.3. mindestens 4 000 DM und höchstens 50 000 DM.

3.1.6.4.

Für Maßnahmen nach 3.1.3. und 3.1.4.2. muß das förderungsfähige Investitionsvolumen je Begünstigten mindestens 3 000 DM betragen, für Maßnahmen nach 3.1.4.1. und 3.1.4.3. beträgt die Mindestgrenze 1 000 DM.

3.1.6.5.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

3.2.

Art und Höhe der Förderung

3.2.1.

Bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens gemäß 3.1.6.1. wird den Begünstigten eine Zinsverbilligung gemäß 2.2.1. gewährt.

3.2.2.

Bis zur Höchstgrenze nach 3.1.6.3. wird den Begünstigten ein Zuschuß in Höhe von 35 %, nach 3.1.6.2. in Höhe von 50 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt.

4. Ausgleichszulage

4.1.

Verwendungszweck

4.1.1.

Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit können in benachteiligten Gebieten landwirtschaftliche Unternehmer durch eine Ausgleichszulage gefördert werden.

4.2.

Förderungsvoraussetzungen

4.2.1.

Gefördert werden können landwirtschaftliche Unternehmer als Einzelunternehmer oder als Mitglieder von Kooperationen sowie Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts (§ 51 ff. Abgabenordnung — AO 1977) verfolgen, wenn mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche des begünstigten Betriebes in den benachteiligten Gebieten liegen.

4.2.2.

Landwirtschaftliche Unternehmer erhalten die Ausgleichszulage, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen von Artikel 1 der Richtlinie 75/268/EWG ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben.

Sie werden von dieser Verpflichtung befreit

- sobald sie ein Altersgeld nach den Bestimmungen des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte beziehen
- bei strukturverbessernder Abgabe der Flächen, wenn der Übernehmer in die in Absatz 1 genannte Verpflichtung eintritt
- im Falle genehmigter Aufforstungen oder
- bei höherer Gewalt, insbesondere bei Enteignung oder bei Ankauf im öffentlichen Interesse.

Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine allgemeine Altersrente (z. B. Altersrente der Arbeiter-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung, Versorgungsbezüge nach Beamtenrecht oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, Seekasse, landesrechtliches Altersgeld aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen) aufgrund eines Gesetzes beziehen und denen die Ausgleichszahlung auf Antrag gewährt wird, sind von der Verpflichtung des Absatzes 1 nicht befreit.

4.2.3.

Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen.

4.3.

Bemessungsgrundlage der Ausgleichszulage ist

4.3.1.

im Falle der Rindvieh-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung der in Großvieheinheiten ausgedrückte Viehbestand je Betrieb; den Stichtag setzen die Länder fest.

4.3.2.

Jedoch können abweichend von 4.3.1. in den Benachteiligten Agrarzonen und den Kleinen Gebieten höchstens bis zu 20 Kühe zur Milchgewinnung je Betrieb einbezogen werden.

4.3.3.

Für die Umrechnung von Kühen, Rindern, Pferden, Schafen und Ziegen in Großvieheinheiten gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

4.3.3.1.

Kühe und Rinder von mehr als zwei Jahren 1,0 GVE,

4.3.3.2.

Rinder von sechs Monaten bis zu zwei Jahren 0,60 GVE,

4.3.3.3.

Schafe (Mutterschafe) 0,15 GVE,

4.3.3.4.

Ziegen (Muttertiere) 0,15 GVE.

4.3.3.5.

Pferde von mehr als sechs Monaten 1,0 GVE.

4.3.4.

nicht besetzt

4.3.5.

Pro Betrieb wird höchstens eine Großvieheinheit je Hektar Futterfläche in den benachteiligten Gebieten berücksichtigt.

Futterflächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern die landwirtschaftlichen Unternehmer nach 4.2.1. antragsberechtigt sind und die übrigen Bedingungen erfüllen.

4.3.6.

Im Land Berlin kann die Ausgleichszulage nach Maßgabe der bewirtschafteten Fläche gewährt werden.

4.4.

Art und Höhe der Förderung

4.4.1.

Die Ausgleichszulage wird dem Begünstigten jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 300 DM erreicht wird.

4.4.2.

Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 55 DM und höchstens 240 DM für jede nach 4.3. ermittelte Großvieheinheit. Die Länder setzen unter Berücksichtigung der in Ziffer 1.1. genannten Zielsetzung die Höhe der Ausgleichszulage fest.

4.4.3.

Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 12 000 DM je Begünstigten und Jahr nicht übersteigen. Bei Kooperationen gilt diese Obergrenze für das einzelne Mitglied.

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

1. Förderziele

1.1.

Durch die Förderung soll die Vermarktung land- und fischwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse angepaßt werden; damit sind insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

2. Kreis der Förderungsberechtigten

2.1.

Als Förderungsberechtigte kommen vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung für land- und fischwirtschaftliche Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht. Es können nur solche Unternehmen gefördert werden, die mindestens fünf Jahre lang mindestens 40% — in der Fischwirtschaft 20% — ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs-, statutenmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge ist bei Investitionen auf öffentlichen Schlachthöfen sowie bei öffentlichen Lebendviehmärkten (Referenzmärkte), Seefischmärkten und Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wegen der besonderen Funktionsweise dieser Absatzeinrichtungen abzusehen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Voraussetzung für eine Förderung ist, daß

3.1.1.

ein auf den jeweiligen Warenbereich bezogener regionaler Strukturplan vorliegt, dessen Aufstellung Ländersache ist.

Bezüglich der Investitionen für Vorhaben gemäß Ziffer 6.8. dieser Grundsätze steht ein gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigtes Programm, dem der Planungsausschuß hinsichtlich des betroffenen Warenbereichs zugestimmt hat, dem vorgenannten Strukturplan gleich.

Aus dem Strukturplan muß ersichtlich sein:

— Anzahl und Größe der vorhandenen Kapazitäten,

— Anzahl und Größe der erforderlichen Kapazitäten,

— die Standortorientierung der Kapazitäten.

Für ein Programm nach der Verordnung (EWG) 355/77 gelten die Anforderungen des Artikels 3 dieser Verordnung.

Solange eine Förderung in dem betreffenden Warenbereich erfolgt, ist der Strukturplan für fünf Jahre im voraus aufzustellen und in angemessenen Zeitabständen fortzuschreiben;

3.1.2.

das zu fördernde Vorhaben sich im Hinblick auf Größe und Standort in den Strukturplan einordnet;

3.1.3.

die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, daß die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind;

3.1.4.

im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen;

3.1.5.

im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse durch die Förderung der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt wird;

3.1.6.

im Falle der Stillegung von Kapazitäten eine Grunddienstbarkeit im Grundbuch eingetragen wird, durch die sich die Eigentümer verpflichten, die Anlage für einen Zeitraum von mindestens 12 Jahren stillzulegen.

3.2.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

3.3.

Die Förderung von Stillegungen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die stillgelegten Anlagen vor Ablauf von 12 Jahren nach Stillegung wieder ihrem ursprünglichen Zweck zugeführt werden.

4. Förderungsfähige Aufwendungen

4.1.

Als förderungsfähig werden angesehen angemessene Aufwendungen für

4.1.1.

Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke,

4.1.2.

innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtung,

4.1.3.

Stillegung von Kapazitäten im Zuge der Strukturverbesserung,

4.1.4.

Arbeitnehmerabfindungen.

Zu den förderungsfähigen Aufwendungen zählen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein.

Im Rahmen der Kapazitätsstillegungen werden die infolge der Stillegung eintretenden Kosten und Verluste als zuschußfähig angesehen. Der Ausgleich von Kosten und Verlusten kann durch pauschalierte Beträge in Abhängigkeit von Einheiten der stillgelegten Kapazität erfolgen. Die stillgelegte Kapazität ist auf der Grundlage der im Durchschnitt in den drei der Stillegung vorausgegangenen Jahre tatsächlich ausgelasteten Kapazität zu berechnen.

Soweit für Arbeitnehmer infolge von Rationalisierungsmaßnahmen oder Stillegungen besondere Härten eintreten (Entlassung, finanzielle Nachteile infolge von Umbesetzung), können Abfindungen zu den förderungsfähigen Aufwendungen gerechnet werden.

Für die Berechnung der förderungsfähigen Abfindungssumme ist das Schema der Anlage II anzuwenden.

4.2.

Finanzierungshilfen werden nicht gewährt für

4.2.1.

Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

4.2.2.

eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

4.2.3.

Wohnbauten nebst Zubehör,

4.2.4.

Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen und -geräte,

4.2.5.

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuer,

4.2.6.

Ersatzbeschaffungen,

4.2.7.

Stillegungen von Kapazitäten und Arbeitnehmerabfindungen, wenn sich die betreffenden Betriebe überwiegend im Besitz der öffentlichen Hand befinden und

Ankäufe oder Stillegungen von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist,

4.2.8.

Arbeitnehmerabfindungen in solchen Fällen, in denen auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen Zuschüsse zu Arbeitnehmerabfindungen gewährt werden.

4.3.

nicht besetzt

5. Art und Höhe der Förderung

5.1.

Zu den Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2. werden Zuschüsse bis zu 20 %[1]) der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens gewährt.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL. Diese Einschränkung gilt nicht für Vorhaben der Kellereiwirtschaft aus dem bestimmten Anbaugebiet Mosel — Saar — Ruwer gem. der Dritten Landesverordnung zur Durchführung des Weingesetzes vom 13. 10. 1983 (GVBl. für das Land Rheinland-Pfalz vom 25. 10. 1983, S. 238ff).

Unterschreiten die förderungsfähigen Kosten des Vorhabens die in Anlage I jeweils festgelegte Mindestinvestitionssumme, entfällt die Förderung. Wird die in Anlage I festgelegte Höchstinvestitionssumme überschritten, entfällt für die überschreitenden Kosten die Förderung.

Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen sowohl von der Mindest- als auch von der Höchstinvestitionssumme zulassen.

5.2.

Bei Maßnahmen gemäß 4.1.3. soll der Zuschuß in jedem Warenbereich die Kosten und Verluste der Stillegung gleichwertig abdecken; er kann bis zu 40 % der Kosten und Verluste[2]) betragen.

Bei Unternehmensstillegungen von geringem Umfang kann ein pauschaler Zuschuß gewährt werden, der je stillgelegtes Unternehmen den Betrag von 25 000 DM nicht übersteigen darf.

5.3.

Bei Maßnahmen gemäß 4.1.4. beträgt der Zuschuß 50 % der Arbeitnehmerabfindung entsprechend der Berechnung nach Anlage II.

6. Anwendungsbereich

Die Grundsätze werden angewandt bei

6.1.

nicht besetzt

6.2.

nicht besetzt

6.3.

Verbesserung der Struktur der Kellereien im bestimmten Anbaugebiet Mosel — Saar — Ruwer mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2., wenn die Investitionen von Kellereien vorgenommen werden, die im bestimmten Anbaugebiet Mosel — Saar — Ruwer gelegen sind und die mindestens 90 % ihrer jährlichen Gesamtaufnahme an Trauben, Most oder Wein aus diesem Anbaugebiet decken.

6.4.

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse sowie Investitionen zum Ausbau und/oder der innerbetrieblichen Rationalisierung bei Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven

mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.

6.5.

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen

mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.

6.6.

Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte

a) mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2., wenn die Investitionen von Absatzeinrichtungen vorgenommen werden, die sich ganz oder überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand oder einer Gesellschaft befinden, an der die öffentliche Hand ganz oder überwiegend beteiligt ist,

b) mit Maßnahmen gemäß 4.1.3., wenn die Begünstigten zu Auktionen zugelassene und an einem öffentlichen Seefischmarkt tätige Betriebe des Frischfischgroßhandels und der Frischfischbearbeitung sind, wenn durch diese Förderung der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt wird und wenn von den Begünstigten Arbeitnehmerabfindungen mindestens in einer Höhe, die sich aus dem Berechnungsschema der Anlage II ergibt, gewährt werden, soweit dafür die Voraussetzungen für ihre Beihilfetätigkeit nach diesen Grundsätzen erfüllt sind, sowie mit der Maßnahme gemäß 4.1.4.

6.7.

Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln, und zwar zur Herstellung von Veredelungserzeugnissen für die menschliche Ernäh-

[1]) Für Vorhaben nach Ziffer 6.6. Buchstabe a können Zuschüsse bis zu 25 % gewährt werden.

[2]) Die Berechnung der Verluste erfolgt auf der Basis des kalkulatorischen Restwertes (Wiederbeschaffungswert); dabei ergibt sich der Verlust aus dem kalkulatorischen Restwert, der bei technischen Einrichtungen um 33 % und bei Gebäuden um die tatsächlichen oder — falls diese nicht ermittelt werden können — die geschätzten Verkaufserlöse zu reduzieren sind.

rung sowie zur Herstellung von Kartoffelstärke, Dextrinen, löslicher Stärke und Eiweiß

mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.

6.8.

Investitionen in anderen Bereichen für Vorhaben, für die ein Antrag auf Förderung aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse gestellt wird

mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.

Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen können auf der Grundlage dieses Anwendungsbereiches jedoch erst nach Ablauf von sieben Jahren nach ihrer Anerkennung berücksichtigt werden.

Im Rahmen dieses Anwendungsbereichs werden nur Vorhaben gefördert, die sich in Programme einfügen, die folgende Kriterien erfüllen:

— überregionale Bedeutung,

— Anwendung nur in Bereichen, in denen ein erheblicher struktureller Anpassungsbedarf und ein enger Zusammenhang zur landwirtschaftlichen Produktion besteht,

— Ausrichtung auf eine ausgewogene Marktstruktur unter Vermeidung von Ungleichgewichten,

— landesspezifische Maßnahme von erheblicher Bedeutung.

Bei Unternehmensstillegungen von geringem Umfang kann ein pauschaler Zuschuß gewährt werden, der je stillgelegtes Unternehmen den Betrag von 25 000 DM nicht übersteigen darf.

Anlage I

zu den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Mindest- und Höchstinvestitionssummen der einzelnen Warenbereiche

in Mio. DM

a) Mindestinvestitionssumme [1])

b) Höchstinvestitionssumme

Anwendungsbereich	Neu- und Ausbau Maßnahme 4.1.1.	innerbetriebliche Rationalisierung Maßnahme 4.1.2.
1. nicht besetzt		
2. nicht besetzt		
3. Verbesserung der Struktur der Kellereien im bestimmten Anbaugebiet Mosel–Saar–Ruwer	keine	keine
4. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse einschließlich Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven	a) 0,2 b) 8,0	0,1 3,0
5. Investitionen für Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen	a) 0,2 b) 5,0	0,1 2,0
6. Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte	a) 2,0 b) 15,0	0,5 3,0
7. Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a) 0,2 b) 5,0	0,1 2,0
8. Investitionen nach 6.8. dieser Grundsätze	keine	keine

[1]) Der Betrag in Höhe der Mindestinvestitionssumme wird in die Förderung einbezogen.

Anlage II

zu den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Berechnung der förderungsfähigen Arbeitnehmerabfindung

Die Berechnung der förderungsfähigen Arbeitnehmerabfindung erfolgt auf der Grundlage der anliegenden Punktwerttabellen 1 und 2. Dabei entsprechen 14 Punkte einem Bruttomonatsverdienst. Der Monatsverdienst wird aus dem Durchschnittsbruttoverdienst des betroffenen Arbeitnehmers in den letzten 12 Monaten vor Stillegung des Betriebes ermittelt.

Dabei wird die Betriebszugehörigkeit mit einem von 1 bis 25 Jahren ansteigenden Punktwert von 0 bis zu 84 Punkten nach der Punktwerttabelle 1 berücksichtigt; bei weiterer Dauer der Betriebszugehörigkeit tritt keine Erhöhung des Punktwertes ein.

Bei der Ermittlung dieses Punktwertes werden die vor dem 25. Lebensjahr des Arbeitnehmers liegenden Zeiten der Betriebszugehörigkeit voll berücksichtigt.

Ferner wird das Lebensalter des ausscheidenden Arbeitnehmers mit dem Punktwert nach der Punktwerttabelle 2 berücksichtigt. In der Tabelle sind etwaige Verschlechterungen des bisherigen sozialen Besitzstandes bewertet worden, insbesondere Verdienstminderung, Arbeitslosigkeit und Minderung der Rechte aus der Altersversorgung.

Die sich unter Berücksichtigung der Punktwerttabellen 1 und 2 und des Bruttomonatsverdienstes ergebende Arbeitnehmerabfindung darf im Einzelfall den Betrag von 30 000 DM nicht übersteigen.

Punktwerttabelle 1

Berücksichtigung der Dauer der Betriebszugehörigkeit

Jahr	Punkte
1	0
2	2
3	4
4	7
5	10
6	14
7	18
8	22
9	26
10	31
11	36
12	41
13	46
14	50
15	54
16	57
17	60
18	63
19	66
20	69
21	72
22	75
23	78
24	81
25	84

Punktwerttabelle 2

Alter	Punkte
25	20
26	22
27	24
28	27
29	30
30	32
31	34
32	36
33	39
34	40
35	42
36	44
37	46
38	47
39	48
40	49
41	51
42	52
43	53
44	54
45	55
46	55
47	55
48	56
49	82
50	86
51	87
52	89
53	90
54	93
55	93
56	95
57	89
58	82
59	75
60	67
61	58
62	48
63	38
64	24
65	0

Grundsätze für die Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetzes

1. Startbeihilfen (Zweckbestimmung)

Die Beihilfen haben den Zweck, die Gründung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen zu erleichtern und ihre Tätigkeit zu fördern.

1.1. Erzeugergemeinschaften

1.1.1. Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Erzeugergemeinschaften in Betracht. Erzeugergemeinschaften können nur anerkannt werden, wenn ihre Mitglieder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Inhaber eines fischwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind. Dabei muß jeder Inhaber ein Erzeugnis erzeugen, das Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft ist.

Der Begriff landwirtschaftlicher bzw. fischwirtschaftlicher Betrieb stellt auf einen Betrieb ab, der auf die Gewinnung land- oder fischwirtschaftlicher Erzeugnisse (Urerzeugnisse) gerichtet ist. Darunter fallen auch solche Betriebe, die im Sinne der Steuergesetzgebung die Gewinnung von Urerzeugnissen gewerblich betreiben.

Mit den Beihilfen dürfen nur Erzeugergemeinschaften gefördert werden. Es darf mit ihnen keine unmittelbare Förderung der Mitglieder erfolgen.

1.1.2. Bemessungsgrundlage der Beihilfen

1.1.2.1.

Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Gemäß § 5 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes betragen die Beihilfen im ersten Jahr bis zu 3%, im zweiten Jahr bis zu 2%, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 1% des Verkaufserlöses der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaft.

Der Gesamtbetrag der einer Erzeugergemeinschaft gewährten Beihilfe darf jedoch nicht die Summe der nach vorstehender Bemessungsgrundlage sich für die ersten drei Jahre ergebenden Höchstbeträge übersteigen.

Hier ist die verkaufte Erzeugung zugrunde zu legen, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Verkauf der Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft oder ob er im Rahmen von individuellen oder generellen Befreiungen von der Verpflichtung, durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen, durch die einzelnen Erzeuger selbst erfolgt.

Die für den Eigenbedarf bestimmte Erzeugung kann nicht in die Bemessungsgrundlage für die Beihilfenberechnung einbezogen werden.

1.1.2.2.

Begrenzung nach der Höhe der Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle

Die Beihilfen sind in ihrer Höhe begrenzt im ersten Jahr auf höchstens 60 %, im zweiten Jahr auf höchstens 40 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils auf höchstens 20 % ihrer angemessenen Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle — im weiteren hier als Organisationskosten bezeichnet. Dazu zählen die mit der Gründung und dem Tätigwerden der Erzeugergemeinschaft in Verbindung stehenden personellen und sächlichen Kosten, wobei die Angemessenheit zu berücksichtigen ist.

Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

1.1.2.2.1.

Gründungskosten;

1.1.2.2.2.

Personal- und Reisekosten, soweit diese Kosten der Erzeugergemeinschaft auf Grund ihrer Tätigkeit im Hinblick auf die Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen;

1.1.2.2.3.

Geschäftskosten, Kosten für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte sowie für die Anschaffung von Personenkraftwagen;

1.1.2.2.4.

Kosten für die Zusammenfassung des Angebots durch die Erzeugergemeinschaft ausschließlich der Frachten;

1.1.2.2.5.

Lagerungskosten, soweit die Lagerung in Verbindung mit der Zusammenfassung des Angebots steht und diese Kosten nicht bei Maßnahmen der Marktregelung berücksichtigt werden. Abschreibungsbeträge für Investitionen sowie mengen- und wertmäßige Lagerungsverluste sind nicht beihilfefähig;

1.1.2.2.6.

Kosten für die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses sowie der Verpackung und der Etikettierung, soweit diese Kosten für die betreffenden Erzeugnisse der Mitglieder der Erzeugergemeinschaft über das bisherige Ausmaß hinaus auf Grund der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft im Hinblick auf eine Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen. Abschreibungsbeträge für Investitionen sind nicht beihilfefähig;

1.1.2.2.7.

Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko die Erzeugergemeinschaft betrifft;

1.1.2.2.8.

Kosten der Eigenwerbung und des Verkaufs für das Angebot ausschließlich der Frachten;

1.1.2.2.9.

Kosten für die Durchführung der Beratung und Qualitätskontrolle.

Im Rahmen der Anwendung bestimmter Erzeugungs- und Qualitätsregeln die Kosten eines gemeinschaftlich durchgeführten Gesundheitsdienstes sowie bei pflanzlichen Erzeugnissen auch die Kosten für Warndienste. Hierzu rechnen insbesondere die damit in Verbindung stehenden Kosten der Überwachung der Durchführung vorbeugender Gesundheits- und Hygienemaßnahmen. Dabei können unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Notwendigkeiten auch diejenigen Kosten als beihilfefähig angesehen werden, die sich auf Vorprodukte des Erzeugnisses beziehen, für das die spezielle Erzeugergemeinschaft gebildet ist (darunter fallen z. B. bei einer Erzeugergemeinschaft Schlachtschweine gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Gesundheits- und Hygienemaßnahmen, die sich auf Ferkel in Mitgliedsbetrieben beziehen, oder bei einer Erzeugergemeinschaft für Wein gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Maßnahmen zur Schadensverhütung, die sich auf Weintrauben beziehen);

1.1.2.2.10.

Beiträge an Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften zu deren Aufwendungen, soweit diese beihilfefähige Zwecke betreffen.

1.1.2.3.

Nicht beihilfefähig sind:

1.1.2.3.1.

Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Kosten für Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Planzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten;

1.1.2.3.2.

Kreditbeschaffungskosten und Zinsen.

1.1.2.4.

Für die Förderung von Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind nicht die vorstehenden Nummern 1.1.2.1., 1.1.2.2. und 1.1.2.2.1. bis 1.1.2.2.10. maßgebend, sondern Artikel 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 379 S. 1) sowie Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 457/72 der Kommission vom 2. März 1972 über die Abgrenzung des Begriffs der Verwaltungskosten der Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft (ABl. Nr. L 54 vom 3. März 1972, S. 31).

1.1.3.

Behandlung anerkannter Erzeugergemeinschaften, die aus Zusammenschlüssen hervorgehen.

1.1.3.1.

Die in § 5 Abs. 2 des Marktstrukturgesetzes näher bezeichneten anerkannten Erzeugergemeinschaften können eine Beihilfe nur für solche Aufwendungen erhalten, die ihnen durch eine wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen.

Als wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes ist anzusehen:

1.1.3.1.1.

die wesentliche quantitative Vergrößerung eines bestehenden Erzeugerzusammenschlusses, der den Absatz nach gemeinsamen Verkaufsregeln vornimmt oder bei dem die zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf angeboten werden; und/oder

1.1.3.1.2.

die wesentliche qualitative Funktionsänderung eines bestehenden Zusammenschlusses durch Einführung gemeinsamer Verkaufsregeln bzw. Einführung des zum Verkauf Anbietens durch die Erzeugergemeinschaft,

1.1.3.1.3.

die Einführung bzw. Verschärfung der gemeinsamen Erzeugungs- und Qualitätsregeln, sofern sie mit einer quantitativen Vergrößerung oder einer qualitativen Funktionsänderung im Sinne von Nummer 1.1.3.1.1. bzw. 1.1.3.1.2. verbunden ist.

1.2. Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

1.2.1. Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften in Betracht. Den Vereinigungen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften beitreten.

1.2.2. Bemessungsgrundlagen der Beihilfen

1.2.2.1.

Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Für Vereinigungen gilt sinngemäß das gleiche wie für Erzeugergemeinschaften (vgl. Nr. 1.1.2.1.). Dabei sind die Verkaufserlöse der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaften, die der Vereinigung angehören, zugrunde zu legen.

1.2.2.2.2.

Begrenzung nach der Höhe der Organisationskosten. Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

1.2.2.2.2.1.

die Kosten wie unter den Nummern 1.1.2.2.1., 1.1.2.2.2., 1.1.2.2.3. und 1.1.2.2.9. in Verbindung mit den Erzeugergemeinschaften angeführt;

1.2.2.2.2.2.

sofern eine Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses und die Verpackung übernimmt, finden die Bestimmungen der Nummern 1.1.2.2.5. und 1.1.2.2.6. entsprechend Anwendung.

1.2.2.2.2.3.

hat eine Vereinigung mit der Übernahme von unter Nummer 1.2.2.2.2.2. angeführten Tätigkeiten ein Risiko zu tragen, die Kosten einer entsprechenden Risikoversicherung.

1.2.3.

Für die Förderung von Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind nicht die vorstehenden Nummern 1.2.2.1. und 1.2.2.2.2. maßgebend, sondern Artikel 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 sowie Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 457/72.

1.3. Abgrenzung der Förderung zwischen Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen

§ 5 Abs. 3 des Gesetzes bestimmt, daß für den gleichen Zweck eine Beihilfe nur einmal, entweder der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung, gewährt werden kann. Damit soll eine Doppelförderung ausgeschlossen werden. Führt also eine Erzeugergemeinschaft Beiträge an die Vereinigung ab, aus denen die Vereinigung ihren Aufwand bestreitet, so können diese Beiträge, soweit sie beihilfefähigen Verwendungszwecken zugeführt werden, nur

— entweder bei den Erzeugergemeinschaften als Ausgaben

— oder bei den Vereinigungen als Kosten

Grundlage für eine Beihilfegewährung sein.

2. Investitionsbeihilfen

2.1. Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen

2.1.1. Empfänger der Beihilfen

Empfänger der Beihilfen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften[1]) im Sinne des Marktstrukturgesetzes, anerkannte Erzeugerorganisationen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und anerkannte Erzeugergemeinschaften im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (ABl. Nr. L 175 vom 4. August 1971, S. 1) sein. Es können also nur Investitionen bezuschußt werden, an denen die vorgenannten Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen Eigentum erwerben und die durch sie selbst genutzt werden. Eine Weitergabe der Beihilfen an einzelne Mitglieder, auch in Form von Sachzuwendungen, ist ausgeschlossen.

2.1.2. Höhe der Beihilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung nach dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL. Diese Einschränkung gilt nicht für Vorhaben der Kellereiwirtschaft aus dem bestimmten Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer gem. der Dritten Landesverordnung zur Durchführung des Weingesetzes vom 13. Oktober 1983 (GVBl. für das Land Rheinland-Pfalz vom 25. Oktober 1983 S. 238ff).

2.1.3. Beihilfefähige Investitionen

Beihilfefähig sind nur Erstinvestitionen; Ersatzbeschaffungen können nicht bezuschußt werden. Als beihilfefähige Investitionen können insbesondere angesehen werden:

2.1.3.1.

Investitionen, die dem Transport zum Zwecke der Zusammenfassung und des Absatzes des gemeinsamen Angebots dienen;

2.1.3.2.

Investitionen, die unmittelbar der Anwendung der satzungsgemäßen Erzeugungs- und Qualitätsregeln dienen (z. B. Waagen in der Schweinemast zur Erzielung eines marktgerechten Angebots von Schweinen bestimmter Qualität, Kühlungseinrichtungen für verschiedene pflanzliche und tierische Erzeugnisse);

2.1.3.3.

Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung einschließlich Etikettierung des Angebots;

2.1.3.4.

Investitionen für die Lagerung des Angebots.

2.1.4. Nicht beihilfefähige Investitionen

Nicht beihilfefähig sind:

2.1.4.1.

Anlageinvestitionen, die unmittelbar der Erzeugung dienen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Bauten sowie lebendes und totes Inventar;

2.1.4.2.

Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Bauvorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten oder für später durchzuführende Erweiterungsbauten). Auch Kreditbeschaffungskosten, Pachten und Erbbauzinsen haben außer Betracht zu bleiben. Etwa gewährte Rabatte oder Skonti sind von den Kosten vorweg in Abzug zu bringen.

2.2. Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

Als beihilfefähige Investitionen können — sofern die Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktge-

[1]) Auf Grund des MStrG anerkannte Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse können in Abweichung von dem generell geltenden siebenjährigen Förderungszeitraum nur in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Investitionsbeihilfen erhalten.

rechte Aufbereitung und Verpackung übernimmt — angesehen werden:

— Investitionen für die Lagerung der Angebote der angeschlossenen Erzeugergemeinschaften;

— Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung und Etikettierung der Angebote.

Nicht beihilfefähig sind unter 2.1.4. aufgeführten Kosten.

3. Förderung von Unternehmen

3.1. Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nach Maßgabe der in § 6 Abs. 1 des Gesetzes genannten Voraussetzungen Unternehmen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht, die mittels Lieferverträge in entsprechendem Umfang Erzeugnisse der Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen aufnehmen und beihilfefähige Investitionen tätigen.

3.2. Beihilfefähige Investitionen

Als beihilfefähige Investitionen sind solche anzusehen, die der Verbesserung der Qualität und des Absatzes des oder der Erzeugnisse dienen, die Gegenstand der Lieferverträge sind.

Dazu zählen insbesondere Investitionen, die der Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung oder Etikettierung dienen, soweit sie unmittelbar Erzeugnisse betreffen, die in der Anhangliste [2]) aufgeführt sind. Es zählen weiter dazu Investitionen, die der Be- oder Verarbeitung des oder der Rohprodukte dienen, über die mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge geschlossen sind, soweit das betreffende Be- und Verarbeitungserzeugnis, zu dessen Herstellung die Investition getätigt wird, in der Anhangliste [2]) des Gesetzes aufgeführt ist. (So können z. B. Maschinen oder Anlagen für die Herstellung von Butter oder Käse gefördert werden, wenn in entsprechendem Umfang mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge über Milch abgeschlossen sind. Es können dagegen beispielsweise nicht Investitionen gefördert werden, die unmittelbar mit der Herstellung von Kondensmilch in Verbindung stehen, weil Kondensmilch in der Anhangliste des Gesetzes nicht erfaßt ist.)

Nicht beihilfefähig sind die Investitionen für Vertriebsfahrzeuge sowie die unter Nummer 2.1.4. aufgeführten Kosten.

[2]) Bei Lieferverträgen mit Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft müssen die Investitionen Erzeugnisse betreffen, die in Artikel 1 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 105/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die Anerkennung der Erzeugerorganisation der Fischwirtschaft (Abl. Nr. L 20, S. 39) aufgeführt sind.

3.3. Höhe der Behilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten. Die Sätze 2 und 3 der Ziffer 2.1.2. gelten entsprechend.

Eine Investition ist u. a. erst dann als der Verbesserung der Marktstruktur dienend anzusehen, wenn mindestens zwei Fünftel der durch die Investition geschaffenen Kapazität durch über Lieferverträge gebundene Erzeugnisse von Erzeugergemeinschaften ausgelastet werden.

Der Beihilfesatz ist auf den anteiligen Wert der Investition zu beziehen, der durch Erzeugnisse ausgelastet wird, die über die Lieferverträge mit Erzeugergemeinschaften gebunden sind.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1. Ausschluß der Doppelförderung

Investitionen, die auf Grund anderer Maßnahmen des Bundes und/oder der Länder, die auf die Verbesserung der Marktstruktur gerichtet sind, bezuschußt werden, dürfen nicht nach dem Marktstrukturgesetz gefördert werden.

Das gilt hinsichtlich der Startbeihilfen sinngemäß.

4.2. Beginn der Förderung

Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen können Startbeihilfen für solche Aufwendungen erhalten, die vom Tage der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen, jedoch nicht vor Eingang des Antrages auf Anerkennung bei der zuständigen Behörde entstanden sind. Gründungskosten sind unabhängig davon beihilfefähig.

Das erste Förderungsjahr beginnt mit dem Tag der Anerkennung.

Grundsätze für die Förderung von EG-Erzeugerorganisationen

Hinweis:

1. Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse

   Die Förderung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse richtet sich unmittelbar nach dieser Verordnung (Amtsblatt der EG L 118/1) und dem dazugehörigen EG-Folgerecht, insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 3284/83 (Amtsblatt L 325/1 vom 22. November 1983).

2. Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse

Die Förderung von Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse richtet sich unmittelbar nach der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 (Amtsblatt der EG L 379/1 vom 31. Dezember 1981) und dem dazugehörigen EG-Folgerecht.

Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

Die Mittel zur Förderung der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Vorhaben können zur Finanzierung der nachfolgenden Maßnahmen verwendet werden.

1. Verwendungszweck

1.1.

Vorarbeiten;

1.2.

Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze,

1.2.1.

Entwässerung,

1.2.2.

Bewässerung,

1.2.3.

Landbautechnische Maßnahmen;

1.3.

Ausgleich des Wasserabflusses

1.3.1.

Talsperren,

1.3.2.

Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche,

1.3.3.

Anlagen zur Wasserüberleitung in wasserarme Flußgebiete,

1.3.4.

Anlagen zur Grundwasseranreicherung;

1.4.

Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind,

1.4.1.

Wildbachverbauung,

1.4.2.

Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden,

1.4.3.

Arbeiten gegen den Bodenabtrag durch Wasser,

1.4.4.

Schutzpflanzungen in Verbindung mit Meliorationen,

1.4.5.

Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen;

1.5.

Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen,

1.5.1.

Verbindungswege,

1.5.2.

landwirtschaftliche Wege;

1.6.

zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden,

1.6.1.

Wasserversorgungsanlagen,

1.6.2.

Abwasseranlagen (Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich der Haupt- und Verbindungssammler sowie Kanalisationen)

1.6.3.

Anlagen zur Aufbereitung und landwirtschaftlichen Verwertung von Abfällen und Klärschlamm.

2. Abgrenzung der Verwendungszwecke

2.1.

Vorarbeiten sind Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter 1. genannten Verwendungszwecken dienen.

2.2.

Dränungen und landbautechnische Maßnahmen dürfen nur in den Gebieten des Emslandprogramms, des Küstenplans und des Programm-Nord sowie bei Vorhaben mit gleichzeitiger Förderung nach der VO (EWG) Nr. 1938/81 gefördert werden.

Landbautechnische Maßnahmen und Entwässerungsmaßnahmen, die eine Umwandlung von Mooren, Magerrasen, Binnendünen, Sumpf, Ried und Röhricht sowie von offenen großflächigen Zwergstrauchheiden zur Folge haben oder zur Folge haben können, dürfen grundsätzlich nicht gefördert werden.

2.2.3.

Landbautechnische Maßnahmen werden gefördert, wenn sie andere wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Arbeiten ergänzen oder entbehrlich machen.

2.4.1.

Die Wildbachverbauung umfaßt den Ausbau von Wildbächen und die wasserwirtschaftliche Sanierung der Niederschlagsgebiete.

2.4.4.

Schutzpflanzungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert, wenn sie zum Schutz gegen Bodenabtrag und Austrockung durch Wind sowie gegen örtliche Kaltluft und Windfröste erstmals angelegt werden.

2.4.5.

Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert als Erstaufforstungen von Ödland und ertragsarmen Böden, z. B. Grenzertragsböden. Weihnachtsbaumkulturen und die Umwandlung von Nieder- in Hochwald sind keine Aufforstungen im Sinne dieser Grundsätze.

2.5.

Neubau und Befestigung von Verbindungswegen und landwirtschaftlichen Wegen

- bei Vorhaben, die gleichzeitig nach der VO (EWG) Nr. 1938/81 (EG-Sonderprogramm) gefördert werden
- in ländlichen Gemeinden, in denen vor einer Förderung ein ausgebautes Wegenetz von weniger als 1,2 km je 100 ha LN vorhanden ist und die Förderung den Ausbau nicht über 1,5 km je 100 ha LN ansteigen läßt. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei Sonderkulturen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

2.5.1.

Gefördert werden

der Neubau befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen Brücken, und zwar:

Wege zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen Nutzflächen und zur Aufschließung dieser Nutzflächen,

Wege, durch die Gehöfte oder Gruppen von solchen erstmalig eine jederzeit befahrbare Verbindung mit dem festen Wegenetz erhalten (Verbindungswege), kurze Ortsausfahrten, wenn sie im Zusammenhang mit einem Ausbau ländlicher Wege stehen; sie dürfen 10% der Gesamtlänge des jeweiligen Weges nicht überschreiten und höchstens 100 m betragen. Die Auswahl der Wege, die befestigt oder neu gebaut werden sollen, ist im Benehmen mit der zuständigen Flurbereinigungsbehörde vorzunehmen. An die Auswahl ist hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Bedeutung und der Dringlichkeit der strengste Maßstab anzulegen.

2.5.2.

Bevorzugt zu fördern sind Wegebauten, wenn damit gleichzeitig ein freiwilliger Landaustausch unter Beteiligung mehrerer landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe ermöglicht wird.

2.5.3.

Nicht gefördert werden

Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb der Ortsbebauung und innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete,

sonstige Wege im ländlichen Raum; insbesondere Fußwege, Radwege und Reitwege.

2.6.

Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden.

2.6.1.

Gefördert werden

Anlagen in ländlichen Gemeinden; das sind Gemeinden, ihre Ortsteile oder Ortschaften, die keinen überwiegend städtischen oder gewerblichen Charakter haben. Bei Grundstückszuleitungen für land-

wirtschaftliche Betriebe mit mehr als 50 m Länge die Kosten für die über 50 m hinausgehenden Längen, jedoch höchstens bis zu einer Gesamtlänge von 800 m.

2.6.2.

Nicht gefördert werden

Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen zur Erschließung neuer oder geplanter Siedlungs- oder Industriegebiete; Kanalisationsleitungen, die nicht Bestandteil einer zentralen Abwasseranlage sind oder die Abwässer einleiten sollen, für die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kanalisation keine Abwasserbehandlungsanlage vorhanden ist, die die Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer nach § 7a WHG erfüllt; Auswechslungen veralterter Anlagen oder Anlagenteile, sofern diese als Erneuerungsarbeiten durchgeführt werden; Grundstückszuleitungen ab Rohrleitungsnetz bzw. Grundstücksentwässerungsleitungen bis Kanalnetz, mit Ausnahme der Grundstückszuleitungen für landwirtschaftliche Betriebe gem. 2.6.1.

2.7. Allgemeine Abgrenzung

2.7.1.

Die Kosten für Bauentwürfe, für Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

2.7.2.

Grunderwerb ist nur im Umfang der endgültig benötigten Flächen förderungsfähig.

2.7.3.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich ergeben würde bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80% der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

2.7.4.

Werkzeug und Kleingeräte, die für Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig. Nicht gefördert wird die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

2.7.5.

Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

2.7.6.

Veräußerungsgewinne, die beim Verkauf kultivierter im Eigentum des Bauträgers stehenden Ödländereien oder ertragsarmen Flächen entstehen, sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen.

2.7.7.

Unterhaltung und spätere Pflege von wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Anlagen und das dazu benötigte Material sind nicht förderungsfähig.

2.7.8.

Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

Der Bau von Verwaltungsgebäuden ist nicht förderungsfähig.

2.8.

Infolge der Ausführungen wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Vorhaben notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

2.9.

Bei der Durchführung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen sind die Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung und der agrarstrukturellen Vorplanung sowie die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Träger der Vorhaben (Begünstigte) können sein das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

3.2.

Die Begünstigten dürfen die Förderungsmittel mit Ausnahme der Mittel für Vorarbeiten nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen für juristische Personen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch sichergestellt wird, daß ein Vorhaben wirtschaftlich günstiger durchgeführt werden kann.

3.3.

Werden durch eine wasserwirtschaftlich-kulturbautechnische Baumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

3.4.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

4.2.

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

4.3.

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 70% der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Abweichend hiervon gelten für folgende Maßnahmen bzw. Teilmaßnahmen nachstehende Höchstsätze:
Dränung 30%
Beregnung 50%
Landbautechnische Maßnahmen 30%
Ländlicher Wegebau gemäß Ziffer 2.5. zweiter Anstrich 40%

Die nach dem Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, jedoch nicht hinsichtlich der Höchstsätze für Dränung, Beregnung, landbautechnische Maßnahmen und ländlichen Wegebau gemäß Ziffer 2.5. zweiter Anstrich.

Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Begünstigter oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 60% der ihm anfallenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

4.4.

Bei Schutzpflanzungen und Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen sind die Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen einzuhalten.

4.5.

Bei der Förderung von Wasserversorgungsanlagen darf der Höchstzuschuß für ein Vorhaben abweichend von 4.3. 50% der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

4.6.

Bei der Förderung von Abwasseranlagen (Kanalisationen, Kläranlagen) darf der Höchstzuschuß für ein Vorhaben abweichend von 4.3. bei Kanalisationen 50% der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

1. Die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen umfaßt:

1.1.

waldbauliche Maßnahmen und sonstige forstwirtschaftliche Investitionen

1.2.

forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,

1.3.

den forstwirtschaftlichen Wegebau.

2. Förderung waldbaulicher Maßnahmen und sonstiger forstwirtschaftlicher Investitionen

2.1. Verwendungszweck

Zu den waldbaulichen Maßnahmen und sonstigen forstwirtschaftlichen Investitionen im Sinne dieser Förderungsgrundsätze gehören:

2.1.1.

Vorarbeiten;

2.1.2.

Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere von Grenzertragsböden, sowie von Brachflächen und Ödland, ausgenommen Magerrasen sowie ökologisch seltene oder wertvolle Feuchtbiotope;

2.1.3.

Umwandlung sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald;

2.1.4.

Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen;

2.1.5.

Wertästung;

2.1.6.

Trennung von Wald und Weide;

2.1.7.

Anlage standortgerechter Schutzpflanzungen und Feldgehölze;

2.1.8.

Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden, und zwar

— Vor- und Unterbau

— Düngung

— Wiederaufforstung

2.1.9.

Nachbesserungen

2.1.10.

Sonstige forstwirtschaftliche Investitionen

2.2. Abgrenzung der Verwendungszwecke

2.2.1.

Vorarbeiten sind Untersuchungen, Analysen und gutachterliche Stellungnahmen zur Beurteilung von Düngungsmaßnahmen sowie Erhebungen, die der Vorbereitung von Aufforstungen, Umwandlung bzw. Umbau, waldbaulichen Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen, Wertästung, Trennung von Wald und Weide, der Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen sowie von Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden dienen.

2.2.2.

Aufforstungen werden gefördert, wenn sie sich auf Flächen erstrecken, die bisher nicht forstlich genutzt wurden.

2.2.3.

Umwandlung von Stockausschlagwald — mit Ausnahme von standortgerechten, im Kurzumtrieb bewirtschafteten Bestockungen — sowie Umbau von sonstiger ertragsschwacher oder nicht standortgerechter Bestockung werden gefördert, wenn diese die vom natürlichen Standort her mögliche optimale Leistung erheblich unterschreitet und beim Umbau ihr Alter 70% des betriebszielgemäßen Umtriebsalters nicht übersteigt.

2.2.4.

Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen werden gefördert mit dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen sowie die Sicherheit und Wertleistung der Bestände zu erhöhen. Gefördert werden waldbauliche Eingriffe in Jungbeständen aller Baumarten und Baumartenmischungen außer in Pappelreinbeständen, und zwar

— in Nadelholzbeständen bis zu einem Bestandesalter von 40 Jahren,

— In Laubholzbeständen bis zu einem Bestandesalter von 60 Jahren.

Die Länder können anstelle des vorbezeichneten Altersrahmens einen entsprechenden mittleren Brusthöhendurchmesser, eine entsprechende Oberhöhe oder ein anderes vergleichbares Kriterium wählen.

Bei Eingriffen in Mischbeständen ist in der Regel die Hauptholzart maßgebend.

2.2.5.

Die Wertästung wird gefördert, wenn dadurch eine erhebliche Verbesserung der Produktionsbedingungen erzielt wird.

2.2.6.

Die Trennung von Wald und Weide wird gefördert, wenn sie der Freistellung des Waldes von der Viehweide dient. Sie umfaßt die Ablösung von Weideberechtigungen oder die ersatzweise Bereitstellung von Weideflächen, für die grundsätzlich auf bestehende Weideflächen zurückzugreifen ist.

2.2.7.

Standortgerechte Schutzpflanzungen (mindestens dreireihig) und Feldgehölze werden gefördert, wenn Schäden für Menschen, natürliche Produktionsgrundlagen oder Landschaft durch Umwelteinwirkungen eingetreten oder zu befürchten sind. Mit

der Anlage von Schutzpflanzungen soll zugleich auch ein Nutzholzertrag angestrebt werden. Die Förderung von Gehöfteinbindungen erfolgt nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft.

2.2.8.

Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden können nach diesen Grundsätzen gefördert werden. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Waldschäden auf unsachgemäße forstliche Bewirtschaftung zurückzuführen sind.

2.2.8.1.

Gefördert wird der Vor- und Unterbau einschließlich Naturverjüngung in lückigen oder verlichteten Beständen und Bestandsrändern.

Die Förderung kann mit Auflagen hinsichtlich der Bodenmelioration und Baumartenwahl verbunden werden.

2.2.8.2.

Die Düngung wird gefördert, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann.

Voraussetzung für die Förderung ist, daß eine gutachterliche Stellungnahme die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Düngungsmaßnahme bestätigt; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen.

2.2.8.3.

Die Wiederaufforstung wird gefördert mit dem Ziel, Waldflächen, deren gegenwärtige Bestände aufgrund der neuartigen Waldschäden nicht mehr lebensfähig sind; in Bestockung zu halten und die Leistungsfähigkeit der neu zu begründenden Bestände zu verbessern.

Die Wiederaufforstung kann nur gefördert werden, wenn es sich nicht um eine normale Endnutzung handelt.

Die Teilflächen von Beständen, auf denen im Zuge geförderter Vor- und Unterbaumaßnahmen Pflanzen eingebracht worden sind, können nicht in eine spätere Förderung der Wiederaufforstung einbezogen werden.

Die Förderung kann mit Auflagen hinsichtlich der Bodenmelioration, Baumartenwahl und Waldrandgestaltung verbunden werden.

2.2.9.

Nachbesserungen werden gefördert, wenn in den beiden ersten Jahren im Rahmen von Aufforstungen, Umwandlung bzw. Umbau, der Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen, Vor- und Unterbau sowie Wiederaufforstungen bei den Kulturen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40% der Pflanzenzahl aufgetreten sind.

2.2.10.

Im Rahmen sonstiger forstwirtschaftlicher Investitionen werden Beihilfen gewährt, um den Absatz von Holz, insbesondere bei Zwangseinschlägen, zu rationalisieren und damit die Forstbetriebe zu stabilisieren.

2.2.11.

Landschaftspflege

Die infolge der Ausführung waldbaulicher Vorhaben notwendig werdenden Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

2.2.12.

Unterhaltungsarbeiten

Unterhaltung und spätere Pflege von Waldbeständen, Viehweiden, Schutzpflanzungen, Feldgehölzen sind einschließlich des dazu benötigten Materials nicht förderungsfähig. Die Förderung waldbaulicher Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen bleibt unberührt.

2.3. Förderungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger können sein:

2.3.1.

land- und forstwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL);

2.3.2.

juristische Personen als Eigentümer von Betrieben, wenn diese zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Nutzung der von ihnen allein oder gemeinsam betriebenen Land- oder Forstwirtschaft ziehen;

2.3.3.

sonstige Betriebsinhaber oder Grundbesitzer, deren Vorhaben im Interesse der angestrebten Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur einer Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahme wegen der Gemenge- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen. Von den kommunalen Gebietskörperschaften dürfen nur ländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände in die Förderung

einbezogen werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Ihr Anteil an der Förderung von Maßnahmen nach 2. darf grundsätzlich nicht überwiegen. Die Regelung in der Nr. 2.3.7. bleibt unberührt;

2.3.4.

anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsverbände sowie sonstige Zusammenschlüsse im Sinne des § 39 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), sofern sich ihre Aufgabe satzungsgemäß nach § 17 des genannten Gesetzes bestimmt, wenn sie die Vorhaben im Auftrag und für Rechnung ihrer Mitglieder ausführen;

2.3.5.

Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

2.3.6.

Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen werden nur gefördert bei Betrieben mit einem Einheitswert für die forstwirtschaftliche Nutzung bis zu 100 000 DM. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei Flächen mit neuartigen Waldschäden in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

2.3.7.

Nicht gefördert werden können Maßnahmen auf Grundstücken von Forstbetrieben des Bundes und der Länder. Maßnahmen auf Grundstücken von Forstbetrieben nichtländlicher Gemeinden oder nichtländlicher Gemeindeverbände werden nur gefördert, wenn sie Mitglied eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses sind, dem auch Privatwald oder Körperschaftswald ländlicher Gemeinden oder ländlicher Gemeindeverbände angeschlossen ist und wenn ihr Flächenanteil den des angeschlossenen Privat- oder ländlichen Körperschaftswaldes nicht oder nicht wesentlich übersteigt.

2.3.8.

Für Beihilfen zu sonstigen forstwirtschaftlichen Investitionen gilt Ziffer 3.3.2. entsprechend.

2.4. Art und Höhe der Förderung

Förderungsfähig sind

2.4.1.

bei Aufforstungen, Umwandlung bzw. Umbau, bei der Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen, bei Vor- und Unterbau sowie Wiederaufforstungen die angemessenen Kosten für

— Saat und Pflanzgut

— Saat und Pflanzung (einschließlich Startdüngung)

— Schutz der Kultur gegen Wild (Zäunung oder Einzelschutz)

— Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre (Erfahrungssatz) und soweit dies in Ergänzung der genannten Maßnahmen notwendig ist,

— Bodenmelioration (einschließlich Düngung)

— Kulturvorbereitung (einschließlich Aufwuchsbeseitigung bzw. Entfernung von wirtschaftlich unverwertbarem Material aus dem Holzeinschlag, soweit dies aus Gründen des Forstschutzes und zur Durchführung der Anpflanzung notwendig ist);

Bei Wiederaufforstungen von Flächen, deren Vorbestände die Hälfte ihrer Umtriebszeit erreicht hatten oder älter waren, sind nur 80% der o. a. Kosten förderungsfähig. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

2.4.2.

bei Nachbesserungen die angemessenen Kosten für Saat- und Pflanzgut sowie Saat und Pflanzung;

2.4.3.

bei Vorarbeiten, Wertästung sowie bei der Trennung von Wald und Weide die angemessenen Kosten;

2.4.4.

bei den waldbaulichen Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen einmal im Bestandesleben die Kosten für das Fällen, Aufarbeiten und die sonstige Beseitigung der zu entnehmenden Bäume. Bei Flächen mit neuartigen Waldschäden ist eine mehrmalige Förderung möglich, sofern dies zur Wiederherstellung der Strukturen erforderlich ist. Dies gilt auch für von neuartigen Waldschäden akut bedrohte Flächen.

2.4.5.

bei der Düngung die angemessenen Kosten für

— Düngemittel (Bodendünger und Blattdünger),

— Ausbringung der Düngemittel,

2.4.6.

— im Rahmen sonstiger forstwirtschaftlicher Maßnahmen die Erstinvestitionen für geeignete Einrichtungen und Anlagen zur langfristigen Lage-

rung von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung.

2.4.7.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten gilt folgendes:

— Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger, seiner Familienangehörigen und seiner Arbeitskräfte sind förderungsfähig bis zu 80% der Kosten, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden;

— Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderungsfähig bis zu 80% des angemessenen Kaufpreises.

2.4.8.

Die förderungsfähigen Kosten vermindern sich um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

2.4.9.

Zu den förderungsfähigen Kosten können folgende Zuschüsse gewährt werden:

— bis zu 80% für alle Vorarbeiten gemäß Ziffer 2.2.1.;

— bis zu 80% bei der Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen sowie bei Aufforstung, Umwandlung bzw. Umbau, Vor- und Unterbau, Wiederaufforstungen und Nachbesserungen, wenn es sich um reine Laubholzkulturen oder Laubholzkulturen mit einer Beimischung bis zu 20% Nadelhölzern handelt;

— bis zu 65% bei Aufforstung, Umwandlung bzw. Umbau, Vor- und Unterbau, Wiederaufforstungen und Nachbesserungen, wenn es sich um Mischkulturen handelt, bei der Trennung von Wald und Weide;

— bis zu 70% bei Düngung;

— bis zu 50% bei Aufforstung, Umwandlung, Umbau, Vor- und Unterbau, Wiederaufforstungen und Nachbesserungen, wenn es sich um reine Fichten- oder Kieferkulturen handelt, bei Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen und bei der Wertästung;

— bis zu 40% bei Investitionen im Rahmen sonstiger forstwirtschaftlicher Maßnahmen.

3. Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

3.1. Verwendungszweck

Zuschüsse können gewährt werden für:

3.1.1.

Erstinvestitionen;

3.1.2.

Kosten der Verwaltung und der Beratung.

3.2. Abgrenzung der Verwendungszwecke

3.2.1.

Förderungsfähige Investitionen sind

3.2.1.1.

Aufwendungen für die erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen, die für die nachstehend aufgeführten forstlichen Betriebsarbeiten bestimmt und geeignet sind:

— Kulturvorbereitung und Bodenbearbeitung sowie Düngung;

— Saat und Pflanzung sowie Pflanzenzucht;

— Schutz und Pflege der Kulturen, der Bestände und des Rohholzes;

— Wegebau und Wegeinstandhaltung;

— Fällen, Entrinden, Entasten, Sortieren, sonstiges Bearbeiten und Verarbeiten einfachster Art (z. B. Fertigung von Pfählen, Verarbeitung von Brennholz, Räucherspänen, Hackschnitzeln u. ä. — nicht jedoch Herstellung von Schnittholz und sonstigen holzwirtschaftlichen Erzeugnissen), Bringen und Rücken sowie Transportieren des Rohholzes;

3.2.1.2.

die erstmalige Beschaffung von Fahrzeugen (Kleintransporter oder Kombiwagen) für den Transport von Waldarbeitskräften, Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsstoffen zum und vom Arbeitsort sowie die erstmalige Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen;

3.2.1.3.

die erstmalige Anlage von Holzaufarbeitungs- und Lagerplätzen sowie Holzhöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen;

3.2.1.4.

die erstmalige Erstellung von Betriebsgebäuden (Unterstellräume für Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und Hilfsstoffe, Werkstätten, Hütten in Pflanzgärten).

3.2.2.

Förderungsfähige Kosten der Verwaltung und der Beratung sind die angemessenen Aufwendungen

der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse für ihre Verwaltung und für die Beratung ihrer Mitglieder. Zu den förderungsfähigen Verwaltungs- und Beratungskosten gehören:

— Gründungskosten;

— Personal- und Reisekosten;

— Geschäftsunkosten, Kosten für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte;

— im Rahmen der Beratung auch Kosten für die Fortbildung der Beratungskräfte einschließlich der Beschaffung von Lehrmitteln;

— Mehrkosten, die in Verbindung mit der Zusammenfassung des Holzangebots stehen (ausgenommen die Kosten für die Holzernte, Holzbringung und die Gewinnung sonstiger Forsterzeugnisse);

— Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den forstwirtschaftlichen Zusammenschluß betrifft;

— Kosten des Angebots und des Verkaufs ausschließlich der Frachten.

3.2.3.

Nicht förderungsfähige Investitionen:

3.2.3.1.

Investitionen, die von einzelnen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen werden;

3.2.3.2.

Investitionen nach den Nummern 3.2.1.1. und 3.2.1.2. (mit Ausnahme der erstmaligen Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen), wenn es sich nicht um neue und neuzeitliche Geräte, Maschinen, Fahrzeuge sowie gewerblich gefertigte Einrichtungen oder Einrichtungsteile handelt;

3.2.3.3.

Aufwendungen im Zusammenhang mit Investitionen nach Nummern 3.2.1.3. und 3.2.1.4. für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Vorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume oder für spätere durchzuführende Erweiterungsbauten);

3.2.3.4.

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und sonstige Vergünstigungen. Sie sind vor der Bemessung des Zuschusses vom Rechnungsbetrag abzusetzen;

3.2.3.5.

Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen einschließlich der Ersatzteile. Die Beschaffung von Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen technischen Einrichtungen mit wesentlichen technischen Neuerungen oder mit wesentlich verbesserter Leistung sind keine Ersatzbeschaffungen;

3.2.3.6.

Investitionen, wenn beim einzelnen Antrag sich eine Beihilfe von weniger als 200 DM ergeben würde.

3.2.4.

Nichtförderungsfähige Verwaltungs- und Beratungskosten:

3.2.4.1.

Abschreibungsbeträge für Investitionen;

3.2.4.2.

Personal- und Reisekosten, soweit sie nicht bei den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen selbst anfallen (sondern z. B. bei den Landwirtschaftskammern);

3.2.4.3.

Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen und sonstige Betriebsausgaben. Die Bestimmung, die die Mehrkosten in Verbindung mit der Zusammenfassung des Holzangebotes betrifft, bleibt hiervon unberührt.

3.2.5.

Sind an forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen auch Forstbetriebe des Bundes, der Länder, nichtländlicher Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligt, so sind die auf diese Mitglieder des jeweiligen Zusammenschlusses entfallenden anteiligen Investitions-, Verwaltungs- und Beratungskosten nicht förderungsfähig. Der Berechnung der Förderungsfähigkeit sind die jeweils angeschlossenen Flächen zugrunde zu legen.

Dies gilt nicht für die Beteiligung nichtländlicher Gemeinden oder Gemeindeverbände an Zusammenschlüssen, denen zugleich auch Privatwald oder Körperschaftswald ländlicher Gemeinden oder Gemeindeverbände angeschlossen ist, wenn ihr Flächenanteil den des Privat- oder ländlichen Körperschaftswaldes nicht oder nicht wesentlich übersteigt.

3.3. Förderungsvoraussetzungen

3.3.1.

Zuschüsse können erhalten:

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die nach dem Dritten Kapitel des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) oder nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543) anerkannt oder als Körperschaften des öffentlichen Rechts gebildet wurden oder nach § 39 Bundeswaldgesetz diesen gleichstehen, sowie die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung oder die Förderung des Absatzes von Forsterzeugnissen erstreckt und sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.

3.3.2.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

3.4. Art und Höhe der Förderung

3.4.1.

Der Förderungssatz für Erstinvestitionen beträgt bis zu 40% der förderungsfähigen Kosten. Bei der erstmaligen Anlage von Holzaufarbeitungs- und Lagerplätzen, von Holzhöfen einschl. geeigneter technischer Einrichtungen sowie bei der erstmaligen Erstellung von Betriebsgebäuden können dabei unbare Eigenleistungen, soweit sie an Hand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden, bis zu 15% der anerkannten Bausumme als förderungsfähige Aufwendungen berücksichtigt werden.

3.4.2.

Der Förderungssatz für Kosten der Verwaltung und Beratung beträgt in den ersten zehn Jahren der Förderung bis zu 40%, in den folgenden vier Jahren bis zu 30% und für weitere vier Jahre bis zu 20% der förderungsfähigen Kosten.

4. Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebaues

4.1. Verwendungszweck

4.1.1.

Zu den Maßnahmen der Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebaues im Sinne dieser Förderungsgrundsätze gehören:

4.1.1.

Vorarbeiten;

4.1.2.

Bau forstwirtschaftlicher Wege.

4.2. Abgrenzung des Verwendungszweckes

4.2.1.

Vorarbeiten sind Zweckforschungen und Erhebungen. Sie werden nur gefördert, wenn sie unmittelbar mit dem Bau forstwirtschaftlicher Wege im Zusammenhang stehen.

4.2.2.

Neubau und Befestigung von forstwirtschaftlichen Wegen.

4.2.2.1.

Gefördert werden

— der Neubau befestigter forstwirtschaftlicher Wege oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen notwendigen Anlagen, und zwar

— Wege zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörenden Nutzflächen und

— Wege zur Aufschließung dieser Nutzflächen sowie zu deren Anschluß an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

Bevorzugt zu fördern sind Wegebauten, wenn damit gleichzeitig ein freiwilliger Landtausch unter Beteiligung mehrerer land- und forstwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe ermöglicht wird.

4.2.2.2.

Nicht gefördert werden

Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege.

4.2.2.3.

Der Neubau und die Befestigung forstwirtschaftlicher Wege werden nur im Privat- und Körperschaftswald gefördert.

4.2.3.

Allgemeine Abgrenzung.

4.2.3.1.

Planung

Die Kosten für Bauentwürfe, für Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

4.2.3.2.

Unbare Leistungen (Eigenarbeiten und Sachleistungen des Zuwendungsempfängers) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich ergeben würde bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80% der für diese Leistungen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

4.2.3.3.

Geräte

Werkzeuge und Kleingeräte, die für Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig.

Nicht gefördert wird die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

4.2.3.4.

Unterhaltungsarbeiten

Unterhaltung und spätere Pflege von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material sind nicht förderungsfähig.

4.2.3.5.

Infolge des Baues forstwirtschaftlicher Wege notwendig werdende Maßnahmen der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

4.2.3.6.

Bei der Durchführung der Maßnahme sind die Ergebnisse der forstlichen Rahmenplanung oder — soweit diese nicht vorliegt — die der agrarstrukturellen Vorplanung und die der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

4.3. Förderungsvoraussetzungen

4.3.1.

Träger des Vorhabens (Begünstigte) können sein: das Land oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, ferner Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind.

4.3.2.

Die Begünstigten dürfen die Förderungsmittel mit Ausnahme der Mittel für Vorarbeiten nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

4.3.3.

Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

4.4. Art und Höhe der Förderung

4.4.1.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Aufwendungen ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

4.4.2.

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen der Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

4.4.3.

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 70% der förderungsfähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Erster Teil

1. Milchleistungsprüfung

1.1.

Die Milchleistungsprüfung ist die Grundlage für die züchterische Selektion sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Milcherzeugung.

Die Förderungsmittel sind zur teilweisen Abdekkung der laufenden Kosten der Milchleistungsprüfung bestimmt.

2. Verwendungszweck

2.1.

Gefördert werden können

2.1.1.

die Durchführung der Milchleistungsprüfungen und der damit verbundenen Beratung,

2.1.2.

die Aufbereitung der Prüfungsergebnisse für züchterische und betriebswirtschaftliche Zwecke.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Gefördert werden können nur Kontrollverbände und Kontrollvereine und sonstige mit dieser Aufgabe betraute Einrichtungen (Zuwendungsempfänger), die der Aufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde unterliegen.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

4.2.

Die Höhe der Förderung beträgt im Jahr bis zu 15 DM für jede Kuh, für die die Milchleistungsprüfung durchgeführt wird.

Zweiter Teil

5. Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel

5.1.

Die Förderungsmittel sind dazu bestimmt, die Produktionsbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben durch Ertrags- und Qualitätskontrollen zu verbessern.

6. Verwendungszweck

6.1.

Gefördert werden können die Durchführung

6.1.1.

der Schweinemastkontrolle,

6.1.2.

der Kontrolle von Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben,

6.1.3.

der Rindermastkontrolle,

6.1.4.

der Mastkontrolle für Mastlämmer und Jungmasthammel

6.2.

einschließlich der damit verbundenen Beratung und der Tätigkeit der Tiergesundheitsdienste bei den Maßnahmen 6.1.1., 6.1.2. und 6.1.4.

7. Förderungsvoraussetzungen

7.1.

Gefördert werden können nur Kontrollringe, Zusammenschlüsse von solchen Ringen und ggf. auch kombinierte Ringe (Zuwendungsempfänger), die ausschließlich zum Zweck der Kontrolle und Beratung auf der Grundlage eines eingetragenen Vereins oder einer Genossenschaft arbeiten,

7.1.2.

unabhängig von wirtschaftlichen Unternehmungen sind und finanziell nicht von solchen getragen oder gestützt werden,

7.1.3.

in ihrer Satzung die Aufnahme eines Mitglieds nicht von der Bindung an bestimmte Formen des Bezugs von Produktionsmitteln und des Absatzes von Tieren abhängig machen.

8.

Für Aufwendungen der Kontrolle und Beratung in gewerblichen Betrieben können Förderungsmittel nicht bereitgestellt werden. Für die Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben gelten die steuerlichen Vorschriften.

9.

Bei der Kontrolle der Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

9.1.

laufende Aufzeichnungen über Deckdaten mit Angabe des Ebers, Geburtsdatum der Ferkel, Zahl der geborenen und abgesetzten Ferkel. Die Ferkel sind zu kennzeichnen.

9.2.

nicht besetzt

9.3.

Die bezuschußten Ferkelerzeugerbetriebe müssen dem zuständigen Schweinegesundheitsdienst angeschlossen sein.

10.

Aufwendungen, die dem Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Maßnahme entstehen, dürfen nur insoweit als beihilfefähige Aufwendungen anerkannt werden, als sie nicht bereits bei der Bemessung von Beihilfen auf Grund anderer Förderungsmaßnahmen mit berücksichtigt worden sind (z. B. Förderung von Erzeugergemeinschaften auf Grund des Marktstrukturgesetzes).

11.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung auszugehen. Zu den jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung rechnen die im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen und nachgewiesenen Personal- und Reisekosten sowie alle im gleichen Zeitraum angefallenen sächlichen Aufwendungen für Büroräume, Schreibmaterial, Vordrucke, Auswertung der Ergebnisse, Desinfektionsmittel für die Desinfektion ringeigener Waagen sowie Ohrmarken und Geräte für die Kennzeichnung und dergleichen. Ausgenommen sind Beiträge an übergeordnete Organisationen, die Kosten der Beschaffung von Büroeinrichtungsgegenständen aller Art im Werte von mehr als 20 DM je Stück sowie die Kosten der Beschaffung von Geräten usw., die der Durchführung der Kontrolle dienen, wie Kraftfahrzeuge, Waagen und dergleichen sowie Medikamente.

12. **Art und Höhe der Förderung**

13.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

14.

Förderungsmittel können in folgender Höhe gewährt werden:

14.1.

für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastschweine bis zu 1,35 DM je Mastschwein, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst,

14.2.

für alle im jeweiligen Haushaltsjahr kontrollierten Würfe bis zu 5,40 DM je Wurf, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst,

14.3.

für alle bis zum Mastende kontrollierten Rinder bis zu 0,55 DM im Monat für jedes unter Kontrolle stehende Mastrind, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung,

14.4.

für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastlämmer und Jungmasthammel bis zu 1,20 DM je Tier, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle einschließlich der Aufwendungen für den Schafgesundheitsdienst.

Dritter Teil

15. Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe

15.1.

Die nachstehende Förderung wird nur noch für die in einer zwischen Bund und Ländern abgestimmten Liste enthaltenen Vorhaben gewährt.

16. Verwendungszweck

16.1.

Gefördert werden die bauliche Errichtung und der Ausbau von Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe einschließlich der erforderlichen technischen Einrichtungen.

17.

Von der Förderung sind ausgeschlossen

17.1.

Wohnbauten nebst Zubehör,

17.2.

Büroeinrichtungen, Fahrzeuge,

17.3.

Erwerb von Grund und Boden,

17.4.

die laufende Unterhaltung der Anstalt.

18. Förderungsvoraussetzungen

18.1.

Träger (Zuwendungsempfänger) der Vorhaben können sein das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts,

18.2.

Tierzucht- und Besamungsorganisationen.

18.3.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

19. Art und Höhe der Förderung

20.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

21.

Förderungsmittel können in folgender Höhe gewährt werden:

21.1.

die Förderung beträgt bis zu 100% der förderungsfähigen Investitionen, wenn die in 18.1. Genannten die Prüfungsanstalten errichten;

21.2.

Die Förderung beträgt bis zu 50% der förderungsfähigen Investitionen, wenn die in 18.2. Genannten die Prüfungsanstalten errichten und die Prüfungen durch die nach Landesrecht zuständige Behörde überwacht werden.

22.

Die Mindestsumme des förderungsfähigen Investionsvolumens beträgt 100 000 DM.

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Arbeitnehmer durch — Hilfen im Landarbeiterwohnungsbau und — Anpassungshilfen

Erster Teil

Landarbeiterwohnungsbau

1. Förderungsziel

Durch die Förderung soll erreicht werden, daß der Landwirtschaft ein Stamm fachlich qualifizierter, vielseitig verwendbarer Arbeitnehmer erhalten bleibt.

2. Zu fördernde Vorhaben

2.1.

Gefördert werden

— der Bau und Kauf von eigengenutzten Familienheimen und Eigentumswohnungen,

— die bauliche Verbesserung solcher Objekte, sofern das Gebäude oder die Wohnung erhaltungswürdig ist.

2.2.

Beim Kauf muß das Gebäude oder die Wohnung im Wohnwert einem Neubau oder einer Neubauwohnung vergleichbar sein oder durch Verbesserungsmaßnahmen nach 2.3., die in unmittelbarem Zusam-

menhang mit dem Erwerb stehen, vergleichbar gemacht werden.

2.3.

Bauliche Verbesserungen im Sinne dieser Grundsätze sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, Größe und Ausstattungsgrad der Wohnungen so zu verändern, daß sie den heutigen Wohnansprüchen genügen. Instandsetzungen und Schönheitsreparaturen sind förderbar, wenn sie durch bauliche Verbesserungen verursacht worden sind.

Nicht zu den baulichen Verbesserungen im Sinne dieser Grundsätze gehören die Schaffung von Garagen und die Anschaffung von Gegenständen, die nicht Gebäudebestandteil werden.

2.4.

Gefördert werden nur Vorhaben, die den Anforderungen der §§ 39 bis 41 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes entsprechen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Förderungsmittel dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit die Maßnahme ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht durchgeführt werden könnte und andere öffentliche Finanzierungshilfen nicht oder nicht in ausreichender Höhe in Anspruch genommen werden können; der landwirtschaftliche Arbeitnehmer und sein Ehegatte müssen Vermögenswerte im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringen.

3.2.

Die Förderung können nur solche Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, die hauptberuflich in einem sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtigen Dauerarbeitsverhältnis — mindestens aber neun Monate im Jahr — in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben im Produktionsbereich tätig sind (landwirtschaftliche Arbeitnehmer); die Betriebe müssen gemäß § 13 Einkommensteuergesetz der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden und dürfen nicht auf Rechnung von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden betrieben werden.

Arbeitnehmer, die in Gewerbebetrieben kraft Rechtsform tätig sind, können gefördert werden, wenn die Betriebe im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweisen.

3.3.

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer sind auch

— Gutshandwerker,

— Arbeitnehmer in der Binnenfischerei,

— Angehörige tierpflegerischer oder sonstiger Spezialberufe in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,

— Arbeitnehmer in überbetrieblichen Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher Unternehmen (Maschinenringe, Maschinengemeinschaften, Melkeraushilfsdienste u. ä.), wenn sie ausschließlich für die diesen Zusammenschlüssen angehörenden landwirtschaftlichen Unternehmen tätig sind,

— Arbeitnehmer, die regelmäßig zur Vertretung des Betriebsinhabers oder einer anderen Arbeitskraft in landwirtschaftlichen Betrieben für landwirtschaftliche Arbeiten eingesetzt sind, unabhängig von der Person ihres Arbeitgebers.

3.4.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Umwandlung des Zuschusses in ein Darlehen gemäß 7. für den Fall, daß der landwirtschaftliche Arbeitnehmer beim Bau oder Kauf nicht weitere zehn, bei baulichen Verbesserungen nicht weitere fünf Jahre hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer bleibt (Bindungsfrist).

Die Zeit einer Fortbildung oder Umschulung in einem landwirtschaftlichen Beruf wird als hauptberufliche landwirtschaftliche Tätigkeit anerkannt, wenn Art und Dauer der Maßnahme durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle nachgewiesen werden.

Der landwirtschaftliche Arbeitnehmer muß bei Bezug des Familienheims oder der Eigentumswohnung verheiratet sein und darf im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle das 55. Lebensjahr — bei baulicher Verbesserung das 60. Lebensjahr — nicht vollendet haben. Bei weiblichen landwirtschaftlichen Arbeitnehmern tritt an die Stelle des 55. das 50. und an die Stelle des 60. das 55. Lebensjahr.

Das Jahreseinkommen darf die Einkommensgrenze des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nicht überschreiten.

3.5.

Unverheiratete landwirtschaftliche Arbeitnehmer sind verheirateten gleichzustellen, wenn sie im übrigen die Voraussetzungen nach 3.1. bis 3.4. erfüllen und mit mindestens einem ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben.

3.6.

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer werden nur gefördert, wenn ihr Arbeitsplatz in ihrem jetzigen Betrieb voraussichtlich auf Dauer gesichert ist oder die für den Fall des Verlustes ihres jetzigen Arbeitsplatzes in zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung aller Voraussicht nach wieder Arbeit als landwirtschaftliche Arbeitnehmer im Sinne dieser

Grundsätze finden werden. Als Dauer gilt beim Bau oder Kauf ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren, bei baulichen Verbesserungen ein solcher von mindestens fünf Jahren.

4. Förderungsausschlüsse

4.1.

Nicht förderungsberechtigt sind landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die bereits in irgendeiner Form Förderungsmittel nach diesen Grundsätzen oder nach entsprechenden früheren Richtlinien des Bundes oder der Länder als Landarbeiter erhalten haben.

Zugelassen ist jedoch die Förderung einer notwendigen Modernisierung, eines An-, Aus- oder Umbaus sowie der Aufstockung bei einem bereits geförderten Objekt, sofern der landwirtschaftliche Arbeitnehmer seit der ersten Förderung ununterbrochen als solcher tätig gewesen ist und der An-, Aus- oder Umbau sowie die Aufstockung auf Grund einer wesentlichen Vergrößerung seiner Familie notwendig geworden ist.

4.2.

Nicht förderungsberechtigt sind ehemalige Betriebsleiter, die den Betrieb aufgegeben haben und in ein Arbeitsverhältnis bei dem Hofnachfolger eingetreten sind sowie künftige Übernehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes und Personen, die mit dem Betriebsleiter (Eigentümer) im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1.

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen Zuschusses.

Die nach diesen Grundsätzen gewährten Zuschüsse sind keine öffentlichen Mittel im Sinne des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

5.2.

Beim Bau und Kauf eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung beträgt der Zuschuß für landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die bei Antragstellung

- noch nicht 36 Jahre alt sind, bis zu 30% der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 50 000 DM,
- 36 bis 45 Jahre alt sind, bis zu 27% der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 45 000 DM,
- 46 bis 55 Jahre alt sind, bis zu 24% der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 40 000 DM.

5.3.

Der Zuschuß nach 5.2. erhöht sich für jedes Kind um 3 000 DM. Zu berücksichtigen sind die Kinder, für die der landwirtschaftliche Arbeitnehmer bei Antragstellung Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf eine das Kindergeld ausschließende Leistung für Kinder hat.

Erhöht sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder beim Bau bis zum Ablauf des dritten Monats nach Bezugsfertigstellung oder beim Kauf bis zum Ablauf des dritten Monats nach Eigentumsübergang oder davor liegendem Bezug, so ist der Zuschuß auf Antrag entsprechend zu erhöhen.

5.4.

Bei der baulichen Verbesserung eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung beträgt der Zuschuß bis zu 50% der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 10 000 DM.

5.5.

Gestehungskosten sind

- beim Bau die Gesamtkosten im Sinne der §§ 5 bis 11a der Zweiten Berechnungsverordnung,
- beim Kauf der Kaufpreis einschließlich Erwerbskosten sowie die Kosten der eventuell nach 2.2. notwendigen baulichen Verbesserungen,
- bei baulichen Verbesserungen die Kosten der notwendigen Aufwendungen.

Die Gestehungskosten schließen die Mehrwertsteuer ein.

6. Eigenleistung

Mindestens 10% der Gestehungskosten müssen durch bare oder unbare Eigenleistungen gedeckt werden. Unbare Leistungen dürfen nur bis zu 80% der im Kostenvoranschlag veranschlagten Unternehmensleistungen als Eigenleistung anerkannt werden. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

7. Umwandlung der Förderung

7.1.

Der Zuschuß ist nach Maßgabe von 7.3 bis 7.6 in ein Darlehen umzuwandeln, wenn der Zuschußempfänger innerhalb der Bindungsfrist seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend (nicht länger als ein halbes Jahr) aufgibt.

7.2.

Der Zuschuß ist nicht umzuwandeln, wenn

— der Zuschußempfänger stirbt und der überlebende Ehegatte oder seine minderjährigen Kinder hinsichtlich des Grundstücks Rechtsnachfolger von Todes wegen sind und das Familienheim oder die Eigentumswohnung bis zum Ende der in 7.1. genannten Fristen selbst bewohnen und nicht veräußern;

— der Zuschußempfänger die o. g. Tätigkeit wegen Erreichens des Rentenalters oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aufgibt und dies durch Rentenbescheid oder amtsärztliches Zeugnis nachweist;

— der Zuschußempfänger die o. g. Tätigkeit aus einem Grunde aufgibt, der ihn zur fristlosen Kündigung berechtigt, oder der Arbeitgeber den Zuschußempfänger aus einem Grunde entläßt, der nicht zur fristlosen Kündigung berechtigt, und es in beiden Fällen dem Zuschußempfänger unmöglich ist, eine Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in zumutbarer Entfernung von seiner Wohnung aufzunehmen.

Unmöglichkeit liegt vor, wenn

— das zuständige Arbeitsamt im Benehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle binnen Jahresfrist nicht in der Lage war, dem Zuschußempfänger eine den Voraussetzungen in 3.2. und 3.3. entsprechende Tätigkeit zu vermitteln bzw. nachzuweisen;

— die Übernahme der vermittelten bzw. nachgewiesenen Tätigkeit aus einem Grunde unzumutbar ist, der in der angebotenen Arbeitsstelle liegt.

7.3.

Ist der Zuschuß wegen Aufgabe der hauptberuflichen landwirtschaftlichen Tätigkeit in ein Darlehen umzuwandeln, beträgt das Darlehen

— beim Bau und Kauf eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung 100% des Zuschusses, wenn der Zuschußempfänger seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer weniger als fünf Kalenderjahre ununterbrochen ausgeübt hat; das Darlehen verringert sich mit jedem weiteren Jahr der Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer um 15% bis herab auf 25%, wenn der Zuwendungsempfänger im zehnten Jahr ausscheidet;

— bei baulichen Verbesserungen eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung 100% des Zuschusses, wenn der Zuschußempfänger seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer weniger als drei Kalenderjahre ununterbrochen ausgeübt hat; das Darlehen verringert sich mit jedem weiteren Jahr der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer um 20% bis herab auf 60%, wenn der Zuschußempfänger im fünften Jahr ausscheidet.

7.4.

Wird der Zuschuß aus den in 7.2. dritter Gedankenstrich genannten Gründen nicht in ein Darlehen umgewandelt, so ist der Zuschußempfänger verpflichtet, auf Anforderung bis zu einem Jahr nach Ausscheiden aus seinem bisherigen Arbeitsverhältnis eine Tätigkeit im Sinne von 3.2. und 3.3. auch dann anzunehmen, wenn er inzwischen eine andere Beschäftigung gefunden hat. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Zuschuß nach 7.3. in ein Darlehen umzuwandeln, sofern nicht die Übernahme der Tätigkeit aus einem Grund unzumutbar ist, der in der angebotenen Arbeitsstelle liegt.

7.5.

Die Laufzeit des Darlehens nach 7.3. oder 7.4. beginnt mit dem auf den Eintritt des Umwandlungsgrunds folgenden Vierteljahresersten. Der jeweilige Darlehensbetrag ist mit 6% zu verzinsen und unter Zuwachs der ersparten Zinsen mit 2% zu tilgen.

7.6.

Während der Bindungsfrist, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rentenalters oder bis zu einer etwaigen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, ist der Zuschußempfänger verpflichtet nachzuweisen, daß er noch landwirtschaftlicher Arbeitnehmer ist.

Die Bindungsfrist sowie die Fristen in 7.3. rechnen vom Beginn des Jahres, das der vollen Auszahlung des Zuschusses folgt.

8. Übergangsregelung

Abweichend von 3.4. Absatz 3 Satz 1 und 5.2. können landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die bei Antragstellung das 55. Lebensjahr überschritten, das 60. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben und mindestens 20 Jahre lang hauptberuflich landwirtschaftliche Arbeitnehmer gewesen sind, bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen einen Zuschuß erhalten, wenn sie den Antrag bis zum 31. Dezember 1980 gestellt haben. Der Zuschuß beträgt bis zu 16% der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 26 000,— DM. Für weibliche Arbeitnehmer gilt 3.4. Absatz 3 Satz 2.

Zweiter Teil

Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

1. Verwendungszweck

1.1.

Durch die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und an rationelle Verfahren scheiden auch ältere landwirtschaftliche Arbeitneh-

mer aus landwirtschaftlichen Unternehmen aus. Die Gewährung einer Anpassungshilfe erweitert den Entscheidungsspielraum des Betriebsinhabers und gibt den Arbeitnehmern eine Hilfe, sich an die neue Situation anzupassen.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Die Anpassungshilfe kann ein landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, der

2.1.1.

seinen landwirtschaftlichen Arbeitsplatz auf Veranlassung seines Arbeitgebers aufgibt und hierdurch dazu beiträgt, daß ein landwirtschaftlicher Betrieb oder ein Produktionszweig eines landwirtschaftlichen Betriebes, der die Arbeitskraft des Arbeitnehmers überwiegend beansprucht, strukturbedingt aufgelöst wird;

2.1.2.

im Zeitpunkt des Ausscheidens aus diesem Betrieb

- in diesem Betrieb oder auf diesem Arbeitsplatz mindestens 24 Kalendermonate ununterbrochen rentenversicherungspflichtig beschäftigt war,
- das 55., bei Melkern das 50., jedoch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- keine Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit oder Altersruhegeld aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder Altersgeld, vorzeitiges Altersgeld, Hinterbliebenengeld oder Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte bezog und

2.1.3.

künftig seinen Lebensunterhalt aus außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit bestreitet oder noch sechs Monate nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis Arbeitslosengeld bezieht.

2.2.

Als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer (2.1.) gilt, wer als Arbeiter oder Angestellter in den dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis vorangegangenen 120 Kalendermonaten mindestens 90 Monate in Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wein-, Obst- und Gemüsebaus sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht, die Existenzgrundlagen im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bildeten, rentenversicherungspflichtig beschäftigt war.

2.3.

Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne von 2.1.1. müssen eine Existenzgrundlage im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gebildet haben. Betriebe des Wein-, Obst- und Gemüsebaus sowie der Forstwirtschaft, der Teichwirtschaft und der Fischzucht, die diese Voraussetzungen erfüllen, stehen landwirtschaftlichen Betrieben gleich.

3. Art und Höhe der Anpassungshilfe

3.1.

Die Anpassungshilfe wird in Form einer einmaligen Abfindung gewährt, die innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis zu beantragen ist und frühestens sechs Monate nach diesem Zeitpunkt gezahlt wird.

3.2.

Die Abfindung beträgt für jeden Kalendermonat nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bis zum Bezug einer Rente (Ziffer 2.1.) bzw. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres 120 DM. Der Monat des Ausscheidens aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis und der Monat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, gelten als volle Kalendermonate.

Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)

1. Verwendungszwecke

Zu den Küstenschutzmaßnahmen gehören:

1.1.

Vorarbeiten;

1.2.

Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken an der Küste, auf den Inseln und an den Wasserläufen im Tidegebiet einschließlich notwendiger Befestigungsarbeiten und des Baues von Deichverteidigungswegen in einer Breite von 3,0 m, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 4,5 m;

1.3.

Sperrwerke und Bauwerke in den Hochwasserschutzwerken;

1.4.

der Bau von Buhnen und ähnlichen Anlagen;

1.5.

Vorlandarbeiten vor scharliegenden Seedeichen in einer Tiefe von 400 m.

2. Abgrenzung der Verwendungszwecke

2.1.

Vorarbeiten sind Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter 1. genannten Verwendungszwecken dienen.

2.2.

Nicht gefördert werden:

Schöpfwerke aller Art und Größe, Entwässerungen, Bewässerungen, landbautechnische Maßnahmen und der Bau von Wirtschaftswegen sowie der Bau von Verwaltungsgebäuden.

2.3.

Deichverteidigungswege können nur insoweit gefördert werden, als sie im Zusammenhang mit einer in 1.1. bis 1.5. aufgeführten Maßnahme erforderlich sind. Die Förderung darf nicht dazu führen, daß andere Wegebaulastträger entlastet werden.

Träger für den Wegebau muß die gleiche öffentlich-rechtliche Körperschaft sein, die die Hauptmaßnahme ausführt.

2.4.

Allgemeine Abgrenzung

2.4.1.

Die Kosten für Bauentwürfe, Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

2.4.2.

Grunderwerb ist nur im Umfang der endgültig benötigten Flächen förderungsfähig.

Bei Vordeichungen ist vor dem Kauf von Grundstücken Einvernehmen mit dem BML herzustellen.

2.4.3.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

2.4.4.

Werkzeug und Kleingeräte, die für die Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig.

Nicht gefördert wird die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

2.4.5.

Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

2.4.6.

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf neu eingedeichter Flächen sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen oder zur Finanzierung einer anderen Küstenschutzmaßnahme zu verwenden.

2.4.7.

Unterhaltung und spätere Pflegearbeiten sowie das dazu benötigte Material sind nicht förderungsfähig.

2.4.8.

Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

2.5.

Der Neubau von Hochwasserschutzwerken an der Küste, für die ökologisch wertvolle Flächen (z. B. Salzwiesen, Wattflächen) benötigt werden, ist nur förderungsfähig,

- soweit die notwendige Sicherheit nicht durch andere vertretbare Maßnahmen erreicht werden kann,
- wenn im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt ist, daß die eingedeichten Flächen, die ökologisch besonders wertvoll sind, grundsätzlich zu Ersatzbiotopen (Schutzzonen) gestaltet bzw. entwickelt werden. Bisher bereits landwirtschaftlich genutzte Flächen bleiben davon unberührt.

Infolge der Ausführung von Küstenschutzmaßnahmen notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Vorhaben sind zu beachten.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Träger (Begünstigte) der Vorhaben können sein das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts, ausgenommen Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

3.2.

Die Träger der Vorhaben dürfen die Förderungsmittel nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

3.3.

Werden durch Küstenschutzmaßnahmen andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Dabei sind Vorteile Dritter durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

Bei Maßnahmen des Küstenschutzes und bei sonstigen wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen ist in allen Fällen eine sachliche Trennung vorzunehmen. Wenn z. B. durch einen Deichbau die Verlegung oder der Ausbau eines Vorfluters erforderlich wird, so können diese nicht nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

3.4.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb einer Frist von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nichtförderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

4.2.

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

4.3.

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 95% der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann sie für ein Einzelvorhaben bis zu 100% der förderungsfähigen Kosten betragen. Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Träger des Vorhabens oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 70% der ihm verbleibenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

4.4.

Soweit in den Haushalten des Bundes und der Länder öffentliche Darlehen zur Verfügung gestellt werden, können auch diese zur Finanzierung der unter 1. genannten Maßnahmen herangezogen werden.

TEIL III

Bedeutung der Förderungsgrundsätze und Finanzierung der Maßnahmen

Agrarstrukturelle Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung ist nach § 1 Abs. 2 GemAgrG Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe. Sie ist eine überörtliche Fachplanung, die die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft in einem Rahmen erkennen lassen und feststellen soll, in welchen Formen die Land- und Forstwirtschaft in diesem Raum zweckmäßig betrieben werden kann. Sie trägt dazu bei, regionale Entwicklungen aufzuzeigen und Fehlinvestitionen beim Einsatz der Mittel zur Finanzierung der Maßnahmen nach dem GemAgrG zu vermeiden. Ihr Bezug zu einer Vielfalt sich ergänzender Maßnahmen bestimmt ihre vorrangige Aufgabe, unter politischen Vorgaben und begrenzten finanziellen Mitteln Entscheidungshilfe für die Auswahl des für die Entwicklung des Untersuchungsgebietes sinnvollsten Maßnahmebündels zu sein.

Agrarpolitik ist nicht mehr nur eine sektorale Wirtschaftspolitik, sondern auch eine auf die Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum ausgerichtete Politik. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur müssen daher dieser räumlich zu verstehenden Aufgabe zugeordnet und als wesentliche Entwicklungsbeiträge angesehen werden; die agrarstrukturelle Vorplanung hat dem fortentwickelten Selbstverständnis der Agrarpolitik Rechnung zu tragen und muß sich dazu eignen, als Grundlage für den landwirtschaftlichen Teil übergeordneter und fachfremder Planungen zu dienen.

Die Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung sind für den Rahmenplan 1979 bis 1982 erstmals in sehr straffer Form neugefaßt worden. Der Neufassung lag die Absicht zugrunde, die bisherige Konzeption der agrarstrukturellen Vorplanung nicht aufzugeben, die Förderungsgrundsätze aber geänderten Bedürfnissen anzupassen und so zu formulieren, daß sie dem novellierten Flurbereinigungs-, Bau- und Naturschutzrecht Rechnung tragen. Dazu war es notwendig, folgende wesentliche Änderungen vorzunehmen:

— Ein Abgrenzungskriterium für die Untersuchungsgebiete wird nicht mehr genannt; es wird unterstellt, daß Definition und Zweckbestimmung der agrarstrukturellen Vorplanung im Einzelfall zu einer zweckmäßigen Abgrenzung führen.

— Der Maßnahmenvorschlag ist nicht mehr nur nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung sowie nach der Wirtschaftlichkeit zu begründen, sondern auch unter dem Gesichtspunkt einer räumlichen und sachlichen Schwerpunktbildung zu bewerten.

— Eine abgestufte Vorplanung wird nicht mehr vorgesehen; es wird davon ausgegangen, daß eine agrarstrukturelle Rahmenplanung (bisher 1. Stufe) keine Vorplanung im Sinne der Gemeinschaftsaufgabe ist und daß projektgebundene Vorarbeiten (bisher 3. Stufe) eng den jeweiligen Maßnahmen und nicht der maßnahmenübergreifenden Vorplanung (bisher 2. Stufe) zugerechnet werden müssen.

— Für den abschließenden Bericht der agrarstrukturellen Vorplanung wird eine verbindliche Gliederung eingeführt, um den Vorplanungen bundesweit das notwendige Maß an Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit nach Form und Inhalt zu erhalten; auf einheitliche Bestandsaufnahmen und Kartenmuster wird Wert gelegt, weil es möglich sein muß, bei Bedarf für vergleichbare oder benachbarte Gebiete die Daten miteinander zu vergleichen, zusammenzufassen und auf einen Zeithorizont abzustimmen (Fortführung).

— Aussagen zu Naturschutz und Landschaftspflege sind in jede Vorplanung aufzunehmen und in die Untersuchung zu integrieren. Es wird davon ausgegangen, daß die Wahrung ihrer Interessen wie die aller übrigen öffentlichen Interessen zu der agrarstrukturellen Vorplanung gehört, die als Entwicklungsplanung im ländlichen Raum auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auszurichten ist, die regionale Wirtschaftsstruktur und Landschaftsstruktur zu berücksichtigen und die kommunalen Bauleitpläne zu beachten hat. Der dafür zu leistende Untersuchungsaufwand wird nicht mehr getrennt ermittelt, sondern bei der Festsetzung flächenabhängiger Zuschußsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung vorausgesetzt.

Die im Haushaltsjahr 1985 vorgesehenen Vorplanungen sollen Gebiete von zusammen rd. 1 Mio. ha umfassen, an denen das Land Hessen den größten Anteil hat. Als Zuschüsse sind 3,072 Mio. DM vorgesehen (siehe Übersicht 3 Seite 120).

Flurbereinigung

Die Flurbereinigung ist nach wie vor ein besonders geeignetes Instrument zur Verbesserung der Agrarstruktur. Sie bildet, wie sich aus der Höhe der in diesem Rahmenplan zur Verfügung stehenden Mittel ergibt, einen sachlichen Schwerpunkt im Rahmen der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe.

Um einer generellen Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum gerecht zu werden, sind besondere Schwerpunkte für die Durchfüh-

rung großräumiger und integraler Ordnungsmaßnahmen in den Gebieten gesetzt, in denen Maßnahmen der Verbesserung der Infrastruktur einschließlich der Dorfsanierung und Dorfentwicklung sowie Planungen überörtlicher und überregionaler Verkehrsträger eine Neuordnung der ländlichen Räume erforderlich werden lassen. Dabei werden der Schutz und die Pflege der Landschaft in zunehmendem Maße berücksichtigt.

Für die Förderung der Flurbereinigung (laufende sowie 1985 eingeleitete Verfahren) sehen Bund und Länder die Vergabe von 5,75 Mio. DM öffentlicher Darlehen, 396,138 Mio. DM Zuschüsse und 4,364 Mio. DM Zinszuschüsse vor. Der finanzielle Schwerpunkt der Flurbereinigung liegt eindeutig in Bayern.

Im Rahmen der vorgenannten Flurbereinigungsverfahren werden auch Weinbergsflurbereinigungen durchgeführt. Diese beschränken sich auf 4 Bundesländer. Bund und Länder haben von den Flurbereinigungsmitteln hierfür im Haushaltsjahr 2,600 Mio. DM öffentlicher Darlehen, 47,665 Mio. DM Zuschüsse und 0,284 Mio. DM Zinszuschüsse vorgesehen.

In den Bereichen, in denen es keiner integralen Neuordnung bedarf, oder in denen die Anlagen neuer Wegenetze sowie größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen nicht erforderlich oder zur Zeit nicht möglich sind, werden beschleunigte Zusammenlegungsverfahren durchgeführt. Das schließt nicht aus, daß nach einigen Jahren, wenn es die Entwicklung des betroffenen Raumes erfordert, ein integrales Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden kann. Häufig bilden diese Verfahren die Grundlage dafür, daß nach einigen Jahren, wenn sich die Entwicklung der Betriebsgrößenstruktur stabilisiert hat, ein integrales Flurneuordnungsverfahren durchgeführt werden kann.

Die für die beschleunigten Zusammenlegungsverfahren veranschlagten Mittel belaufen sich im Haushaltsjahr 1985 auf insgesamt 0,500 Mio. DM öffentliche Darlehen, 18,988 Mio. DM Zuschüsse und 0,141 Mio. DM Zinszuschüsse (siehe Übersicht 3 Seite 120).

Freiwilliger Landtausch

Soweit nach den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung keine integralen Neuordnungsverfahren durchgeführt werden müssen oder zur Zeit noch nicht durchgeführt werden können und beschleunigte Zusammenlegungsverfahren zu kostenaufwendig erscheinen, ist der freiwillige Landtausch als Maßnahme zur Verringerung der Besitzzersplitterung und der Strukturverbesserung landwirtschaftlicher Betriebe aus Gründen der Kosten- und Zeitersparnis ein agrarpolitisch bedeutsames Instrument. Der freiwillige Landtausch kann als ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (§§ 103a bis 103i) durchgeführt werden. Er wird darüber hinaus auch als Grundstückstausch mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage und als Tausch aufgrund langfristiger Pachtverträge gefördert, um diesem Instrument eine breite Anwendung zu eröffnen.

Insgesamt 2 646 ha sollen 1985 von dieser Maßnahme erfaßt werden, davon allein 1 100 ha in Niedersachsen. Bund und Länder haben für den freiwilligen Landtausch im Haushaltsjahr 1985 Zuschüsse in Höhe von 1,955 Mio. DM eingeplant (vgl. Übersicht 3 Seite 120).

Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung

Die Förderung ist seit 1. Januar 1982 ausgesetzt.

Dorferneuerung

Die Dorferneuerung ist 1984 als Maßnahme in den Rahmenplan aufgenommen worden. Sie wurde bereits im Zukunftsinvestitionsprogramm 1977 bis 1980 gefördert. Es werden solche Dorferneuerungsmaßnahmen gefördert, die durch eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft die Lebensverhältnisse der in diesen Betrieben Tätigen und ihrer Familien verbessern, damit zur Erhaltung einer bäuerlichen Landwirtschaft beitragen und somit für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind (§ 1 Abs. 1 Buchstabe d GemAgrG).

Das bedeutet, daß die Förderung der Dorferneuerung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe darauf gerichtet ist,

- ländliche Siedlungen als Standort land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten und zu verbessern,
- die Wirtschaftserschwernisse land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu beseitigen sowie deren Arbeitsaufwand zu verringern,
- die Umweltwirkungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit den Erfordernissen zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens in Einklang zu bringen,
- nachteilige Umweltwirkungen auf die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu beseitigen oder zu mildern,
- die innerörtlichen Verkehrs- und Gewässerverhältnisse zu regeln und
- die Identität der Gemeinden und Ortsteile als ländliche Siedlungen durch ortsbildprägende Erhaltungs- und Gestaltungsmaßnahmen zu stärken.

Um diesem Rahmen gerecht zu werden, sind nach der Gemeinschaftsaufgabe Aufwendungen förderungsfähig in erster Linie für Maßnahmen, die der Planung, der Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, der Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich, der Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich geprägter Bau-

substanz, der Anpassung an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens und dem Neu-, Aus- und Umbau von land- und forstwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen dienen.

Die vorgenannten Maßnahmen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können neben Privatpersonen auch Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergemeinschaften und Verbände nach dem Flurbereinigungsgesetz sowie Wasser- und Bodenverbände stellen. Die Zuschüsse betragen bis zu 30 v. H. der Kosten, jedoch höchstens 40 000 DM bei natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts und bis zu 60 v. H. der Kosten bei öffentlichen Maßnahmen.

Im Haushaltsjahr 1985 sind 1 963 Maßnahmen mit einem Zuschußbedarf von 43,466 Mio. DM geplant, (vgl. Übersicht 3 Seite 120).

Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

Für die verschiedenen Maßnahmen dieses Bereichs sind für 1985 rund 719 Mio. DM Kassenmittel vorgesehen. Von den neun Maßnahmenkomplexen stellen die einzelbetrieblichen Maßnahmen und die ländliche Siedlung damit finanziell den größten Bereich dar (vgl. Übersicht 1 Seite 117).

Investitionen im Rahmen des einzelbetrieblichen Förderungsprogramms

Die einzelbetriebliche Investitionsförderung ist 1984 an zwei entscheidenden Punkten verändert worden:

— die Förderschwelle ist abgeschafft und

— ein Agrarkreditprogramm eingeführt worden.

Die Zielsetzung der Förderung ist nicht mehr vorrangig das Wachstum der Betriebe. Neben die Verbesserung des Einkommens tritt gleichrangig die Sicherung des Einkommens. Die Förderung ist nicht mehr von dem Erreichen der Förderschwelle abhängig. Die Betriebsleiterqualifikation soll an einer erfolgreichen Bewirtschaftung in der Vergangenheit gemessen werden. Die Investition muß betriebswirtschaftlich sinnvoll sein sowie nachhaltig zur Existenzsicherung und Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen beitragen.

Der Kapitaldienst muß unter Berücksichtigung angemessener Lebenshaltungskosten tragbar sein.

Ein Betriebsverbesserungsplan ist aufzustellen, der

— Daten über den derzeitigen Zustand des Unternehmens,

— eine Beschreibung der Maßnahmen und insbesondere der Investitionen sowie

— eine Darstellung der voraussichtlichen betrieblichen Auswirkungen des Vorhabens enthält.

Diese neuen Kriterien sollen eine sachgerechtere Beurteilung von Förderungsanträgen ermöglichen.

Die Förderung geschieht primär durch die Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen. Bei größeren Baumaßnahmen kommen öffentliche Darlehen und Beihilfen hinzu. Futterbaubetrieben in benachteiligten Gebieten und Grünlandbetrieben werden günstigere Finanzierungsmöglichkeiten eingeräumt als den anderen Betriebstypen. Hierdurch wird der Tatsache Rechnung getragen, daß rindviehhaltende Betriebe z. B. gegenüber reinen Akkerbaubetrieben wesentlich mehr Kapital einsetzen müssen. Junge Landwirte erhalten eine verbesserte Förderung.

Im Schweinebereich erfolgt die Förderung bis zu einer Bestandsgröße von 400 Mastschweineplätzen oder Sauenplätzen im Verhältnis 6,5 : 1. Die Förderung ist unzulässig, wenn der Betrieb im Zieljahr mehr als 700 Mast- oder 108 Sauenplätze hat.

Landzukauf und alleinige Maschineninvestitionen sind nur noch ausnahmsweise förderbar.

Durch Investitionshilfen sollen 1985 rund 2 300 Fälle gefördert werden. Schwerpunktmäßig geht es um größere bauliche Maßnahmen. Die förderungsfähigen Kosten betragen rund 775 Mio. DM und die Investitionshilfen einschließlich der Verpflichtungen aus den Vorjahren rund 331 Mio. DM.

Investitionen im Rahmen des Agrarkreditprogramms

Durch das Agrarkreditprogramm soll die Finanzierung von Maßnahmen zur Rationalisierung und Arbeitserleichterung im landwirtschaftlichen Betrieb erleichtert werden. In diesem Programm werden auch die bisherigen Förderungen der Überbrükkungshilfe sowie die Programme für NE-Landwirte und zur Rationalisierung landwirtschaftlicher Betriebe durch Verbesserung des Wohnteils zusammengefaßt.

Haupt- und Nebenerwerbslandwirte sind völlig gleichgestellt. Für ein Kapitalmarktdarlehen von 100 000 DM können sie eine Zinsverbilligung erhalten, wenn ihre Einkünfte unter einer Prosperitätsschwelle liegen. Die Summe der positiven Einkünfte darf 65 000 DM — davon aus nichtlandwirtschaftlichen Einkunftsarten 35 000 DM — nicht überschreiten.

Um Belastungen durch die Zinsverbilligung für zukünftige Haushaltsjahre zu vermeiden, werden die Zinszuschüsse in kapitalisierter Form bereitgestellt.

In den Bundesländern wird mit rund 3 800 Förderfällen gerechnet. Die Zinszuschüsse belaufen sich auf rund 29 Mio. DM.

Investitionshilfen zur Energieeinsparung

Wegen der zunehmenden Notwendigkeit zur Einsparung von bisher überwiegend verwendeten fos-

silen Energiearten und der dringend erforderlichen Überleitung auf die Verwendung möglichst kostengünstiger und umweltfreundlicher Energiearten werden Maßnahmen im Produktionsbereich der Landwirtschaft gefördert. Es sind dies:

— Wärmedämmung der baulichen Hüllen und der Warmwasser oder Dampf führenden Zuleitungen

— Verbesserungen der Heizungs- und der damit verbundenen Regeltechnik

— Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen sowie Solar-, Windkraft- und Biomasseanlagen; soweit es sich um Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen und Biomasseanlagen handelt, sind ab 1981 auch Nebenerwerbslandwirte förderbar

— Umstellung der Heizanlagen von Öl auf Fernwärme sowie — bei Unterglasgartenbaubetrieben — auf Gas und Kohle.

Die Investitionshilfen für Energieeinsparung wurden bisher insbesondere von Gartenbaubetrieben in Anspruch genommen, weil dort der intensivste Heizenergieverbrauch im Produktionsbereich der Landwirtschaft besteht. Während die Anzahl der insgesamt neubewilligten Fälle seit 1981 stark rückläufig ist, steigt der Anteil der Gartenbaubetriebe an den neubewilligten Fällen weiter wie folgt an: 1981 = 17,8%, 1982 = 40,2% und 1983 = 66,5%.

Die Mindestinvestitionsgrenze liegt bei 10 000 DM. Die Höchstgrenze, bis zu der innerhalb von fünf Jahren gefördert werden kann, beträgt 250 000 DM. Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 25% betragen.

Bund und Länder haben für die Energieeinsparung Förderungsmittel in Höhe von 8,891 Mio. DM vorgesehen.

Ländliche Siedlung

Durch die Maßnahmen der ländlichen Siedlung sollen im öffentlichen Interesse die Entwicklung und der Bestand landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe, deren Existenz im Interesse der Bodenordnung und der Struktur ländlicher Gebiete erforderlich ist (Auffangbetriebe), gefördert werden. Außerdem wird durch Bodenzwischenerwerb die Bereitstellung landwirtschaftlicher Flächen für strukturverbessernde Vorhaben im ländlichen Raum erleichtert. Ab 1981 wird der Bodenzwischenerwerb nur noch durch Zinsverbilligung gefördert.

Die Förderung von Auffangbetrieben erfolgt, wenn die Fortführung der Flächenbewirtschaftung im öffentlichen Interesse geboten ist. Ein öffentliches Interesse liegt z. B. vor, wenn die Erhaltung des typischen Landschaftsbildes bzw. des Erholungswertes der Landschaft nur auf diesem Wege sichergestellt werden kann. Dies gilt namentlich für die Offenhaltung der Schwarzwaldtäler. Im übrigen werden Auffangbetriebe überwiegend in den Mittelgebirgslagen in Hessen und in Nordrhein-Westfalen gefördert. Im nördlichen Bereich steht die Förderung von Auffangbetrieben überwiegend im Zusammenhang mit anderen komplexen Strukturmaßnahmen.

Auch in 1985 kann die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu Auffangbetrieben in bestimmten benachteiligten Gebieten gefördert werden; die Bereiche der Milchvieh- und Schweinehaltung sind jedoch von der Förderung ausgeschlossen mit Ausnahme der Betriebe im Gebiet des Schwarzwaldprogramms.

Buchführung

Die Förderung ist seit 1. Januar 1982 ausgesetzt.

Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten

Die Zielsetzung dieser Förderung umfaßt

— die Verbesserung der Agrarstruktur,

— die Erhaltung der Landschaft und

— die Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen.

Diese Förderung ist in der Bundesrepublik Deutschland ab 1. Oktober 1974 angelaufen. Sie basiert auf einer gleichlautenden EG-Richtlinie, die der Ministerrat am 28. April 1975 beschlossen hat (RL 75/268/EWG). Der Gesamtumfang der von dieser Richtlinie erfaßten benachteiligten Gebiete, die nach einheitlichen Kriterien abgegrenzt wurden, umfaßt ca. 33,3 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) des Bundesgebietes. Auf die einzelnen Gebietskategorien entfallen folgende Anteile:

— Berggebiete	2,9 % der LF [1])
— Benachteiligte Agrarzonen	28,2 % der LF [1])
— Kleine Gebiete	2,2 % der LF [1])

In diesen Gebieten erhalten landwirtschaftliche Betriebe eine verbesserte Investitionsförderung. Im Rahmen von Kooperationen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie gemeinsam genutzter Weiden und Almen werden auch Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im investiven Bereich gefördert.

Darüber hinaus erhalten ab 1. Januar 1985 grundsätzlich landwirtschaftliche Betriebe ab 3 ha in allen benachteiligten Gebieten eine Ausgleichszulage, die für Rindvieh, Pferde, Schafe und Ziegen pro Großvieheinheit gewährt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Gewährung der Ausgleichszulage räumlich beschränkt, es waren lediglich Betriebe in den Berggebieten und in den sogenannten Kerngebieten der benachteiligten Agrarzonen und der

[1]) Die Prozentangaben sind leicht überhöht, da im Gegensatz zur Gesamt-LF des Bundesgebietes die LF in den benachteiligten Gebieten nicht fortgeschrieben werden konnte.

Kleinen Gebiete förderungsfähig. Die Ausgleichszulage dient dem Ausgleich ständiger natürlicher Nachteile und trägt insbesondere zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit bei.

Bund und Länder haben 1985 für die Ausgleichszulage 335,875 Mio. DM bereitgestellt. Rund 161 000 landwirtschaftliche Betriebe sollen die Ausgleichszulage wiederum erhalten (vgl. Übersicht 3 Seite 120). Die für die Investitionsförderung der landwirtschaftlichen Betriebe und die Kooperationen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie gemeinsam genutzter Weiden und Almen der benachteiligten Gebiete bereitgestellten Mittel sind mit den Mitteln für die entsprechenden Betriebe in den nichtbenachteiligten Gebieten zusammengefaßt (vgl. Übersicht 3 auf S. 120).

Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

Verbesserung der Struktur der Kellereien im bestimmten Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer

Durch die Förderung von Einrichtungen der Kellereiwirtschaft im bestimmten Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer sollen der Anbau und die Vermarktung des Weines dieses Anbaugebietes verbessert werden. Es sollen überbetriebliche Lager- und Vermarktungskapazitäten geschaffen werden, um auch das Lesegut besonders ertragreicher Erntejahre aufnehmen und ausbauen zu können. Durch qualitätsfördernde Maßnahmen soll die Wettbewerbsposition der Betriebe verbessert werden. Es sollen Weine produziert werden, die unter Betonung ihres Gebietscharakters durch ihre Qualität überzeugen.

Die im bestimmten Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer bestehenden Erzeugergemeinschaften sind aus diesen Gründen gezwungen, erhebliche Investitionen zu tätigen, die die eigene Finanzkraft dieser Gemeinschaften überfordern. Nur durch Bereitstellung zusätzlicher Finanzierungsmittel läßt sich die Kellereistruktur dieses Anbaugebietes grundlegend verbessern.

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse

Durch die Förderung von Einrichtungen zur Lagerung, Reinigung, Sortierung und Verpackung von Obst und Gemüse sowie zur Herstellung von Naßkonserven soll der Absatz von Obst und Gemüse verbessert werden. Die Maßnahme schafft Voraussetzungen dafür, geeignete Arten und Sorten zu großen einheitlichen Partien zusammenzufassen, sie richtig zu behandeln und entsprechend zu lagern. Obst und Gemüse können, nach Qualitätsnormen sortiert und gekennzeichnet, in angemessener Verpackung zum richtigen Zeitpunkt dem Frischmarkt oder der Verwertungsindustrie zugeführt werden. So kann die Produktion und Vermarktung den besonderen Erfordernissen des stark importbestimmten Obst- und Gemüsemarktes angepaßt werden. Insbesondere in Verbindung mit der Förderung von Erzeugerorganisationen kann eine weitere Konzentration des Angebotes und eine Anpassung der Angebotsmengen an die Markterfordernisse erreicht werden. Im Rahmen dieser Maßnahmen können auch Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven gefördert werden, soweit die entsprechenden Vorhaben einen Ausbau oder eine innerbetriebliche Rationalisierung beinhalten.

Besondere Förderungsschwerpunkte sind nach wie vor die traditionellen Obst- und Gemüseanbaugebiete in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen. Da auf dem einheimischen Markt gegenwärtig eine scharfe Konkurrenzsituation zu Erzeugnissen aus anderen Mitgliedsländern der EG besteht, findet ein wichtiger Anpassungsprozeß statt, der durch diese Förderungsmaßnahmen erleichtert wird. Insgesamt sind für diese Maßnahmen 6,529 Mio. DM vorgesehen (vgl. Übersicht 3 Seite 121).

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen

Mit der Förderung von Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wird eine verstärkte Zusammenfassung der Produktion und eine Verbesserung der Angebotsstruktur sowie der Markttransparenz erreicht. Die Fördermaßnahme trägt dazu bei, Produktion und Vermarktung den Anforderungen des modernen Marketings anzupassen, um so die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Erzeuger zu verbessern und den Absatz ihrer Erzeugnisse zu sichern.

Bund und Länder stellen hierfür Zuschüsse in Höhe von 1,400 Mio. DM zur Verfügung. Der regionale Schwerpunkt der Förderung liegt in Nordrhein-Westfalen, auf das allein Zuschüsse in Höhe von 1,200 Mio. DM entfallen.

Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln

Durch die Förderung soll der Neu- und Ausbau sowie die innerbetriebliche Rationalisierung von Fabrikationsanlagen für aus Kartoffeln hergestellte Veredelungserzeugnisse für die menschliche Ernährung unterstützt werden.

Die Maßnahme bezieht sich ebenfalls auf Rationalisierungsvorhaben der Kartoffelstärkeindustrie, die wegen der starken Konkurrenz ausländischer Betriebe einer Modernisierung bedarf. Dadurch soll ihre Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden.

Die Maßnahme dient in ihrer Gesamtheit der Anpassung an die sich ändernden Verzehrgewohnheiten der Verbraucher. Der Verbrauch verlagert sich weiterhin auf Veredelungserzeugnisse aus Kartoffeln; bei Speisekartoffeln ist auch zukünftig mit Verbrauchsrückgängen zu rechnen.

Das vorgesehene Zuschußvolumen beträgt 2,900 Mio. DM (vgl. Übersicht 3 Seite 121).

Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte

Durch die Förderung sollen öffentliche Seefischmärkte modernisiert und rationalisiert werden. Öffentliche Seefischmärkte können Investitionshilfen erhalten.

Dem Förderungsziel entsprechend sind auch Betriebe des Frischfischgroßhandels und der -bearbeitung einbezogen, soweit sie zu Auktionen zugelassen und an einem öffentlichen Seefischmarkt tätig sind. Diese Betriebe können eine Beihilfe zur Unternehmensstillegung erhalten. Damit soll den Inhabern weniger leistungsfähiger Betriebe die Unternehmensstillegung erleichtert werden; es sollen gleichzeitig Voraussetzungen für die Konzentration auf leistungsfähige, an öffentlichen Seefischmärkten tätige Betriebe des Frischfischgroßhandels und der -bearbeitung geschaffen werden.

Die Unternehmensstillegung soll ferner durch Gewährung von Beihilfen zu Arbeitnehmerabfindungen erleichtert werden.

Die Maßnahme kommt 1985 in den Ländern Bremen und Hamburg zur Durchführung. Das vorgesehene Zuschußvolumen beträgt 1,928 Mio. DM (vgl. Übersicht 3 Seite 122).

Verbesserung der Marktstruktur gemäß VO (EWG) Nr. 355/77

Auf der Grundlage der 1977 in Kraft getretenen neuen VO (EWG) Nr. 355/77, die seit 1978 zur Anwendung kommt, besteht die Möglichkeit, Investitionen in anderen als den unter 9.1 bis 9.6 genannten Bereichen zu fördern. Die in Betracht kommenden Förderungsbereiche müssen durch Länderprogramme konkretisiert werden. Diese Programme bedürfen hinsichtlich ihres sachlichen Anwendungsbereichs, soweit die nationale Mitleistung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe erfolgt, der Zustimmung durch den Planungsausschuß für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes". Sie müssen darüber hinaus im Verfahren vor dem Ständigen Agrarstrukturausschuß durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gebilligt werden, um auch aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds gefördert werden zu können. Insgesamt haben die Länder bisher 45 Programme zur nationalen Mitleistung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe vorgelegt.

Auf der Grundlage dieser neuen Maßnahme können auch Erzeugergemeinschaften wie andere Wirtschaftsunternehmen Investitionsbeihilfen erhalten, sofern ihre Anerkennung länger als sieben Jahre zurückliegt und eine solche Beihilfe nach dem Marktstrukturgesetz nicht mehr in Betracht kommt.

Die für diese Maßnahme vorsorglich bereitgestellten Zuschüsse belaufen sich zur Zeit auf 23,199 Mio. DM.

Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Die auf Grund des Marktstrukturgesetzes durchzuführenden Maßnahmen sind Bestandteil dieses Rahmenplanes. Durch das Marktstrukturgesetz wird der Zusammenschluß landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften oder zu Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften gefördert.

Für Obst und Gemüse und fischwirtschaftliche Erzeugnisse gelten EG-Vorschriften (s. u.).

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Marktposition der Erzeuger, insbesondere durch die Produktion von Qualitätserzeugnissen, die kontinuierliche Belieferung des Marktes mit einheitlichen Partien und die Anpassung des landwirtschaftlichen Angebots an die Nachfrage.

Durch die Tätigkeit der Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen erfolgt eine Absatzsicherung für die betreffenden Landwirte, die in den landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit zur rationellen Ausweitung der Produktion zu mechanisierungswürdigen Einheiten schafft. Insofern ist ein Zusammenhang dieser Maßnahme mit dem einzelbetrieblichen Förderungsprogramm gegeben.

Anerkannte Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können — unter Berücksichtigung des am 1. September 1975 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des Marktstrukturgesetzes — in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Startbeihilfen erhalten, um ihre Gründung und Tätigkeit zu fördern. Die Behilfe darf jedoch insgesamt nicht höher sein als im bisherigen Förderungszeitraum von drei Jahren. Unter der gleichen Zielsetzung werden Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen auch in den ersten sieben Jahren nach ihrer Anerkennung mit Investitionsbeihilfen gefördert. Investitionsbeihilfen können auch Betriebe des Handels oder der Be- und/oder Verarbeitung erhalten, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Erzeugergemeinschaften langfristige Lieferverträge eingehen.

Durch das vorstehende Änderungsgesetz werden auch die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen, die nach EG-Bestimmungen gebildet wurden, in ihrer wettbewerbsrechtlichen Stellung den nach dem Marktstrukturgesetz gegründeten Gemeinschaften gleichgestellt; desgleichen können nach EG-Recht anerkannte Erzeugergemeinschaften bzw. Erzeugerorganisationen mit Investitionsbeihilfen auf der Grundlage des Marktstrukturgesetzes gefördert werden.

Insgesamt haben Bund und Länder für 1985 Zuschüsse in Höhe von 24,287 Mio. DM eingeplant (vgl. Übersicht 3 Seite 121/122).

Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen:
— Obst und Gemüse (VO [EWG] Nr. 1035/72)
— Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 3796/81)

Im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation Obst und Gemüse gilt unmittelbar die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72.

Für fischwirtschaftliche Erzeugnisse ist die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 (Neufassung der EG-Verordnung 100/76) maßgebend.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dienen heute nicht mehr in erster Linie der landwirtschaftlichen Erzeugungssteigerung. Der Schwerpunkt solcher Maßnahmen liegt vielmehr

— in der Verbesserung der Arbeitsproduktivität und der Arbeitserleichterung;

— in der Sicherung von quantitativ und qualitativ gleichbleibenden Ernten;

— in der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den ländlichen Räumen.

Im wesentlichen dienen hierzu folgende wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen und die dazugehörigen *Vorarbeiten:*

— *Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze,* d. h. Maßnahmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit in der Landwirtschaft (landwirtschaftlicher Wasserbau). Die Bodenfruchtbarkeit hängt im wesentlichen von einem geregelten Wasserhaushalt ab.

— Ausgleich des *Wasserabflusses* sowie *Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind.* Hierzu zählen im wesentlichen Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Flußregelungen, Wildbachverbauungen, Windschutzanlagen.

— *Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen* als wesentliche Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität der landwirtschaftlichen Betriebe. Sie dienen der besseren Erschließung ihrer Nutzflächen.

— Der Ausbau der *Trinkwasserversorgung* in ländlichen Gemeinden dient vor allem der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande. Besondere Bedeutung kommt diesen Vorhaben bei der Erschließung schwach strukturierter ländlicher Räume zu. Diese Maßnahme wird ergänzt durch die schadlose *Beseitigung des Abwassers* aus den Gemeinden des ländlichen Raumes.

Planung und Durchführung der raumwirksamen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind eng mit der allgemeinen agrarstrukturellen Entwicklung verbunden.

In den Rahmenplan 1985 sind Zuschüsse in Höhe von 514,966 Mio. DM und Zinszuschüsse von 18,612 Mio. DM eingestellt. Diese Maßnahme stellt somit innerhalb dieses Rahmenplans einen deutlichen *sachlichen Schwerpunkt* dar.

Räumliche Schwerpunkte für wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 2 des GemAgrG sind u. a. die schon seit längerer Zeit auch mit Bundesmitteln geförderten Regionalprogramme Küstenplan, Emslandprogramm, Programm Nord und Alpenplan. Ferner sind für den Einsatz der wasserwirtschaftlichen Mittel Schwerpunkte in schwach strukturierten ländlichen Räumen gebildet worden. Neben den vorgenannten Regionalprogrammen sind als besonderer Schwerpunkt des Hochwasserschutzes noch der Aller-Leine-Oker-Plan in Niedersachsen und der überregionale Hochwasserschutz an den hochwassergefährdeten Gewässern in Hessen und in Bayern zu nennen, ferner das Projekt zur Wasserüberleitung aus der Donau und Altmühl in das wasserarme Maingebiet als wasserwirtschaftliche Voraussetzung für die ökonomische Entwicklung auch des ländlichen Raumes im Einflußbereich der Großschiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau mit dem Schwerpunkt an Rednitz und Regnitz im Fränkischen Wirtschaftsraum.

Die Aufteilung der Gesamtkosten auf die einzelnen Verwendungszwecke ist aus der Übersicht 3 (Seite 123) zu ersehen.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen umfaßt:

— waldbauliche Maßnahmen,
— forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,
— forstwirtschaftlichen Wegebau.

Förderungsfähige waldbauliche Maßnahmen sind:

Vorarbeiten, d. s. Untersuchungen und Erhebungen, die zur Vorbereitung der folgenden Teilmaßnahmen erforderlich sind:

Aufforstung

Die Aufforstung dieser Flächen kommt nur in Betracht, wenn dies insbesondere aus agrarstrukturellen Gründen zweckmäßig sowie landeskulturell zumindest unbedenklich ist. Die Aufforstung soll einen betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen und den Rückgang der Waldfläche insbesondere in der Nähe der Ballungszentren zumindest teilweise ausgleichen. Sie ist auch wegen der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes bedeutsam.

Umwandlung sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald

Dafür kommen in Betracht: Nieder- und Mittelwald sowie sonstiger Wald, der überwiegend aus Stockausschlägen entstanden ist, ferner auch sonstige geringwüchsige Waldbestände, wenn sie die vom natürlichen Standort her mögliche optimale Gesamtzuwachsleistung nicht erreichen.

Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen

Hierbei handelt es sich um die zielgerechte Beeinflussung der Entwicklung jüngerer Waldbestände,

die auch als „Jungwuchspflege" oder „Läuterung" bezeichnet wird. Durch stammzahlvermindernde Eingriffe, die sich in Umfang und Intensität nach der speziellen Wuchsdynamik des jeweiligen Bestandes richten, werden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen zur Entwicklung eines stabilen und gesunden sowie vorrats- und wertmäßig zufriedenstellenden Altbestandes. Die Förderung umfaßt einmal im Bestandesleben die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für die Beseitigung der zu entnehmenden Bäume unter Berücksichtigung der Ertrags- und Leistungsfähigkeit der Betriebe.

Bei Flächen mit neuartigen Waldschäden ist eine mehrmalige Förderung möglich, sofern dies aus strukturellen Gründen notwendig ist.

Wertästung

Hierunter wird das Aufästen einer angemessenen Zahl von Bäumen eines Waldbestandes im Jugendalter zur Verbesserung der Wertleistung verstanden.

Die *Trennung* von *Wald und Weide* bezweckt die Freistellung von Waldgrundstücken von der Viehweide und dient in erster Linie der Erhaltung eines standortgemäßen Waldes auf schwierigen Gebirgs- und Mittelgebirgsstandorten. Sie umfaßt die Ablösung von Weideberechtigungen oder die ersatzweise Bereitstellung von Weideflächen.

Vor- und Unterbau

In aufgrund neuartiger Waldschäden lückig gewordenen bzw. verlichteten Beständen oder Bestandesrändern kann die Einbringung von Forstpflanzen angezeigt sein, um die Schutzwirkung des Altbestandes für die Verjüngung auszunützen oder um eine stabilisierende Wirkung für den Altbestand zu erzielen.

Düngung

Gezielte Düngungsmaßnahmen (einschließlich Blattdüngung) können im Falle neuartiger Waldschäden durch die Behebung festgestellter Nährstoffdefizite die Vitalität und damit die Widerstandskraft der Bäume stärken. Damit eine sachgemäße Durchführung gewährleistet ist und mögliche negative Nebenwirkungen vermieden werden, ist als Voraussetzung für die Förderung eine gutachterliche Stellungnahme der zuständigen Behörden vorgesehen; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen, die ebenfalls bezuschußt werden kann.

Wiederaufforstung

Ziel der Förderung der Wiederaufforstung im Falle neuartiger Waldschäden ist es, Waldflächen, auf denen Bestände nicht mehr lebensfähig sind, durch eine der Räumung unmittelbar folgende Wiederaufforstung in Bestockung zu halten und die Erhaltung des Waldbodens zu sichern. Wo es die Standortverhältnisse zulassen, sollte bei Wiederaufforstung verstärkt auf Laubbaumarten zurückgegriffen werden.

Sonstige forstwirtschaftliche Investitionen

Zu den sonstigen forstwirtschaftlichen Investitionen gehören die Erstinvestitionen für geeignete Einrichtungen und Anlagen zur langfristigen Lagerung von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung. Hierdurch soll der Absatz von Holz, insbesondere bei Zwangseinschlägen, rationalisiert und damit die Fortstbetriebe stabilisiert werden.

Mit der Förderung der genannten Maßnahmen soll bewirkt werden, daß

— die im Zuge der Umstrukturierung der Landwirtschaft freigesetzten Flächen einschließlich Ödland, soweit sie sich für eine Aufforstung eignen und aus landeskultureller Sicht dafür in Betracht kommen, planmäßig in Wald überführt werden;

— forstliche Strukturmängel Zug um Zug gemildert und beseitigt werden, um die Nutz-, aber auch die Schutz- und Erholungsfunktion des Privat- und Körperschaftswaldes zu verbessern.

Die Aufforstung von Grenzertragsböden und Brachflächen steht in einem engen Zusammenhang mit der Agrarstrukturpolitik, soweit diese auf eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsstruktur und die Vermeidung von Produktionsüberschüssen gerichtet ist. Die Teilmaßnahme hat sich an den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, der Landschaftsplanung und der Landschaftspflege zu orientieren. Grundlage sind die Ergebnisse der agrarstrukturellen Vorplanung bzw. der forstwirtschaftlichen Rahmenplanung.

Gleiches gilt sinngemäß für die übrigen Teilmaßnahmen. Bund und Länder stellen 1985 für die vorgenannten Maßnahmen insgesamt Zuschüsse in Höhe von 55,878 Mio. DM zur Verfügung (vgl. Übersicht 3 Seite 123).

Die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse umfaßt die Gewährung von Zuschüssen für Erstinvestitionen, die der Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen dienen sowie die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Verwaltung und Beratung.

Förderungsfähig sind nicht nur die nach Bundesrecht anerkannten Zusammenschlüsse, sondern auch die nach Landesrecht gebildeten öffentlichrechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen erstreckt. Gleiches gilt für die nach der Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. Mai 1943 gebildeten Forstverbände und für die nach Landesrecht bisher anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse des privaten Rechts sowie für die nicht förmlich anerkannten Zusammenschlüsse und die Grundbesitzer, die mit einer Forstbehörde Verträge über die

gemeinschaftliche Betreuung abgeschlossen haben, nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen.

Die Förderung des Zusammenschlußwesens soll dazu beitragen, strukturelle Nachteile (geringe durchschnittliche Besitzgrößen, Besitzzersplitterung, Gemengelage) innerhalb des Privat- und Körperschaftswaldes zu überwinden. Von diesen Nachteilen ist eine Fläche von mehr als 4 Mio. ha betroffen, die von rd. 700 000 privaten Waldbesitzern und rd. 18 000 Körperschaften bewirtschaftet wird.

Das für 1985 angemeldete Zuschußvolumen beträgt 3,586 Mio. DM (vgl. Übersicht 3, Seite 123).

Beim forstwirtschaftlichen Wegebau werden gefördert der Neu- bzw. Ausbau von Forstwirtschaftswegen im Privat- und Körperschaftswald sowie Vorarbeiten, d. h. Zweckforschungen und Erhebungen für das jeweilige Bauvorhaben. Förderungsfähig sind Wege zum Aufschluß forstwirtschaftlicher Nutzflächen, Wege zwischen Forstflächen und den zugehörigen Betriebsstätten sowie zum Anschluß der Forstflächen an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

Mit der Förderung sollen

— nicht oder unzureichend erschlossene Waldbestände für eine sachgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung zugänglich gemacht werden und

— die Voraussetzungen für den Absatz und eine effektive Vermarktung des Holzes geschaffen oder verbessert werden.

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Leistungsprüfungen sind für eine weitere Rationalisierung in der tierischen Erzeugung unentbehrlich. Ihre Ergebnisse bilden die Grundlage für den züchterischen Fortschritt sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Tierproduktion.

Die Ergebnisse der *Milchleistungsprüfungen* sind die Basis für eine leistungsgerechte Fütterung der Tiere, für die Berechnung des Zuchtwertes der eingesetzten Bullen sowie für die zur Rationalisierung der Milcherzeugung erforderliche Selektion der weiblichen Tiere. Mit Hilfe der Populationsgenetik ist es dabei möglich, züchterisch wertvolle Bullen herauszufinden, um diese dann stärker über die künstliche Besamung in der breiten Landeszucht einzusetzen. Diese Zuchtwertschätzung ist nur möglich, wenn ein hoher Anteil milchleistungsgeprüfter Tiere vorhanden ist.

Ebenso wie die Milchleistungsprüfungen für die Milcherzeugung sind die *Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe* für den züchterischen Fortschritt auf dem Gebiet der Fleischerzeugung von zentraler Bedeutung.

Durch den freiwilligen Zusammenschluß der Erzeuger zu *Kontrollringen für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel* wird eine Verbesserung der Qualität tierischer Produkte herbeigeführt. Die Kontrollringe bilden vielfach die Grundlage für die Arbeit der Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz und sind somit ein wichtiger marktpolitischer Faktor von überregionaler Bedeutung.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stellen Bund und Länder 1985 für die Förderung aller vorgenannten Maßnahmen insgesamt 25,545 Mio. DM Zuschüsse bereit.

Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaus ist eine Strukturmaßnahme mit dem Ziel, der modernen Landwirtschaft einen Stamm fachlich qualifizierter, vielseitig verwendbarer Fachkräfte zu erhalten. Die Maßnahme hat ihren Schwerpunkt naturgemäß in den Bundesländern mit Betrieben, in denen in besonders starkem Maße Fremdarbeitskräfte eingesetzt sind oder in denen Betriebshelferdienste bestehen. 1985 wollen Bund und Länder für diese Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Zuschüsse in Höhe von 4,725 Mio. DM einsetzen (vgl. Übersicht 3 Seite 124).

Die Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer unterstützt die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und die Verbesserung der Agrarstruktur. Im Zuge dieser Entwicklung werden auch Produktionszweige eingestellt und Betriebe aufgelöst. Der Entschluß des Betriebsinhabers, derartige Maßnahmen zu treffen, wird vielfach gehemmt durch die Sorge- und Treuepflicht gegenüber den davon betroffenen, langjährig beschäftigten älteren Mitarbeitern. Die Gewährung einer Anpassungshilfe an diese Arbeitnehmer erweitert seinen Entscheidungsspielraum. Die Anpassungshilfe wird in Form einer einmaligen Abfindung gewährt. Bund und Länder haben für 1985 0,283 Mio. DM vorgesehen.

Küstenschutz

Küstenschutz ist die Voraussetzung für die Erhaltung des Lebensraumes an den Küsten von Nord- und Ostsee, der etwa 1 Mio. ha Niederungsgebiet umfaßt. Die nach technischen und wirtschaftlichen Optimalkriterien konzipierten und bisher geschaffenen Küstenschutzanlagen haben sich voll bewährt und ihre Schutzfunktion gegen Sturmfluten unter Beweis gestellt. Die schweren Sturmfluten an der Nordseeküste — zuletzt im Januar 1976 und November 1981 — haben erneut die Dringlichkeit unterstrichen, die dem beschleunigten Abschluß der noch notwendigen Küstenschutzarbeiten zukommt. Unter Auslastung der spezifizierten Baukapazitäten wird mit entsprechendem finanziellem Einsatz angestrebt, die Schutzanlagen an Hand der aktualisierten Generalpläne der Küstenländer so schnell wie möglich fertigzustellen. Im Jahre 1985 sind im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Gesamtzuschüsse in Höhe von 185,134 Mio. DM erforderlich (siehe Übersicht 3 Seite 124).

TEIL IV

Besondere Förderungsschwerpunkte in den einzelnen Bundesländern

Schleswig-Holstein

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1985 findet sich in der Übersicht 4 (Seite 125).

Vorbemerkung:

Die Anmeldung des Landes Schleswig-Holstein zum Rahmenplan 1985 umfaßt ein Volumen in Höhe von 196,139.8 Mio. DM Gesamtmittel, davon Bundesanteil 126,269 Mio. DM. Die *sachlichen Schwerpunkte* sind durch den Umfang der vier wichtigsten Maßnahmegruppen gekennzeichnet, auf die folgende Anteile am gesamten Mittelvolumen entfallen:

- — Küstenschutz 43,8 %
- — einzelbetriebliche Investitionsförderung 24,6 %
- — überbetriebliche Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur (Flurbereinigung, Wirtschaftswegebau, Regelung der Wasserwirtschaft) 11,2 %
- — Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen 12,8 %

Insgesamt entfallen auf diese Maßnahmegruppen somit 92,4 % der vorgesehenen Förderungsmittel.

Die räumlichen Schwerpunkte fallen bei den einzelnen Maßnahmen z. T. recht unterschiedlich aus. Sie ergeben sich aus den jeweiligen Fachplanungen und orientieren sich an den Zielen der Raumordnungspolitik. Global betrachtet erfordern vor allem die Küstenregionen sowie die strukturschwachen Gebiete im Programm Nord (Landesteil Schleswig und Dithmarschen) einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Förderungsmitteln. Dabei ist zu berücksichtigen, daß gerade in diesen Gebieten der Agrarbereich die tragende Wirtschaftskraft darstellt.

Agrarstrukturelle Vorplanung

Nach wie vor fördert Schleswig-Holstein diese Maßnahme als eine Planungsgrundlage der Flurbereinigung und Dorferneuerung.

Die räumlichen Schwerpunkte liegen z. Z. noch in den Kreisen Dithmarschen und Schleswig-Flensburg, verstärkt aber auch schon in den Kreisen Herzogtum Lauenburg und Segeberg. Hier sind parallel zur Flurbereinigung umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur sowie zur Naherholung und zur Landschaftspflege erforderlich.

In einigen Fällen müssen früher aufgestellte Vorplanungen fortgeschrieben und vertieft werden.

1985 ist die Bearbeitung eines Gebietes von rd. 17 000 ha mit einem Zuschußbedarf in Höhe von 0,162 Mio. DM vorgesehen.

Flurbereinigung

Flurbereinigungsverfahren und beschleunigte Zusammenlegung

Ein Schwerpunkt der Agrarstrukturpolitik in Schleswig-Holstein ist die Flurbereinigung. Sie ist ein besonders geeignetes Verfahren, konkrete Ziele der Agrarstrukturpolitik zu realisieren. Ihre Stärke liegt darin, daß hier ein ganzes Bündel von Maßnahmen zusammengefaßt ist; sie werden von der zuständigen Flurbereinigungsbehörde nicht nur geplant und mit anderen Vorhaben koordiniert, sondern können auch zügig verwirklicht werden, weil auch die Finanzierung in der Hand der Behörde liegt. Insoweit unterscheidet sich die Flurbereinigung grundlegend von vielen anderen Planungen.

Die Flurbereinigung ist besonders geeignet, die kommunale und regionale Infrastruktur zu verbessern. Sie fängt nicht erst am Ortsausgang an. Mit ihrer Hilfe werden die örtlichen Verkehrsverhältnisse verbessert, die Ortslagen aufgelockert, Flächen für öffentliche Zwecke, wie Sportplatz und Grünanlagen bereitgestellt, Land für Bauzwecke ausgewiesen sowie andere Maßnahmen der Dorferneuerung realisiert. Flurbereinigung und Dorferneuerung tragen dazu bei, daß der ländliche Raum eine ausgewogene Siedlungsstruktur behält, daß die Dörfer ihren Wohn- und Lebenswert behalten. Sie sind unverzichtbar für die zukunftsorientierte Entwicklung vieler ländlicher Gemeinden.

Die Flurbereinigung ist die wirksamste Ordnungsmaßnahme zum Ausgleich differenzierter flächenbezogener Interessen im ländlichen Raum. Sie hilft, Enteignungen zu vermeiden; sie trägt dazu bei, breitgestreutes Eigentum an Grund und Boden zu gewährleisten.

Wenn Straßenbauvorhaben oder ähnliche Eingriffe einschneidende Veränderungen in dem Wirtschaftsraum einer Gemeinde und damit auch in der Landschaft verursachen, so erleichtert in vielen Fällen die Flurbereinigung die Bereitstellung der für den Bau der Straßen oder sonstiger öffentlicher Anlagen erforderlichen Flächen. Außerdem werden landeskulturelle Schäden behoben, soweit sie durch

die Flurbereinigung nicht von vornherein vermieden werden. Insgesamt ist damit die Flurbereinigung nicht nur ein agrarpolitisch, sondern auch gesellschaftspolitisch bedeutsames Instrument.

Maßnahmen der Flurbereinigung sind oftmals mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Die Flurbereinigung gewährleistet jedoch einen angemessenen Ausgleich, der den allseitigen Belangen Rechnung trägt. Hierauf wird besonders geachtet. Zudem ist die Flurbereinigung ein geeignetes Verfahren, auch Eingriffe anderer Planungsträger auszugleichen.

Im Mittelpunkt jeder Flurbereinigung steht aber das Ziel, die Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern. Sie können in der Zukunft in einem größeren Wirtschaftsraum nur dann bestehen, wenn mit einem möglichst geringen Arbeitsaufwand ihre Nutzflächen rationell bewirtschaftet werden können. Hierfür schafft die Flurbereinigung die Voraussetzungen. Erst eine gute Grundausstattung ermöglicht ein den Einkommenserfordernissen entsprechendes angemessenes Wachstum der Betriebe.

Die räumlichen Schwerpunkte liegen entsprechend dem größten Bedarf in den Kreisen Dithmarschen, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg und Herzogtum Lauenburg.

Aus heutiger Sicht (Stand Anfang 1985) sind in Schleswig-Holstein noch rd. 150 000 ha flurbereinigungsbedürftig. Das erfordert einen Förderungsbetrag in Höhe von 300 Mio. DM. Hinzu kommen noch rd. 140 Mio. DM für anhängige Verfahren.

In 1985 sollen Investitionen in Höhe von über 14 Mio. DM gefördert werden. Wegen der hohen Vorbelastung der Baransätze stehen hierür fast ausschließlich Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten 1986 zur Verfügung.

Freiwilliger Landtausch

Der freiwillige Landtausch stellt eine wertvolle Ergänzung zur Flurbereinigung dar.

1985 wird mit etwa 240 Verfahren bei einer Tauschfläche von insgsamt ca. 350 ha gerechnet. Dafür sind Zuschüsse in Höhe von 0,25 Mio. DM eingeplant.

Dorferneuerung

Ein neuer Schwerpunkt der Agrarstrukturverbesserung in Schleswig-Holstein ist die Dorferneuerung. In Fortführung und Ergänzung der laufenden Agrarstrukturförderung werden gezielt weitere Maßnahmen

der Flurbereinigung,
des ländlichen Wegebaus,
der Abwasserbeseitigung,
der Wasserversorgung,
des Straßen- und Wegebaus,
der einzelbetrieblichen Investitionsförderung,
des Umweltschutzes und
der Denkmalpflege

zusammengefaßt und mit Gestaltungsvorstellungen für das Dorfbild verbunden.

Die Dorferneuerung basiert auf den Ideen und Anregungen der Gemeinden und ihrer Bürger. Schwerpunkt ist die Erhaltung ortsbildprägender Einzelmaßnahmen sowie die Verbesserung des Ortsbildes überhaupt. Neben Maßnahmen der Erhaltung treten solche der Entwicklung. Zur Dorferneuerung gehören deshalb verschiedene Infrastrukturmaßnahmen sowie Bau-, Entwicklungs- und Renovierungsvorhaben der Landwirte. Dabei kommt es darauf an, vorgegebene andere Fördermöglichkeiten zu nutzen. Die besonderen Dorferneuerungsmittel werden neben Planung und Betreuung nur für Vorhaben bereitgestellt, die anderweitig nicht gefördert werden können.

1985 werden in 57 Gemeinden Dorferneuerungsmaßnahmen durchgeführt. In ca. 1 000 Einzelvorhaben werden Zuschüsse in Gesamthöhe von 5,747 Mio. DM benötigt.

Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

In kaum einem anderen Land ist die Wirtschaft derart stark von der Land- und Forstwirtschaft geprägt, wie in Schleswig-Holstein:

— Der Anteil der in der Landwirtschaft Beschäftigten an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen liegt hier mit 8,2% erheblich über dem Durchschnitt des Bundesgebietes (5,9%). Fast jeder 5. Erwerbstätige findet in Schleswig-Holstein seine Arbeit im gesamten Agrarbereich einschließlich Ernährungshandwerk und -handel; rd. 30% aller Umsätze werden hier getätigt.

— In den ländlich geprägten Gebieten Schleswig-Holsteins stellt die Landwirtschaft wirtschaftlich das tragende Element dar. Sie bleibt auch in Zeiten wirtschaftlicher Gefährdung einer der größten Investoren aller Wirtschaftsbranchen im Lande.

— Der Anteil der Landwirtschaft an der Bruttowertschöpfung ist im Lande anderthalbfach höher als im Bundesdurchschnitt.

Die landespolitischen Aktivitäten sind daher darauf gerichtet, neben der Schaffung neuer Arbeitsplätze, vor allem auch die vorhandenen zu erhalten und zu sichern. Deswegen hat die Sicherung landwirtschaftlicher Arbeitsplätze in Schleswig-Holstein einen besonders hohen Stellenwert.

Unter diesen Aspekten, wie auch in Anbetracht eines nach wie vor bestehenden Ungleichgewichtes in der Preis-Kosten-Entwicklung in der Landwirtschaft und des besonderen Nachteils der Marktferne ist der einzelne Betrieb weiterhin auf eine effektive Investitionsförderung dringend angewiesen.

Darüber hinaus werden durch einzelbetriebliche Investitionen auch erhebliche wirtschaftliche Impulse für die mittelständischen Gewerbeunternehmen im ländlichen Raum ausgelöst.

Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

Die Förderung entwicklungsfähiger Betriebe bildet in Schleswig-Holstein nach wie vor einen wesentlichen sachlichen Schwerpunkt in der Agrarstrukturpolitik. Die Ergebnisse der vergangenen Jahre zeigen den positiven Einfluß dieser Maßnahme auf die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Betriebe, wie auch auf die Wirtschaftskraft der ländlichen Gebiete.

Besondere Bedeutung im Bereich der Förderung entwicklungsfähiger Betriebe hat die Althofsanierung. Ihr räumlicher Schwerpunkt liegt eindeutig auf der Geest — und hier wiederum in benachteiligten Gebieten — mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Grünlandbetrieben; sie haben zur Milchviehhaltung keine Produktionsalternativen. Gerade die Futterbaubetriebe, die umfangreiche bauliche Entwicklungsinvestitionen (Rationalisierung) ohne Kapazitätsausweitung im Milchbereich durchführen müssen, sind auf die günstigen Konditionen öffentlicher Darlehen angewiesen. Die volle Finanzierung über Mittel des Kapitalmarktes ist für diese Betriebe zu tragbaren Bedingungen nicht möglich.

In zahlreichen Betrieben stellt auch die Schweinehaltung einen wichtigen Betriebszweig dar. Dies gilt insbesondere für flächenärmere Familienbetriebe. Die Förderung der Schweinehaltung trägt dazu bei, daß die Veredlungsproduktion in bäuerlichen Betrieben verbleibt. Infolge der kleineren Produktionseinheiten werden die Immissionsprobleme verringert und somit auch den Bestrebungen des Umweltschutzes stärker Rechnung getragen.

Wegen der baulichen Entwicklung, auch in ländlichen Gemeinden, ist die Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe künftig notwendig, obwohl die hierfür im Einzelfall erforderlichen hohen Aufwendungen die Finanzierung zunehmend erschweren.

Bei den Futterbaubetrieben zeichnen sich bereits Ertragseinbußen aufgrund der restriktiven Milchmarktregelungen ab. Daher wird die Förderung von Investitionen zur Erleichterung der arbeitswirtschaftlichen Verhältnisse in rindviehhaltenden Betrieben besonders zu beachten sein.

1985 sollen zusammen 100 Althofsanierungen und Aussiedlungen finanziert werden. Für diese gesamte Förderung entwicklungsfähiger Betriebe wird mit 450 Förderungsfällen gerechnet.

1985 werden benötigt

— Zinszuschüsse zur Verbilligung von Darlehen in Höhe von 40,0 Mio. DM,

— öffentliche Darlehen in Höhe von rd. 6,0 Mio. DM und

— Zuschüsse in Höhe von rd. 4,0 Mio. DM.

Agrarkreditprogramm

Das für Haupterwerbslandwirte bestimmte Einzelbetriebliche Förderungsprogramm (EFP) wurde 1984 durch Einführung des Agrarkreditprogramms (AKP) ergänzt. Das AKP steht allen GAL-Landwirten zur Verfügung. Im Rahmen des AKP werden betriebliche Investitionen gefördert, die der Arbeitserleichterung sowie der Erhaltung oder Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dienen.

Gewährt werden kapitalisierte Zinszuschüsse für Kapitalmarktdarlehen in einem gegenüber dem EFP stark vereinfachten Verfahrensgang.

1985 wird mit einem Zinszuschußbedarf von 2,7 Mio. DM für 450 Maßnahmen (15 Mio. DM zu verbilligende Kapitalmarktdarlehen) gerechnet.

Ausgleichszulage

In bestimmten abgegrenzten Gebieten des Landes soll die Ausgleichszulage dazu beitragen, daß die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit fortgeführt wird.

Dadurch soll ein Minimum an Bevölkerungsdichte erhalten, die Landschaft gepflegt und der Küstenschutz verbessert werden.

Ausgleichszulagengebiete waren bisher

— die Halligen,

— die Nordfriesischen Inseln ohne landfeste Verkehrsanbindung,

— Landesschutzdeiche und Vorländereien

— die Hagenower Sandplatte

mit insgesamt rd. 28 000 ha.

1985 ist vorgesehen, die Ausgleichszulagesätze anzuheben. Die Zulage soll auch in den beiden benachteiligten Agrarzonen 1 und 3 mit rd. 231 000 ha nach einzelbetrieblichen Kriterien gewährt werden.

Der Mittelbedarf beläuft sich auf insgesamt rd. 15,1 Mio. DM. Er basiert auf einer Zahl von etwa 4 500 Anträgen mit rd. 125 000 ha Futterfläche.

Investitionshilfen zur Energieeinsparung

Hohe Energiepreise führen insbesondere in landwirtschaftlichen Betrieben mit einem hohen Energiebedarf zu einer erheblichen Kostenbelastung. Diese Betriebe sind bestrebt, den Energiebedarf durch verbesserte Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik zu senken, bzw. durch Nutzung alternativer Energien einzuschränken. Der Anreiz für energieeinsparende Investitionen wird durch die Gewährung dieser Förderungsmittel verstärkt.

1985 wird mit 60 Anträgen gerechnet. Es werden Zuschüsse in Höhe von rd. 0,4 Mio. DM benötigt.

Marktstrukturverbesserung

Blumen und Zierpflanzen

Es wird erwartet, daß ein Vorhaben aus der Gruppe Topfpflanzenkultur mit einem Investitionsvolumen von 0,6 Mio. DM zu fördern ist. Zuschußbedarf 0,1 Mio. DM.

Maßnahmen gem. EG-VO Nr. 355/77

Die vorgesehenen Zuschüsse in Höhe von 1,7 Mio. DM dienen als nationale Mitleistung der anteiligen Finanzierung von Vorhaben, die durch den EAGFL nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 gefördert werden.

Die zu fördernden Vorhaben verteilen sich auf die Bereiche Fischereierzeugnisse, Qualitätsgetreide sowie Obst, Gemüse und Kartoffeln mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 22,9 Mio. DM.

Im Einzelfall werden die Ansprüche an diese Maßnahme dadurch steigen, daß die Förderungsgrundsätze eine Anhebung der Zuschußhöchstsätze von 10% auf 20% der Kosten ausweisen. Insgesamt wird der Mittelbedarf jedoch zurückgehen, da der Großteil der Maßnahmen aus den Programmen nach der VO (EWG) Nr. 355/77 abgewickelt ist.

Maßnahmen gem. Marktstrukturgesetz

In Schleswig-Holstein sind 140 Erzeugergemeinschaften und eine Vereinigung von Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz anerkannt, die sich wie folgt auf die einzelnen Warenbereiche verteilen:

Warenbereich	Zahl der anerkannten Erzeugergemeinschaften
Schweine	8
Ferkel	6
Schlachtrinder	1
Kälber zur Weitermast	1
Milch	17
Speisemuscheln	1
Eier, Schlachtgeflügel	6
Qualitätsgetreide	96 + 1 Landesvereinigung
Kartoffeln	2
Blumen, Zierpflanzen	1
Zuchtvieh	1
insgesamt	140 + 1 Landesvereinigung

Im Jahre 1982 sind u. a. 21 Erzeugergemeinschaften auf dem Gebiet der 6. DVO zum MStrG (Qualitätsgetreide) neu gegründet und anerkannt worden. Für sie sowie für die vorher anerkannten und sich noch in der Förderung befindlichen Erzeugergemeinschaften sind 1985 Startbeihilfen in Höhe von 1,107 Mio. DM eingeplant. Davon entfallen 0,392 Mio. DM auf Verpflichtungen aus Vorjahren.

Neben der Förderung nach der VO (EWG) Nr. 355/77 gewinnt die Gewährung von *Investitionsbeihilfen* nach dem MStrG an Bedeutung. Hierbei wird es sich u. a. um Maßnahmen zur Vermarktung von Kartoffeln handeln.

1985 wird insgesamt mit voraussichtlich drei Vorhaben, einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von rd. 6,7 Mio. DM und einem Zuschußbedarf in Höhe von 1,000 Mio. DM gerechnet.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Beseitigung naturgegebener Nachteile, Ausgleich des Wasserabflusses und Schutz gegen Wasser und Wind

Wie kein anderes Bundesland ist Schleswig-Holstein mit einer besonderen „Wasserhypothek" belastet. Das Land zwischen zwei Meeren mit einem sehr hohen Anteil an Niederungsgebieten war stets auf einen sorgfältigen Ausbau seines Gewässernetzes angewiesen.

Folgende Zahlen zeigen die große Bedeutung dieser Maßnahmen:

— Mehr als 20 000 km Wasserläufe durchziehen Schleswig-Holstein. Sie speisen über 300 Seen mit einer Fläche von insgesamt 25 000 ha. Wegen der überall relativ großen Küstennähe fehlen große, leistungsfähige Gewässer. Der Abfluß des Niederschlagswassers ist auf ein enges Netz kleiner Vorfluter angewiesen.

— Ca. 350 000 ha Marsch- und Niederungsgebiete im Rückstaubereich von Nord- und Ostsee müssen ständig oder zeitweise durch rund 400 Schöpfwerke künstlich entwässert werden. Das ist ein Viertel der Gesamtfläche des Landes. Nochmals etwa die gleiche Fläche leidet unter weiteren Vorflutproblemen.

  Um den Zielen des Generalplans „Binnengewässer" gerecht zu werden, sollen 1985 rund 45 km Vorfluter neu ausgebaut werden, um ca. 2 400 ha landwirtschaftliche Nutzfläche vor Überflutungen zu schützen. Der Ausbau von Gewässern im Einzugsgebiet von neugeschaffenen Speicherbecken in der Meldorfer Bucht wird fortgesetzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen auch in engem Zusammenhang mit der Flurbereinigung zu sehen sind. Wie dort bereits angeführt, dient sie — als umfassende Maßnahme — zu einem großen Teil den gleichen Zielen.

  Wie bei der Flurbereinigung haben auch die Maßnahmen zur Regelung der Wasserwirtschaft die Belange von Natur- und Landschaftsschutz zu berücksichtigen. So sind Moor- und Grenzer-

tragsböden bereits seit vielen Jahren von einer Förderung ausgenommen. In enger Koordination mit den Landschaftspflegebehörden und in Anlehnung an die eindeutigen Vorhaben des Generalplanes „Binnengewässer" werden die wasserwirtschaftlichen Vorteile mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege verknüpft. Zur Erhaltung der besonderen Landschaft, die Schleswig-Holstein zu einem der bedeutendsten Feriengebiete gemacht hat, wird dies als Voraussetzung angesehen.

Die räumlichen Schwerpunkte liegen — zum Teil als Folge größerer Küstenschutzmaßnahmen — im Süden und Südwesten (Dithmarschen, Elbmarschen) sowie im Raum Rendsburg. Einschließlich der notwendigen Vorarbeiten sind für diese Maßnahmen Förderungsmittel in Höhe von insgesamt 6,456 Mio. DM im Jahre 1985 eingeplant.

Ländliche Wege — forstwirtschaftliche Wege

Der Neubau landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Wege war in den vergangenen Jahren durch die ab 1973 aufgestellten Wegebauprogramme ein besonderer Schwerpunkt der Agrarstrukturpolitik in Schleswig-Holstein. Er trägt zur nachhaltigen Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft bei und dient gleichzeitig der Stärkung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes. Einbezogen in die Durchführung werden landschaftspflegerische Gesichtspunkte. Insbesondere werden Ausgestaltung, Trassenführung, Seitenstreifen und Randbewuchs der jeweiligen Landschaft angepaßt. Seit 1973 wurde der Wegebau in den Wegebauprogrammen, bei denen auch eine Mitfinanzierung der EG erreicht werden konnte, sehr erfolgreich gefördert. Aus den laufenden Programmen sind noch etwa 85 km Wirtschaftswege (einschließlich Forstwege) mit einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von rund 7,5 Mio. DM auszubauen. Nach Fertigstellung dieser Wege haben alle Landkreise in Schleswig-Holstein eine gute Grundausstattung hinsichtlich der Erschließung mit Wirtschaftswegen erhalten. Gleichwohl ist ein Teil der ländlichen Wege den Anforderungen des heutigen Verkehrs mit seinen nicht vorherzusehenden erhöhten Belastungen durch schwerere Fahrzeuge und größere Maschinen nicht mehr voll gewachsen. Die Kommunen stehen vor großen Aufgaben, ihr z. T. nicht ausreichend befestigtes Wegenetz der heutigen Verkehrsentwicklung anzupassen und ihre Anlagen dauerhaft zu erhalten.

Wasserversorgungsanlagen

Schleswig-Holstein hat in der vergangenen Zeit erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem und einwandfreiem Trinkwasser zu sichern.

Der Ausbau orientiert sich an der Zielrichtung des Generalplanes „Wassergewinnung und Wasserversorgung in Schleswig-Holstein".

Erklärtes Planziel war, möglichst alle Bewohner des Landes zu vertretbaren Kosten mit einwandfreiem Trinkwasser zu versorgen. Dazu wären noch für rund 210 000 Einwohner oder knapp 8% der Gesamtbevölkerung in rund 350 Gemeinden zentrale Wasserversorgungsanlagen in vorrangig ländlichen, dünnbesiedelten und damit kostenintensiven Räumen zu bauen.

Nachdem in den vergangenen Jahren die eigentlichen Wassermangelgebiete versorgt wurden, liegen die jetzt vorrangig zu versorgenden Gebiete vorwiegend auf dem Geestrücken des Landes. Bisher konnten die dortigen Bewohner ihren Wasserbedarf mengenmäßig meist ohne Schwierigkeiten aus kostengünstigen Eigenversorgungs- oder kleinen Gruppenversorgungsanlagen decken. Zunehmend müssen dort aber immer mehr Grundstückseigentümer feststellen, daß die Qualität des von ihnen genutzten meist oberflächennahen Grundwassers zunehmend durch Umwelteinflüsse (z. B. Nitrat) beeinträchtigt bzw. den künftigen zulässigen Grenzwerten der TVO nicht mehr genügen wird. Es wird weitgehend von der möglichen Mehrheitsfindung in den Gemeinden abhängen, ob die Grundstückseigentümer ihre Versorgungsprobleme allein lösen müssen, bzw. die Gemeinden den Bau von planungs- und förderungsgerechten zentralen Versorgungsanlagen beschließen können.

Für 1985 ist geplant, den Mittelansatz für die Förderung des Baus von Wasserversorgungsanlagen auf 4,945 Mio. DM zu erhöhen. Mit den Zuschüssen sollen nur Gemeinden mit kritischer Versorgungslage bzw. mit begonnenen Maßnahmen in die Lage versetzt werden, für ihre Bürger zentrale, förderungsgerechte und durch Präventivmaßnahmen schützbare Versorgungsanlagen auszubauen. Die Kosten müssen sich für die Bürger in vertretbaren Grenzen halten.

Abwasseranlagen

In vieler Hinsicht gilt hier das gleiche wie für die Wasserversorgung. Die bisherigen Anstrengungen müssen konsequent weitergeführt werden, um zu einer zufriedenstellenden Ausstattung im Lande zu gelangen.

Schon 1971 wurde der Generalplan „Abwasser und Gewässerschutz" fertiggestellt. Er beinhaltet eine langfristige Planung für die Abwasserableitung und -behandlung sowie die gefahrlose Einleitung in die Gewässer.

Ein Bilanzbericht, der 1978 vorgelegt worden ist, kommt zu dem Ergebnis, daß sich die Zielsetzung des Generalplans als richtig erwiesen hat. Künftig werden die Schwerpunkte daher bei folgenden Maßnahmen liegen:

— Neubau zentraler Ortsentwässerungsanlagen mit Ausbau biologischer Kläranlagen in Gemeinden, die noch nicht kanalisiert sind;

— Verbesserung der Reinigungsleistung bestehender Kläranlagen nach dem Stand der Technik.

Infolge der großen Bedeutung einer schadlosen Abwasserbeseitigung für die Reinhaltung der Gewässer ist diese Maßnahme rechtzeitig zu einem besonderen Schwerpunkt der Agrarstrukturverbesserung geworden. Naturbedingt erfordert diese Aufgabe in Schleswig-Holstein größere finanzielle Aufwendungen je EGW als in anderen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland.

Dabei liegen die räumlichen Schwerpunkte innerhalb des Landes in den ländlich strukturierten Fremdenverkehrsgebieten an den Binnenseen, die durch die saisonale Spitzenbelastung überdurchschnittlich hohe Kosten verursachen, im Landesteil Schleswig und vergleichbar strukturschwachen Gebieten sowie im Hamburger Nachbarraum.

Nach den Zielen des Generalplans sind nach dem heutigen Bevölkerungsstand noch etwa 220 000 Einwohner an zentrale Anlagen anzuschließen. Um 1985 die geplanten Maßnahmen fördern zu können, wird ein Mittelvolumen in Höhe von rund 16,0 Mio. DM benötigt.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Waldbauliche und sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen

Mit nur 8,7% verfügt Schleswig-Holstein über den geringsten Waldanteil in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesdurchschnitt 29%). Dabei ist zu bedenken, daß seit 1950 insgesamt 15 000 ha erstmalig aufgeforstet worden sind. Um den Waldanteil entsprechend den Vorgaben des Landesraumordnungsplanes auf 12% zu steigern, sind weiterhin erhebliche finanzielle Anstrengungen erforderlich. Entsprechend der regionalen Verteilung des Waldes werden dabei die räumlichen Schwerpunkte weiterhin in den nördlichen und westlichen Landesteilen liegen. Die Aufforstung von Grenzertragsstandorten und die Schaffung wertvoller Laub- und Mischbestände in waldarmen Regionen bilden ein vordringliches Ziel.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt bei dem Umbau ertragschwacher und nicht standortgerechter Bestokkung, insbesondere von Fichtenreinbeständen im Landesteil Schleswig. Die Umbaumaßnahmen tragen wesentlich zur Verbesserung der Stabilität, Gesundheit und Leistungsfähigkeit der exponierten und sehr gefährdeten Kleinwaldflächen bei. Diese Waldflächen haben herausragende Boden- und Klimaschutzfunktionen und besondere landschaftspflegerische Bedeutung.

In Anbetracht einer standort- und strukturbedingt geringen Wirtschaftlichkeit der Holzproduktion werden waldbauliche Eingriffe in Jungbeständen häufig nur unvollkommen durchgeführt. Vielen Aufforstungen, die durch öffentliche Mittel finanziert worden sind, droht daher Gefahr. Die Förderung der Jungbestandspflege ist für Schleswig-Holstein außerordentlich bedeutsam, weil der überwiegende Teil der Wälder weniger als 60 Jahre alt ist und die Pflege dieser Wälder aus den Erträgen der Forstwirtschaft nicht mehr finanziert werden kann. Diese Pflege ist dringend erforderlich, weil die Wiederaufforstungen der kriegsbedingten Kahlschläge und die nach dem Kriege geschaffenen Wälder ohne pflegerische Eingriffe wertvolle Baumartenmischungen, Stabilität und Leistungsvermögen verlieren und viele Bestände ohne Pflege zugrunde gehen würden. Zur Verbesserung der Produktionsbedingungen wird daher dieser speziellen Förderungsmaßnahme Vorrang einzuräumen sein.

1985 sollen gefördert werden:

- Aufforstung von rund 260 ha Grenzertragsböden;
- Umbau ertragsschwacher Bestockung auf rund 100 ha;
- Strukturverbesserung von Jungbeständen auf rund 1 500 ha.

Es wird mit einem Investitionsvolumen von rund 4,85 Mio. DM gerechnet, so daß ein Mittelbedarf in Höhe von 2,968 Mio. DM erforderlich wird.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Der Privatwaldanteil beträgt in Schleswig-Holstein rund 69 000 ha und macht damit ca. 50% der gesamten Waldfläche aus. Die Flächen der etwa 10 800 Waldbesitzer sind häufig stark parzelliert und durchweg mit mehreren Baumarten bestockt. Für zahlreiche Betriebe bietet sich somit die Bildung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen an. Von den 30 000 ha Waldfläche, die sich im Besitz von rund 10 600 Betrieben mit bis zu 50 ha befinden, ist der weit überwiegende Teil in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen vereinigt. Dadurch ist eine wesentliche Erleichterung des Holzabsatzes und eine Verbesserung der Waldbewirtschaftung erreicht worden. Der Förderung dieser Organisationsform durch Zuschüsse zu den Verwaltungskosten kommt daher in Schleswig-Holstein besondere forstpolitische Bedeutung zu.

1985 wird mit einem Mittelvolumen in Höhe von 0,160 Mio. DM gerechnet, um die förderungsfähigen Verwaltungs- und Beratungskosten in Höhe von ca. 0,53 Mio. DM in 16 Zusammenschlüssen mit rund 23 000 ha Mitgliedsfläche zu bezuschussen.

Für die 1985 zu erwartenden Investitionen in Höhe von rund 0,050 Mio. DM sind Zuschüsse in Höhe von rund 0,020 Mio. DM eingeplant.

Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

Als flankierende Maßnahmen zur Eingrenzung der Immissionsschäden sollen gefördert werden:

- Vor- und Unterbau sowie Wiederaufforstung auf rund 20 ha
- Düngung von rund 100 ha
- Strukturverbesserungsmaßnahmen in Jungbeständen auf rund 100 ha.

Hierfür ist ein Mittelbedarf von 0,22 Mio. DM veranschlagt bei einem Investitionsvolumen von ca. 0,36 Mio. DM.

Weitere Maßnahmen

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Milchleistungsprüfungen

Knapp 30% der Verkaufserlöse entfallen in der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft auf die Milcherzeugung. Insbesondere auf den Grünland- und Futterbaustandorten der Geest ist ein Großteil der Betriebe auf die Milchviehhaltung angewiesen. Von außerordentlicher Bedeutung für den züchterischen Fortschritt ist die Milchleistungsprüfung — gerade auch als Grundlage für die Zuchtwertschätzung. Der anerkannt hohe Leistungsstand der schleswig-holsteinischen Rinderzucht beruht zu einem großen Teil auf dieser wichtigen Grundlage. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu halten, sind weiterhin finanzielle Aufwendungen erforderlich.

In Verbindung mit der Milchmengenkontingentierung reduzierte sich auch der Bestand an MLP-Kühen, so daß 1985 rund 283 000 Kontrolltiere — das sind 54% aller Milchkühle — durch dieses Prüfungssystem erfaßt werden. Der dafür notwendige Mittelaufwand wird auf 4,25 Mio. DM veranschlagt.

Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel und Mastrinder

Um die Rentabilität der Schweineproduktion nachhaltig zu verbessern, ist eine spezielle Beratung in Verbindung mit Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Qualitätskontrollen schweinehaltender landwirtschaftlicher Betriebe unerläßlich. Die Beratung und die Auswertung der Produktionsergebnisse erfolgen im Jahre 1985 durch einen Spezial- Kontrollring. Ihm können sich alle landwirtschaftlichen Schweineproduzenten im Lande anschließen.

Zur Deckung der Aufwendungen für die Beratung und die Ertrags-Qualitätskontrollen, die der Kontrollring durchführt, wird 1985 ein Zuschuß in Höhe von 0,4 Mio. DM benötigt.

Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Anpassungshilfe

Durch die Anpassungshilfe soll die strukturelle Entwicklung in der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft gefördert werden. Dies gilt insbesondere für die Betriebe, in denen die Beschäftigung von Fremdarbeitskräften noch eine größere Rolle spielt. 1985 wird mit fünf Förderungsfällen gerechnet, die ein Mittelvolumen in Höhe von 0,04 Mio. DM erfordern.

Landarbeiterwohnungsbau

In der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft ist noch im Vergleich zu anderen Bundesländern eine relativ höhere Anzahl an Landarbeitern beschäftigt. Somit kommt dieser Förderung noch eine besondere Bedeutung zu.

1985 sollen voraussichtlich 45 Vorhaben mit einem Zuschußvolumen in Höhe von rund 1,2 Mio. DM gefördert werden. Zur komplementären Finanzierung sind hierfür 0,9 Mio. DM Darlehen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues vorgesehen.

Küstenschutz

Vorarbeiten

Für die einzelnen Küstenschutzvorhaben sind zum Teil umfangreichere Untersuchungen insbesondere im Hinblick auf die hydrologischen, bodenmechanischen und morphologischen Verhältnisse notwendig. Sie dienen sowohl der Vorbereitung der Maßnahmen selbst wie auch den erforderlichen flankierenden Maßnahmen. 1985 sind Ausgaben in Höhe von 1,70 Mio. DM vorgesehen.

Sperrwerke

Hierunter fallen die Sielbauten im Rahmen der unter 9.3 genannten Vordeichungen und Deichverstärkungen. Insgesamt sind für diese Maßnahmen 1985 Ausgaben in Höhe von 25,7 Mio. DM eingeplant.

Neubau von Schutzwerken, Buhnen, Vorlandarbeiten

Entsprechend den Vorgaben des Generalplans „Deichverstärkung, Deichverkürzung und Küstenschutz" — Fortschreibung 1977 — müssen die Neubaumaßnahmen zügig weiter vorangetrieben werden. 1985 soll an folgenden Projekten gearbeitet werden:

— Deichverstärkung Nössekoog

— Deichverstärkung Marienkoog

— Sandvorspülung Kampen/Wenningstedt

— Vordeichung Hattstedter Marsch

— Deckwerke und Warftabflachungen auf Halligen und Inseln

— Deichverstärkung Wilstermarsch

— Deichverstärkung Probstei.

Darüber hinaus sind Küstenschutzarbeiten im Vorland vor Landesschutzdeichen sowie Buhnenarbeiten vor Schardeichen durchzuführen. Diese Maßnahmen sind erforderlich, um die Wellen bereits im Deichvorfeld zu dämpfen und den Wellenauflauf auf den Deichen zu vermindern.

Für diese wichtigen Aufgaben, die dem direkten Schutz der Menschen hinter dem Deich dienen, sind 1985 Ausgaben in Höhe von insgesamt 58,43 Mio. DM notwendig.

Hamburg

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1985 finden sich in der Übersicht 5 (Seite 130).

Vorbemerkung

Die sachlichen Schwerpunkte des vorgesehenen Mitteleinsatzes ergeben sich aus der geographischen Lage Hamburgs im Tidegebiet der Elbe sowie aus den besonderen Strukturen der landwirtschaftlichen Betriebe und der übrigen Agrarwirtschaft, die durch den unmittelbaren Einfluß der Großstadt und ihres näheren Einzugsgebietes geprägt werden.

Von den Hamburg zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgt der Einsatz zu

50% im Küstenschutz

25% im wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Bereich

15% bei der Marktstrukturverbesserung und

10% für einzelbetriebliche Maßnahmen.

Einzelbetriebliche Maßnahmen

Die Hamburger Landgebiete in denen z. Z. auf einer Wirtschaftsfläche von etwa 18 500 ha rd. 2 400 landwirtschaftliche Betriebe — überwiegend Gartenbau-, Gemüsebau- und Obstbaubetriebe — mit zusammen rd. 6 700 in der Landwirtschaft Tätigen ihre Existenzgrundlage finden, spielen nicht nur eine erhebliche Rolle in der Versorgung des Frischmarktes für die Bevölkerung im Ballungsraum, sondern sie haben auch eine wichtige Funktion in der Gestaltung und Nutzung der hamburgischen Freiflächen, die zur Gliederung des Ballungsraumes und zur Naherholung der Bevölkerung unentbehrlich sind.

Der größte Teil der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe hat weiterhin einen Investitionsnachholbedarf, um ausreichende Einkommensverhältnisse zu erreichen oder um Arbeits- und Produktionsbedingungen nachhaltig zu verbessern.

Der Schwerpunkt der einzelbetrieblichen Förderung liegt, bedingt durch den hohen Anteil an Gartenbaubetrieben mit Hochglas, im Bereich der Energieeinsparung. Ein im Jahre 1984 von der Universität Hannover erarbeitetes Gutachten zum Stand und zu den Zukunftsaussichten des Energieeinsatzes im Hamburger Gartenbau hat ergeben, daß in den künftigen Jahren erhebliche Investitionen erforderlich sind, um die Unterglasgartenbaubetriebe an den neuesten Stand der Technik anzupassen. Um diese Entwicklung zu beschleunigen, hat Hamburg als zusätzliche Landesmaßnahmen die Förderung von Demonstrationsvorhaben zur Erprobung und Einführung neuer Techniken und Technologien im Obst- und Gartenbau durch die Gewährung von reinen Landeszuschüssen aufgenommen.

Aufgrund der Neugestaltung der Ausgleichszulage stehen Hamburg 1985 im Gegensatz zum Vorjahr insgesamt 195 TDM (+ 175 TDM) zur Verfügung. Es ist beabsichtigt, die Höhe der Ausgleichszulage nach dem Grad der wirtschaftlichen Nachteile und nach einer Prosperitätsschwelle zu staffeln.

In dem Agrarkreditprogramm wird eine wichtige Ergänzung des einzelbetrieblichen Förderungsprogramms für umfassende Investitionen gesehen. Es wird erwartet, daß ca. 15 Betriebe die Förderung über das Agrarkreditprogramm in Anspruch nehmen werden.

Verbesserung der Marktstruktur

Hamburg erfüllt für den norddeutschen Raum eine zentrale Marktfunktion, die es zu erhalten und auszubauen gilt. Die öffentlichen und privaten Märkte erfassen neben dem inländischen auch das ausländische Warenangebot. Sie haben dadurch einen entscheidenden Anteil an der Versorgung der Bevölkerung Norddeutschlands. Diese leistungsfähigen Märkte, verschiedene übergebietliche Erzeugerzusammenschlüsse, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden, soweit sie sich der heutigen agrarpolitischen Zielsetzung anpassen, sowie das Vieh- und Fleischzentrum Hamburg sind die Basis für eine Vielzahl von Verarbeitungsbetrieben in Hamburg. Die Ernährungswirtschaft stellt einen wesentlichen Anteil an der Gesamtwirtschaft der Stadt.

Auf dem Gebiet der Obst- und Gemüseerzeugung haben Projektförderungen von Erzeugerzusammenschlüssen und von Vermarktungseinrichtungen nach wie vor eine hohe Priorität.

Die eingeplanten Mittel werden für zwei „Scrubber Lager" mit einem Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von ca. 5,8 Mio. DM benötigt.

Der Hamburger Seefischmarkt kann seine Bedeutung nur wahren, wenn er sich den Bedürfnissen der Fischwirtschaft ständig anpaßt. In den Jahren 1985/86 und 1986/87 ist der Bau zweier Packhallen geplant. Das Investitionsvolumen beläuft sich auf 12 Mio. DM.

Das von Hamburg für den Bereich der Blumen- und Zierpflanzenvermarktung erstellte Programm gem. EG-VO 355/77 sieht in den Jahren 1983 bis 1986 für die abgängigen und nicht mehr moderner Vermarktungstechnik entsprechenden Markthallen den Neubau eines zentralen Blumen- und Zierpflanzengroßmarktes sowie die Investitionsförderung gemeinsamer innerbetrieblicher Vermarktungseinrichtungen der Marktbeschicker vor. Im wesentlichen soll die Projektförderung über den EAGFL erfolgen. In die Rahmenplanung werden lediglich die 10% Beteiligung der Mitgliedsstaaten an der Förderung aufgenommen.

Das von Hamburg und Schleswig-Holstein gemeinsam aufgestellte und auf fünf Jahre angelegte Strukturprogramm für die industrielle Verarbeitung von Obst, Gemüse und Kartoffeln nach der EG-VO 355/77 sieht als Schwerpunkt in Hamburg Maßnahmen zur Verbesserung der industriellen Weiterverarbeitung von Gemüse zu Naßkonserven vor.

Im Jahre 1983 ist eine Erzeugergemeinschaft (Topfblumen) gegründet worden. Ein jährlicher Umsatz in Höhe von 1,0 Mio. DM wird als Berechnungsgrundlage für die Gewährung der Startbeihilfe angenommen.

Diese Erzeugergemeinschaft sieht Investitionen in Höhe von 0,200 Mio. DM vor.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Veranschlagt sind Zuschüsse und Finanzierungshilfen für folgende Maßnahmen:

— Erhebungen und Untersuchungen im Bereich wasserwirtschaftlicher Vorarbeiten.

— Frostschutzberegnungsanlagen im Obstbaugebiet der III. Meile Alten Landes.

— Binnenentwässerungsmaßnahmen, Fortsetzung im Rahmen des Hochwasserschutzprogramms (Ausgleich des Wasserabflusses).

  Als neue Maßnahme soll ab 1985 mit dem Ausbau der Neuen Bullertwettern begonnen werden.

— Abwasserbeseitigung in ländlichen Gebieten.

  Aufgrund der Bundesmittelkürzungen in den Vorjahren mußten Maßnahmen teilweise eingeschränkt oder verschoben werden. Entsprechend werden die Mittelansätze 1985 für diese Maßnahmen gemindert.

Küstenschutz

Die Maßnahmen des Küstenschutzes und die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmen haben in Hamburg beim Einsatz der Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe erste Priorität. Sie sind die Grundvoraussetzung für den Schutz der Bevölkerung in den hochwassergefährdeten Gebieten sowie für die landwirtschaftliche Produktion im Bereich der Flußmarschen.

Die Zuschüsse werden für die Fortführung der Arbeiten an den neuen Hochwasserschutzanlagen in Hamburg und auf der Insel Neuwerk benötigt.

Die Sturmfluten vom Januar 1976 und erneut im November 1981 haben gezeigt, daß das nach den Sturmfluten vom Februar 1962 ausgearbeitete Konzept des Hochwasserschutzes zwar im großen und ganzen richtig war, dennoch einige Deicherhöhungsmaßnahmen und eine Reihe anderer Baumaßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zusätzlich notwendig sind.

Außerdem werden verschiedene Maßnahmen 1985 fortgeführt u. a. Ufermauer Zollkanal, Beschaffung von Klei.

Die Maßnahme in Wilhelmsburg im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz wird 1985 fortgeführt. Als neue Maßnahmen beginnen 1985

— die Erneuerung der Spundwand am Bestelbeker Hauptdeich

— der Ausbau der Binnenböschung des Finkenrieker Hauptdeichs einschließlich der Umlegung der Deichentwässerungsleitung.

— Maßnahmen zur Verbesserung der Deichsicherheit auf der Insel Neuwerk.

Darüber hinaus werden in verschiedenen Abschnitten bauliche Verbesserungen durchgeführt.

Mehrere größere Maßnahmen sind in das Programm der Küstenschutzmaßnahmen noch aufzunehmen und kommen für die Rahmenpläne 1986 zusätzlich zur Anmeldung. Es handelt sich um:

— Maßnahmen zur Verbesserung der Deichsicherheit einschließlich Setzungsausgleich
  Gesamtkosten ca. 1,7 Mio. DM.

In Hamburg wird ein Programm „Verbesserung des Hochwasserschutzes in Hamburg" erarbeitet. Nach bisherigen Untersuchungen belaufen sich die grob geschätzten Kosten der notwendigen Maßnahmen auf voraussichtlich rd. 180 Mio. DM. Mit der planerischen Vorbereitung erster Maßnahmen für einen Baubeginn 1987 wird 1985 begonnen.

Niedersachsen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten für das Haushaltsjahr 1985 findet sich in der Übersicht 6 (Seite 135).

Die sachlichen Schwerpunkte des Mitteleinsatzes liegen wie bereits bei den vorhergehenden Rahmenplänen in Niedersachsen bei der Agrarstrukturverbesserung durch Flurbereinigung, der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung, den wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen sowie dem Küstenschutz.

Agrarstrukturelle Vorplanungen

Vorgesehen ist neben der Fertigstellung der anhängigen Verfahren die Einleitung neuer Vorplanungen für die Nah- bzw. Einwirkungsbereiche, in denen zur Lösung im ländlichen Raum vorhandener oder durch überörtliche Planung hineingetragener Probleme die Durchführung wasserwirtschaftlicher und agrarstrukturverbessernder Maßnahmen erwogen wird.

Flurbereinigung und beschleunigte Zusammenlegung

Die Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen werden überwiegend zur Finanzierung laufender Verfahren in Anspruch genommen. Bei der Einleitung neuer Flurbereinigungen liegt ein Schwerpunkt unverändert bei Unternehmensverfahren nach den Bestimmungen der §§ 87 ff. FlurbG. Im Vordergrund stehen hierbei Verfahren im Zuge des Baues der Bundesbahnentlastungsstrecke Hannover–Würzburg, der Autobahnen A 28 (Ostfriesland), A 30 (Hollandlinie), A 31 (Emslandlinie) sowie von Teilabschnitten der A 39 in den Regierungsbezirken Lüneburg und Braunschweig. Überwiegend agrarisch veranlaßte Verfahren sind insbesondere in den Niederungsgebieten der großen Flüsse und an der Küste geplant. Die Schaffung einer gesunden Agrarstruktur ist in diesen Räumen nicht zuletzt deshalb von großer Bedeutung, weil Erwerbsalternativen weithin fehlen.

Der *freiwillige Landtausch* soll in dem bisherigen Umfang fortgesetzt werden.

Dorferneuerung

Gefördert werden die Aufstellung der Dorferneurungsplanung, eine fachkundige Betreuung und Maßnahmen der Dorferneuerung. In das Förderungsprogramm sind bereits über 200 Dörfer aufgenommen worden. Bei der überwiegenden Zahl dieser Dörfer ist jedoch zunächst eine Dorferneuerungsplanung aufzustellen, die die Voraussetzung und Grundlage für eine Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen der Dorferneuerung bildet.

Einzelbetriebliche Maßnahmen

Von den 114 863 landwirtschaftlichen Betrieben über 1,0 ha LN (Stand 1984) in Niedersachsen werden heute noch etwa 70 000 hauptberuflich bewirtschaftet. Davon können rd. 35 000 als entwicklungsfähige Vollerwerbsbetriebe angesehen werden. Die Aufgabe der nichtentwicklungsfähigen Betriebe wird durch die allgemeine Wirtschaftslage in den nächsten Jahren voraussichtlich rückläufige Tendenz haben.

Es ist vorgesehen, im Haushaltsjahr 1985 328 Bewilligungen zu erteilen, und zwar

a) außerhalb der benachteiligten Gebiete:
   6 Aussiedlungen und 207 bauliche Maßnahmen im Altgehöft

b) in benachteiligten Gebieten:
   4 Aussiedlungen und 111 bauliche Maßnahmen im Altgehöft.

Durch die ab 1985 vorgesehene Ausweitung der *Ausgleichszulage* auf die gesamten benachteiligten Agrarzonen (einschließlich der kleinen Gebiete) wird in Niedersachsen mit rd. 29 000 Anträgen (1984 rd. 9 300) gerechnet. Dafür sind 36 300 Mio. DM Haushaltsmittel veranschlagt.

Weiterhin sind 95 Investitionshilfen zur *Energieeinsparung* vorgesehen.

Seit Beginn der Gemeinschaftsaufgabe wurden durch Bewilligungen in die Einzelbetriebliche Förderung einbezogen (Stand 1983):

447	Aussiedlungen (einschließlich Teil- und Betriebszweigaussiedlungen),
7 460	bauliche Maßnahmen in Altgehöften,
6 078	sonstige Investitionen,
31 368	Wohnteilförderungen,
817	Überbrückungsmaßnahmen,
3	Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte,
1 754	Energieeinsparungen,
4	Aufstiegshilfen,
97 011	Ausgleichszulagen in Berggebieten und bestimmten anderen benachteiligten Gebieten.

Die Gesamtbewilligungen betragen 352,1 Mio. DM Zuschüsse, 463,2 Mio. DM öffentliche Darlehen und Zinsverbilligungszusagen für ein Kreditvolumen in Höhe von 965,2 Mio. DM (Stand: 1983).

Mit dem *Agrarkreditprogramm (AKP)* werden schwerpunktmäßig Rationalisierungsmaßnahmen bei Wirtschaftsgebäuden gefördert. Es ist vorgesehen, ca. 1 000 Fälle mit 9,0 Mio. DM kapitalisiertem Zinszuschuß (davon 6,0 Mio. DM Kassenmittel und 3,0 Mio. DM VE) einzubeziehen.

Die Förderung der *freiwilligen Buchführung* ist mit Wirkung vom 1. Januar 1982 ausgesetzt worden. Es werden deshalb nur noch Altanträge abgewickelt.

Mit dem *Bodenzwischenerwerb* durch Siedlungsunternehmen soll eine Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum durch die

— Verbesserung der Bodenordnung, Betriebs- und Infrastruktur,

— Sicherung der Erholungs- und ökologischen Ausgleichsfunktion im ländlichen Raum,

— Verbesserung der Möglichkeiten für eine Landnutzung ohne Marktangebot

verwirklicht werden. Der Schwerpunkt der Förderung wird den Förderungsgrundsätzen entsprechend in den strukturschwachen landwirtschaftlichen Problemgebieten liegen. Der Mitteleinsatz richtet sich nach den in den agrarstrukturellen Vorplanungen festgelegten Zielen der räumlichen Entwicklung. Bei der Förderung des Bodenzwischenerwerbs wird davon ausgegangen, daß die Landentwicklung im allgemeinen von der Bereitstellung dafür benötigter Flächen abhängt. Vorrangig werden solche Vorhaben berücksichtigt, die in Verbindung mit anderen Förderungsmaßnahmen (z. B. Flurbereinigung) zu einer umfassenden Strukturverbesserung beitragen.

Für den 13. Rahmenplan ist die Förderung des Ankaufs von ca. 600 ha vorgesehen.

Marktstrukturverbesserung

Für die Marktstrukturverbesserung sind im Jahre 1985 Zuschüsse in Höhe von insgesamt 12,5 Mio. DM (8,5 Mio. DM Kassenmittel und 4,0 Mio. DM VE) vorgesehen.

Förderungsschwerpunkte sind dabei Maßnahmen nach dem Marktstrukturgesetz, Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse, Blumen und Zierpflanzen und Kartoffeln sowie Maßnahmen nach der EG-VO Nr. 355/77.

Die zur Zeit nach dem Marktstrukturgesetz anerkannten 309 Erzeugergemeinschaften und 4 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften sollen durch gezielte Förderungsmaßnahmen in die Lage versetzt werden, ihre Marktposition zu festigen und auszubauen. Hierfür sind 6,4 Mio. DM (5,4 Mio. DM Kassenmittel und 1,0 Mio. DM VE) vorgesehen.

Für den Ausbau der Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse sind 0,250 Mio. DM, für Blumen und Zierpflanzen 0,100 Mio. DM, für Kartoffeln 0,300 Mio. DM und für Maßnahmen gem. EG-VO Nr. 355/77 5,450 Mio. DM (2,450 Mio. DM Kassenmittel und 3,0 Mio. DM VE) eingeplant.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Unter Berücksichtigung insbesondere der naturgegebenen Verhältnisse und des damit verbundenen Entwicklungsstandes der ländlichen Räume wurde das Land Niedersachsen in die drei Förderungsbereiche Küstenplangebiet, Binnenland und Emslandgebiet unterteilt. Die Förderungsbereiche sind als räumliche Schwerpunkte im Sinne des § 2 GemAgrG anzusehen. Entsprechend den sachlichen Notwendigkeiten in den einzelnen Förderungsbereichen werden die insgesamt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe für wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen angemeldeten Zuschußmittel für das Haushaltsjahr 1985 wie folgt aufgeteilt:

Förderungsbereich Küstenplangebiet		
	39,800 Mio. DM = rd.	30%
Förderungsbereich Binnenland		
	75,460 Mio. DM = rd.	57%
Förderungsbereich Emslandgebiet		
	17,200 Mio. DM = rd.	13%
Zuschüsse insgesamt	132,460 Mio. DM = rd.	100%

Sachlicher Schwerpunkt ist in allen drei Förderungsbereichen nach wie vor der Hochwasserschutz vor den zentralen Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden. Die standortverbessernden Maßnahmen, die Wasserversorgung und der ländliche Wegebau haben gegenüber den vorgenannten Maßnahmen weiter an Bedeutung verloren. Die hierauf entfallenden Zuwendungsanteile liegen nur noch zwischen 3 bis 7% des Gesamtvolumens.

Im einzelnen ist zu den sachlichen Schwerpunkten folgendes auszuführen:

Hochwasserschutz

Diese Maßnahme hat in allen drei Förderungsbereichen Priorität, da sie erst die Voraussetzung für alle anderen Arbeiten schafft. Die durchzuführenden Einzelvorhaben liegen in den Flußgebieten von Hunte, Mittelweser, Ilmenau, Jeetzel, Hase, Vechte und im Aller-Leine-Oker-Gebiet sowie an einer Vielzahl von kleineren Gewässern.

Dabei sind die derzeit größten Einzelvorhaben weiterhin das HWRB Salzderhelden (37,4 hm^3) im Aller-Leine-Oker-Gebiet sowie das HWRB Rieste-Alfhausen (20,8 hm^3) an der Hase. Daneben ist der Ausbau der Elbedeiche zwischen Geesthacht und Schnackenburg von Bedeutung.

Das Kernprogramm für Hochwasserschutz umfaßt noch ein Bauvolumen von rd. 1,26 Mrd. DM (ab 1985). Mit den eingestellten Zuwendungen, eine in etwa gleichbleibende Jahresrate unterstellt, könnten hiervon bis zum Jahre 1990 rd. 40% zum Abschluß gebracht werden.

Beseitigung naturgegebener Nachteile

Die Schwerpunkte der standortverbessernden Maßnahmen liegen in den Regionen Emsland- und Küstenplangebiet. Als Abschluß der wasserwirtschaftlichen Ausbauvorhaben sollen hier rd. 86% des Gesamtansatzes der Zuwendungen dieser Maßnahmengruppe eingesetzt werden.

Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen

Der Schwerpunkt für den Ausbau von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen liegt im Binnenland; rd. 64% der Zuwendungen sollen hier eingesetzt werden.

Der Versorgungsgrad der niedersächsischen Bevölkerung mit Trinkwasser aus zentralen Versorgungsanlagen liegt derzeit bei 96%, angestrebt werden 98% bis 1990. Die Anschlußquote der niedersächsischen Bevölkerung an zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen konnte mit Fertigstellung des Bauabschnittes 1984 zu 88% (Zielerreichungsgrad) erfüllt werden. Mit dem Ausbauprogramm 1985 wird ein weiterer Beitrag zur Zielerreichung (92%) geleistet.

Wegebau

Für die notwendige, weitere Rationalisierung in der Landwirtschaft wird ein ausgebautes Wegenetz von rd. 43 000 km (rd. 1,4 km/100 ha LN) als Grundausstattung angestrebt. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen noch rd. 8 800 km Wege ausgebaut werden.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Waldbauliche und sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen

Die Maßnahmen sollen auch in den kommenden Jahren etwa im bisherigen Umfang durchgeführt werden, wobei sich Verschiebungen infolge der seit 1985 wirksamen Erweiterung der Förderungsgrundsätze ergeben.

So wird insbesondere für die

— Förderung sonstiger forstwirtschaftlicher Investitionen,

— mögliche mehrmalige Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen in durch neuartige Waldschäden akut bedrohten Flächen,

ein Mehrbedarf erwartet.

Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

Die Maßnahmen wurden 1984 neu in die Förderung aufgenommen. Durch die verhältnismäßig hohen Eigenleistungen der Waldbesitzer, insbesondere bei der Düngung, hat die Förderung im 1. Jahr noch nicht den nötigen Anreiz für die Durchführung der Maßnahmen im erforderlichen Umfang schaffen können.

Die für 1985 vorgesehene Erhöhung des Förderungssatzes für die Düngung und Möglichkeit der einheitlichen Förderung von Vorarbeiten für verschiedene Maßnahmen läßt einen höheren Bedarf erwarten.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die Bedeutung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse bei der Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im kleinen und mittleren Privatwald wird im Zusammenhang mit den Auswirkungen der neuartigen Waldschäden weiter zunehmen. Die restriktive Gestaltung der Grundsätze zur Förderung der Kosten der Verwaltung und Beratung erschwert jedoch eine ausreichende Förderung.

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Der Neu- und Ausbau von Wirtschaftswegen in forstwirtschaftlichen Betrieben ist eine wesentliche Maßnahme zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität und häufig eine Voraussetzung für die Durchführbarkeit anderer strukturverbessernder Maßnahmen. Mit dem Ansatz von 1,0 Mio. DM ist die Förderung von geplanten Neu- und Ausbauten auf rd. 60 km Länge möglich. Das entspricht etwa der durchschnittlichen jährlichen Ausbaustrecke während der letzten 15 Jahre. Obwohl noch ein erheblicher Nachholbedarf besteht, ist bei dem relativ hohen Bedarf an Eigenmitteln von rd. 15 000,— DM/km eine Ausweitung der Maßnahmen zur Zeit nicht zu erwarten.

Weitere Maßnahmen

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Die Förderungsmittel für *Milchleistungsprüfungen* (5,050 Mio. DM) kommen rd. 25 700 Betrieben mit rd. 750 000 Kühen zugute, für die die Milchleistungsprüfung die Grundlage für die züchterische Selektion und für die Verbesserung der Produktivität und der Qualität in der Milcherzeugung darstellt. Die Milchleistungsprüfung dient außerdem im gesamtwirtschaftlichen Interesse der Zuchtwertschätzung von Bullen, durch deren Einsatz in der künstlichen Besamung die Wirtschaftlichkeit der Milcherzeugerbetriebe wesentlich verbessert wird.

In Niedersachsen werden rd. *40 Kontrollringe* gefördert. Die Förderungsmittel — veranschlagt sind 2,1 Mio. DM — sind dazu bestimmt, die wirtschaftlichen Leistungen der diesen Kontrollringen angeschlossenen Betriebe und damit ihre Beispielswirkung für die gesamte niedersächsische Landwirtschaft durch Ertrags- und Qualitätskontrollen nachhaltig zu verbessern.

Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Mit den vorgesehenen Förderungsmitteln wird ein wesentlicher Beitrag zur *Verbesserung der Wohnverhältnisse von Landarbeitern* geleistet, um so den auf Fremdarbeitskräfte angewiesenen landwirtschaftlichen Betrieben geeignete Fachkräfte langfristig zu erhalten. Der räumliche Schwerpunkt für den Einsatz der Förderungsmittel wird weiterhin in den strukturschwachen Gebieten Nordwestniedersachsens und im Zonenrandgebiet liegen. Hier sind positive Auswirkungen der Förderungsmittel zusätzlich im gewerblichen Bereich zu erwarten, zumal bei den Förderungsmaßnahmen die Neuerrichtung und die bauliche Verbesserung von Familienheimen eindeutig überwiegt. Für den 13. Rahmenplan wird die Förderung von 90 Einzelvorhaben angestrebt.

Anpassungshilfen sollen 1985 in zehn Fällen mit einem Zuschußvolumen von 0,070 Mio. DM gezahlt werden.

Küstenschutz

Nach der im Jahre 1984 auf der Grundlage des Generalplans „Küstenschutz Niedersachsen — September 1973" erfolgten Bestandsaufnahme ergibt sich für den Deichbau folgender Stand:

Bereich	gesamte Deichlänge	Deiche mit ausreichenden Abmessungen	noch zu erhöhende und zu verstärkende bzw. neue Deiche
	km	km	km
Hauptdeiche vor den Sperrwerken	614	451	163
Deiche oberhalb der Sperrwerke	490	390	100
Inseldeiche	35	23	12

Neben Deichbaumaßnahmen sind insbesondere noch zahlreiche Siele neu zu bauen bzw. den festgesetzten Deichhöhen anzupassen, Deichverteidigungswege auszubauen, Inselschutzwerke herzustellen und die Arbeiten der Vorlandsicherung an der Küste fortzusetzen.

Auf der Grundlage des Generalplanes, dessen Zieldaten im wesentlichen 1992 erreicht werden sollen, wird mit allen zu Gebote stehenden technischen und finanziellen Mitteln an der Sicherung der Küste weitergearbeitet. Die sehr schwere Sturmflut am 3./4. Januar 1976 und die Orkanflut vom 24./25. November 1981 haben gezeigt, daß den Maßnahmen des Küstenschutzes erste Priorität einzuräumen ist. Aus diesem Grunde wird für den 13. Rahmenplan ein Betrag angemeldet, der den kontinuierlichen Fortgang des Küstenschutzes gewährleistet.

Träger der Arbeiten sind im wesentlichen die niedersächsischen Deichverbände. Die Deichverbände haben für die Unterhaltung der Deiche zu sorgen, an den Baukosten müssen sie sich nicht mehr beteiligen.

Im Haushaltsjahr 1985 müssen mit einem Kostenaufwand von rd. 90 Mio. DM weitere Hauptdeiche auf ihre endgültige Höhe und Stärke gebracht sowie die Inselschutzarbeiten auf den ostfriesischen Inseln (insbesondere auf Norderney) und die Uferschutzarbeiten durch Buhnen, Lahnungen und Deichsicherungswerke weiter vorangetrieben werden. Die begonnenen Baumaßnahmen an den Sielen in Petkum und Ditzum sowie am Lunesiel werden fortgesetzt.

Die Deichbaumaßnahmen werden in der Hauptsache durchgeführt in den Emsdeichachten, in der Deichacht Norden, im II. Oldenburgischen Deichverband, im Deichverband Land Wursten und im Hadelner Deich- und Uferbauverband.

Bremen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelsbedarfs für das Haushaltsjahr 1985 findet sich in der Übersicht 7 (Seite 140).

Die sachlichen Schwerpunkte des vorgesehenen Mitteleinsatzes liegen in den Bereichen:

— Einzelbetriebliche Förderung

— Verbesserung der Marktstruktur

— Wasserwirtschaftliche und kulturtechnische Maßnahmen

— Waldbauliche Maßnahmen

— Küstenschutz.

Es wird im einzelnen auf folgendes hingewiesen:

Bei der einzelbetrieblichen Förderung handelt es sich einerseits um Altverpflichtungen, zum anderen um die Förderung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Betriebe. Bei den landwirtschaftlichen Betrieben stehen einerseits Rationalisierungsinvestitionen, die der Arbeitserleichterung dienen, im Vordergrund, andererseits werden im Rahmen des Agrarkreditprogramms vorrangig Investitionen gefördert, die gleichzeitig Umweltgesichtspunkten Rechnung tragen. Bei den gartenbaulichen Betrieben überwiegen die energiesparenden Investitionen.

Die Zuschüsse für die Marktstrukturverbesserung werden im wesentlichen eingesetzt als Investitionshilfen im Bereich des Seefischmarktes Bremerhaven sowie des Obst- und Gemüsegroßmarktes Bremen.

Da im Lande Bremen kaum Wald vorhanden ist, wird angestrebt, sowohl in Bremen wie in Bremerhaven Erstaufforstungen und Einbindungsmaßnahmen fortzuführen sowie Maßnahmen gegen die neuartigen Waldschäden zu ergreifen.

Im Bereich des Weserwehrs/Werdersees ist als Folge der Flutkatastrophe vom März 1981 eine kombinierte Küstenschutz- und wasserwirtschaftliche Großbaumaßnahme erforderlich, die in den Jahren 1984 bis 1987 durchgeführt werden soll. In 1984 soll mit der Uferbefestigung der Kleinen Weser und dem Einsatz eines seinerzeit weggeschwemmten Dammes durch eine Brücke begonnen werden.

Die in 1984 begonnene Maßnahme wird in 1985 planmäßig fortgeführt.

Da die Maßnahmen Küstenschutz/Wasserwirtschaft im Interesse der Allgemeinheit durchgeführt werden müssen, hat sich das Verhältnis des Mitteleinsatzes für Maßnahmen der Agrarstruktur und des Küstenschutzes bzw. der Wasserwirtschaft zugunsten der letzteren verschoben.

Nordrhein-Westfalen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1985 findet sich in der Übersicht 8 (Seite 145).

Vorbemerkung

In Nordrhein-Westfalen werden landesweit 25% der Fläche forstwirtschaftlich und 56% landwirtschaftlich genutzt. Die Landwirtschaft hat nicht nur die Aufgabe, ein sicheres Angebot an hochwertigen und gesunden Nahrungsmitteln zu angemessenen Preisen bereitzustellen, sondern zusammen mit der Forstwirtschaft kommt ihr als größter Landnutzer eine besondere Aufgabe bei Landschaftsgestaltung, Ökologie und Wohlfahrtswirkungen des Raumes

für die Gesellschaft zu. Diese sozial-ökologischen Aufgaben sind zunehmend höher zu bewerten.

Die rein wirtschaftliche Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft in Nordrhein-Westfalen ist gegenüber Produzierendem Gewerbe, Handel, Verkehr und Dienstleistungen gering. Nur noch 2,3% aller Erwerbstätigen erwirtschaften in der Land- und Forstwirtschaft 1,3% der gesamten Bruttowertschöpfung. Auf den 95 000 landwirtschaftlichen Betrieben leben 373 000 Personen, gerade noch 2,2% der gesamten Wohnbevölkerung des Landes.

Je geringer aber die Anzahl und der Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der dort Erwerbstätigen sind, mit desto größerer Aufmerksamkeit muß die Agrarpolitik darauf bedacht sein, daß eine funktionsfähige Land- und Forstwirtschaft erhalten bleibt. Die Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft sollen solidarisch an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Einkommens- und Lebensbedingungen teilnehmen und innerhalb der Landwirtschaft soll soziale Sicherheit und sozialer Ausgleich verbessert werden.

Wesentliches Ziel der nordrhein-westfälischen Agrarpolitik ist es, die Leistungen der Land- und Forstwirtschaft, die für alle Bürger des Landes erbracht werden und auf die nicht verzichtet werden kann, zu sichern. Die Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" spielen in Nordrhein-Westfalen nach wie vor bei der Erreichung dieses Zieles eine überaus wichtige Rolle. Die geplanten Maßnahmen kommen dabei nicht nur direkt den Betrieben, sondern den ländlichen Gebieten allgemein zugute.

Nordrhein-Westfalen erhält im Jahre 1985 von den vom Bund für die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe bereitgestellten Haushaltsmitteln in Höhe von 1 300 Mio. DM einen Betrag von 138,056 Mio. DM. Das Land bringt entsprechend dem Gemeinschaftsaufgabengesetz als Komplementärmittel 92,037 Mio. DM auf, so daß für den Rahmenplan 1985 insgesamt 230,093 Mio. DM bereitstehen.

Die gegenüber 1984 vom Bund mehr zur Verfügung gestellten Mittel von rd. 8 Mio. DM sind von ihm zweckgebunden zur Aufstockung der Ausgleichszulagenmittel gegenüber 1984 bestimmt. Dadurch wird mit dem Rahmenplan 1985 eine verstärkte Förderung von Landwirten in benachteiligten Gebieten eingeleitet. Nordrhein-Westfalen unterstreicht dies dadurch, daß in dem Rahmenplan 1985 über den Anteil des Sonderplafonds für die Ausgleichszulage hinaus Mittel für die Ausgleichszulage in einer Gesamthöhe von 28,8 Mio. DM vorgesehen sind.

Im übrigen liegen bei den Gemeinschaftsaufgaben in Nordrhein-Westfalen die Schwerpunkte wie in den Vorjahren bei den folgenden sechs Maßnahmen, auf die 98,3% der Gemeinschaftsaufgabenmittel entfallen; sie sind nachfolgend mit ihren Ansätzen und Anteilen am Mitteleinsatz insgesamt für die Gemeinschaftsaufgaben angeführt:

	1985	
	Mio. DM	%
Wasserwirtschaft	73,250	*31,83*
Flurbereinigung	53,100	*23,08*
Einzelbetriebliche Förderung	79,330	*34,48*
darunter Ausgleichszulage	28,800	*12,52*
Dorferneuerung	8,000	*3,48*
Forstwirtschaftliche Maßnahmen	9,000	*3,91*
Verbesserung der Marktstruktur	3,500	*1,52*

Agrarstrukturelle Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung stellt die allgemeinen, wirtschaftlichen und sozio-ökonomischen Verhältnisse sowie die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft in einem Gemeindegebiet dar. Auf dieser Grundlage werden in Gutachten Vorschläge für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, zur Erhaltung und Entwicklung der Landschaft und zur Vorbereitung der Dorferneuerung erarbeitet und zu anderweitigen Vorhaben und Planungen Stellung genommen. Soweit dem Zweck der Untersuchung angemessen, wird auf die Umweltverträglichkeit eingegangen. Mit Hilfe von Kosten-Nutzen-Überlegungen werden Zeitpläne für Investitionen und deren Finanzierung aufgestellt. Immer mehr Gutachten enthalten Aussagen über künftige Bodennutzung. Die agrarstrukturelle Vorplanung hat in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen und wird diese in Zukunft behalten. Sie hat sich als kostengünstiges, umfassend vorbereitendes Instrument zur Landesentwicklung erwiesen. Im Jahre 1985 werden sieben Erhebungen und Gutachten in Auftrag gegeben. Dafür werden 1,5 Mio. DM benötigt (1985: 0,2 Mio. DM, 1986: 0,85 Mio. DM, 1987: 0,45 Mio. DM). Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen aus der Auftragsvergabe in Vorjahren sind 0,59 Mio. DM vorgesehen.

Flurbereinigung

Im Laufe der Jahre sind in Nordrhein-Westfalen umfangreiche Gebiete flurbereinigt worden. Seit einigen Jahren aber haben steigende Kosten bei reduzierten Förderungsmitteln sowie Schwierigkeiten bei der Vorbereitung neuer Verfahren wegen der vielfältigen Nutzungsansprüche an den ländlichen Raum und zunehmender Skepsis der Bürger gegenüber behördlichen Planungen zu weniger Einleitungen von neuen Flurbereinigungsverfahren in Nordrhein-Westfalen geführt.

Die im 13. Rahmenplan ausgewiesenen Fördermittel sind hauptsächlich für die Verfahren nach dem

Flurbereinigungsgesetz vorgesehen, in denen 1984 die Besitzeinweisung erfolgt ist bzw. in denen für 1985 der Besitzübergang geplant ist. Es sind dies 21 Verfahren mit einer Gesamtverfahrensfläche von rd. 26 200 ha. Es handelt sich um:

— 14 Verfahren mit insgesamt rd. 22 000 ha hauptsächlich zur Verbesserung der Agrarstruktur. Sie dienen aber gleichzeitig anderen Maßnahmen im gesamtwirtschaftlichen Interesse, insbesondere der Entwicklung des ländlichen Raumes. Vorhaben, die mit der Flurbereinigung einhergehen und durch Bodenordnung überhaupt ermöglicht werden, sind überwiegend Maßnahmen der Dorferneuerung und der Dorfentwicklung sowie der Verbesserung der regionalen und kommunalen Infrastruktur.

— 7 Verfahren mit insgesamt rd. 4 200 ha aus Anlaß von Straßenbauten sowie der Bodenordnung und der Agrarstrukturverbesserung auf rekultivierten Flächen in Braunkohlenabbaugebieten. In diesen Verfahren werden Eingriffe in die Landschaft und die bäuerliche Landbewirtschaftung ausgeglichen oder weitgehend gemildert.

Zunehmend an Bedeutung gewinnen Maßnahmen der Bodenordnung und Flächenbereitstellung für den Naturschutz und die Landschaftsentwicklung. Soweit diese Maßnahmen über naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinausgehen, werden sie aus Landesmitteln finanziert.

Außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe ist zusätzlich die Einleitung von 13 Verfahren mit einer Gesamtfläche von rd. 7 000 ha in Zusammenhang mit flächenbeanspruchenden Vorhaben Dritter geplant. Die Ausführungskosten gehen zu Lasten der jeweiligen Träger. Außerdem sollen sechs Verfahren mit einer Gesamtfläche von rd. 1 200 ha aus Gründen des Naturschutzes und der Realisierung eines Landschaftsplanes eingeleitet werden.

Diese breite Palette der Anwendungsmöglichkeiten unterstreicht die noch immer große Bedeutung der Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz.

Freiwilliger Landtausch

Um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur in einem schnellen und einfachen Verfahren zusammenzulegen, wird wie in den vergangenen Jahren ein freiwilliger Landtausch sowohl nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes als auch nach dem Bestimmungen der Förderungsgrundsätze durchgeführt. Der Umfang des freiwilligen Landtausches nimmt zu. Immer mehr Landwirte machen von dieser umweltverträglichen Bodenordnung Gebrauch. Für 40 Verfahren mit etwa 800 ha werden ca. 0,3 Mio. DM Zuschüsse benötigt, davon 1985: 0,2 Mio. DM, 1986: 0,1 Mio. DM.

Dorferneuerung

Die Förderung der Dorferneuerung wurde 1984 in die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" übernommen. Maßnahmen der Dorferneuerung werden in solchen Gemeinden und Ortsteilen gefördert, deren Siedlungsstruktur durch die Land- und Forstwirtschaft wesentlich geprägt ist und eine Verbesserung der Agrarstruktur, also auch des Umfeldes von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, bewirken.

Auf der Grundlage eines Planes, den die Gemeinde beschlossen oder dem sie zugestimmt hat und ggf. nach Anhörung und Beratung der Beteiligten können gefördert werden

— Erhaltung, Instandsetzung und Gestaltung landwirtschaftlicher und ehemals landwirtschaftlicher Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter, vor allem bauliche Gestaltungselemente an Einzelobjekten oder dörflichen Ensembles,

— Herrichtung von Dorfstraßen für den landwirtschaftlichen Verkehr unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Verkehrsberuhigung,

— Herrichtung von Dorfplätzen,

— kleinere Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln sowie Begrünungen, die zur Gestaltung des Dorfbildes beitragen.

Um der zunehmenden Nachfrage in diesem förderungsfähigen Bereich entgegenzukommen, sind dafür die Mittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe aufgestockt worden. In 1985 sind zur Förderung rd. 200 Maßnahmen mit förderungsfähigen Gesamtkosten von voraussichtlich 20 Mio. DM vorgesehen.

Einzelbetriebliche Maßnahmen

Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

Ziel der einzelbetrieblichen Investitionsförderung wird es auch 1985 sein, die Existenz von Betrieben zu verbessern bzw. zumindest zu sichern, Arbeits- und Produktionsbedingungen zu verbessern sowie — ohne einen weiterhin notwendigen Strukturwandel wesentlich zu unterbinden — Arbeitsplätze in der Landwirtschaft zu erhalten. Das ist für Nordrhein-Westfalen von besonderer Bedeutung, weil der Anteil der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung bereits sehr niedrig liegt und darauf zu achten ist, daß die von der Land- und Forstwirtschaft erwarteten gesellschaftlichen Aufgaben gewährleistet bleiben.

Es wird allerdings erwartet, daß wegen der wirtschaftlichen Entwicklung im Bereich der Landwirtschaft die Investitionstätigkeit weiterhin auf einem niedrigen Niveau verbleiben wird. Diese Zurückhaltung der Landwirte im Hinblick auf die Investitionstätigkeit wird auf den erheblichen Rückgang der Einkommen als auch auf derzeitig unsichere Zukunftsperspektiven zurückzuführen sein. Ein bedeutender Anteil der Haupterwerbslandwirte bildet ein zu geringes oder gar kein Eigenkapital. Allein aus diesem Grunde wäre es zweckmäßig, die Förderung von Zinsverbilligungszuschüssen von Kapitalmarktdarlehen auf Zuschüsse umzustellen.

Im Mittelpunkt der einzelbetrieblichen Investitionsförderung wird auch wie in den vergangenen Jahren die Förderung des Baues von Wirtschaftsgebäuden stehen. Dadurch sollen

— Emissionen in Altgehöften beseitigt,

— Betriebe bzw. Betriebszweige aus ihrer beengten Lage im Ort ausgesiedelt werden können und zwar im überwiegend öffentlichen Interesse,

— die Betriebe arbeitswirtschaftlich rationeller werden.

Die Aussiedlungen (einschließlich der Teil- und Betriebszweigaussiedlungen) sowie die Althofsanierungen werden auch 1985 gezielt fortgeführt. Diese Maßnahmen verbessern die Produktions- und Arbeitsbedingungen landwirtschaftlicher Betriebe und bewirken eine nachhaltige Verbesserung und Festigung ihrer Wirtschaftlichkeit. In der Regel bilden sie zugleich Ansatzpunkte zu Dorferneuerung und -entwicklung. Die Mittel sind vorgesehen zur Abwicklung von rechtlichen Verpflichtungen aus den Vorjahren sowie für 280 neue Vorhaben, davon etwa 40 Aussiedlungen und Teilaussiedlungen und 240 bauliche Maßnahmen in Altgehöften. Die Maßnahmen zur Energieeinsparung haben in Nordrhein-Westfalen neben dem allgemeinen volkswirtschaftlich-energiepolitischen Zweck der Energieeinsparung vor allem für den Gartenbau im Hinblick auf die in dieser Sparte bestehende Konkurrenz zu den Niederlanden eine sehr große Bedeutung.

In 1985 wird mit 400 neuen Anträgen mit förderungsfähigen Gesamtkosten von 11,4 Mio. DM gerechnet. Dafür sind 2,85 Mio. DM Zuschüsse vorgesehen, davon 2,35 Mio. DM als Kassenmittel in 1985 und 0,5 Mio. DM als Verpflichtungsermächtigungen. Für Verpflichtungen aus Vorjahren werden in 1985 0,65 Mio. DM benötigt.

Ausgleichszulage

Eine große Bedeutung wird im Jahr 1985 die Zahlung der Ausgleichszulage an Landwirte in den benachteiligten Gebieten erlangen. Das Ausgleichszulagengebiet wird erheblich erweitert werden, so daß die für diesen Zweck vorgesehenen Mittel in Höhe von 28,8 Mio. DM an eine bedeutend größere Zahl von Landwirten gezahlt werden. Es ist beabsichtigt, die Höhe der Ausgleichszulage nach dem Grad der wirtschaftlichen Nachteile zu staffeln.

Agrarkreditprogramm

Die Förderung im Rahmen des Agrarkreditprogramms soll im Jahre 1985 fortgesetzt werden. Dabei wird die Förderung des Wohnbereichs wie im Jahre 1984 auf den Um-, An- und Ausbau von Wohngebäuden zur Verbesserung der Wohnbedingungen in Mehrgenerationen-Haushalten beschränkt. Der Neubau von Wohngebäuden bleibt von der Förderung wegen der engen Verflechtung von landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Bevölkerung ausgeschlossen, um eine Gleichbehandlung dieser Bevölkerungsteile zu gewährleisten. Neben den Investitionen im Wohnbereich werden vor allem Wirtschaftsgebäude und Maschinen gefördert werden.

Marktstrukturverbesserung

Obst/Gemüse

Die Tendenz im *Verarbeitungsbereich* von Obst und Gemüse zur Durchführung von Investitionen hat sich abgeschwächt. Insgesamt sind im Haushaltsjahr 1985 nach den derzeitig vorliegenden Meldungen Investitionen mit einem Gesamtvolumen von rd. 15 Mio. DM geplant.

Den größten Raum nimmt dabei ein Bauvorhaben der Naßkonservenindustrie mit einem Investitionsvolumen von ca. 10 Mio. DM ein.

Die in Nordrhein-Westfalen ansässige Naßkonservenindustrie ist zu den Marktführern in diesem Bereich zu zählen. Die beabsichtigte Maßnahme wird die Marktposition der einheimischen Naßkonservenindustrie weiter festigen und mit einer Kapazitätssteigerung verbunden sein. Das Investitionsvorhaben wirkt sich darüber hinaus positiv auf die im harten Existenzkampf stehenden einheimischen Erzeuger von Obst und Gemüse aus, weil ihnen nach den Förderungsrichtlinien eine Erhöhung der Abnahme ihrer Erzeugnisse (Bindungsquote 40% auf fünf Jahre) garantiert wird. Bei den übrigen Investitionsvorhaben handelt es sich überwiegend um Modernisierungs- und Rationalisierungsvorhaben. Der wichtige Wirtschaftszweig der Obst- und Naßkonservenindustrie hat bedingt durch staatlich subventionierte Billigimporte, verstärkte Auflagen des Umweltschutzes sowie der Hochzinsphase erhebliche Marktanteile an ausländische Mitbewerber abgeben müssen. Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Durchführung der beabsichtigten Projekte wird in erheblichem Maße dazu beitragen, Arbeitsplätze in diesem Bereich zu festigen und auszubauen.

Wie bereits in den Vorjahren entfällt im *Frischmarktbereich Obst und Gemüse* der größte Investitionsbetrag auf das Haupterzeugungsgebiet Rheinland. Beabsichtigt ist hier schwerpunktmäßig konzentriert die Anschaffung von Maschinen und Geräten sowie Großkisten für die Obstlagerung. Die Maßnahmen tragen zur Erhöhung der Funktionsfähigkeit der Vermarktungssysteme bei.

Bei weiteren Frischmarktprojekten handelt es sich um Rationalisierungs- und Modernisierungsinvestitionen, mit denen die Leistungsfähigkeit der Märkte im Interesse der Erzeuger und des Handels verbessert wird.

Blumen und Zierpflanzen

Der unvermindert anhaltend starke Expansionsdruck der Niederlande auf dem Sektor Blumen und Zierpflanzen belastet die einheimischen Erzeuger

erheblich. Stetig wachsende Drittlandimporte machen einen raschen weiteren Ausbau sowie die Rationalisierung der Vermarktungssysteme unumgänglich.

Nur mit gezielten Maßnahmen können Beiträge zur Erholung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den anderen Mitbewerbern geleistet werden.

Die nordrhein-westfälische Konzeption der Konzentration bei Schnittblumen und der Regionalisierung bei Topfpflanzen ist ein geeignetes Mittel, die Marktanteile der einheimischen Erzeuger zu festigen und auszubauen. Das bedeutendste Projekt wird in diesem Zusammenhang die Erweiterung einer Blumenversteigerung mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 7,3 Mio. DM sein. Eine weitere bedeutungsvolle Investition ist der von einer Blumenvermarktungseinrichtung vorgesehene Bau einer Versand- und Abfertigungshalle sowie die Erweiterung des Kundenparkplatzes. Diese Maßnahme mit Gesamtinvestitionskosten von 2,3 Mio. DM war bereits zu einem früheren Zeitpunkt geplant, infolge vorrangiger Projekte aber zurückgestellt worden. Darüber hinaus sind weitere Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen in diesem Bereich beabsichtigt.

Die vorgenannten Maßnahmen sind in ihrer Gesamtheit geeignet, Marktanteile, insbesondere aber auch Arbeitsplätze im Erzeugerbereich zu festigen.

Diese Maßnahmen sind deshalb auch von erheblichem Interesse, weil damit Möglichkeiten geschaffen werden, den Berufswünschen von vielen hundert Schulabgängern entgegenzukommen, die den Gärtnerberuf in ständig steigender Zahl erlernen möchten. Die vorgenannten Vorhaben tragen insgesamt zur Belebung der einheimischen Wirtschaft bei.

Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

In Nordrhein-Westfalen bestehen 62 anerkannte Erzeugergemeinschaften. Zu Neugründungen kommt es zur Zeit lediglich auf dem Getreide- und Kartoffelsektor. Startbeihilfen können aufgrund der angespannten Haushaltssituation auch im Jahre 1985 nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Gewährung von Investitionshilfen an Unternehmen soll jedoch langfristige Bindungen mit Erzeugergemeinschaften zur Absatzsicherung der landwirtschaftlichen Produktion dieser Zusammenschlüsse fördern. Vorgesehen sind für 1985 Investitionshilfen für 15 Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von 10 Mio. DM für die Bereiche Getreide und Kartoffeln. Gleichzeitig dient diese Förderung als Basisfinanzierung für Zuschüsse aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, auf der Grundlage der gem. VO (EWG) Nr. 355/77 erstellten Spezifischen Programme für den Kartoffel- und Getreidesektor.

Für die Marktstrukturverbesserung einschl. der Durchführung des Marktstrukturgesetzes stehen insgesamt 3,5 Mio. DM Kassenmittel zur Verfügung, wovon 1,275 Mio. DM zur Erfüllung von Verpflichtungsermächtigungen aus Vorjahren benötigt werden. Für die 26 neuen Vorhaben stehen 2,225 Mio. DM Kassenmittel und weitere 2,1 Mio. DM in Form von Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Für die wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen insgesamt sind im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vorgesehen:

— Für 134 neue Vorhaben 32,081 Mio. DM Kassenmittel und 79,0 Mio. DM Verpflichtungsermächtigungen;

— sowie 41,169 Mio. DM Kassenmittel zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Wasserbau

Der Förderungsschwerpunkt für den Bereich Wasserbau liegt infolge zahlreicher Hochwasserereignisse nach wie vor bei der Hochwasserrückhaltung.

Die Subvention derartiger Maßnahmen hat neben der Abdeckung des Gemeinlastenanteils außerdem noch eine wichtige umweltpolitisch steuernde Wirkung, da der Bau von Hochwasserrückhaltebecken gegenüber den alternativ möglichen, bisher meist praktizierten Ausbauten von Flußläufen als die aus landespflegerischer Sicht bessere Lösung anzusehen ist.

Wasserversorgung

Es liegt im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung in Nordrhein-Westfalen, die bestehende Versorgungsstruktur im ländlichen Raum mit einem zum Teil noch hohen Anteil an Eigenversorgungsanlagen zu verbessern.

Schwerpunktmäßig wird der großräumige Wasserverbund in den Regierungsbezirken Münster und Arnsberg weiter ausgebaut, um auch in ländlichen Gebieten den Anschlußgrad zu erhöhen und die Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser bei ausreichendem Angebot zu verbessern und sicherzustellen. Damit sollen auch auf diese Weise die Lebens- und Arbeitsverhältnisse der dort lebenden Menschen verbessert werden.

Abwasseranlagen

Um die Gewässergüte leistungsschwacher Gewässer zu erhalten oder zu verbessern, ist es erforderlich, insbesondere im ländlichen Raum den Bau von Abwasseranlagen zu fördern. Dies ist eine längerfristige Aufgabe.

Es sollen insbesondere

— der Bau von Kläranlagen,

— die Sanierung bestehender Kläranlagen sowie

— die Verbesserung der Klärschlammbehandlung

und darüber hinaus der Bau von

— Regenbecken und Regenwasserbehandlungsanlagen,

— Zuleitungs- und Verbindungssammlern, die in ländlich strukturierten Gebieten Ortsteile und Siedlungen an vorhandene und neue zentrale Abwasserbehandlungsanlagen anschließen, sowie Kanälen zum Zusammenschluß vorhandener Kanalnetze

gefördert werden.

Trotz aller bisherigen Anstrengungen besteht für die genannten Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen noch ein erheblicher Bedarf, der außerordentliche Investitionen erfordert. Das Land wird daher 1985 wiederum den Gemeinden und Verbänden durch Zuwendungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe und darüber hinaus aber auch durch erhebliche zusätzliche Landesmittel bei der erforderlichen Durchführung der Abwassermaßnahmen helfen. Diese Maßnahmen haben wegen der großen Bedeutung einer schadlosen Abwasserbeseitigung für die Reinhaltung der Gewässer in Nordrhein-Westfalen eine hohe Priorität im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Neuartige Waldschäden

1984 wurden erstmals Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden in den Katalog förderungsfähiger forstwirtschaftlicher Maßnahmen aufgenommen.

Neben den Bemühungen um eine Verminderung der Schadstoffbelastung sollen als flankierende forstliche Maßnahmen nach den erweiterten Förderungsgrundsätzen Vorhaben gefördert werden, die der Rekultivierung abgestorbener Wälder und der Stabilisierung geschädigter Bestände dienen.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind als Selbsthilfeeinrichtungen des Waldbesitzes gebildet worden, um strukturbedingte Nachteile bei der Bewirtschaftung kleinparzellierter oder in Gemengelage verstreuter Waldparzellen zu verringern. Nach § 13 des Landesforstgesetzes sollen forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse bei öffentlichen Förderungsmaßnahmen besonders berücksichtigt werden. Die Förderung nach den entsprechenden Grundsätzen des Rahmenplans sieht als Starthilfe eine Zuwendung zu den Erstinvestitionen von Maschinen und Geräten vor.

Darüber hinaus werden in der Anlaufphase Zuschüsse zu den Verwaltungskosten gewährt. 1985 werden voraussichtlich ca. 90 Zusammenschlüsse eine finanzielle Förderung mit diesen Mitteln erfahren können.

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Der forstwirtschaftliche Wegebau ist eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung der vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes. Die Förderung soll angesichts der hohen Investitionskosten diese Waldbesitzer in ihrem Bemühen unterstützen, nicht oder unzureichend erschlossene Waldflächen zugänglich zu machen. Vorgesehen ist die Bezuschussung von rd. 110 Einzelobjekten mit einer Gesamtlänge von rd. 220 km. Eine strenge forstfachliche Prüfung wird sicherstellen, daß die Mittel in Bedarfsschwerpunkten eingesetzt und die Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes durchgeführt werden.

Milchleistungsprüfungen und Kontrollringe

Die Leistungen der Kontrollverbände und Kontrollringe sind in der neuzeitigen Tierproduktion ein wesentlicher Bestandteil, um den notwendigen Zuchtfortschritt zu sichern, die Qualität der tierischen Erzeugnisse zu gewährleisten sowie zu verbessern und um alle vorhandenen Rationalisierungsmöglichkeiten für die Erzeugerbetriebe auszuschöpfen.

1985 ist vorgesehen, zur Förderung der Leistungen in der tierischen Erzeugung die Förderung der Milchkontrollverbände sowie die Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel fortzuführen. Hierdurch wird die personalintensive Tätigkeit der Kontrollverbände und Kontrollringe abgesichert.

Für die Milchleistungsprüfung wurden Zuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe für 1985 von 2,1 Mio. DM eingeplant. Die Tätigkeit der Kontrollringe soll — weiterhin wie bisher — mit 900 000 DM jährlich unterstützt werden.

Anpassungshilfe

Durch die stets erforderliche Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und die Umstellung auf rationellere Verfahren scheiden aus landwirtschaftlichen Unternehmen auch ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer aus. Diese haben unter den derzeitigen Bedingungen des Arbeitsmarktes kaum eine Chance, einen neuen Arbeitsplatz zu finden. Die Anpassungshilfe soll ihnen ermöglichen, sich an die Situation anzupassen.

Durch die für 1985 verbesserten Förderungsbedingungen wie

— Erhöhung der Anpassungshilfe von 80 DM auf 120 DM je Monat und

— Senkung des Lebensalters als Voraussetzung für die Antragstellung für die Berufsgruppe der Melker von 55 auf 50 Jahre

sollen in Anbetracht der jüngsten agrarpolitischen Entscheidungen und der angespannten Situation

auf dem Arbeitsmarkt soziale Härten soweit wie möglich gemildert werden.

Der Mittelansatz ist deshalb gegenüber 1984 auf ca. 0,2 Mio. DM verdoppelt worden.

Hessen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1985 findet sich in der Übersicht 9 (Seite 150).

Agrarstrukturelle Vorplanung

Durch die Agrarstrukturelle Vorplanung werden Zielvorstellungen und Leitlinien für die Erhaltung und Entwicklung des ländlichen Raumes erarbeitet. Im Rahmen der Entwicklungsplanung kommt den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege eine besondere Bedeutung zu.

Die für Nord- und Mittelhessen abgeschlossene Grobrasterplanung wird für Südhessen fortgesetzt. Die begonnenen Grundlagenarbeiten (Kartierung von oberflächennahen Lagerstätten, Rohstoffkarte) sowie die Erstellung einer hydrogeologischen Karte (Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers) werden fortgesetzt. Neben diesen Grundlagenarbeiten hat die Fortführung der kleinräumlichen agrarstrukturellen Vorplanung weiterhin Bedeutung.

Flurbereinigung und freiwilliger Landtausch

In 1985 sollen nach den Planungen 22 Flurbereinigungen mit einer Verfahrensfläche von rund 11 000 ha eingeleitet werden. Hierin enthalten sind Verfahren, die durch Planungen der Verkehrsträger und durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen bedingt sind. Über die zur Einleitung vorgesehenen Verfahren hat bereits eine Vorabstimmung und Koordinierung mit den anderen Planungsträgern stattgefunden. Neben der Einleitung neuer Verfahren sind die bereits in Durchführung befindlichen Maßnahmen weiter voranzutreiben. Dies ergibt 224 Verfahren mit einer Fläche von rund 147 400 ha.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der vorgenannten Verfahren würden im Haushaltsjahr 1985 öffentliche Mittel im Umfang von etwa 28 Mio. DM benötigt. Da voraussichtlich aber nur 23,2 Mio. DM zur Verfügung stehen werden, kann das Programm nur durch längere Laufzeit der Verfahren und durch Beschränkung der Ausbauleistungen auf ein Mindestmaß realisiert werden.
Dorferneuerungsmaßnahmen im Rahmen des § 37 FlurbG sollen auch 1985 gefördert werden. Die Notwendigkeit für derartige Neuordnungs- und Sanierungsmaßnahmen ergibt sich in 33 anhängigen Flurbereinigungsverfahren. Damit bietet sich die Möglichkeit, neben der Neuordnung des Außenbereiches gleichzeitig im Innenbereich notwendige Dorferneuerungsmaßnahmen im öffentlichen und gemeinschaftlichen Interesse zu fördern.

Im Bereich freiwilliger Landtausch stehen zwei Maßnahmen zur Durchführung an.

Dorferneuerung

Mit den Förderungsmitteln sollen Dorferneuerungsmaßnahmen finanziert werden, die vor allem die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Lebensverhältnisse der bäuerlichen Familien verbessern. Neben dem städtebaulich, sozial und ökologisch orientierten Landesprogramm zur Erneuerung der hessischen Dörfer dient die Gemeinschaftsaufgabe damit vorrangig der umfassenden Verbesserung der Agrarstruktur.

Im wesentlichen ergeben sich folgende Zielsetzungen

- einen Beitrag zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung zu leisten,
- die Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Umweltqualität durch Behebung von funktionalen, städtebaulichen und baulichen Mängeln, vor allem in den alten Ortskernen, zu verbessern,
- land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen,
- die innerörtlichen Straßen und Wege so zu gestalten, daß das Ortsbild gewahrt, das Wohnumfeld verbessert und die Nutzungsvielfalt gewährleistet werden,
- den individuellen Charakter des jeweiligen Ortes zu erhalten und zu entwickeln,
- den Freizeit- und Erholungswert bedarfs- und ortsgerecht auszulegen,
- das Dorf unter Berücksichtigung von Natur und Landschaft in seine Umgebung einzubinden.

Die Maßnahmen werden in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, sowie in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

Einzelbetriebliche Maßnahmen

Einzelbetriebliche Investitionen und ländliche Siedlung

Das Schwergewicht der Maßnahme liegt bei Rationalisierungsmaßnahmen in Altgehöften. Sie unterstützen zugleich eine zielbewußte Dorferneuerung. Der Förderung von Betrieben in benachteiligten Gebieten und Übergangslagen wird Vorrang eingeräumt.

Im übrigen bleibt abzuwarten, in welchem Umfang einzelbetriebliche Förderung in Anspruch genommen wird.

Ausgleichszulage

Die im Interesse der Erhaltung von Bevölkerung und Landbewirtschaftung in den benachteiligten Gebieten konzipierte Ausgleichszulage ist ein Modell für direkte Einkommensübertragungen zur Abgeltung von Leistungen, die gesellschaftspolitisch notwendig, jedoch zumeist ökonomisch nicht hinreichend oder nicht sinnvoll ausgeglichen werden können. Hessen mißt dieser Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" eine besondere Bedeutung zu.

Mit einem Ansatz von 23,5 Mio. DM werden die Voraussetzungen für die Zahlung einer verbesserten Ausgleichszulage im gesamten benachteiligten Gebiet geschaffen.

Agrarkreditprogramm

Das Agrarkreditprogramm ermöglicht es landwirtschaftlichen Betrieben, notwendige Investitionen in kleineren Schritten bzw. in kleinerem Umfang vorzunehmen. Hierbei kommen die angestrebte Rationalisierung und Arbeitserleichterung zur Geltung.

Mit dem Ansatz von 3,1 Mio. DM besteht die Möglichkeit, insgesamt etwa 350 Maßnahmen zu bewilligen.

Marktstrukturverbesserung

Obst und Gemüse

Mit den veranschlagten Mitteln sollen Investitionen zur Verbesserung des Absatzes von Obst und Gemüse gefördert werden. Ziel ist es, die erfaßten Produkte zu größeren Partien zusammenzufassen sowie ihre marktgerechte Sortierung und Lagerung zu unterstützen. Ein Projekt der Sauerkonserven-Industrie sieht grundsätzlich die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen vor.

Maßnahmen gem. EG-VO Nr. 355/77

Maßnahmen nach der vorgenannten Verordnung werden im Rahmen aufzustellender Programme gefördert. Eine Genehmigung der Programme durch die EG und den Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz ermöglicht eine gemeinsame Finanzierung der Projekte aus Landes-, Bundes- und EG-Mitteln.

Durch die EG sind als Gemeinschaftsaufgabe abzuwickelnde Programme bis jetzt genehmigt:

— Das Programm zur Verbesserung der Weinverarbeitung und -vermarktung,

— das Programm zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Rind- und Schweinefleisch,

— das Programm zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Getreide,

— das Programm für die Fruchtsaft- und Apfelweinindustrie.

Soweit für genehmigte Vorhaben im Rahmen genehmigter Programme EG-Zuschüsse nicht gewährt werden, wird eine Nachfinanzierung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe bis zu einer Gesamtförderung von 20 % der als förderungsfähig anerkannten Kosten im Einzelfall geprüft.

Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Nach den Vorschriften des Marktstrukturgesetzes werden Start- und Investitionsbeihilfen an anerkannte Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen gewährt. Zur Zeit bestehen in Hessen 40 Erzeugergemeinschaften und drei Vereinigungen. Damit werden die Warenbereiche Schlachtvieh, Ferkel, Qualitätsgetreide, Wein, Zuchtvieh, Schlachtgeflügel, Eier, Wolle, Baumschulerzeugnisse sowie Blumen und Zierpflanzen erfaßt.

Zwei weitere Erzeugergemeinschaften (Qualitätsgetreide, Rindfleisch) befinden sich in der Gründung.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Vorarbeiten

Die umfassenden Planungen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Grundwasserbewirtschaftung, insbesondere im Hessischen Ried, sind auch 1985 weiterzuführen. Hierbei gilt es, durch gutachtliche Untersuchungen die ökologischen Auswirkungen im Rahmen der Grundwasserentnahmen zu betrachten, um hieraus Folgerungen für die zukünftige Entwicklung ziehen zu können.

Außerdem werden Forschungsarbeiten und Untersuchungen für bestimmte wasserwirtschaftliche Problembereiche von einschlägigen Instituten durchgeführt und über das Kuratorium für Wasserwirtschaft im Rahmen der Vorarbeiten gefördert. Insgesamt sind 1985 Vorarbeiten im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von rund 1 Mio. DM vorgesehen.

Beseitigung naturgegebener Nachteile

Im Hinblick auf eine wirksame Fortsetzung der im Hessischen Ried begonnenen Maßnahmen zur Sanierung der Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen im Zusammenhang mit der Verbesserung der ökologischen Verhältnisse werden die im Jahr 1985 für Maßnahmen der Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanzen vorgesehenen Förderungsmittel einschließlich VE in Höhe von 15,333 Mio. DM allein auf dieses Projekt konzentriert. Der Umfang der Investitionen für 1985 beträgt 19,166 Mio. DM.

Bei der Durchführung dieser Maßnahmen im Hessischen Ried handelt es sich im Rahmen eines Gesamtsanierungsprogramms um die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Beregnung. In diesem Gebiet sind die Grundwasserbestände in Teilbereichen derart gesunken, daß die Flachbrunnen trokkengefallen sind und eine Beregnung mit den vorhandenen beweglichen Anlagen nicht mehr möglich ist. Dadurch werden die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Existenz bedroht. Bei der eingeleiteten großräumigen Sanierung der Beregnung geht es um den Ersatz der beweglichen Beregnungsanlage durch teilortsfeste Anlagen mit gleichzeitiger Umstellung der Wasserentnahme für Beregnungszwecke von Grundwasser auf Oberflächenwasser des Rheins. Damit verbunden ist die Durchführung von Infiltrationsmaßnahmen zur allgemeinen Grundwasseranreicherung zwecks Verbesserung der ökologischen Verhältnisse.

Ausgleich des Wasserabflusses, Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind

Die übergebietliche Abflußregelung zur Bewirtschaftung der Gewässer größerer Niederschlagsgebiete wird im Rahmen der Maßnahmengruppe 1985 planmäßig fortgesetzt, um Schäden an landwirtschaftlichen Nutzflächen und Siedlungen zu vermeiden. Vorrangig gilt dies für den Bau von Speicheranlagen mit Aufgaben des Hochwasserschutzes und der Niedrig- und Grundwasseranreicherung.

Die im Rahmenplan 1985 vorgesehenen Mittel werden schwerpunktmäßig für die Fortführung von im Bau befindlichen Maßnahmen (Aartalsperre [Dillgebiet], Hochwasserrückhaltebecken Marbach [Haunegebiet], Hochwasserrückhaltebecken Breidenstein [obere Lahn]) eingesetzt.

Insgesamt sollen anteilig 0,3 km Wasserläufe ausgebaut und Rückhalteanlagen mit einem Fassungsvermögen von rund 4,0 Mio. m^3 erstellt werden.

Wasserversorgungsanlagen

Im ländlichen Raum ist auch in 1985 schwerpunktmäßig der überregionale Wasserversorgungsverbund weiter auszubauen. Damit werden die Voraussetzungen für den Anschluß von Gemeinden an Verbandsanlagen geschaffen, die aufgrund der Bedarfsansprüche nicht mehr in der Lage sind, eine ausreichende Versorgung durch die örtlichen Anlagen sicherzustellen.

Im Zuge eines Ausgleiches zwischen Wasserbedarfs- und Wasserüberschußgebieten, der zunehmend auch im ländlichen Raum durch ein Verbundsystem herzustellen ist, wird langfristig eine breite Grundlage für eine gesicherte Wasserversorgung geschaffen. Für 1985 beläuft sich das Investitionsvolumen auf rund 11 Mio. DM. Durch die neuen Anlagen werden Engpässe beseitigt und die Versorgung mit Trinkwasser für rund 40 000 Einwohner wesentlich verbessert.

Abwasseranlagen

Die Maßnahmen zum Gewässerschutz sind verstärkt fortzuführen. Dabei handelt es sich vorrangig um Vorhaben von Gemeinden und Abwasserverbänden zum Ausbau von Hauptsammlern und zur Errichtung von Kläranlagen, die bereits in Bauabschnitten begonnen wurden und in 1985 zu Ende geführt bzw. weitergeführt werden müssen.

Die Investitionen kommen überwiegend in strukturschwachen und dünn besiedelten Gebieten zur Ausführung, deren Bauträger aufgrund ihrer ungünstigen Finanzkraft, auch unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips, auf eine finanzielle Förderung angewiesen sind. Mit den veranschlagten Zuwendungsmitteln von Bund und Land von zusammen rd. 25,3 Mio. DM kann ein Investitionsvolumen von ca. 50 Mio. DM abgewickelt werden.

Wirtschaftswegebau Landwirtschaft

Die Förderung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebaues außerhalb der Flurbereinigung erfolgt in 1985 schwerpunktmäßig durch gezielte Maßnahmen, unter gleichzeitiger Inanspruchnahme von Zuschüssen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, nach der VO (EWG) Nr. 1938/81 im Rahmen des Sonderprogrammes für die Bundesrepublik Deutschland.

Damit wird eine Verbesserung der Lebensverhältnisse in einigen strukturschwachen und benachteiligten Gebieten Hessens herbeigeführt, womit auch gleichzeitig eine Behebung oder zumindest eine Verminderung der infrastrukturellen Mängel verbunden ist.

Die geplanten Projekte erstrecken sich auf festgelegte Gebiete der Landkreise Schwalm-Eder, Werra-Meißner, Lahn-Dill und Waldeck-Frankenberg.

Nach den Planungen soll eine Wegstrecke von rund 51 km mit Gesamtkosten von ca. 5,2 Mio. DM ausgebaut werden. Um dieses verwirklichen zu können, werden Zuschüsse in Höhe von 2,1 Mio. DM benötigt. Es handelt sich hierbei zum Teil um bereits eingegangene Verpflichtungen, die dringend erfüllt werden müssen, um zur Mitfinanzierung eingeplante EAGFL-Zuschüsse nicht zu gefährden.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Waldbauliche und sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen

Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere von Grenzertragsböden sowie von Brachflächen und Ödland.

Waldneuanlagen sind im Hinblick auf eine ausgeglichene Waldbilanz und die Waldflächenverluste in den wirtschaftlichen Ballungsräumen von großer volkswirtschaftlicher und ökologischer Bedeutung. Der Landesentwicklungsplan „Hessen 80" enthält entsprechende Vorgaben, die im Landeswaldpro-

gramm und in den Regionalplanungen verwirklicht werden sollen. Angestrebt wird der vermehrte Anbau von Laubbaumarten.

Umwandlung sowie Umbau ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald

Die Umwandlung sowie der Umbau von ertragsschwacher oder nicht standortgerechter Bestokkung ist aus betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Sicht geboten. Bei der Auswahl von Umwandlungsbeständen zur Förderung ist vorrangig der Grundsatz der Erhaltung und Mehrung des Laubholzes zu beachten.

Verbesserung der Struktur von Jungbeständen (Bestandespflege)

Im hessischen Körperschafts- und Privatwald besteht ein großer Nachholbedarf an Pflegemaßnahmen. Die seit 1980 mögliche Förderung bewirkt die verstärkte Durchführung dieser kostenaufwendigen Pflegearbeiten, die der notwendigen Erziehung gesunder und leistungsstarker Bestände und somit einer Ertragssteigerung der betreffenden Betriebe dienen. Diese Förderungsmaßnahme wird im Rahmen der waldbaulichen Maßnahmen weiterhin einen Schwerpunkt bilden.

Wertästung

Gefördert werden insbesondere geeignete Bestände im Kleinprivatwald. Mit dieser Fördermaßnahme wird der Holzwert der Bestände gesteigert und damit langfristig die Ertragssituation der betreffenden Betriebe verbessert.

Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen

Schutzpflanzungen und Feldgehölze werden vorrangig in landwirtschaftlichen Intensivgebieten mit baum- und strauchfreier Flur angelegt. Die Anlage erfolgt unter Beachtung ökologischer und landschaftspflegerischer Gesichtspunkte. Zugleich soll ein Nutzholzertrag angestrebt werden.

Neuartige Waldschäden

Bis zum Wirksamwerden eingeleiteter Luftreinhaltemaßnahmen ist es notwendig, die Schadauswirkungen im Walde zu mindern und hierfür entsprechende Zuschüsse zu gewähren. Die Maßnahmen beziehen sich vornehmlich auf die Verbesserung der Nährstoffversorgung gefährdeter Bestände durch geeignete Meliorationsmaßnahmen, den Voranbau und Unterbau einschließlich der Naturverjüngung in geschädigten lückigen Beständen und in Bestandesrändern. Die Förderung erfolgt unter dem Aspekt des vermehrten Anbaus standortgerechter Laubbaumarten. Großer Wert ist ferner auf die Begründung stabiler Bestandesränder zu legen.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Zur Bildung und Stabilisierung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse sind Hilfen in personeller und finanzieller Hinsicht erforderlich. Die Förderungsmittel werden überwiegend für die Anschaffung von Maschinen und Geräten sowie für die Anlage von Holzlagerplätzen zur Beseitigung der Schäden des Sturmes im November 1984 verwendet. Im Hinblick auf die Gefährdung der Bestände durch Schadstoffimmissionen und Sekundärschädlinge sind auch gemeinschaftliche Einrichtungen zur langfristigen Sicherung des Holzabsatzes (Holzlagerplätze, Berieselungsanlagen u. a.) und zur Gewährleistung des Waldschutzes zu fördern. Schwerpunktmäßig finden die Gebiete des bäuerlichen Waldbesitzes Berücksichtigung.

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Voraussetzung für eine geordnete und rationelle Bewirtschaftung des Waldes ist eine ausreichende Erschließung. Um im Nichtstaatswald eine mit dem Staatswald annähernd vergleichbare Wegedichte zu erreichen, bedarf es insbesondere im Kleinprivatwald der Fortsetzung der Förderung. Ein großer Teil der Wegebaumaßnahmen wird im Rahmen forstlicher EG-Projekte durchgeführt.

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe

Die *Milchleistungsprüfungen* liefern die Unterlagen für züchterische Maßnahmen mit dem Ziel der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Milcherzeugung sowie einer weiteren Anhebung der Produktqualität. Sie sind ferner eine unabdingbare Voraussetzung für sachgerechte betriebswirtschaftliche Entscheidungen sowie für gezielte Beratungsmaßnahmen.

Von der Förderung werden derzeit rd. 6 100 Betriebe mit rd. 123 000 Kühen erfaßt. Dies entspricht einer Kontrolldichte von rd. 42,2 %.

Die *Kontrollringe* dienen der Verbesserung der Erzeugungsbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben sowie einer verbrauchergerechten und kostengünstigen Qualitätsproduktion.

Den 24 hessischen Schweinekontrollringen sind rd. 1 200 Betriebe angeschlossen. Kontrolliert werden rd. 163 000 Mastschweine und rd. 15 200 Zuchtsauen.

In der Rindermast besteht 1 Kontrollring, dem z. Z. 42 Betriebe angeschlossen sind. Kontrolliert werden rd. 3 400 Bullen.

Leistungsprüfungsanstalten

Die Fleischleistung beim Rind wird gegenüber der Milchleistung einen höheren ökonomischen Stellenwert erhalten. Dies gilt vorrangig für die Betriebe in den hessischen Mittelgebirgslagen, die be-

reits heute einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen aus der Rindfleischerzeugung beziehen und auf Fortschritte in diesem Bereich angewiesen sind. Mit der Einrichtung einer stationären Eigenleistungsprüfung für Bullen bei der Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht in Neu-Ulrichstein und der damit einhergehenden Verbesserung der züchterischen Möglichkeiten soll dieser Entwicklung Rechnung getragen werden.

Rheinland-Pfalz

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1985 findet sich in der Übersicht 10 (Seite 155).

Gesamtüberblick

Die Kürzung der Mittelansätze für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in den Jahren 1981 und 1982 und der damit verbundene Anstieg des Anteils der Altverpflichtungen haben in den Rahmenplänen 1983 und 1984 zu starken Einschränkungen der Anzahl und des Volumens neuer Förderungsprojekte geführt. Das Land Rheinland-Pfalz war gezwungen, über die für die einzelnen Förderungsgrundsätze verfügten Einschränkungen hinaus zusätzliche Prioritäten zu setzen. In diesem Zusammenhang wurden die Subventionswerte für die günstigen Agrarstandorte in der Einzelbetrieblichen Förderung und der Flurbereinigung deutlich abgesenkt, um die begrenzt verfügbaren Mittel vorrangig in den strukturschwachen ländlichen Räumen einzusetzen.

Die finanzielle Situation des Landes wird sich auch für 1985 noch nicht wesentlich entspannen. Hierfür sind u. a. folgende Gründe maßgebend:

— Die 1984 neu in die Gemeinschaftsaufgabe aufgenommenen Maßnahmen — Agrarkreditprogramm, Dorferneuerung und Bekämpfung des Waldsterbens — haben aufgrund des hohen Anteils einkommensschwacher Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe, der besonderen Situation in den für die Siedlungsstruktur des Landes typischen Haufendörfern und des hohen Waldanteils eine außerordentlich große Bedeutung erhalten. Nach der Einführung der Maßnahmen ist hierfür entsprechend dem steigenden Bedarf 1985 und in den folgenden Jahren eine deutliche Anhebung der Mittelansätze erforderlich.

— Die Entwicklung der Einkommenssituation in der Landwirtschaft erfordert im Zusammenhang mit der Einführung der Milchmengenregelung für die einkommensschwachen Betriebe, die keine Alternative zur Milchviehhaltung haben, eine Ausweitung des Umfangs der Gebiete für die Ausgleichszulage nach dem EG-Bergbauernprogramm und eine Erhöhung der Zahlungen, um über diesen Ausgleich die Existenz der Betriebe zu sichern.

— Rheinland-Pfalz hat eine Sonderstellung hinsichtlich der Verpflichtung für eine Agrarstrukturpolitik für den Weinbau, da 70% der Weinbauflächen des Bundesgebietes auf dieses Bundesland entfallen. In den zurückliegenden Jahren wurden ca. 60 % der gesamten Flurbereinigungsmittel und ca. 80 % der Mittel für die Marktstrukturverbesserung für den Weinbau eingesetzt. 1983 waren dies rund 40 Mio. DM, ca. 25% der Gesamtausgaben des Landes in der Gemeinschaftsaufgabe, die für diesen besonderen Schwerpunkt bereitgestellt werden mußten.

  Der deutsche Qualitätsweinbau muß sich im Gegensatz zu der allgemeinen Landwirtschaft ohne den Schutz und die Vorteile von Marktordnungen innerhalb der europäischen Gemeinschaft behaupten. Der deutsche Weinbau kann sich im Wettbewerb mit den südlichen Weinbauregionen der Gemeinschaft nur behaupten, wenn über die Flurbereinigung die Arbeitsproduktivität erhöht und eine leistungsfähige Marktstruktur geschaffen werden.

Im einzelnen entfallen auf die Maßnahmengruppen folgende Mittelansätze und Anteile:

	Mio. DM	%
1. Flurbereinigung	51,800	*29,5*
2. Dorferneuerung	6,000	*3,4*
3. Einzelbetriebliche Förderung einschließlich Ausgleichszulage	44,916	*25,6*
4. Marktstrukturverbesserung	9,500	*5,4*
5. Wasserwirtschaft einschließlich landwirtschaftlicher Wegebau	51,500	*29,3*
6. Forstwirtschaftliche Maßnahmen	10,006	*5,7*
7. Sonstige Maßnahmen	1,950	*1,1*

Begründung der Einzelmaßnahmen

Flurbereinigung

In Rheinland-Pfalz ist in einer Vielzahl von Gemeinden nach wie vor die Struktur durch eine äußerst ungünstige Flurverfassung mit sehr geringen Teilstücksgrößen, unzureichenden Wegenetzen und ungeregelten wasserwirtschaftlichen Verhältnissen gekennzeichnet. Dies gilt insbesondere auch für die Weinbauregionen des Landes. Die Durchführung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ist daher für eine Vielzahl von Weinbaugemeinden eine der Grundvoraussetzungen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Entwicklung des ländlichen Raumes.

Unter Berücksichtigung der finanziellen Gegebenheiten wurden, wie bereits in der Einleitung dargelegt, die Subventionswerte für die günstigen Agrarstandorte deutlich gesenkt. Hierdurch soll in den strukturschwachen Gebieten der dort gegebene hohe Nachholbedarf im Bereich der erstmaligen Neuordnung und bei der zweiten Bereinigung verstärkt abgebaut werden. Im Zusammenhang mit dieser Prioritätensetzung wurden auch relativ teure Verfahren der Weinbergsflurbereinigung eingeschränkt. Das Land bemüht sich darum, Alternativen zu der bisher üblichen umfassenden Bereinigung der Rebflächen durch Verfahren nach § 1 Flurbereinigungsgesetz zu entwickeln. Erste Ergebnisse entsprechender Versuche und Untersuchungen, die von der Forschungsanstalt in Geisenheim betreut werden, werden zur Zeit ausgewertet. Es zeichnet sich ab, daß der Einsatz der Schienenbahn im Einzelfall durchaus als Alternative zum Wirtschaftswegebau innerhalb der Flurbereinigung angesehen werden kann.

Durch die Weiterführung der Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz werden nach den Erfahrungen die Voraussetzungen für umfangreiche weitere private und öffentliche Investitionen geschaffen. Die Bodenordnung trägt insoweit nicht nur zu einer umfassenden Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft, sondern neben den Maßnahmen der Dorferneuerung auch in hohem Maße zu einer Stärkung der Wirtschaftskraft der ländlichen Räume bei.

Dorferneuerung

Die Siedlungsstruktur der ländlichen Räume des Landes Rheinland-Pfalz ist geprägt durch das Haufendorf. Der Nachholbedarf für Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse sowie zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz ist neben anderen umfassenden Maßnahmen besonders hoch. Aufgrund der guten Erfahrungen mit der Förderung der Dorferneuerung im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms in den Jahren 1977 bis 1980 werden an die im Jahre 1984 wieder eingeführten Maßnahmen zur Dorferneuerung hohe Erwartungen geknüpft. Das Land ist bemüht, im Rahmen der verfügbaren Gesamtmittel mit den Maßnahmen der Dorferneuerung einen neuen Schwerpunkt zu setzen. Der Mittelansatz wurde daher gegenüber dem Rahmenplan 1984 deutlich erhöht.

Einzelbetriebliche Maßnahmen

Die finanzielle Ausstattung der Gemeinschaftsaufgabe und die hohe Priorität überbetrieblicher Maßnahmen haben ab 1981 zu einer Zurücknahme der Mittelansätze für die einzelbetriebliche Förderung geführt.

Zur Vermeidung von Antragsüberhängen wurden über die Einschränkungen der Förderungsgrundsätze hinaus zusätzliche Restriktionen für die guten Agrarstandorte in den Landesrichtlinien eingeführt. Damit wurde für Rheinland-Pfalz eine deutliche Schwerpunktsetzung für die strukturschwachen ländlichen Räume vorgenommen.

Trotz dieser Kürzungen der Subventionswerte in den guten Agrargebieten ist der finanzielle Handlungsspielraum aufgrund hoher Altverpflichtungen und des 1984 neu eingeführten Agrarkreditprogramms sehr begrenzt. Es mußten daher auch für den Bereich des Agrarkreditprogramms Einschränkungen gegenüber den Förderungsgrundsätzen vorgenommen werden. Hierzu zählen der Förderungsausschluß für den Landankauf und bestimmte kellerwirtschaftliche Investitionen sowie Förderungseinschränkungen im Wohnhausbereich und bei der Sonderförderung junger Landwirte.

Die Ausgleichszulage nach dem EG-Bergbauernprogramm wurde im Zusammenhang mit den Kürzungen des Plafonds der Gemeinschaftsaufgabe auf 90 DM je Hektar und GVE abgesenkt. Sie konnte erst 1984 wieder auf den Ursprungsbetrag von 120 DM angehoben werden. Die durch den Planungsausschuß für 1985 beschlossene Neukonzeption der Ausgleichszulage führt in Rheinland-Pfalz zu einer Ausweitung des Förderungsgebietes auf ca. 40 % der LN. Im Rahmen der vorgesehenen einzelbetrieblichen Differenzierung der Höhe der Ausgleichszulage soll der Einsatz der Ausgleichszulage auf die einkommensschwachen Betriebe konzentriert werden. Hierzu ist eine Staffelung der Förderungsbeträge nach den für die Garantiemengenregelung Milch festgesetzten Referenzmengen beabsichtigt.

Marktstrukturverbesserung

Seit Einführung der Gemeinschaftsaufgabe hat sich das Land darum bemüht, durch eine konsequente sachliche Schwerpunktbildung die Marktposition der Erzeuger in den Sonderkulturbereichen, insbesondere für den Weinbau, zu verbessern. Entsprechend dieser Schwerpunktbildung wurden nach der EWG-Verordnung Nr. 355/77 für die Warenbereiche Wein, Obst und Gemüse, Obst- und Gemüsesäfte sowie Tabak Programme vorgelegt.

Aufgrund der besonderen Situation des Weinbaus liegen im Rahmen der VO 355/77 der EG-Kommission am 1. Dezember 1984 35 Anträge mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 140 Mio. DM zur Bewilligung vor. Mehr als 90 % der beantragten EG-Zuschüsse entfallen hierbei auf den Sektor Weinbau. Die in diesem Zusammenhang notwendige nationale Finanzierung erfordert für die Jahre 1985 und 1986 eine deutliche Anhebung des Mitteleinsatzes.

Der zusätzliche Mittelbedarf ist nur zu einem Anteil von weniger als 30 % auf die verbesserten Förderungskonditionen für das Weinbaugebiet Mosel–Saar–Ruwer zurückzuführen. Mehr als 70 % des Mehrbedarfs sind bedingt durch einen allgemeinen Anstieg der Anzahl und des Volumens von Maßnahmen zur Marktstrukturverbesserung in den übrigen Weinbauregionen des Landes.

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Rheinland-Pfalz hat seit Beginn der Gemeinschaftsaufgabe der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in den ländlichen Gemeinden eine besondere Bedeutung beigemessen. Die ländlichen Gemeinden waren zwar in der Regel zentral, jedoch zu einem großen Teil nur unzureichend mit Brauch- und Trinkwasser versorgt. Wegen fehlender Wasservorkommen vor Ort mußten überregionale Verbundsysteme geschaffen werden. Die vorrangige Aufgabe bei der Beseitigung der Abwässer war der Bau von vollbiologischen Gruppenkläranlagen. Für beide Bereiche zusammen hat das Land in den ersten zehn Jahren aus der Gemeinschaftsaufgabe rund 400 Mio. DM bereitgestellt. Dies ist nach Nordrhein-Westfalen der höchste Betrag, den ein Land für diese Schwerpunkte eingesetzt hat.

Nachdem sich der Schwerpunkt der Maßnahmen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zunehmend in die strukturschwachen Gebiete verlagert und damit aufgrund der Siedlungsstruktur sehr hohe Kosten entstehen, bleibt auch für 1985 ein sehr hoher Mittelbedarf, den das Land wie seit Jahren nur zu einem geringen Anteil (ca. 25%) aus der Gemeinschaftsaufgabe decken kann.

Neben den Schwerpunkten Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind für 1985 und in den folgenden Jahren umfangreiche überregionale Maßnahmen des Hochwasserschutzes erforderlich. Der hierfür vorgesehene Mittelansatz mußte entsprechend dem wachsenden Bedarf für 1985 von 8,5 auf 16,00 Mio. DM angehoben werden.

Der finanzielle Handlungsspielraum wird darüber hinaus zusätzlich durch neue Aktivitäten bei der Kompostierung von Abfällen und Klärschlamm eingeengt. Aufgrund der Problematik bei der Schaffung neuer Deponieräume und der zunehmenden umweltpolitischen Diskussionen bei Verbrennungsanlagen werden verstärkt Lösungen über eine Kompostierung der Abfälle angestrebt.

Landwirtschaftlicher Wegebau außerhalb der Flurbereinigung

Der vorgesehene Mittelansatz für den landwirtschaftlichen Wegebau außerhalb der Flurbereinigung ist auch 1985 überwiegend für die Deckung des Bedarfs im Rahmen der nationalen Mitfinanzierung bewilligter Projekte in den Gebieten des EG-Sonderprogramms zur Verbesserung der Infrastruktur in einigen benachteiligten ländlichen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland gebunden.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Rheinland-Pfalz gehört zu den Ländern mit relativ viel Wald, zugleich aber auch mit dem höchsten Waldanteil im Besitz von Gemeinden. Die prozentual hohe Waldfläche ist aber nicht gleichbedeutend mit günstigen wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Forstbetriebe, das zeigt bereits die relativ geringe Holzerntemöglichkeit mit rund 4 fm je Jahr und Hektar und das negative Betriebsergebnis von fast der Hälfte der rund 1900 kommunalen Forstbetriebe, die 1982 über 19 Mio. DM zum Ausgleich ihrer Forsthaushalte aufbringen mußten.

Seit 1982 haben sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Forstbetriebe weiter verschlechtert. Hinzu kommen die Immissionsschäden und der Windwurf vom 11. Juli 1984 sowie der katastrophale Sturmbruch vom 22./23. November 1984 als extreme Belastungen für die Forstbetriebe in Rheinland-Pfalz.

Die Beseitigung der Schäden, die Wiederaufforstung von Schadflächen, die Vitalisierung der Bestände und die Vorbeugung vor weiteren Schäden beanspruchen Finanzmittel, die weit über die Möglichkeiten der Waldbesitzer hinausgehen.

Die Steigerung der forstlichen Förderungsmittel zugunsten der kommunalen und privaten Forstbetriebe in Rheinland-Pfalz auf ca. 9 Mio. DM im Jahre 1984 und die weitere Erhöhung auf 10,006 Mio. DM im Jahre 1985 soll dazu dienen, den Forstbetrieben die finanziellen Probleme bei der Durchführung der ihnen vom Forstgesetz abverlangten Maßnahmen zu erleichtern. Dazu gehören u. a. die Aufforstung von landwirtschaftlich nicht mehr genutzten Flächen und die Verbesserung der Struktur von Jungbeständen (etwa 3,2 Mio. DM), die Erschließung der Wälder (etwa 3,6 Mio. DM) — zugleich eine Aktion der EG — und die forstlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit den neuartigen Waldschäden (etwa 3,0 Mio. DM).

Baden-Württemberg

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1985 findet sich in der Übersicht 11 (Seite 160).

Vorbemerkung

Für die Durchführung des Rahmenplanes 1985 stehen insgesamt 313 Mio. DM zur Verfügung. Die gegenüber 1984 um 32 Mio. DM erhöhten Mittel werden ausschließlich zur Finanzierung der Verbesserung der Ausgleichzulage verwendet.

Flurbereinigung

Klassische Aufgabe der Flurbereinigung ist es nach wie vor, im Zuge bodenordnender Maßnahmen die Flurstruktur zu ordnen und damit über die Erhöhung der Arbeitsproduktivität die Einkommenssituation der landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern. Durch die Zusammenlegung und wirtschaftliche Gestaltung zersplitterten oder unwirtschaftlich geformten ländlichen Grundbesitzes nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Ge-

sichtspunkten sollen vor allem die landwirtschaftlichen und gegebenenfalls auch die forstwirtschaftlichen Produktions- und Arbeitsbedingungen verbessert werden.

Über die ursprünglich rein landwirtschaftliche Zielsetzung ist die Flurbereinigung inzwischen jedoch weit hinausgewachsen. Als Bodenordnungsverfahren verfügt sie über weitreichende Möglichkeiten, um in Abstimmung der eigenen Planung mit den Maßnahmen anderer Planungsbereiche eine umfassende Entwicklung der Flurbereinigungsgemeinden in Dorf und Flur zu bewirken. Dabei liegt ihre besondere Stärke darin, daß sie plant, koordiniert und unmittelbar realisiert.

Die heutige Flurbereinigung hat im ländlichen Raum bis hinein in den Ballungsraum entscheidend mitzuhelfen, die raumordnerischen Ziele der Landes- und Regionalplanung, aber auch Ziele der Bauleitplanung zu verwirklichen und so weit als möglich einem weiter zunehmenden Landschaftsverbrauch entgegenzuwirken. Wo die Beanspruchung von ländlichem Grund und Boden nicht zu vermeiden ist, trägt die Bodenordnung durch Flurbereinigung wesentlich zu einem gewissen Ausgleich der unumgänglichen Ansprüche bei.

Der in den Dörfern sich vollziehende Strukturwandel macht es in zunehmendem Maße erforderlich, daß im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren neben den Feldlagen auch die Ortslagen geordnet und gestaltet werden müssen.

Schließlich wird auch dem wachsenden Freizeit- und Erholungsbedürfnis der Bevölkerung im Rahmen der Flurbereinigung dadurch Rechnung getragen, indem für Fremdenverkehrs-, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen erforderliche Flächen bereitgestellt und derartige Anlagen teilweise auch direkt erstellt werden. Diese Bemühungen gelten dabei nicht nur den bevorzugten Nah- und Ferienerholungsgebieten, sondern in erster Linie einer örtlichen Grundausstattung der jeweiligen Flurbereinigungsgemeinden.

Einzelbetriebliche Investitionsförderung und ländliche Siedlung

Die Erweiterung der einzelbetrieblichen Förderung zugunsten einer breiteren Schicht bäuerlicher Familienbetriebe durch Wegfall der Förderschwelle und Einführung eines Agrarkreditprogramms lassen weiterhin einen hohen Mittelbedarf erwarten. Die Investitionsbereitschaft und Inanspruchnahme der Förderung wird begünstigt durch die anhaltend günstigen Kapitalmarktbedingungen. Notwendige betriebliche Investitionen werden unter diesen Bedingungen nicht weiter aufgeschoben.

Förderung nach dem einzelbetrieblichen Förderungsprogramm

Die vorgesehenen Mittel sollen insbesondere eingesetzt werden

- zur umfassenden Verbesserung der Wirtschaftsgebäude in etwa 200 Altgehöften (Althofsanierung)
- für die Errichtung von 40 Betriebszweig- und Teilaussiedlungen, die im öffentlichen Interesse, insbesondere wegen Immissionsproblemen und im Zusammenhang mit der Dorfentwicklung durchgeführt werden.

Wenn im Einzelfall bei einer ausschließlichen Finanzierung mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe eine tragbare Finanzierung nicht erreicht wird, können zusätzliche Zuschüsse aus Landesmitteln eingesetzt werden.

Förderung nach dem Agrarkreditprogramm

Die Situation auf wichtigen Agrarmärkten und Produktionsbeschränkungen engen die Möglichkeiten für Investitionen mit Kapazitätserweiterungen ein. In vielen Betrieben besteht jedoch ein Nachholbedarf im Bereich Rationalisierung und Arbeitserleichterung.

Die veranschlagten Zinszuschüsse lassen die Verbilligung eines Darlehens von ca. 65,0 Mio. DM zu, womit Investitionsmaßnahmen in etwa 700 bis 800 Betrieben finanziert werden können.

Investitionshilfen zur Energieeinsparung

Die hohen Energiekosten, insbesondere im Unterglasgartenbau, zwingen nach wie vor zu gezielten Anpassungsinvestitionen. Nach der extremen Kälte des Monats Januar 1985 mit den sich in der Folge ergebenden höheren Energiekosten wird ein erneutes Ansteigen der Investitionstätigkeit in diesem Bereich erwartet. Mit den vorgesehenen Mitteln können nach den bisherigen durchschnittlichen Zuschußbeträgen etwa 120 Betriebe gefördert werden.

Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse

Der Obst- und Gemüseanbau ist für die baden-württembergische Landwirtschaft von besonderer Bedeutung. Die vorwiegend kleinbetriebliche Erzeugungsstruktur bedarf der besonderen Unterstützung durch eine entsprechende Förderung auf der Vermarktungsebene, um im Wettbewerb, vor allem mit den überregionalen Zufuhren aus dem EG-Raum, bestehen zu können.

Gefördert werden insbesondere der Bau von CA-Kühlräumen für die Langzeitlagerung von frischem Tafelobst und sonstige Ausbaumaßnahmen in bestehenden Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse einschließlich der Naßkonservenherstellung. Räumliche Schwerpunkte für die Vermarktung von frischem Obst und Gemüse sind die Rheinebene, das Bodenseegebiet und der Neckarraum. Die Obst- und Gemüseverarbeitung konzen-

triert sich vor allem auf die nördlichen Landesteile.

Maßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77

Die agrarmarktpolitischen Entwicklungs- und Förderungsmaßnahmen sind im Lande Baden-Württemberg vor allem auf die Stärkung der Wettbewerbskraft der Landwirte im Agrarmarkt ausgerichtet. Dabei wird das Ziel verfolgt, diese in die Lage zu versetzen, die sich bietenden Absatzchancen zu nutzen. Bei den Maßnahmen sind sowohl die Strukturnachteile der baden-württembergischen Landwirtschaft als auch die unterschiedlichen natürlichen Bedingungen zu berücksichtigen, die sich insbesondere in den Höhengebieten erschwerend auswirken. Neben den allgemeinen Förderungsmaßnahmen zur Überwindung der strukturellen und naturbedingten Nachteile der baden-württembergischen Landwirtschaft wird die Anpassung der Produktion an die Marktentwicklung durch verschiedene spezifische Maßnahmen gefördert.

In bestimmten Warenbereichen, die für Baden-Württemberg von besonderer Bedeutung sind, werden auf der Grundlage von Programmen Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen, für die ein Antrag auf Förderung aus dem EAGFL gestellt ist, national mitfinanziert. Der Schwerpunkt der Förderung liegt in den Warenbereichen Vieh und Fleisch, Wein, Getreide sowie Fruchtsaft.

Mit dieser Förderung wird die Rationalisierung der Be- und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vorangetrieben. Der Auf- und Ausbau moderner Vermarktungseinrichtungen hat wesentlich dazu beigetragen, einem weiteren Absinken des landwirtschaftlichen Anteils an den Endverbrauchspreisen zu begegnen. Es ist weiterhin vorrangiges Ziel, vermarktungskostensenkende Maßnahmen im landwirtschaftsnahen Bereich einzusetzen, weil die Rationalisierung der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die dabei erzielbaren Kostensenkungen besonders wirksam sind und sich in den gesamten Distributionskosten spürbar niederschlagen.

Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Zielsetzung des Marktstrukturgesetzes ist es, Erzeugung und Absatz den Erfordernissen des Marktes anzupassen.

Gefördert werden Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften, um deren Marktstellung durch die Erzeugung von Qualitätsprodukten zu verbessern und die Belieferung des Marktes mit größeren, einheitlich sortierten Partien nachhaltig sicherzustellen.

Eine wichtige Aufgabe der Erzeugergemeinschaften liegt in der Rationalisierung der Erfassung und Zusammenfassung des Angebots sowie der Verbesserung der Markttransparenz, insbesondere in den marktfernen Gebieten, wo eine kostengünstige Direktvermarktung nicht mehr möglich ist.

Die Erzeugergemeinschaften in Baden-Württemberg haben vertragliche Bindungen sowohl mit mittelständischen Unternehmen des Agrargewerbes als auch genossenschaftlichen Abnehmern und tragen damit wesentlich dazu bei, den Wettbewerb am Markt zu erhalten.

Am 31. Dezember 1984 waren in Baden-Württemberg 299 Erzeugergemeinschaften und 14 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften anerkannt:

36 für Schlachtvieh und Ferkel
13 für Milch
5 für Eier und Geflügel
1 für Wolle
68 für Getreide und Kartoffeln
7 für Qualitätsraps
162 für Wein
7 für Blumen und Zierpflanzen

sowie folgende Erzeugervereinigungen:

5 für Schlachtvieh und Ferkel
1 für Eier und Geflügel
7 für Getreide und Kartoffeln
1 für Wein.

Die Zahl der in den Erzeugergemeinschaften organisierten Betriebe und deren Marktanteil nimmt weiter zu.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Förderungsschwerpunkte im Bereich der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahme liegen im Ausbau der zentralen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden:

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung im ländlichen Raum verlangt in den nächsten Jahren noch große Aufwendungen für Erweiterungen und Verbesserungen. Insbesondere die bekanntgewordenen Grundwasserverunreinigungen unterstreichen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur Steigerung der Betriebssicherheit und der Hygiene, wie z. B. Vergrößerung des Speicherraums, Verbundleitungen, Ersatzwassererschließungen und im Einzelfall Aufbereitungsanlagen.

Abwasserbeseitigung

In den kommenden Jahren wird die Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum verstärkt durch zentrale zweistufige Kläranlagen mit erforderlichen Zu- und Ableitungen ausgebaut werden.

Die Kosten für die zentrale Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum liegen — bezogen auf den einzelnen Bürger — in der Regel weit höher als in den Verdichtungsräumen. Die spezifischen Baukosten sind nämlich bei den Kläranlagen in konventioneller Bauweise bei kleineren Einheiten wesentlich hö-

her als bei größeren Einheiten. Dazu kommt, daß im ländlichen Raum bei den notwendigen abwassertechnischen Zusammenschlüssen oftmals lange Verbindungskanäle erstellt werden müssen. Diesen Gegebenheiten wird dadurch Rechnung getragen, daß der Fördersatz bei höherer spezifischer Belastung ansteigt, dennoch aber ein Anreiz für möglichst kostengünstige Lösungen bleibt. Durch dieses System wird eine gewisse Vergleichmäßigung der Abwassergebühren erreicht.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Waldbauliche und sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen

Besondere Bedeutung hat die Förderung der Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, der Umbau ertragsschwacher Bestockung in standortsgemäßen Hochwald sowie die Pflege von Jungbeständen. Der Einsatz der Mittel erfolgt überwiegend in den Programmgebieten des Landes — Albprogramm, Schwarzwaldprogramm und Wälderprogramm —.

Neuartige Waldschäden

Um die ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der neuartigen Waldschäden für die Waldbesitzer zu mildern, ist die Förderung von waldbaulichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Waldsterbens unerläßlich. Besondere Bedeutung hat die Förderung der Düngung, da hiermit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Waldbestände erwartet werden kann. Mit den Hilfen für den Voranbau und den Unterbau sollen schon lückig gewordene Waldbestände mit geeigneten Baumarten unterpflanzt werden. Wo die Waldbestände durch die neuartigen Waldschäden abgestorben sind, sind Hilfen für die Wiederaufforstung erforderlich.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Durch die Bildung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse kann die ungünstige Waldstruktur (starke Flurzersplitterung, unbefriedigende Bestockungsverhältnisse, ungenügender Wegeaufschluß, Zersplitterung des Holzaufgebots und geringe durchschnittliche Waldbesitzgröße) gemildert werden. Den bestehenden 110 forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen mit 271 000 ha Wald soll als Starthilfe eine Zuwendung zu den Erstinvestitionen von Maschinen und Geräten und Zuschüsse zu den Verwaltungskosten gewährt werden.

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung der vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes ist die Erschließung durch fahrbare Wege. Die Förderung soll die privaten Waldbesitzer unterstützen, die mit hohen Investitionen verbundene Erschließung zu ermöglichen. Die für 1985 vorgesehenen Maßnahmen liegen in den bauernwaldreichen Gebieten des Landes, die mit den benachteiligten Gebieten weitgehend identisch sind. Ein Teil der Wegebaumaßnahmen wird im Rahmen von EG-Projekten nach der VO 1938/81 durchgeführt.

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Die Leistungsprüfungen sind für die Erhaltung und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in der tierischen Erzeugung von großer Bedeutung. In Anbetracht der veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind sie als Mittel der Kostensenkung im Betriebszweig Rinderhaltung besonders wichtig. Rund 90% der anfallenden Kosten sind Personalkosten.

Bei den Leistungsprüfungen liegen die Aufgabenschwerpunkte in der

- Ermittlung der Einzelleistung der Tiere als Voraussetzung für eine rationelle Fütterung im Betrieb
- Verbesserung der Milchgewinnung und der Milchqualität
- Ermittlung von Unterlagen für die züchterische Selektion, wobei Eigenschaften der Fruchtbarkeit und Nutzungsdauer als Kriterien einer Kostensenkung verstärkt Beachtung finden.

Im Jahr 1984 waren in Baden-Württemberg 16 234 landwirtschaftliche Betriebe mit 330 430 Kühen (= 48,8% des Gesamtbestandes) den Leistungsprüfungen angeschlossen. Dieser Anteil entspricht dem des Vorjahres.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der *Mastkontrollringe* liegt in der intensiven produktionstechnischen und marktwirtschaftlichen Beratung, ergänzt durch eine effektive Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitskontrolle. Der Einsatz von Kleincomputern erlaubt eine weitere Intensivierung der Beratung anhand aktueller Daten, wobei die Errechnung von Futterrationen einen hohen Stellenwert einnimmt. Die Nachfrage der Landwirte nach dieser Beratung und Wirtschaftlichkeitskontrolle nimmt weiter zu.

Die Ringe haben eine Jahreserzeugung von 603 000 Mastschweinen (= 20% aller Mastschweine) und 1,3 Mio. Ferkel (= 26% der Gesamterzeugung). Gegenüber 1974 haben sich diese Zahlen mehr als verdoppelt. Im Zuge der Qualitätsrindfleischerzeugung sind weitere Ringe für Mastrinder geplant.

Die Mittel sind erforderlich zur teilweisen Deckung der im Rahmen der Maßnahme anfallenden Kosten.

An der Landesanstalt für Schweinezucht Forchheim ist die Errichtung einer Station für die Prüfung von Endprodukten aus Kreuzungszuchtprogrammen bei Schweinen gemäß VO über die Körung von Ebern vorgesehen. Die Planung ist zur Zeit im Gang.

Bayern

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1985 findet sich in Übersicht 12 (Seite 165).

Vorbemerkung

Die Anmeldung Bayerns zum 13. Rahmenplan war an dem zu diesem Zeitpunkt tatsächlich bestehenden Bedarf in Höhe von rd. 860 Mio. DM ausgerichtet. Nach der Mittelverteilung auf Bundesebene ergibt sich für 1985 nur ein Gesamtplafond von rd. 584,8 Mio. DM.

Nach Abzug der für die Ausgleichszulage voraussichtlich erforderlichen Mittel in Höhe von 150 Mio. DM verbleibt für die übrigen Maßnahmen in etwa der gleiche Betrag wie im Vorjahr. Deshalb können auch weiterhin folgende Maßnahmen nicht in der Gemeinschaftsaufgabe finanziert werden:

— die Förderung von zentralen Wasserversorgungsanlagen

— die Förderung der Verwaltungskosten forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

— die Förderung von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen außerhalb der benachteiligten Gebiete und des Anwendungsbereichs der VO (EWG) 1938/81

— die Trennung von Wald und Weide

— die Förderung von Kooperationen nach den Grundsätzen für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten

— die Förderung des Landankaufs, außer bei Hofstellenerweiterungen

— die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Einzelbetrieblichen Förderungsprogramms an Grünland- und Futterbaubetriebe außerhalb der benachteiligten Gebiete.

Außerdem wurde im Hinblick auf die knappe Mittelausstattung darauf verzichtet

— das Agrarkreditprogramm einschließlich Wohnbauprogramm und

— das Dorferneuerungsprogramm

in der Gemeinschaftsaufgabe zu finanzieren; hierfür stellt Bayern 82 Mio. DM an Landesmitteln bereit.

Darüber hinaus stellt das Land für wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen zusätzlich rd. 484 Mio. DM bereit, um die offene Finanzierungslücke in der Gemeinschaftsaufgabe zu schließen.

Zu den einzelnen Maßnahmen

Flurbereinigung

Die Flurbereinigung bleibt auch 1985 die zentrale Maßnahme zur Entwicklung des ländlichen Raumes, insbesondere der benachteiligten und strukturschwachen Regionen. Bayern wird, wie in den vergangenen Jahren, rd. 70% der Gesamtinvestitionen und Fördermittel in das Grenzland und die strukturschwachen Regionen lenken. In diesen Gebieten liegen

— $^2/_3$ der rd. 1 000 Verfahren im Vollbetrieb (von der Anordnung bis zur Neuverteilung der Grundstücke),

— $^2/_3$ der in den nächsten fünf Jahren zur Anordnung vorgesehenen Verfahren.

Die Ausführungskosten der Flurbereinigung haben überwiegend investiven Charakter. Die hier getätigten Ausgaben fließen überwiegend örtlichen Baufirmen aus dem mittelständischen Bereich zu und haben eine unmittelbare konjunkturpolitische Multiplikatorwirkung, die in den strukturschwachen Gebieten dringend notwendig ist.

Die Auswirkungen der Mittelkürzungen der letzten Jahre sind noch nicht völlig überwunden. Die Laufzeiten der anhängigen Verfahren von der Anordnung bis zum Besitzübergang auf die neuen Grundstücke liegen noch weit über der erstrebenswerten Dauer. Die langen Laufzeiten und hohen Kosten sind gerade für die leistungsschwächeren Betriebe in den benachteiligten Gebieten eine besondere Belastung.

In Bayern müssen eine Reihe von Flurbereinigungsverfahren wegen anderer raumbedeutsamer Vorhaben durchgeführt werden (z. B. Überleitung von der Donau, Donauausbau, Bundesbahnneubaustrecke, Autobahnen etc.). Im Interesse der Grundeigentümer und der öffentlichen Hand müssen auch diese Verfahren zügig abgewickelt werden.

Einzelbetriebliche Förderung und ländliche Siedlung

In Auswirkung der EG-Beschlüsse zum Milchmarkt war bereits im Vorjahr ein spürbarer Rückgang der Investitionstätigkeiten in den landwirtschaftlichen Betrieben zu verzeichnen. Es wird deshalb mit einem geringeren Mittelbedarf gerechnet. Wegen der noch bestehenden Altverpflichtungen wird sich diese Minderung aber erst in den folgenden Jahren spürbar auf den Mittelbedarf auswirken.

Der Schwerpunkt der Förderung wird weiterhin in erster Linie auf den baulichen Maßnahmen im Altgehöft liegen. In den fränkischen Gebietsteilen Bayerns wird die Betriebszweigaussiedlung wegen der dortigen Dorfstruktur ihre Bedeutung behalten.

Ausgleichszulage

Aufgrund der Neugestaltung der Ausgleichszulage ergibt sich in Bayern gegenüber dem Vorjahr ein Mehrbedarf von rd. 95 Mio. DM und somit ein Gesamtbedarf von 150 Mio. DM.

Die Gebietskulisse für die Ausgleichszulage wird auf die benachteiligte Agrarzone ausgedehnt. Die

Ausgleichszulage wird in Anlehnung an die betriebliche LVZ entsprechend der natürlichen Standortbenachteiligung gestaffelt. Der Besitzstand in den Berg- und Kerngebieten wird gewahrt.

Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

Der Mittelansatz wird überwiegend für die Aufbringung des nationalen Anteils in den Programmen nach der Verordnung (EWG) 355/77 benötigt. Die Schwerpunkte liegen in den Bereichen Kartoffeln sowie Vieh und Fleisch.

Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Durch entsprechende Aktivitäten des Landhandels und Viehhandels kommt dieser Bereich förderungspolitisch erneut in Bewegung, obwohl die meisten in Bayern geförderten Erzeugergemeinschaften bereits ihre Förderungszeit abgeschlossen haben. Im Jahre 1983/84 sind weitere Neugründungen in den Produktionsbereichen

— Getreide/Raps

— Schlachtvieh

— Ferkel

erfolgt, die erhebliche finanzielle Auswirkungen in den folgenden Jahren haben werden.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Die veranschlagten Mittel reichen bei weitem nicht aus, um die in Bayern anstehenden Probleme zeitgerecht zu lösen. Ähnlich wie bei der Flurbereinigung sind auch in diesem Maßnahmenbereich durch investive Vorentscheidungen (z. B. Donauwasserüberleitung, Itz-Regulierung im Rahmen des EG-Sonderprogramms für die Bundesrepublik Deutschland) erhebliche Mittel von vornherein festgelegt. Besonders vordringlich ist die Förderung in den Maßnahmenbereichen

— Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind und

— Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden.

Auch bei diesen Infrastrukturmaßnahmen sollen 60 bis 70% der Mittel in die benachteiligten bzw. strukturschwachen Gebiete gelenkt werden.

Neuartige Waldschäden

Die Mittel werden in den Schadensgebieten mit einer Fläche von rd. 1 Mio. ha eingesetzt. Die Schwerpunkte liegen

— im nordostbayerischen Grenzgebiet

— im Bayerischen Wald

— im Raum Mittelfranken.

Saarland

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1985 findet sich in der Übersicht 13 (Seite 170).

Vorbemerkung

Den Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur kommt im Saarland nach wie vor große Bedeutung für die nachhaltige Verbesserung der Existenzbedingungen der Landwirtschaft sowie die Entwicklung des ländlichen Raumes zu. In einem Ballungsraum wie dem Saarland hat die Landwirtschaft nämlich über ihre ernährungspolitische Aufgabe hinaus mit der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und der Bereitstellung von Dienstleistungen für eine sinnvolle Gestaltung von Freizeit und Erholung wichtige gesellschaftspolitische Funktionen zu erfüllen. Je geringer der Anteil der Landwirtschaft an der Gesamtwirtschaft ist, um so mehr hat die Agrarpolitik, insbesondere die Agrarstrukturpolitik, dafür Sorge zu tragen, daß genügend wettbewerbsfähige Betriebe erhalten bleiben, die in der Lage sind, die von der Landwirtschaft erwarteten wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Aufgaben zu erfüllen.

Unter Berücksichtigung der regionalen und agrarstrukturellen Erfordernisse ergeben sich im Saarland folgende Schwerpunkte der Gemeinschaftsaufgabe:

— Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung in ländlichen Gemeinden) 45%

— Neuordnung des ländlichen Raumes durch die Flurbereinigung und ihre Begleitmaßnahmen 26%

— Einzelbetriebliche Investitionsförderung 19,5%

— Verbesserung der Marktstruktur 4,5%

Auf diese Maßnahmengruppen entfallen somit 95% des Mittelbedarfs.

Die sachlichen Schwerpunkte im Sinne des § 2 GemArgG liegen in den im Landesentwicklungsplan „Umwelt" ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorranggebieten sowie in den Räumen, in denen die agrarstrukturellen Maßnahmen die Bemühungen zur Verbesserung der regionalen Wirtschafts- und Infrastruktur flankierend unterstützen.

Bei einem Vergleich des Mittelansatzes für die einzelnen Maßnahmen im Rahmenplan 1984 mit dem Rahmenplan 1983 zeigt sich eine Akzentverschiebung innerhalb der einzelbetrieblichen Förderung von Maßnahmen der Kapazitätsausweitung in entwicklungsfähigen Betrieben zugunsten von Maßnahmen, die in stärkerem Maße der Rationalisierung, Kostensenkung und Arbeitserleichterung in der Landwirtschaft dienen. Darüber hinaus tritt eine Schwerpunktverlagerung von der einzelbetrieblichen Förderung generell zugunsten überbetrieblicher Maßnahmen wie Flurbereinigung und

Dorferneuerung. Damit wird im Rahmenplan 1984 die Tendenz verfolgt, selbständige Existenzen einer größeren Zahl landwirtschaftlicher Betriebe zu fördern und gleichzeitig die Förderung in den strukturschwachen ländlichen Gemeinden zu verstärken.

Agrarstrukturelle Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung hat die besonderen Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft und die zur Sicherung ihrer Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit erforderlichen Maßnahmen aufzuzeigen. Darüber hinaus verfolgt sie das Ziel, die agrarstrukturellen Maßnahmen sinnvoll in die Gesamtentwicklung des ländlichen Raumes unter Berücksichtigung der regionalen Wirtschafts-, Infra- und Landschaftsstruktur einzufügen.

Die in der Anmeldung zum 13. Rahmenplan veranschlagten Mittel sind für die Förderung einer Vorplanung im Stadtverband Saarbrücken vorgesehen.

Flurbereinigung

Bis zum 31. Dezember 1981 wurden in 100 Gemeindeteilen Flurbereinigungsverfahren mit einer Gesamtfläche von 72 000 ha durchgeführt. Das entspricht mit 42% der insgesamt bereinigungsbedürftigen Fläche des Landes etwa dem Stand der Flurbereinigung im Bundesgebiet. Zum Zeitpunkt der wirtschaftlichen Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1960 bestand auf diesem Gebiet ein erheblicher Nachholbedarf, der nur dadurch ausgeglichen werden konnte, daß im Saarland in weit stärkerem Umfang als im übrigen Bundesgebiet das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren zur Anwendung kam. Dies ist nach wie vor der Fall. Soweit es primär um die Beseitigung der Besitzzersplitterung und die Verbesserung der ökonomischen Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebe geht, wird das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren bevorzugt. Die Flurbereinigung nach § 1 FlurbG erhält demgegenüber Vorrang, wenn eine integrale Bodenordnung im Zusammenhang mit anderen öffentlichen Planungen erforderlich ist.

Für außerlandwirtschaftliche Zwecke, wie z. B. Wohnungsbau, Straßenbau, Industrie, Gewerbe, Aufforstung, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Erholung hat die Flurbereinigung in den letzten zehn Jahren 1 500 ha, davon allein 700 ha für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege, bereitgestellt.

Die Flurbereinigung dient somit nicht nur der Landwirtschaft, sondern der Gesamtentwicklung des ländlichen Raumes, indem sie seine Funktionsfähigkeit als Produktions-, Erholungs- und Freizeitlandschaft sowie als Grundlage für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt sichert. Sie schafft einen sinnvollen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen flächenbezogenen Interessen und hilft damit, Enteignungen zu vermeiden, das Interesse an der Landwirtschaft und das im Saarland besonders breit gestreute Eigentum an Grund und Boden zu erhalten.

Die in der Anmeldung zum 13. Rahmenplan veranschlagten Förderungsmittel werden in den zur Zeit anhängigen Flurbereinigungsverfahren eingesetzt. Ihr räumlicher Schwerpunkt liegt in den Verfahren, die durch Planungen der öffentlichen Hand, wie den Ausbau der Saar zur Großschiffahrtsstraße (Saarlouis-Lisdorf) und den Ausbau der Bundesautobahn Saarbrücken–Luxemburg (Eft-Hellendorf-Büschdorf) durchgeführt werden. Weitere Schwerpunkte liegen in den noch stärker landwirtschaftlich orientierten Gebieten des Landkreises St. Wendel, des südlichen Saar-Pfalz-Kreises, des Waderner Raumes sowie des Saar- und Moselgaues.

Dorferneuerung

Die saarländischen Dörfer sind fast durchweg landwirtschaftlichen, meist kleinbäuerlichen Ursprungs, geprägt vom ehemals typischen Arbeiter- und Bergmannsbauern, der über Jahrzehnte Inbegriff der saarländischen Landwirtschaft war. Die Prägung durch die Landwirtschaft ist auch in den heutigen Wohnsiedlungen oft noch deutlich an den Hausformen in den Ortskernen zu erkennen. Hierbei handelt es sich nämlich in erster Linie um die ehemals typischen Bauernhäuser.

Die saarländischen Dörfer haben im letzten Krieg schwer gelitten. Sie waren zum großen Teil zweimal evakuiert und erheblich zerstört. Im Zuge des landwirtschaftlichen Strukturwandels der 50er und 60er Jahre haben die meisten Arbeiter- und Bergmannsbauern ihre Betriebe aufgegeben. Viele Haupterwerbsbetriebe wurden aus der Enge des Dorfes in die freie Feldmark ausgesiedelt. Die alten Bauernhäuser haben damit vielfach ihre Funktion verloren; oft wurden sie abgerissen oder im Zuge von Modernisierungsmaßnahmen total entstellt.

Was ehemals dem Ortsbild das Gepräge gab, ist häufig einer schablonenhaften Modernisierung gewichen. Neue Wohngebiete, Industrie- und Gewerbeanlagen, Supermärkte, Flächen für den ruhenden und fließenden Verkehr brachten weitere einschneidende Veränderungen und damit auch Probleme für die Dörfer mit sich.

Hiervon sind die dem Einfluß des Ballungsraumes ausgesetzten Dörfer mit am stärksten betroffen. Gerade diese Dörfer, die wie im Saarland unter dem Einfluß der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung einem starken strukturellen und soziologischen Wandel ausgesetzt waren, brauchen heute dringend eine Chance der Erneuerung, um zu bewahren und zu gestalten, was dörfliche Eigenart und ländliche Lebens- und Arbeitswelt kennzeichnen.

Der Schwerpunkt der Förderung soll daher künftig in den Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung landwirtschaftlicher oder ehemals landwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem

Charakter einschließlich der dazu gehörigen Grüngestaltung liegen.

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Die einzelbetriebliche Investitionsförderung ist schwerpunktmäßig auf entwicklungsfähige Betriebe ausgerichtet. Aufgrund der hohen Bodenmobilität, die den Strukturwandel der saarländischen Landwirtschaft bis vor einigen Jahren kennzeichnete, konnten sich diese Betriebe stark vergrößern, so daß sie hinsichtlich der Ausstattung mit Eigentum und Pachtflächen günstige Entwicklungsmöglichkeiten besitzen. Sie müssen jedoch durch gezielte einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen in die Lage versetzt werden, die dadurch gebotenen Chancen betriebswirtschaftlich zu nutzen. Zu diesem Zweck sind vor allem umfassende Neu-, Um- und Ausbauten der Wirtschaftsgebäude erforderlich. Die Maßnahmen dienen zugleich der Landschaftserhaltung, der Dorfentwicklung, dem Immissionsschutz und insbesondere in gartenbaulichen Betrieben der Energieeinsparung.

Investitionen im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP)

Das Agrarkreditprogramm ist eine wertvolle Ergänzung zur bisherigen einzelbetrieblichen Investitionsförderung. Angesichts der derzeit schwierigen Situation auf dem Arbeitsmarkt soll es über eine verstärkte Förderung kleinerer und mittlerer Betriebe dazu beitragen, deren Einkommensentwicklung zu verbessern, die Chancengleichheit innerhalb der Landwirtschaft zu erhöhen, soziale Spannungen zu vermeiden und damit insgesamt eine größere Zahl selbständiger bäuerlicher Existenzen zu erhalten. Schließlich wird die Förderungspraxis vereinfacht, indem verschiedene Maßnahmen der bisherigen einzelbetrieblichen Investitionsförderung durch das Agrarkreditprogramm ersetzt werden.

Ausgleichszulage

Das Saarland ist das einzige Bundesland, das in der Vergangenheit keine Ausgleichszulage gewährt hat. Die Entwicklung der Ertragslage der landwirtschaftlichen Betriebe macht es jedoch dringend erforderlich, zum Ausgleich naturbedingter Nachteile sowie für die Einkommensverluste durch markt- und preispolitische Entscheidungen die Ausgleichszulage ab 1985 einzuführen.

Die Landwirtschaft im industriellen Verdichtungsraum wird durch außerlandwirtschaftliche Umwelteinwirkungen durch Industrie, Verkehr und Wohnsiedlungen mitunter stark belastet. Darüber hinaus hat sie bei vergleichsweise ungünstigen strukturellen Voraussetzungen zunehmenden Umweltanforderungen im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Bodens Rechnung zu tragen, so z. B. der Erhaltung der Kulturlandschaft zum Zwecke der Naherholung oder der Sicherung der Trinkwasserversorgung.

Es ist daher aus übergeordneten gesellschaftspolitischen Belangen notwendig, das Interesse an der Landbewirtschaftung über die Gewährung der Ausgleichszulage als direkte Einkommenshilfe zu erhalten und zu fördern und somit einen Beitrag zur Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zu leisten.

Bei der Durchführung der Maßnahme wird eine Differenzierung der Förderung nach dem Grad der Benachteiligung und der betrieblichen Einkommenssituation vorgenommen.

Verbesserung der Marktstruktur

Die Aktivitäten in diesem Bereich sind darauf gerichtet, die Marktposition der saarländischen Landwirtschaft durch Förderung der Qualität und des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und durch Stärkung der überbetrieblichen Zusammenarbeit zu verbessern.

Die veranschlagten Mittel sind für ein größeres Investitionsvorhaben im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Obst- und Obsterzeugnissen vorgesehen. Des weiteren sollen erstmals Startbeihilfen für eine im Jahre 1982 gegründete Erzeugergemeinschaft für Qualitätsgetreide gezahlt werden.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Vorarbeiten

Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung ist der Bau einer Talsperre in Wadrill erforderlich. Die hier veranschlagten Mittel werden benötigt, um im Oberlauf der Wadrill die planerischen Vorarbeiten für den Bau der Talsperre durchführen zu können.

Die Maßnahme dient zugleich der Hochwasserregulierung und Niedrigwasseranreicherung der Wadrill und damit einer Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung der an das Gewässer angrenzenden Flächen sowie der fischereilichen Nutzung des Gewässers selbst.

Ausgleich des Wasserabflusses und Schutz gegen Wasser und Wind

Die hier veranschlagten Mittel werden im wesentlichen für Schutzmaßnahmen gegen die zerstörende Wirkung von Hochwasser an Wasserläufen 2. Ordnung eingesetzt. Sie dienen damit der Verbesserung der natürlichen Vorflut, der Sicherung der Ufer sowie der Verringerung von Überflutungen landwirtschaftlicher Flächen.

Wasserversorgungsanlagen

Der räumliche Schwerpunkt dieser Maßnahmen liegt im nordwestlichen Landesteil, der im Landesentwicklungsplan als ökologischer Schwerpunktraum ausgewiesen ist. Zur Verbesserung der Ver-

sorgungssicherheit der ländlichen Bevölkerung ist in dieser Region die Förderung von weiteren Versorgungsleitungen notwendig.

Abwasseranlagen

Der Mittelansatz für den Bau von Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden wird vorwiegend für die Finanzierung bereits im Bau befindlicher Anlagen im nördlichen Saarland benötigt.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Die hier veranschlagten Mittel sind für die Aufforstung landwirtschaftlicher Grenzertragsböden sowie die Förderung des Forstwirtschaftswegebaues im Privat- und Gemeindewald vorgesehen.

Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

Neuartige Waldschäden treten im Saarland insbesondere in mittelalten und alten Nadelwaldbeständen auf.

Die im Rahmenplan 1984 erstmals vorgesehenen Förderungsmaßnahmen zur Bekämpfung neuartiger Waldschäden sollen einerseits durch gezielte vorbeugende Düngung dazu beitragen, Schäden soweit wie möglich zu vermeiden oder zu mindern, andererseits sollen betroffene Bestände durch Maßnahmen des Voranbaues und des Unterbaues so gestaltet werden, daß sie bis zum Ende der normalen Umtriebszeit ohne allzu große wirtschaftliche Nachteile gehalten werden können. Erreichen die Schäden ein Ausmaß, daß sie nicht mehr zu halten sind, wird die Neuaufforstung aus diesem Programm gefördert.

Rationalisierungsmaßnahmen im Erzeugerbereich

Die Mittel dienen im wesentlichen der Förderung der Milchleistungsprüfungen, die eine wichtige Grundlage für die Verbesserung der Produktivität und der Qualität in der Milcherzeugung ist.

Berlin

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1985 findet sich in der Übersicht 14 (Seite 175).

Die landwirtschaftliche Produktion in Berlin hat zwar für die Versorgung der Stadt mit Nahrungsmitteln mengenmäßig nur noch eine geringe Bedeutung. Ihre primäre Aufgabe ist heute die Bewirtschaftung größerer und zusammenhängender Freiräume am Stadtrand und die damit verbundene Erhaltung dieser Flächen, die derzeit ca. 1 000 ha umfassen, als Kultur- und Erholungslandschaft.

Der 13. Rahmenplan dient weiterhin dem Ziel, die Existenzgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe zu festigen. Dieses ist jedoch nur unter Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen möglich. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Im Rahmen der Grundsätze für die Förderung wasserbaulicher und kulturbautechnischer Maßnahmen sollen landwirtschaftliche Betriebe, die an die von ihnen bewirtschafteten Flächen im Ortsteil Gatow des Bezirks Spandau von Berlin ausgesiedelt werden, an die städtische Wasserversorgung angeschlossen werden.

Investitionen zur Energieeinsparung werden insbesondere von den Gartenbaubetrieben in Anspruch genommen. Im laufenden Haushaltsjahr soll die Anlage zur Nutzung von Deponiegas für die Heizung von Gewächshäusern fertiggestellt werden. Darüber hinaus besteht in den Berliner Betrieben reges Interesse an individuellen Energiesparmaßnahmen. In den benachteiligten Gebieten sollen Untersuchungen über die Erhaltung und Entwicklung der Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse von Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege erstellt werden. Darüber hinaus soll das Gebiet, für das eine Ausgleichszulage gewährt wird, geringfügig erweitert werden. Damit ertragsschwache Flächen weiter landwirtschaftlich bewirtschaftet werden und dadurch der Bevölkerung für Erholungszwecke erhalten bleiben, soll eine Ausgleichszulage gewährt werden, die je nach Benachteiligung zwischen 180 DM und 240 DM pro ha beträgt.

Im Rahmen des Bodenzwischenerwerbs werden freiwerdende Landwirtschaftsflächen durch hier tätige landwirtschaftliche Siedlungsunternehmen vorwiegend mit öffentlichen Mitteln erworben, um durch die Weitergabe an landwirtschaftliche Unternehmer die skizzierten agrarstrukturellen Ziele zu verwirklichen.

Neben diesen Förderungsschwerpunkten werden noch Mittel für die Förderung der Dorferneuerung, der Investitionsförderung für entwicklungsfähige Betriebe und das Agrarkreditprogramm bereitgestellt.

TEIL V

Zusammenfassung der Anmeldungen 1985 für das Bundesgebiet

In der Übersicht 1 (Seite 117) ist das Mittelvolumen für alle Maßnahmen des 13. Rahmenplanes enthalten. Der Rahmenplan hat ein Finanzvolumen an Kassenmitteln von 2 135,811 Mio. DM; auf den Bund entfallen davon 1 300 Mio. DM, auf die Länder 835,811 Mio. DM.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen beträgt rd. 1 354 Mio. DM (Übersicht 2, Seite 118). Für 1985 ergibt sich folgende Verteilung der Bundesmittel:

Land	Mio. DM
Schleswig-Holstein	126,269
Hamburg	8,910
Niedersachsen	273,087
Bremen	7,771
Nordrhein-Westfalen	138,056
Hessen	86,960
Rheinland-Pfalz	105,403
Baden-Württemberg	187,772
Bayern	350,896
Saarland	13,656
Berlin	1,220
Bundesmittel	1 300,000

TEIL VI

Fortschreibung des Rahmenplanes für die Finanzplanjahre 1986 bis 1988

Die Übersichten 15, 16 und 17 (Seiten 181 bis 183) zeigen die Anmeldungen der Länder für die Finanzplanjahre 1986 bis 1988. Danach würden sich folgende Bundesanteile ergeben:

1986 1 477 Mio. DM

1987 1 484 Mio. DM

1988 1 488 Mio. DM

Diese Anmeldungen der Länder übersteigen die Ansätze der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes.

TEIL VII

Vollzug des Rahmenplanes 1983 bis 1986

Der elfte Rahmenplan für den Zeitraum 1983 bis 1986 hatte ein Finanzvolumen von rund 1 892 Mio. DM. Davon entfielen auf den Bund 1 155 Mio. DM und auf die Länder rund 737 Mio. DM.

In der Übersicht 18 ist ein Soll-Ist-Vergleich für die Kassenmittel 1983 für die einzelnen Maßnahmen — geordnet nach Ländern — durchgeführt. Eine ausführliche Darstellung der Ist-Ergebnisse erfolgt im Agrarstrukturbericht.

In der Übersicht 19 ist ein Soll-Ist-Vergleich für die Verpflichtungsermächtigungen 1983 zusammengestellt.

Übersicht 1

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1985

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf									
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung	Dorferneuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz
							zusammen	darunter Ausgleichszulage					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Schleswig-Holstein ..	196,140	126,269	69,871	0,162	13,330	2,200	48,258	15,167	3,507	34,024	2,918	5,890	85,851
Hamburg .	13,741	8,910	4,831	0,070	—	—	1,367	0,195	2,141	3,477	—	0,027	6,659
Niedersachsen ...	440,100	273,087	167,013	0,300	54,880	5,170	119,800	36,300	10,000	132,460	17,500	9,720	90,270
Bremen ...	12,559	7,771	4,788	0,080	—	—	1,100	0,728	1,428	7,417	0,180	—	2,354
Nordrhein-Westfalen .	230,093	138,056	92,037	0,790	53,100	8,000	79,330	28,800	3,500	73,250	9,000	3,123	—
Hessen	144,933	86,960	57,973	0,860	23,200	13,000	40,665	23,500	3,042	56,866	6,350	0,950	—
Rheinland-Pfalz	175,672	105,403	70,269	—	51,800	6,000	44,916	22,445	9,500	51,500	10,006	1,950	—
Baden-Württemberg	312,953	187,772	125,181	0,500	70,000	8,000	119,500	56,000	14,500	78,250	15,800	6,403	—
Bayern	584,827	350,896	233,931	0,300	206,500	—	256,607	150,000	12,500	87,100	19,570	2,250	—
Saarland ..	22,760	13,656	9,104	0,010	5,790	1,000	6,015	2,600	0,125	9,020	0,560	0,240	—
Berlin	2,033	1,220	0,813	—	—	0,096	1,723	0,140	—	0,214	—	—	—
insgesamt .	2 135,811	1 300,000	835,811	3,072	478,600	43,466	719,281	335,875	60,243	533,578	81,884	30,553	185,134
Bundesanteil				1,843	287,160	26,080	431,569	201,525	36,146	320,147	49,130	18,332	129,594
Länderanteil				1,229	191,440	17,386	287,712	134,350	24,100	213,431	32,754	12,221	55,540

Übersicht 2

Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1985

(Beträge in Mio. DM)

Land	Mittelansatz insgesamt	Von Spalte 1 entfallen auf		Von dem Betrag in Spalte 1 entfallen auf					
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung		Dorferneuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen	
		Bund	Land		Darlehen und Zuschüsse	Zinszuschüsse		Darlehen und Zuschüsse	Zinszuschüsse
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Schleswig-Holstein	134,945	87,480	47,465	0,000	11,294	0,000	5,047	6,378	16,780
Hamburg	7,802	5,181	2,621	0,000	0,000	0,000	0,000	0,280	0,539
Bremen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Niedersachsen	303,970	189,180	114,790	0,200	50,770	0,000	1,000	22,000	32,000
Nordrhein-Westfalen	159,450	95,670	63,780	1,300	14,850	0,000	4,500	26,500	29,200
Hessen	59,920	35,952	23,968	0,000	0,000	0,000	5,000	6,930	7,750
Rheinland-Pfalz	108,675	65,205	43,470	0,000	36,000	0,000	3,000	6,000	10,400
Saarland	15,750	9,450	6,300	0,000	5,000	0,000	1,000	1,150	3,500
Baden-Württemberg	216,900	130,140	86,760	0,300	70,000	0,000	7,400	24,000	26,000
Bayern	346,850	208,110	138,740	0,300	160,200	0,000	0,000	40,000	45,000
Berlin	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
insgesamt	1354,262	826,368	527,894	2,100	348,114	0,000	26,947	133,238	171,169

Die Inanspruchnahme der in Spalte 2 (Seite 118) ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen (Bund) bedarf für die einzelnen Bundesländer bis zu folgender Höhe der Einwilligung des Bundes:

Land	gesperrter Betrag Mio. DM
Schleswig-Holstein	9,889
Hamburg	—
Niedersachsen	21,384
Bremen	—
Nordrhein-Westfalen	10,814
Hessen	—
Rheinland-Pfalz	2,382
Baden-Württemberg	14,711
Bayern	1,119
Saarland	1,069
Berlin	—
	61,368

noch Übersicht 2

Land	Von dem Betrag in Spalte 1 entfallen auf								
	Verbesserung der Marktstruktur	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen		Forstliche Maßnahmen	weitere Maßnahmen		Küstenschutz	Summe der Spalten 4 bis 16	
		Darlehen und Zuschüsse	Zinszuschüsse		Leistungs-Prüfungen	Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe		Darlehen und Zuschüsse	Zinszuschüsse
	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Schleswig-Holstein	0,800	27,819	0,000	0,500	0,000	1,200	65,127	118,165	16,780
Hamburg	1,183	0,800	0,000	0,000	0,000	0,000	5,000	7,263	0,539
Bremen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Niedersachsen	4,000	113,520	0,000	11,000	0,000	1,500	67,980	271,970	32,000
Nordrhein-Westfalen	2,100	79,000	0,000	2,000	0,000	0,000	0,000	130,250	29,200
Hessen	0,000	39,000	0,000	0,800	0,400	0,040	0,000	52,170	7,750
Rheinland-Pfalz	7,100	42,600	0,000	3,500	0,000	0,075	0,000	98,275	10,400
Saarland	0,000	5,100	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	12,250	3,500
Baden-Württemberg	14,000	71,000	0,000	3,200	0,700	0,300	0,000	190,900	26,000
Bayern	12,500	75,000	0,000	13,200	0,000	0,650	0,000	301,850	45,000
Berlin	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
insgesamt ...	41,683	453,839	0,000	34,200	1,100	3,765	138,107	1 183,093	171,169

Land	Von den Beträgen in den Spalten 17 und 18 werden fällig im Haushaltsjahr:							
	1986 Darlehen und Zuschüsse	1986 Zinszuschüsse	1987 Darlehen und Zuschüsse	1987 Zinszuschüsse	1988 Darlehen und Zuschüsse	1988 Zinszuschüsse	in den Folgejahren	
							Darlehen und Zuschüsse	Zinszuschüsse
Schleswig-Holstein	80,036	4,039	29,350	1,641	8,779	1,543	0,000	9,557
Hamburg	2,621	0,043	1,142	0,048	1,000	0,050	2,500	0,398
Bremen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Niedersachsen	97,710	3,900	73,010	3,900	52,750	3,900	48,500	20,300
Nordrhein-Westfalen	61 200	3,590	35,100	2,065	16,700	2,045	17,250	21,500
Hessen	24,685	1,250	11,485	1,400	8,000	0,604	8,000	4,496
Rheinland-Pfalz	34,175	2,900	27,800	2,600	23,800	0,700	12,500	4,200
Saarland	12,250	0,522	0,000	0,254	0,000	0,236	0,000	2,488
Baden-Württemberg	74,800	5,930	47,700	4,770	36,400	1,670	32,000	13,630
Bayern	144,200	3,000	90,500	4,800	48,100	4,400	19,050	32,800
Berlin	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
insgesamt ...	531,677	25,174	316,087	21,478	195,529	15,148	139,800	109,369
Bundesanteil	324,447	15,104	193,992	12,887	119,898	9,089	85,330	65,621
Länderanteil	207,230	10,070	122,095	8,591	75,631	6,059	54,470	43,748

Übersicht 3

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Bundesrepublik Deutschland
Haushaltsjahr (HJ) 1985

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a	50	944 877	ha	4,092		0,191	1,801			
	b	7	40 000	ha				1,271			
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a	706	561 021	ha	505,357	20,750	105,171	84,592	3,800		
	b							311,546	1,950	6,190	4,364
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a	104	13 097	ha	81,245	1,500	22,617	16,066	2,600		
	b							31,599		1,910	0,284
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a	87	47 164	ha	30,542		8,153	4,291	0,290		
	b							14,697	0,210	1,430	0,141
2.4. Freiwilliger Landtausch	a	474	2 646	ha	2,552		0,497	1,255			
	b							0,700			
2.5. Langfrist. Verpachtung in der Flurbereinigung	a										
	b							0,215			
2. Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a	1 371	623 928	ha	619,696	22,250	136,438	106,204	6,690		
	b							358,757	2,160	9,530	4,789
3. Dorferneuerung	a	1 963			111,767	2,800	58,104	23,916			
	b							19,550			
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan	a	2 336			774,820	10,708	255,924	17,197	31,353	329,000	2,280
	b							44,803	96,262	1 462,574	139,363
4.2. Ausgleichszulage	a	161 200			335,875			335,875			
	b										
4.4. Überbrückungshilfe	a										
	b									36,300	2,286
4.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a										
	b										
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a										
	b							0,160		90,100	6,726

noch Übersicht 3

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7. Energieeinsparung	a	1 120			33,006		23,377	7,029			
	b							1,862			
4.8. Buchführung	a										
	b							2,013			
4.9. Bodenzwischenerwerb	a	41	650	ha	15,026		2,283		0,743	12,000	0,020
	b									10,000	2,100
4.10. Verpachtungsprämie	a										
	b										
4.11. Umstellungen im Weinbau	a										
	b										
4.12. Umstellungsprämie	a										
	b										
4.13. Agrarkreditprogramm	a	3 772			314,470		89,109			225,361	17,054
	b									62,310	12,155
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	168 469			1 473,197	10,708	370,693	360,101	32,096	566,361	19,354
	b							48,838	96,262	1 661,284	162,630
5. Marktstrukturverbesserung											
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
5.1.1. Molkereistruktur	a										
	b										
5.1.2. Schlachthofstruktur	a										
	b										
5.1.3. Obst und Gemüse	a	27			33,200		26,600	2,000			
	b							4,529			
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a	10			13,150		11,250	1,400			
	b										
5.1.5. Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a	9			17,500	2,000	12,326	0,974			
	b							1,926			

noch Übersicht 3

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.6. Seefischmärkte	a	7			11,300		8,622	1,928			
	b										
5.1.7. Zuckerfabriken	a										
	b										
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a	114			256,170	61,746	167,264	7,152			
	b							16,047			
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1. (einzelne Bereiche)	a	167			331,320	63,746	226,062	13,454			
	b							22,502			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1. Startbeihilfen	a	158			39,747		27,087	6,760			
	b							4,592			
5.2.2. Investitionsbeihilfen	a	133			76,740	1,500	60,050	7,465			
	b							5,470			
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
5.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a										
	b										
5.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse	a										
	b										
5.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a										
	b										
5.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a										
	b										
5.3.4. Obstbaumrodungen	a										
5.2. und 5.3. Insgesamt (Maßnahmen 5.2. und 5.3.)	a	291			116,487	1,500	87,137	14,225			
	b							10,062			
5. Insgesamt (Marktstruktur)	a	458			447,807	65,246	313,199	27,679			
	b							32,564			
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a	34			5,542		0,140	3,092			
	b							1,500			

noch Übersicht 3

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a	121	22 980	ha	100,816	2,400	48,953	22,263			
	b							16,631		5,800	0,601
6.2. und 6.3. Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a	357	1 118 826	hm^3	322,422	4,000	73,027	51,616			
	b							149,820		7,100	1,377
6.4. Ländliche Wege	a	300	616	km	98,578	4,147	55,721	11,610			
	b							22,460		24,200	3,750
6.5. Wasserversorgungs-Anlagen	a	142	377 320	VSE	201,913		120,551	27,022			
	b							31,237			4,370
6.6. Abwasser-Anlagen	a	324	315 090	EGW	467,465	1,000	241,612	75,743			
	b							101,972			8,514
6. Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a	1 278			1 196,736	11,547	540,004	191,346			
	b							323,620		37,100	18,612
7. Forstliche Maßnahmen											
7.1. bis 7.8. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a	16 320	13 010	ha	50,250		22,646	18,504			
	b							6,200			
7.9. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a	10 000	19 070	ha	64,353		27,279	28,174			
	b							3,000			
7.10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	484	23 000	ha	9,380		5,994	2,336			
	b							1,250			
7.11. Forstwirtschaftliche Wege	a	857	1 354	km	49,175		21,225	12,800			
	b							9,450			0,170
7. Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a	27 661			173,158		77,144	61,814			
	b							19,900			0,170
8. Weitere Maßnahmen											
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a	628 874	465 225	Kühe	99,437	3,460	72,985	22,992			
	b										
8.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a	3			3,553			2,453			
	b							0,100			
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung	a				102,990	3,460	72,985	25,445			
	b							0,100			

noch Übersicht 3

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungshilfe	a	32			0,283			0,283			
	b										
8.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau	a	168			31,775	2,050	23,951	2,059			
	b							2,666			
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2 (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a	200			32,058	2,050	23,951	2,342			
	b							2,666			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahm.)	a				135,048	5,510	96,936	27,787			
	b							2,766			
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a	8			1,900			1,900			
	b							0,321			
9.2. Sperrwerke	a	1			16,454			7,354			
	b							20,700			
9.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a	43	25	km	167,167		0,600	37,560			
	b							117,299			
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a	52			185,521		0,600	46,814			
	b							138,320			
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a				4 347,022	118,061	1 593,309	847,462	38,786	566,361	19,354
	b							945,586	98,422	1 707,914	186,201
	a+b				4 347,022	118,061	1 593,309	1 793,048	137,208	2 274,275	205,555
Bundesanteil	a							513,159	23,272		11,612
	b							581,184	59,053		111,720
	a+b							1 094,343	82,325		123,332
Landesanteil	a							334,303	15,514		7,742
	b							364,402	39,369		74,481
	a+b							698,705	54,883		82,223

Übersicht 4

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Land: Schleswig-Holstein
Haushaltsjahr (HJ) 1985

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a	17	17 000	ha	0,240		0,078	0,162			
	b										
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a	140	140 000	ha	14,000	0,700	1,457	0,549			
	b							10,224	1,700		0,292
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a										
	b										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a	5	2 500	ha	0,220		0,030	0,150	0,040		
	b							0,050	0,060		0,015
2.4. Freiwilliger Landtausch	a	240	350	ha	0,310		0,060	0,250			
	b										
2.5. Langfrist. Verpachtung in der Flurbereinigung	a										
	b										
2. Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a	385	142 850	ha	14,530	0,700	1,547	0,949	0,040		
	b							10,274	1,760		0,307
3. Dorferneuerung	a	1 000			14,400	2,800	5,853	0,700			
	b							1,500			
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan	a	450			67,000	6,508	10,335	2,343	1,836	40,000	0,400
	b							1,625	5,287		16,300
4.2. Ausgleichszulage	a	4 500			15,167			15,167			
	b										
4.4. Überbrückungshilfe	a										
	b										0,150
4.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a										
	b										
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a										
	b										1,650

noch Übersicht 4

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7. Energieeinsparung	a	60			1,700		1,300				
	b							0,400			
4.8. Buchführung	a										
	b							0,100			
4.9. Bodenzwischenerwerb	a										
	b										
4.10. Verpachtungsprämie	a										
	b										
4.11. Umstellungen im Weinbau	a										
	b										
4.12. Umstellungsprämie	a										
	b										
4.13. Agrarkreditprogramm	a	450			18,000		3,000			15,000	0,400
	b										2,600
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	5 460			101,867	6,508	14,635	17,510	1,836	55,000	0,800
	b							2,125	5,287		20,700
5. Marktstrukturverbesserung											
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
5.1.1. Molkereistruktur	a										
	b										
5.1.2. Schlachthofstruktur	a										
	b										
5.1.3. Obst und Gemüse	a										
	b										
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a	1			0,600		0,500	0,100			
	b										
5.1.5. Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a										
	b										

noch Übersicht 4

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.6. Seefischmärkte	a										
	b										
5.1.7. Zuckerfabriken	a										
	b										
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a	10			22,900	5,428	15,372	1,700			
	b										
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1. (einzelne Bereiche)	a	11			23,500	5,428	15,872	1,800			
	b										
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1. Startbeihilfen	a	20			3,575		2,860	0,715			
	b							0,392			
5.2.2. Investitionsbeihilfen	a	3			6,700		5,700	0,600			
	b										
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
5.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a										
	b										
5.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse	a										
	b										
5.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a										
	b										
5.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a										
	b										
5.3.4. Obstbaumrodungen	a										
5.2. und 5.3. Insgesamt (Maßnahmen 5.2. und 5.3.)	a	23			10,275		8,560	1,315			
	b							0,392			
5. Insgesamt (Marktstruktur)	a	34			33,775	5,428	24,432	3,115			
	b							0,392			
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a	1			0,250			0,250			
	b										

noch Übersicht 4

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a	4			3,875		0,775	0,900			
	b							2,381			0,419
6.2. und 6.3. Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a	9			3,605		0,727	0,459			
	b							2,000			0,047
6.4. Ländliche Wege	a	25	51	km	4,400	1,572	1,328				
	b							2,310			0,140
6.5. Wasserversorgungs-Anlagen	a	10	11 600	VSE	18,037		10,620	3,577			
	b							1,368			2,050
6.6. Abwasser-Anlagen	a	49	17 590	EGW	38,112		15,245	5,007			
	b							10,972			2,144
6. Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a	98			68,279	1,572	28,695	10,193			
	b							19,031			4,800
7. Forstliche Maßnahmen											
7.1. bis 7.8. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a	600	1 910	ha	4,850		1,882	2,468			
	b										
7.9. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a	20	220	ha	0,360		0,140	0,220			
	b										
7.10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	16	23 000	ha	0,580		0,400	0,180			
	b										
7.11. Forstwirtschaftliche Wege	a	1	1	km	0,075		0,025	0,050			
	b										
7. Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a	637			5,865		2,447	2,918			
	b										
8. Weitere Maßnahmen											
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a	283 300	283 300	Kühe	14,150	0,400	9,100	4,650			
	b										
8.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a										
	b										
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung	a				14,150	0,400	9,100	4,650			
	b										

noch Übersicht 4

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungshilfe	a	5			0,040			0,040			
	b										
8.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau	a	45			6,000	0,900	3,900				
	b							1,200			
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer)	a	50			6,040	0,900	3,900	0,040			
	b							1,200			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahm.)	a				20,190	1,300	13,000	4,690			
	b							1,200			
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a	4			1,400			1,400			
	b							0,321			
9.2. Sperrwerke	a	1			14,100			5,000			
	b							20,700			
9.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a		15	km	76,248		0,600	19,621			
	b							38,809			
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a	5			91,748		0,600	26,021			
	b							59,830			
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a				350,894	18,308	91,287	66,258	1,876	55,000	0,800
	b							94,352	7,047		25,807
	a+b				350,894	18,308	91,287	160,610	8,923	55,000	26,607
Bundesanteil	a							42,357	1,126		0,480
	b							62,594	4,228		15,484
	a+b							104,951	5,354		15,964
Landesanteil	a							23,901	0,750		0,320
	b							31,758	2,819		10,323
	a+b							55,659	3,569		10,643

Übersicht 5

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Bundes- und Landesmittel

Land: Hamburg

Haushaltsjahr (HJ) 1985

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a										
	b							0,070			
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a										
	b										
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a										
	b										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a										
	b										
2.4. Freiwilliger Landtausch	a										
	b										
2.5. Langfrist. Verpachtung in der Flurbereinigung	a										
	b										
2. Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a										
	b										
3. Dorferneuerung	a										
	b										
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan	a	15			2,080		0,377	0,030	0,093	1,400	0,020
	b							0,020	0,107	14,500	0,430
4.2. Ausgleichszulage	a	45			0,195			0,195			
	b										
4.4. Überbrückungshilfe	a										
	b										
4.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a										
	b										
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a										
	b										

noch Übersicht 5

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7. Energieeinsparung	a	50			1,836		1,377	0,359			
	b							0,012			
4.8. Buchführung	a										
	b							0,001			
4.9. Bodenzwischenerwerb	a										
	b										
4.10. Verpachtungsprämie	a										
	b										
4.11. Umstellungen im Weinbau	a										
	b										
4.12. Umstellungsprämie	a										
	b										
4.13. Agrarkreditprogramm	a	15			0,800		0,210			0,590	0,095
	b									0,035	0,005
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	125			4,911		1,964	0,584	0,093	1,990	0,115
	b							0,033	0,107	14,535	0,435
5. Marktstrukturverbesserung											
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
5.1.1. Molkereistruktur	a										
	b										
5.1.2. Schlachthofstruktur	a										
	b										
5.1.3. Obst und Gemüse	a	1			2,700		2,160	0,340			
	b							0,049			
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a										
	b										
5.1.5. Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a										
	b										

noch Übersicht 5

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.6. Seefischmärkte	a	1			6,000		4,500	0,750			
	b										
5.1.7. Zuckerfabriken	a										
	b										
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a	2			10,270	2,568	6,675	0,819			
	b							0,128			
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1. (einzelne Bereiche)	a	4			18,970	2,568	13,335	1,909			
	b							0,177			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1. Startbeihilfen	a	1			0,030			0,030			
	b										
5.2.2. Investitionsbeihilfen	a	1			0,200		0,150	0,025			
	b										
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
5.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a										
	b										
5.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse	a										
	b										
5.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a										
	b										
5.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a										
	b										
5.3.4. Obstbaumrodungen	a										
5.2. und 5.3. Insgesamt (Maßnahmen 5.2. und 5.3.)	a	2			0,230		0,150	0,055			
	b										
5. Insgesamt (Marktstruktur)	a	6			19,200	2,568	13,485	1,964			
	b							0,177			
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechnische Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a	1			0,022			0,022			
	b										

noch Übersicht 5

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a										
	b									3,000	0,102
6.2. und 6.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a	1			0,300			0,300			
	b							0,900			
6.4. Ländliche Wege	a										
	b										
6.5. Wasserversorgungs-Anlagen	a										
	b										
6.6. Abwasser-Anlagen	a	2			2,953			2,153			
	b										
6. Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a	4			3,275			2,475			
	b							0,900		3,000	0,102
7. Forstliche Maßnahmen											
7.1. bis 7.8. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a										
	b										
7.9. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a										
	b										
7.10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a										
	b										
7.11. Forstwirtschaftliche Wege	a										
	b										
7. Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a										
	b										
8. Weitere Maßnahmen											
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a	1	1 800	Kühe	0,027			0,027			
	b										
8.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a										
	b										
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung	a	1			0,027			0,027			
	b										

noch Übersicht 5

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungshilfe	a										
	b										
8.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau	a										
	b										
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a										
	b										
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a				0,027			0,027			
	b										
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a										
	b										
9.2. Sperrwerke	a										
	b										
9.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a	3			6,159			1,159			
	b							5,500			
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a	3			6,159			1,159			
	b							5,500			
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a				33,572	2,568	15,449	6,209	0,093	1,990	0,115
	b							6,680	0,107	17,535	0,537
	a+b				33,572	2,568	15,449	12,889	0,200	19,525	0,652
Bundesanteil	a							3,841	0,056		0,069
	b							4,558	0,064		0,322
	a+b							8,399	0,120		0,391
Landesanteil	a							2,368	0,037		0,046
	b							2,122	0,043		0,215
	a+b							4,490	0,080		0,261

Übersicht 6

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Land: Niedersachsen
Haushaltsjahr (HJ) 1985

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a	2	25 000	ha	0,250			0,050			
	b							0,250			
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a	21	21 200	ha	68,051	1,500	13,201	4,380			
	b							46,500			
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a										
	b										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a	5	2 300	ha	3,500		1,200	1,000			
	b							2,000			
2.4. Freiwilliger Landtausch	a	40	1 100	ha	1,136		0,136	0,500			
	b							0,500			
2.5. Langfrist. Verpachtung in der Flurbereinigung	a										
	b										
2. Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a	66	24 600	ha	72,687	1,500	14,537	5,880			
	b							49,000			
3. Dorferneuerung	a	36	36		12,925		7,755	4,170			
	b							1,000			
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan	a	328			127,590		40,500	1,290	7,600	57,400	0,200
	b							11,240	19,900	892,500	27,780
4.2. Ausgleichszulage	a	29 000			36,300			36,300			
	b										
4.4. Überbrückungshilfe	a										
	b									3,500	0,120
4.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a										
	b										
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a										
	b									44,700	2,600

noch Übersicht 6

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7. Energieeinsparung	a	95			3,200		1,200	0,800			
	b							0,100			
4.8. Buchführung	a										
	b							0,270			
4.9. Bodenzwischenerwerb	a	30	600	ha	12,000		2,000			10,000	
	b										1,600
4.10. Verpachtungsprämie	a										
	b										
4.11. Umstellungen im Weinbau	a										
	b										
4.12. Umstellungsprämie	a										
	b										
4.13. Agrarkreditprogramm	a	1 000			102,000		23,400			78,600	6,000
	b									52,400	4,000
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	30 453			281,090		67,100	38,390	7,600	146,000	6,200
	b							11,610	19,900	993,100	36,100
5. Marktstrukturverbesserung											
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
5.1.1. Molkereistruktur	a										
	b										
5.1.2. Schlachthofstruktur	a										
	b										
5.1.3. Obst und Gemüse	a	5			1,350		1,100	0,250			
	b										
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a	2			0,550		0,450	0,100			
	b										
5.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a	2			3,000	0,750	1,950	0,300			
	b										

noch Übersicht 6

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.6. Seefischmärkte	a										
	b										
5.1.7. Zuckerfabriken	a										
	b										
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a	19			54,500	13,625	35,425	2,450			
	b							1,500			
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1. (einzelne Bereiche)	a	28			59,400	14,375	38,925	3,100			
	b							1,500			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1. Startbeihilfen	a	50			7,000		4,200	2,400			
	b										
5.2.2. Investitionsbeihilfen	a	20			14,400		10,800	3,000			
	b										
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
5.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a										
	b										
5.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse	a										
	b										
5.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a										
	b										
5.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a										
	b										
5.3.4. Obstbaumrodungen	a										
5.2. und 5.3. Insgesamt (Maßnahmen 5.2. und 5.3.)	a	70			21,400		15,000	5,400			
	b										
5. Insgesamt (Marktstruktur)	a	98			80,800	14,375	53,925	8,500			
	b							1,500			
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturtechn. Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a	5			0,600		0,140	0,400			
	b										

noch Übersicht 6

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a	70	10 000	ha	28,800	2,400	16,900	2,500			
	b							8,000			
6.2. und 6.3. Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a	125	2	hm3	88,800	4,000	6,000	12,340			
	b							60,920			
6.4. Ländliche Wege	a	70	110	km	13,000	1,000	7,700	1,300			
	b							3,000			
6.5. Wasserversorgungs-Anlagen	a	20	8 000	VSE	16,000		10,500	1,500			
	b							5,500			
6.6. Abwasser-Anlagen	a	160	60 000	EGW	160,000	1,000	112,500	13,500			
	b							23,500			
6. Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a	450			307,200	8,400	153,740	31,540			
	b							100,920			
7. Forstliche Maßnahmen											
7.1. bis 7.8. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a	1 500	4 000	ha	14,500		5,800	4,000			
	b							4,700			
7.9. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a	2 000	10 000	ha	20 000		8,000	7,000			
	b										
7.10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	150			2,500		1,700	0,150			
	b							0,650			
7.11. Forstwirtschaftliche Wege	a	40	60	km	2,000		1,000	0,350			
	b							0,650			
7. Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a	3,690			39,000		16,500	11,500			
	b							6,000			
8. Weitere Maßnahmen											
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a	31 542			49,340		42,190	7,150			
	b										
8.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a										
	b										
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung	a				49,340		42,190	7,150			
	b										

noch Übersicht 6

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungshilfe	a	10			0,070			0,070			
	b										
8.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau	a	90			18,000		14,750	1,750			
	b							0,750			
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2 (landw. Arbeitnehmer)	a	100			18,070		14,750	1,820			
	b							0,750			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahm.)	a				67,410		56,940	8,970			
	b							0,750			
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a	4			0,500			0,500			
	b										
9.2. Sperrwerke	a										
	b										
9.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a	40			84,760			16,780			
	b							72,990			
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a	44			85,260			17,280			
	b							72,990			
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a				946,662	24,275	370,497	126,280	7,600	146,000	6,200
	b							244,020	19,900	993,100	36,100
	a+b				946,622	24,275	370,497	370 300	27,500	1 139,100	42,300
Bundesanteil	a							77,496	4,560		3,720
	b							153,711	11,940		21,660
	a+b							231,207	16,500		25,380
Landesanteil	a							48,784	3,040		2,480
	b							90,309	7,960		14,440
	a+b							139,093	11,000		16,920

Übersicht 7

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Land: Bremen
Haushaltsjahr (HJ) 1985

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a	1			0,170		0,090	0,080			
	b										
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a										
	b										
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a										
	b										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a										
	b										
2.4. Freiwilliger Landtausch	a										
	b										
2.5. Langfrist. Verpachtung in der Flurbereinigung	a										
	b										
2. Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a										
	b										
3. Dorferneuerung	a										
	b										
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan	a										
	b								0,052		0,290
4.2. Ausgleichszulage	a	125			0,728			0,728			
	b										
4.4. Überbrückungshilfe	a										
	b										
4.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a										
	b										
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a										
	b										

noch Übersicht 7

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7. Energieeinsparung	a										
	b										
4.8 Buchführung	a										
	b										
4.9. Bodenzwischenerwerb	a										
	b										
4.10. Verpachtungsprämie	a										
	b										
4.11. Umstellungen im Weinbau	a										
	b										
4.12. Umstellungsprämie	a										
	b										
4.13. Agrarkreditprogramm	a	4			0,450		0,250			0,200	0,030
	b										
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	129			1,178		0,250	0,728		0,200	0,030
	b								0,052		0,290
5. Marktstrukturverbesserung											
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
5.1.1. Molkereistruktur	a										
	b										
5.1.2. Schlachthofstruktur	a										
	b										
5.1.3. Obst und Gemüse	a	1			1,200		0,950	0,250			
	b										
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a										
	b										
5.1.5. Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a										
	b										

noch Übersicht 7

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.6. Seefischmärkte a	6			5,300		4,122	1,178			
b										
5.1.7. Zuckerfabriken a										
b										
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77 a										
b										
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1. (einzelne Bereiche) a	7			6,500		5,072	1,428			
b										
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
5.2.1. Startbeihilfen a										
b										
5.2.2. Investitionsbeihilfen a										
b										
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
5.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse a										
b										
5.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse a										
b										
5.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen a										
b										
5.3.3.2. Beihilfen Hopfen a										
b										
5.3.4. Obstbaumrodungen a										
5.2. und 5.3. Insgesamt (Maßnahmen 5.2. und 5.3.) a										
b										
5. Insgesamt (Marktstruktur) a	7			6,500		5,072	1,428			
b										
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen										
6.0. Vorarbeiten a										
b										

noch Übersicht 7

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile a										
b										
6.2. und 6.3. Ausgleich d. Wasserabflusses usw. a	1			7,417			7,417			
b										
6.4. Ländliche Wege a										
b										
6.5. Wasserversorgungs-Anlagen a										
b										
6.6. Abwasser-Anlagen a										
b										
6. Insges. Maßnahmen 6. (Wass.- u. Kulturbau) a	1			7,417			7,417			
b										
7. Forstliche Maßnahmen										
7.1. bis 7.8. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen a				0,300		0,120	0,180			
b										
7.9. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden a										
b										
7.10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse a										
b										
7.11. Forstwirtschaftliche Wege a										
b										
7. Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen) a				0,300		0,120	0,180			
b										
8. Weitere Maßnahmen										
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung										
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe a										
b										
8.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten a										
b										
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung) a										
b										

noch Übersicht 7

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungshilfe	a										
	b										
8.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau	a										
	b										
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2 (landw. Arbeitnehmer)	a										
	b										
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a										
	b										
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a										
	b										
9.2. Sperrwerke	a				2,354			2,354			
	b										
9.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a										
	b										
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a				2,354			2,354			
	b										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a				17,919		5,532	12,187		0,200	0,030
	b								0,052		0,290
	a+b				17,919		5,532	12,187	0,052	0,200	0,320
Bundesanteil	a							7,548			0,018
	b								0,031		0,174
	a+b							7,548	0,031		0,192
Landesanteil	a							4,639			0,012
	b								0,021		0,116
	a+b							4,639	0,021		0,128

Übersicht 8

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Bundes- und Landesmittel

Land: Nordrhein-Westfalen
Haushaltsjahr (HJ) 1985

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a				1,500			0,200			
	b	7	40 000	ha				0,590			
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a	7	4 400	ha	16,750		2,000				
	b							52,900			
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a										
	b										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a										
	b										
2.4. Freiwilliger Landtausch	a	40	800	ha	0,500		0,200	0,200			
	b										
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a										
	b										
2. Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a	47	5 200	ha	17,250		2,200	0,200			
	b							52,900			
3. Dorferneuerung	a	200			20,000		9,250	6,250			
	b							1,750			
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan	a	395			123,850		46,450	0,200	0,200	51,000	0,306
	b							8,600	15,090		18,634
4.2. Ausgleichszulage	a	13 400			28,800			28,800			
	b										
4.4. Überbrückungshilfe	a										
	b										0,160
4.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a										
	b										
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a										
	b										0,100

noch Übersicht 8

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7. Energieeinsparung	a	400			11,400		8,550	2,350			
	b							0,650			
4.8. Buchführung	a										
	b							0,240			
4.9. Bodenzwischenerwerb	a										
	b										
4.10. Verpachtungsprämie	a										
	b										
4.11. Umstellungen im Weinbau	a										
	b										
4.12. Umstellungsprämie	a										
	b										
4.13. Agrarkreditprogramm	a	370			25,900		7,400			18,500	2,000
	b										2,000
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a				189,950		62,400	31,350	0,200	69,500	2,306
	b							9,490	15,090		20,894
5. Marktstrukturverbesserung											
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
5.1.1. Molkereistruktur	a										
	b										
5.1.2. Schlachthofstruktur	a										
	b										
5.1.3. Obst und Gemüse	a	4			6,750		4,675	0,675			
	b							1,025			
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a	7			12,000		10,300	1,200			
	b										
5.1.5. Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a										
	b										

noch Übersicht 8

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.6. Seefischmärkte	a										
	b										
5.1.7. Zuckerfabriken	a										
	b										
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a										
	b										
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1. (einzelne Bereiche)	a	11			18,750		14,975	1,875			
	b							1,025			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1. Startbeihilfen	a										
	b										
5.2.2. Investitionsbeihilfen	a	15			6,000		5,450	0,350			
	b							0,250			
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
5.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a										
	b										
5.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse	a										
	b										
5.3.3.1 Startbeihilfen Hopfen	a										
	b										
5.3.3.2 Beihilfen Hopfen	a										
	b										
5.3.4. Obstbaumrodungen	a										
5.2. und 5.3. Insgesamt (Maßnahmen 5.2. und 5.3.)	a	15			6,000		5,450	0,350			
	b							0,250			
5. Insgesamt (Marktstruktur)	a	26			24,750		20,425	2,225			
	b							1,275			
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a										
	b										

noch Übersicht 8

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a	39	11 280	ha	40,875		24,525	5,350			
	b							5,900			
6.2. und 6.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a	48	18 800	hm^3	60,000		36,000	10,000			
	b							10,000			
6.4. Ländliche Wege	a										
	b										
6.5. Wasserversorgungs-Anlagen	a	12	17 500	VSE	36,462		18,231	6,231			
	b							5,769			
6.6. Abwasser-Anlagen	a	35	70 000	EGW	75,000		22,500	10,500			
	b							19,500			
6. Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a	134			212,337		101,256	32,081			
	b							41,169			
7. Forstliche Maßnahmen											
7.1. bis 7.8. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a										
	b										
7.9. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a	500	900	ha	7,543		2,043	5,000			
	b										
7.10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	90			1,250		0,750	0,500			
	b										
7.11. Forstwirtschaftliche Wege	a	110	220	km	5,200		1,200	2,500			
	b							1,000			
7. Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a	700			13,993		3,993	8,000			
	b							1,000			
8. Weitere Maßnahmen											
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a	314 000			3,000			3,000			
	b										
8.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a.										
	b										
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung	a				3,000			3,000			
	b										

noch Übersicht 8

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungshilfe	a	10			0,123			0,123			
	b										
8.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau	a										
	b										
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer)	a	10			0,123			0,123			
	b										
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a				3,123			3,123			
	b										
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a										
	b										
9.2. Sperrwerke	a										
	b										
9.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a										
	b										
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a										
	b										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a				482,903		199,524	83,429	0,200	69,500	2,306
	b							108,174	15,090		20,894
	a+b				482,903		199,524	191,603	15,290	69,500	23,200
Bundesanteil	a							50,057	0,120		1,384
	b							64,905	9,054		12,536
	a+b							114,962	9,174		13,920
Landesanteil	a							33,372	0,080		0,922
	b							43,269	6,036		8,358
	a+b							76,641	6,116		9,280

Übersicht 9

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Bundes- und Landesmittel

Land: Hessen

Haushaltsjahr (HJ) 1985

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a	19	832 777	ha	0,860			0,860			
	b										
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a	228	148 500	ha	23,456	2,450	1,396	17,200	2,500		
	b										
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a	4	320	ha	3,665		0,165	3,000	0,500		
	b										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a										
	b										
2.4. Freiwilliger Landtausch	a										
	b										
2.5. Langfrist. Verpachtung in der Flurbereinigung	a										
	b										
2. Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a	232	148 820	ha	27,211	2,450	1,561	20,200	3,000		
	b										
3. Dorferneuerung	a	350			16,000		8,000	3,000			
	b							10,000			
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan	a	190			46,0000		17,569	1,234	1,267	19,000	0,544
	b							1,656	3,233	115,574	4,519
4.2. Ausgleichszulage	a	14 000			23,500			23,500			
	b										
4.4. Überbrückungshilfe	a										
	b									11,900	0,476
4.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a										
	b										
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a										
	b									9,400	0,376

noch Übersicht 9

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7. Energieeinsparung	a	85			2,680		2,010	0,670			
	b										
4.8 Buchführung	a										
	b							0,090			
4.9. Bodenzwischenerwerb	a										
	b										
4.10. Verpachtungsprämie	a										
	b										
4.11. Umstellungen im Weinbau	a										
	b										
4.12. Umstellungsprämie	a										
	b										
4.13. Agrarkreditprogramm	a	350			19,250		4,250			15,000	2,400
	b									4,375	0,700
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	14 625			91,430		23,829	25,404	1,267	34,000	2,944
	b							1,746	3,233	141,249	6,071
5. Marktstrukturverbesserung											
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
5.1.1. Molkereistruktur	a										
	b										
5.1.2. Schlachthofstruktur	a										
	b										
5.1.3. Obst und Gemüse	a	2			2,200		1,760	0,440			
	b										
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a										
	b										
5.1.5. Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a										
	b										

noch Übersicht 9

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.6. Seefischmärkte	a										
	b										
5.1.7. Zuckerfabriken	a										
	b										
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a	3			7,500	1,875	5,025	0,600			
	b							1,502			
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1. (einzelne Bereiche)	a	5			9,700	1,875	6,785	1,040			
	b							1,502			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1. Startbeihilfen	a	3			0,500		0,300	0,200			
	b										
5.2.2. Investitionsbeihilfen	a	3			1,200		0,900	0,300			
	b										
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
5.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a										
	b										
5.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse	a										
	b										
5.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a										
	b										
5.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a										
	b										
5.3.4. Obstbaumrodungen	a										
	b										
5.2. und 5.3. Insgesamt (Maßnahmen 5.2. und 5.3.)	a	6		1,700		1,200	0,500				
	b										
5. Insgesamt (Marktstruktur)	a	11			11,400	1,875	7,985	1,540			
	b							1,502			
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a				1,000			1,000			
	b										

noch Übersicht 9

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a	1	445	ha	19,166		3,833	8,333			
	b										
6.2. und 6.3. Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a	11	4	hm^3	56,000		7,900	16,100			
	b										
6.4. Ländliche Wege	a	11	51	km	5,250	1,575	1,575	2,100			
	b										
6.5. Wasserversorgungs-Anlagen	a		40 000	VSE	11,000		7,000	4,000			
	b										
6.6. Abwasser-Anlagen	a		90 000	EGW	50,000		24,667	25,333			
	b										
6. Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a	23			142,416	1,575	44,975	56,866			
	b										
7. Forstliche Maßnahmen											
7.1. bis 7.8. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a				6,900		4,154	2,346			
	b										
7.9. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a				6,500		3,896	2,204			
	b										
7.10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a				2,000		1,200	0,800			
	b										
7.11. Forstwirtschaftliche Wege	a		90	km	2,500		1,500	1,000			
	b										
7. Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a				17,900		10,750	6,350			
	b										
8. Weitere Maßnahmen											
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a	25	123 000	Kühe	7,500	0,800	6,100	0,600			
	b										
8.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a	1			0,700			0,300			
	b										
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung	a	26			8,200	0,800	6,100	0,900			
	b										

noch Übersicht 9

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer										
8.2.1. Anpassungshilfe a										
b										
8.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau a	2			0,500		0,433	0,027			
b							0,023			
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer) a	2			0,500		0,433	0,027			
b							0,023			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen) a				8,700	0,800	6,533	0,927			
b							0,023			
9. Küstenschutz										
9.1. Vorarbeiten a										
b										
9.2. Sperrwerke a										
b										
9.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw. a										
b										
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz) a										
b										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.) a				315,917	6,700	103,633	115,147	4,267	34,000	2,944
b							13,271	3,233	141,249	6,071
a+b				315,917	6,700	103,633	128,418	7,500	175,249	9,015
Bundesanteil a							69,088	2,560		1,766
b							7,963	1,940		3,643
a+b							77,051	4,500		5,409
Landesanteil a							46,059	1,707		1,178
b							5,308	1,293		2,428
a+b							51,367	3,000		3,606

Übersicht 10

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Bundes- und Landesmittel

Land: Rheinland-Pfalz
Haushaltsjahr (HJ) 1985

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a										
	b										
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a	165	124 021	ha	38,900		11,670	10,400	0,900		
	b							11,000			
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a	91	12 417	ha	44,900		13,038	12,000	2,100		
	b							12,700			
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a	34	15 924	ha	4,400		0,880	1,212			
	b							1,373			
2.4. Freiwilliger Landtausch	a	54	96	ha	0,126		0,026	0,100			
	b										
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a										
	b							0,015			
2. Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a	344	152 458	ha	88,326		25,614	23,712	3,000		
	b							25,088			
3. Dorferneuerung	a	126			14,746		7,246	4,500			
	b							1,500			
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan	a	100			35,000	13,500		0,500		15,000	0,250
	b							2,500	5,000		9,400
4.2. Ausgleichszulage	a	9 000			22,445			22,445			
	b										
4.4. Überbrückungshilfe	a										
	b										0,500
4.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a										
	b										
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a										
	b										0,350

noch Übersicht 10

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7. Energieeinsparung	a	30			0,600		0,450	0,150			
	b										
4.8 Buchführung	a										
	b							0,142			
4.9. Bodenzwischenerwerb	a										
	b										
4.10. Verpachtungsprämie	a										
	b										
4.11 Umstellungen im Weinbau	a										
	b										
4.12. Umstellungsprämie	a										
	b										
4.13. Agrarkreditprogramm	a	600			51,000		20,829			30,171	2,079
	b										1,600
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	9 730			109,045		34,779	23,095		45,171	2,329
	b							2,642	5,000		11,850
5. Marktstrukturverbesserung											
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
5.1.1. Molkereistruktur	a										
	b										
5.1.2. Schlachthofstruktur	a										
	b										
5.1.3. Obst und Gemüse	a										
	b										
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a										
	b										
5.1.5. Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a	1			2,000		1,600	0,200			
	b							0,400			

noch Übersicht 10

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.6. Seefischmärkte	a										
	b										
5.1.7. Zuckerfabriken	a										
	b										
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a	15			50,000	12,500	32,100	1,000			
	b							4,700			
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1. (einzelne Bereiche)	a	16			52,000	12,500	33,700	1,200			
	b							5,100			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1. Startbeihilfen	a	8			1,600		1,000	0,600			
	b										
5.2.2. Investitionsbeihilfen	a	10			15,000	1,500	10,400	0,600			
	b							2,000			
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
5.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a										
	b										
5.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse	a										
	b										
5.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a										
	b										
5.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a										
	b										
5.3.4. Obstbaumrodungen	a										
5.2. und 5.3. Insgesamt (Maßnahmen 5.2. und 5.3.)	a	18			16,600	1,500	11,400	1,200			
	b							2,000			
5. Insgesamt (Marktstruktur)	a	34			68,600	14,000	45,100	2,400			
	b							7,100			
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a	4			0,700			0,700			
	b										

noch Übersicht 10

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a	4	1 200	ha	6,500		2,000	4,500			
	b										
6.2. und 6.3. Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a	13			17,300		9,500	3,800			
	b							4,000			
6.4. Ländliche Wege	a	95	128	km	14,348		10,298	1,450			
	b							2,050			
6.5. Wasserversorgungs-Anlagen	a	10	190 000	VSE	26,000		12,500	2,500			
	b							9,000			
6.6. Abwasser-Anlagen	a	14			45,000		16,500	3,500			
	b							20,000			
6. Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a	140			109,848		50,798	16,450			
	b							35,050			
7. Forstl. Maßnahmen											
7.1. bis 7.8. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a	685	3 900	ha	6,900		3,700	1,700			
	b							1,500			
7.9. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a	450	3 300	ha	6,500		3,500	2,000			
	b							1,000			
7.10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	38			0,500		0,294	0,206			
	b										
7.11 Forstwirtschaftliche Wege	a	300	280	km	6,800		3,200	2,600			
	b							1,000			
7. Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a	1 473	7 480		20,700		10,694	6,506			
	b							3,500			
8. Weitere Maßnahmen											
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a	3			7,030		5,280	1,750			
	b										
8.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a										
	b							0,100			
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung	a	3			7,030		5,280	1,750			
	b							0,100			

noch Übersicht 10

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer										
8.2.1. Anpassungshilfe a										
b										
8.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau a	3			0,275		0,200				
b							0,100			
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer) a	3			0,275		0,200				
b							0,100			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahm.) a				7,305		5,480	1,750			
b							0,200			
9. Küstenschutz										
9.1. Vorarbeiten a										
b										
9.2. Sperrwerke a										
b										
9.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw. a										
b										
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz) a										
b										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.) a				418,570	14,000	179,711	78,413	3,000	45,171	2,329
b							75,080	5,000		11,850
a+b				418,570	14,000	179,711	153,493	8,000	45,171	14,179
Bundesanteil a							47,048	1,800		1,397
b							45,048	3,000		7,110
a+b							92,096	4,800		8,507
Landesanteil a							31,365	1,200		0,932
b							30,032	2,000		4,740
a+b							61,397	3,200		5,672

Übersicht 11

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Bundes- und Landesmittel

Land: Baden-Württemberg
Haushaltsjahr (HJ) 1985

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a	6	35 000	ha	0,650			0,350			
	b							0,150			
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a	35	22 900	ha	73,710	4,500	21,447	2,863			
	b							41,922		6,190	0,307
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a	7	260	ha	22,680	1,500	6,414	1,066			
	b							12,899		1,910	0,094
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a	11	7 440	ha	17,010		4,811	0,799			
	b							9,674		1,430	0,071
2.4. Freiwilliger Landtausch	a				0,120		0,015	0,105			
	b										
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a										
	b							0,200			
2. Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a	53	30 600	ha	113,520	6,000	32,687	4,833			
	b							64,695		9,530	0,472
3. Dorferneuerung	a	220			31,400		19,000	5,000			
	b							3,000			
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan	a	240			96,000	4,200	25,700	2,500		40,000	0,550
	b							7,250	22,850	440,000	20,400
4.2. Ausgleichszulage	a	25 000			56,000			56,000			
	b										
4.4. Überbrückungshilfe	a										
	b									20,900	0,880
4.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a										
	b										
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a										
	b									36,000	1,650

noch Übersicht 11

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7. Energieeinsparung	a	120			5,600		4,200	1,000			
	b							0,700			
4.8. Buchführung	a										
	b							0,200			
4.9. Bodenzwischenerwerb	a	10	50	ha	2,200		0,200			2,000	0,020
	b									10,000	0,500
4.10. Verpachtungsprämie	a										
	b										
4.11. Umstellungen im Weinbau	a										
	b										
4.12. Umstellungsprämie	a										
	b										
4.13. Agrarkreditprogramm	a	950			93,000		28,000			65,000	4,000
	b									5,500	1,000
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	26 320			252,800	4,200	58,100	59,500		107,000	4,570
	b							8,150	22,850	512,400	24,430
5. Marktstrukturverbesserung											
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
5.1.1. Molkereistruktur	a										
	b										
5.1.2. Schlachthofstruktur	a										
	b										
5.1.3. Obst und Gemüse	a	10			11,000		9,500				
	b							2,000			
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a										
	b										
5.1.5. Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a										
	b										

noch Übersicht 11

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.6. Seefischmärkte	a										
	b										
5.1.7. Zuckerfabriken	a										
	b										
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a	50			60,000	13,000	39,500				
	b							6,800			
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1. (einzelne Bereiche)	a	60			71,000	13,000	49,000				
	b							8,800			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1. Startbeihilfen	a	30			15,000		11,500	0,500			
	b							3,000			
5.2.2. Investitionsbeihilfen	a	60			15,000		13,000				
	b							2,200			
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
5.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a										
	b										
5.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse	a										
	b										
5.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a										
	b										
5.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a										
	b										
5.3.4. Obstbaumrodungen	a										
5.2. und 5.3. Insgesamt (Maßnahmen 5.2. und 5.3.)	a	90			30,000		24,500	0,500			
	b							5,200			
5. Insgesamt (Marktstruktur)	a	150			101,000	13,000	73,500	0,500			
	b							14,000			
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechnische Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a				0,400			0,400			
	b										

noch Übersicht 11

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a	3	55	ha	1,600		0,920	0,680			
	b							0,350		2,800	0,080
6.2. und 6.3. Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a	14	1 100 000	cbm	16,600		6,600				
	b							15,000		7,100	0,240
6.4. Ländliche Wege	a	49	260	km	50,040		30,000	5,040			
	b							10,100		24,200	0,860
6.5. Wasserversorgungs-Anlagen	a	85	110 000	VSE	91,000		60,100	8,900			
	b							8,600			
6.6. Abwasser-Anlagen	a	38	66 000	EGW	75,000		40,000	11,000			
	b							17,000			
6. Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a	189			234,640		137,620	26,020			
	b							51,050		34,100	1,180
7. Forstliche Maßnahmen											
7.1. bis 7.8. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a	1 500	3 000	ha	5,400		2,800	2,600			
	b										
7.9. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a	3 000	4 500	ha	18,000		7,500	9,500			
	b										
7.10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	40			1,550		1,050	0,300			
	b							0,400			
7.11. Forstwirtschaftliche Wege	a	120	155	km	6,200		3,200	1,000			
	b							2,000			
7. Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a	4 660			31,150		14,550	13,400			
	b							2,400			
8. Weitere Maßnahmen											
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a				17,810	2,200	9,960	5,650			
	b										
8.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a	1			1,253			0,553			
	b										
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung	a	1			19,063	2,200	9,960	6,203			
	b										

noch Übersicht 11

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungshilfe	a										
	b										
8.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau	a	10			3,400	0,750	2,350				
	b							0,200			
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer)	a	10			3,400	0,750	2,350				
	b							0,200			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a				22,463	2,950	12,310	6,203			
	b							0,200			
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a										
	b										
9.2. Sperrwerke	a										
	b										
9.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a										
	b										
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a										
	b										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a				787,623	26,150	347,767	115,806		107,000	4,570
	b							143,645	22,850	556,030	26,082
	a+b				787,623	26,150	347,767	259,451	22,850	663,030	30,652
Bundesanteil	a							69,484		64,200	2,742
	b							86,187	13,710	333,618	15,649
	a+b							155,671	13,710	397,818	18,391
Landesanteil	a							46,322		42,800	1,828
	b							57,458	9,140	222,412	10,433
	a+b							103,780	9,140	265,212	12,261

Übersicht 12

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Land: Bayern
Haushaltsjahr (HJ) 1985

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a	4	35 000	ha	0,400		0,011	0,089			
	b							0,211			
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a	90	85 000	ha	265,000	11,600	53,000	49,200			
	b							146,000			3,765
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a	2	100	ha	10,000		3,000				
	b							6,000			0,190
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a	10	2 500	ha	2,500		0,700				
	b							1,000			0,045
2.4. Freiwilliger Landtausch	a	100	300	ha	0,360		0,060	0,100			
	b							0,200			
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a										
	b										
2. Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a	202	87 900	ha	277,860	11,600	56,760	49,300			
	b							153,200			4,000
3. Dorferneuerung	a										
	b										
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan	a	615			268,000		98,783	8,960	20,257	100,000	
	b							11,517	23,743		40,000
4.2. Ausgleichszulage	a	65 000			150,000			150,000			
	b										
4.4. Überbrückungshilfe	a										
	b										
4.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a										
	b										
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a										
	b							0,160			

noch Übersicht 12

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7. Energieeinsparung	a	250			4,000		3,000	1,000			
	b										
4.8. Buchführung	a										
	b							0,970			
4.9. Bodenzwischenerwerb	a										
	b										
4.10. Verpachtungsprämie	a										
	b										
4.11. Umstellungen im Weinbau	a										
	b										
4.12. Umstellungsprämie	a										
	b										
4.13. Agrarkreditprogramm	a										
	b										
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	65 865			422,000		101,783	159,960	20,257	100,000	
	b							12,647	23,743		40,000
5. Marktstrukturverbesserung											
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
5.1.1. Molkereistruktur	a										
	b										
5.1.2. Schlachthofstruktur	a										
	b										
5.1.3. Obst und Gemüse	a	4			8,000		6,455	0,045			
	b							1,455			
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a										
	b										
5.1.5. Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a	6			12,500	1,250	8,776	0,474			
	b							1,526			

noch Übersicht 12

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.6. Seefischmärkte	a										
	b										
5.1.7. Zuckerfabriken	a										
	b										
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a	15			51,000	12,750	33,167	0,583			
	b							1,417			
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1. (einzelne Bereiche)	a	25			71,500	14,000	48,398	1,102			
	b							4,398			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1. Startbeihilfen	a	44			12,000		7,200	2,300			
	b							1,200			
5.2.2. Investitionsbeihilfen	a	20			17,800		13,320	2,480			
	b							1,020			
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
5.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a										
	b										
5.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse	a										
	b										
5.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a										
	b										
5.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a										
	b										
5.3.4. Obstbaumrodungen	a										
5.2. und 5.3. Insgesamt (Maßnahmen 5.2. und 5.3.)	a	64			29,800		20,520	4,780			
	b							2,220			
5. Insgesamt (Marktstruktur)	a	89			101,300	14,000	68,918	5,882			
	b							6,618			
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a	22			2,000						
	b							1,500			

noch Übersicht 12

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a										
	b										
6.2. und 6.3. Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a	130	6	hm^3	68,000	5,000					
	b							57,000			1,090
6.4. Ländliche Wege	a	45	10	km	11,000		4,500	1,500			
	b							5,000			2,500
6.5. Wasserversorgungs-Anlagen	a										
	b							0,500			1,640
6.6. Abwasser-Anlagen	a	15	1 500	EGW	9,000		4,000				
	b							10,000			6,370
6. Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a	212			90,000		13,500	1,500			
	b							74,000			11,600
7. Forstliche Maßnahmen											
7.1. bis 7.8. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a	12 000			11,000		4,000	5,000			
	b										
7.9. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a	4 000			5,000		2,000	2,000			
	b							2,000			
7.10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	150			1,000		0,600	0,200			
	b							0,200			
7.11. Forstwirtschaftliche Wege	a	280	540	km	26,000		10,800	5,200			
	b							4,800			0,170
7. Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a	16 430			43,000		17,400	12,400			
	b							7,000			0,170
8. Weitere Maßnahmen											
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a										
	b										
8.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a	1			1,600			1,600			
	b										
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung	a	1			1,600			1,600			
	b										

noch Übersicht 12

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungshilfe	a	7			0,050			0,050			
	b										
8.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau	a	15			3,000	0,400	1,793	0,207			
	b							0,393			
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer)	a	22			3,050	0,400	1,793	0,257			
	b							0,393			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahm.)	a				4,650	0,400	1,793	1,857			
	b							0,393			
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a										
	b										
9.2. Sperrwerke	a										
	b										
9.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a										
	b										
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a										
	b										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a				939,210	26,000	260,165	230,988	20,257	100,000	
	b							254,069	23,743		55,770
	a+b				939,210	26,000	260,165	485,057	44,000	100,000	55,770
Bundesanteil	a							138,593	12,154		
	b							152,441	14,246		33,462
	a+b							291,034	26,400		33,462
Landesanteil	a							92,395	8,103		
	b							101,628	9,497		22,308
	a+b							194,023	17,600		22,308

Übersicht 13

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Land: Saarland
Haushaltsjahr (HJ) 1985

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a	1	100	ha	0,022		0,012	0,010			
	b										
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a	20	15 000	ha	5,400		1,000		0,400		
	b							3,000	0,250		
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a										
	b										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a	22	16 500	ha	2,912		0,532	1,130	0,250		
	b							0,600	0,150		0,010
2.4. Freiwilliger Landtausch	a										
	b										
2.5. Langfrist. Verpachtung in der Flurbereinigung	a										
	b										
2. Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a	42	31 500	ha	8,312		1,532	1,130	0,650		
	b							3,600	0,400		0,010
3. Dorferneuerung	a	30			2,200		1,000	0,200			
	b							0,800			
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan	a				8,610		2,460			5,000	
	b							0,395	1,000		1,570
4.2. Ausgleichszulage	a	1 100			2,600			2,600			
	b										
4.4. Überbrückungshilfe	a										
	b										
4.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a										
	b										
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a										
	b										

noch Übersicht 13

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7. Energieeinsparung	a	15			0,800		0,600	0,200			
	b										
4.8 Buchführung	a										
	b										
4.9. Bodenzwischenerwerb	a										
	b										
4.10. Verpachtungsprämie	a										
	b										
4.11 Umstellungen im Weinbau	a										
	b										
4.12. Umstellungsprämie	a										
	b										
4.13. Agrarkreditprogramm	a	30			3,500		1,500			2,000	
	b										0,250
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	1 145			15,510		4,560	2,800		7,000	
	b							0,395	1,000		1,820
5. Marktstrukturverbesserung											
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
5.1.1. Molkereistruktur	a										
	b										
5.1.2. Schlachthofstruktur	a										
	b										
5.1.3. Obst und Gemüse	a										
	b										
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a										
	b										
5.1.5. Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a										
	b										

noch Übersicht 13

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.6. Seefischmärkte	a										
	b										
5.1.7. Zuckerfabriken	a										
	b										
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a										
	b										
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1. (einzelne Bereiche)	a										
	b										
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1. Startbeihilfen	a	2			0,042		0,027	0,015			
	b										
5.2.2. Investitionsbeihilfen	a	1			0,440		0,330	0,110			
	b										
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
5.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a										
	b										
5.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse	a										
	b										
5.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a										
	b										
5.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a										
	b										
5.3.4. Obstbaumrodungen	a										
5.2. und 5.3. Insgesamt (Maßnahmen 5.2. und 5.3.)	a	3			0,482		0,357	0,125			
	b										
5. Insgesamt (Marktstruktur)	a	3			0,482		0,357	0,125			
	b										
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechnische Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a	1			0,570			0,320			
	b										

noch Übersicht 13

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a										
	b										
6.2. und 6.3. Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a	5	14	km	4,400		1,300	1,200			
	b										
6.4. Ländliche Wege	a	5	6	km	0,540		0,320	0,220			
	b										0,250
6.5. Wasserversorgungs-Anlagen	a	4	220	VSE	3,200		1,600	0,100			
	b							0,500			0,680
6.6. Abwasser-Anlagen	a	11	10 000	EGW	12,400		6,200	4,750			
	b							1,000			
6. Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a	26			21,110		9,420	6,590			
	b							1,500			0,930
7. Forstliche Maßnahmen											
7.1. bis 7.8. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a	35	200	ha	0,400		0,190	0,210			
	b										
7.9. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a	30	150	ha	0,450		0,200	0,250			
	b										
7.10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a										
	b										
7.11 Forstwirtschaftliche Wege	a	6	8	km	0,400		0,300	0,100			
	b										
7. Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a	71			1,250		0,690	0,560			
	b										
8. Weitere Maßnahmen											
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a	3	8 500	Kühe	0,580	0,060	0,355	0,165			
	b										
8.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a										
	b										
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung	a				0,580	0,060	0,355	0,165			
	b										

noch Übersicht 13

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungshilfe	a										
	b										
8.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau	a	3			0,600		0,525	0,075			
	b										
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer)	a	3			0,600		0,525	0,075			
	b										
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a				1,180	0,060	0,880	0,240			
	b										
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a										
	b										
9.2. Sperrwerke	a										
	b										
9.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a										
	b										
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a										
	b										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a				50,066	0,060	18,451	11,655	0,650	7,000	
	b							6,295	1,400		2,760
	a+b				50,066	0,060	18,451	17,950	2,050	7,000	2,760
Bundesanteil	a							6,993	0,390		
	b							3,777	0,840		1,656
	a+b							10,770	1,230		1,656
Landesanteil	a							4,662	0,260		
	b							2,518	0,560		1,104
	a+b							7,180	0,820		1,104

Übersicht 14

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Bundes- und Landesmittel

Land: Berlin

Haushaltsjahr (HJ) 1985

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a										
	b										
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a										
	b										
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a										
	b										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a										
	b										
2.4. Freiwilliger Landtausch	a										
	b										
2.5. Langfrist. Verpachtung in der Flurbereinigung	a										
	b										
2. Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a										
	b										
3. Dorferneuerung	a	1			0,096			0,096			
	b										
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan	a	3			0,690		0,250	0,140	0,100	0,200	0,010
	b										0,040
4.2. Ausgleichszulage	a	30			0,140			0,140			
	b										
4.4. Überbrückungshilfe	a										
	b										
4.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a										
	b										
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a										
	b										

noch Übersicht 14

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7. Energieeinsparung	a	15			1,190		0,690	0,500			
	b										
4.8 Buchführung	a										
	b										
4.9. Bodenzwischenerwerb	a	1			0,826		0,083		0,743		
	b										
4.10. Verpachtungsprämie	a										
	b										
4.11 Umstellungen im Weinbau	a										
	b										
4.12. Umstellungsprämie	a										
	b										
4.13. Agrarkreditprogramm	a	3			0,570		0,270			0,300	0,050
	b										
4. Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	52			3,416		1,293	0,780	0,843	0,500	0,060
	b										0,040
5. Marktstrukturverbesserung											
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
5.1.1. Molkereistruktur	a										
	b										
5.1.2. Schlachthofstruktur	a										
	b										
5.1.3. Obst und Gemüse	a										
	b										
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a										
	b										
5.1.5. Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a										
	b										
5.1.6. Seefischmärkte	a										
	b										

noch Übersicht 14

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.7. Zuckerfabriken	a										
	b										
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a										
	b										
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1. (einzelne Bereiche)	a										
	b										
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1. Startbeihilfen	a										
	b										
5.2.2. Investitionsbeihilfen	a										
	b										
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
5.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a										
	b										
5.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse	a										
	b										
5.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a										
	b										
5.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a										
	b										
5.3.4. Obstbaumrodungen	a										
5.2. und 5.3. Insgesamt (Maßnahmen 5.2. und 5.3.)	a										
	b										
5. Insgesamt (Marktstruktur)	a										
	b										
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechnische Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a										
	b										

noch Übersicht 14

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile a										
b										
6.2. und 6.3. Ausgleich d. Wasserabflusses usw. a										
b										
6.4. Ländliche Wege a										
b										
6.5. Wasserversorgungs-Anlagen a	1			0,214			0,214			
b										
6.6. Abwasser-Anlagen a										
b										
6. Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau) a	1			0,214			0,214			
b										
7. Forstliche Maßnahmen										
7.1. bis 7.8. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen a										
b										
7.9. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden a										
b										
7.10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse a										
b										
7.11. Forstwirtschaftliche Wege a										
b										
7. Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen) a										
b										
8. Weitere Maßnahmen										
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung										
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe a										
b										
8.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten a										
b										
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung a										
b										

noch Übersicht 14

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
— Beträge in Mio. DM —
Bundes- und Landesmittel

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungshilfe	a										
	b										
8.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau	a										
	b										
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer)	a										
	b										
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a										
	b										
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a										
	b										
9.2. Sperrwerke	a										
	b										
9.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a										
	b										
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a										
	b										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a				3,726		1,293	1,090	0,843	0,500	0,060
	b										0,040
	a+b				3,726		1,293	1,090	0,843	0,500	0,100
Bundesanteil	a							0,654	0,506		0,036
	b										0,024
	a+b							0,654	0,506		0,060
Landesanteil	a							0,436	0,337		0,024
	b										0,016
	a+b							0,436	0,337		0,040

Übersicht 15

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1986

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf								
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung	Dorferneuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen	Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Schleswig-Holstein	188,186	121,595	66,591	0,162	14,030	1,500	44,068	3,507	28,875	2,918	6,290	86,836
Hamburg	13,051	8,511	4,540	0,030	—	—	1,111	1,347	3,763	—	—	6,800
Niedersachsen	460,130	285,105	175,025	0,300	74,880	3,000	102,000	10,000	152,460	17,500	9,720	90,270
Bremen	12,474	8,365	4,109	—	—	—	0,870	1,597	1,000	0,200	—	8,807
Nordrhein-Westfalen	240,560	144,336	96,224	1,300	76,200	7,000	63,200	4,500	77,000	9,000	2,360	—
Hessen	150,051	90,031	60,020	0,860	23,500	20,000	34,283	3,042	62,566	5,750	0,050	—
Rheinland-Pfalz	168,398	101,039	67,359	0,200	51,800	4,000	30,142	9,000	61,813	9,493	1,950	—
Baden-Württemberg	312,350	187,410	124,940	0,250	87,000	7,000	97,900	17,000	81,000	15,250	6,950	—
Bayern	860,060	516,036	344,024	0,500	295,000	35,000	190,980	16,200	291,400	29,980	1,000	—
Saarland	23,010	13,806	9,204	0,030	6,070	1,050	4,910	0,140	9,900	0,605	0,305	—
Berlin	2,100	1,260	0,840	—	—	0,080	1,770	—	0,250	—	—	—
insgesamt	2 430,370	1 477,494	952,876	3,632	628,480	78,630	571,234	66,333	770,027	90,696	28,625	192,713
Bundesanteil				2,179	377,088	47,178	342,740	39,800	462,016	54,418	17,175	134,899
Länderanteil				1,453	251,392	31,452	228,494	26,533	308,011	36,278	11,450	57,814

Übersicht 16

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1987

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf								
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung	Dorferneuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen	Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Schleswig-Holstein	188,186	121,595	66,591	0,162	14,030	1,500	44,068	3,507	28,875	2,918	6,290	86,836
Hamburg	18,546	12,328	6,218	0,030	—	—	1,100	0,556	4,860	—	—	12,000
Niedersachsen	460,130	285,105	175,025	0,300	74,880	3,000	102,000	10,000	152,460	17,500	9,720	90,270
Bremen	12,474	8,365	4,109	—	—	—	0,870	1,597	1,000	0,200	—	8,807
Nordrhein-Westfalen	244,460	146,676	97,784	1,300	75,200	7,500	64,600	4,500	80,000	9,000	2,360	—
Hessen	150,051	90,031	60,020	0,860	23,500	20,000	34,283	3,042	62,566	5,750	0,050	—
Rheinland-Pfalz	168,398	101,039	67,359	0,200	51,800	4,000	30,142	9,000	61,813	9,493	1,950	—
Baden-Württemberg	312,350	187,410	124,940	0,250	87,000	7,000	98,900	17,000	81,000	15,250	5,950	—
Bayern	860,060	516,036	344,024	0,500	295,000	35,000	190,980	16,200	291,400	29,980	1,000	—
Saarland	23,830	14,298	9,532	0,050	6,070	1,500	4,500	0,140	10,610	0,650	0,310	—
Berlin	2,150	1,290	0,860	—	—	0,080	1,820	—	0,250	—	—	—
insgesamt	2 440,635	1 484,173	956,462	3,652	627,480	79,580	573,263	65,542	774,834	90,741	27,630	197,913
Bundesanteil				2,191	376,488	47,748	343,958	39,325	464,900	54,445	16,578	138,539
Länderanteil				1,461	250,992	31,832	229,305	26,217	309,934	36,296	11,052	59,374

Übersicht 17

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1988

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf								
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung	Dorferneuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen	Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Schleswig-Holstein	188,186	121,595	66,591	0,162	14,030	1,500	44,068	3,507	28,875	2,918	6,290	86,836
Hamburg	18,185	12,111	6,074	0,030	—	—	1,090	0,210	4,855	—	—	12,000
Niedersachsen	460,130	285,105	175,025	0,300	74,880	3,000	102,000	10,000	152,460	17,500	9,720	90,270
Bremen	12,474	8,365	4,109	—	—	—	0,870	1,597	1,000	0,200	—	8,807
Nordrhein-Westfalen	249,510	149,706	99,804	1,400	75,200	8,000	66,050	4,500	83,000	9,000	2,360	—
Hessen	150,051	90,031	60,020	0,860	23,500	20,000	34,283	3,042	62,566	5,750	0,050	—
Rheinland-Pfalz	168,398	101,039	67,359	0,200	51,800	4,000	30,142	9,000	61,813	9,493	1,950	—
Baden-Württemberg	312,350	187,410	124,940	0,250	87,000	7,000	98,900	17,000	81,000	15,250	5,950	—
Bayern	860,060	516,036	344,024	0,500	295,000	35,000	190,980	16,200	291,400	29,980	1,000	—
Saarland	24,995	14,997	9,998	0,060	6,350	1,700	4,710	0,150	10,960	0,750	0,315	—
Berlin	2,200	1,320	0,880	—	—	0,080	1,870	—	0,250	—	—	—
insgesamt	2 446,539	1 487,715	958,824	3,762	627,760	80,280	574,963	65,206	778,179	90,841	27,635	197,913
Bundesanteil				2,257	376,656	48,168	344,978	39,124	466,907	54,505	16,581	138,539
Länderanteil				1,505	251,104	32,112	229,985	26,082	311,272	36,336	11,054	59,374

Übersicht 18

Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
Zusammenstellung für das Haushaltsjahr 1983 (Kassenmittel)
(Beträge in Mill. DM)
Soll-Ist-Vergleich

D = Öffentliche Darlehen
Z = Zuschüsse
ZZ = Zuschüsse für zinsverbilligte Darlehen

Land	Soll				Ist		
	Mittelansatz lt. Rahmenplan	Mittelansatz nach Umschichtung	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen		Mittel insgesamt	von dem Betrag in Spalte 5 entfallen	
			auf Bund	auf Land		auf Bund	auf Land
	1	2	3	4	5	6	7
Schleswig-Holstein	182,266	182,266	117,465	64,801	181,899	117,244	64,655
Hamburg	15,336	15,147	9,697	5,450	14,696	9,430	5,266
Niedersachsen	406,870	406,870	253,151	153,719	406,866	253,149	153,717
Bremen	21,205	20,947	14,462	6,485	20,946	14,461	6,485
Nordrhein-Westfalen	210,673	210,673	126,404	84,269	210,673	126,404	84,269
Hessen	130,262	130,262	78,157	52,105	129,133	77,480	51,653
Rheinland-Pfalz	155,092	155,092	93,055	62,037	155,744	93,446	62,298
Baden-Württemberg	271,028	271,028	162,617	108,411	262,013	157,208	104,805
Bayern	477,882	477,882	286,729	191,153	477,882	286,729	191,153
Saarland	19,865	19,865	11,919	7,946	14,747	8,848	5,899
Berlin	1,990	1,990	1,194	0,796	0,469	0,281	0,188
Bundesgebiet	1 892,469	1 892,022	1 154,850	737,172	1 875,068	1 144,680	730,388

noch Übersicht 18

Land	von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf					
	Flurbereinigung			freiwilliger Landtausch		
	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
	ZZ	ZZ	ZZ	Z	Z	Z
	17	18	19	20	21	22
Schleswig-Holstein	0,360	0,314	0,314	0,150	0,320	0,320
Hamburg	—	—	—	0,015	0,015	0,005
Niedersachsen	—	—	—	1,000	1,747	1,747
Bremen	—	—	—	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	0,200	0,093	0,077
Hessen	—	—	—	—	0,052	0,053
Rheinland-Pfalz	—	—	—	0,050	0,004	0,004
Baden-Württemberg	0,924	0,744	0,744	0,100	0,137	0,137
Bayern	4,430	4,568	4,568	0,150	0,144	0,144
Saarland	0,010	0,010	0,008	—	—	—
Berlin	—	—	—	—	—	—
Bundesgebiet	5,724	5,636	5,634	1,665	2,512	2,486

Übersicht 18

von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf								
Agrarstrukturelle Vorplanung			Flurbereinigung					
Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
Z	Z	Z	D	D	D	Z	Z	
8	9	10	11	12	13	14	15	16
0,160	0,164	0,164	2,000	1,267	1,267	11,716	12,742	12,742
—	—	—	—	—	—	—	—	—
0,400	0,153	0,153	—	—	—	56,500	57,960	56,076
—	—	—	—	—	—	—	—	—
1,200	1,200	0,762	5,000	16,172	16,172	62,122	51,057	53,957
0,460	0,710	0,710	3,200	6,996	6,996	24,725	26,791	26,790
0,200	0,047	0,047	3,000	3,026	3,026	53,552	53,751	53,751
0,250	0,235	0,286	—	—	—	78,636	78,248	78,248
0,300	0,296	0,296	—	8,900	8,900	192,400	196,730	187,801
0,005	0,005	—	0,700	0,975	0,975	4,400	4,285	4,285
0,050	0,050	0,036	—	—	—	—	—	—
3,025	2,859	2,453	13,900	37,336	37,336	484,051	481,564	473,650

noch Übersicht 18

von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf											
Langfristige Verpachtung (Flurbereinigung)			einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung								
Soll lt. Rahmen-plan	Soll nach Umschich-tung	Ist	Soll lt. Rahmen-plan	Soll nach Umschich-tung	Ist	Soll lt. Rahmen-plan	Soll nach Umschich-tung	Ist	Soll lt. Rahmen-plan	Soll nach Umschich-tung	Ist
Z	Z	Z	D	D	D	Z	Z	Z	ZZ	ZZ	
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
—	—	—	14,600	18,973	18,690	9,477	9,626	9,613	17,500	16,609	16,609
—	—	—	0,700	0,395	0,190	0,767	0,589	0,375	0,645	0,450	0,448
—	—	—	28,000	28,595	31,500	33,950	34,380	31,475	31,050	28,971	28,970
—	—	—	0,360	0,240	0,240	0,668	0,633	0,633	0,370	0,237	0,236
—	—	—	19,716	19,716	18,762	22,243	22,064	16,224	16,842	17,021	17,021
—	—	—	7,690	6,831	7,830	16,187	12,528	12,697	8,000	5,342	5,341
0,025	0,025	0,025	9,000	9,955	10,303	10,650	10,674	10,980	11,875	10,155	10,155
0,340	0,340	0,219	25,300	24,774	24,190	37,720	40,211	40,387	18,820	21,183	21,182
0,400	0,759	0,759	45,500	45,828	53,829	83,672	79,297	79,626	41,500	36,596	36,596
—	—	—	1,800	1,800	1,726	0,800	0,830	1,136	1,300	1,412	1,472
—	—	—	1,080	1,080	0,010	0,650	0,650	0,266	0,060	0,060	0,056
0,765	1,124	1,002	153,746	158,187	167,270	216,784	211,482	203,412	147,962	138,036	138,088

noch Übersicht 18

Land	von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf					
	Langfristige Verpachtung (Prämien)			Umstellungen im Weinbau		
	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
	Z	Z	Z	Z	Z	Z
	35	36	37	38	39	40
Schleswig-Holstein	—	—	—	—	—	—
Hamburg	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	—	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	—	—	—
Hessen	—	—	—	—	—	—
Rheinland-Pfalz	—	—	—	—	—	—
Baden-Württemberg	—	—	—	—	—	—
Bayern	—	—	—	—	—	—
Saarland	—	—	—	—	—	—
Berlin	—	—	—	—	—	—
Bundesgebiet	—	—	—	—	—	—

noch Übersicht 18

Land	von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf					
	waldbauliche Maßnahmen			Erhaltung des Waldes und Förderung der Forstwirtschaft[2])		
	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
	Z	Z	Z	Z	Z	Z
	53	54	55	56	57	58
Schleswig-Holstein	2,345	1,936	1,936	0,170	0,179	0,179
Hamburg	—	0,001	0,001	—	—	—
Niedersachsen	5,900	5,058	6,941	0,800	0,906	0,906
Bremen	0,250	0,220	0,220	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	—	—	3,606	0,500	0,130	—
Hessen	1,750	2,020	2,018	0,400	0,272	0,272
Rheinland-Pfalz	2,800	3,967	3,967	0,200	0,204	0,204
Baden-Württemberg	3,000	2,249	2,976	1,000	0,689	0,768
Bayern	—	—	—	0,200	0,216	0,216
Saarland	0,200	0,200	0,814	—	—	—
Berlin	—	—	—	—	—	—
Bundesgebiet	16,245	15,651	21,849	3,270	2,596	2,545

noch Übersicht 18

von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf											
Verbesserung der Marktstruktur			Marktstrukturgesetz			wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen[1])					
Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	ZZ	ZZ	ZZ
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52
1,900	2,189	2,189	1,432	1,144	1,144	25,623	22,972	22,908	5,507	5,240	5,240
1,680	1,555	1,540	0,050	—	—	6,260	5,911	5,875	0,110	0,110	0,110
6,000	2,557	2,557	7,000	7,755	7,755	136,560	138,964	138,963	—	—	—
1,094	0,531	0,531	0,250	0,142	0,142	0,118	0,008	0,008	—	—	—
2,675	1,831	0,997	0,325	0,578	0,578	77,500	78,476	80,182	—	—	—
2,913	2,913	2,136	0,600	0,600	0,236	64,087	65,187	64,037	—	—	—
2,000	2,098	2,097	4,375	4,277	4,277	55,165	64,709	54,708	—	—	—
7,300	7,000	6,693	8,500	7,142	7,662	79,061	78,948	69,290	1,939	2,402	2,400
4,350	2,576	2,576	5,794	2,671	2,671	85,010	85,089	85,689	13,310	13,723	13,723
0,893	0,893	0,921	0,007	0,007	—	8,420	8,230	3,133	1,130	1,019	0,738
—	—	—	—	—	—	0,150	0,150	0,101	—	—	—
30,805	24,143	22,237	28,333	24,316	24,464	537,954	538,644	524,896	21,996	22,494	22,211

[1]) incl. forstwirtschaftliche Wege

noch Übersicht 18

von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf								
Leistungsprüfungen			Landarbeiterwohnungsbau, Anpassungshilfe			Küstenschutz		
Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z
59	60	61	62	63	64	65	66	67
6,230	6,428	6,427	2,040	1,108	1,108	81,056	81,056	81,049
0,029	0,031	0,030	—	—	—	5,080	6,090	6,122
6,850	6,743	6,724	2,570	2,791	2,791	90,290	90,290	90,290
—	—	—	—	—	—	18,095	18,936	18,936
2,300	2,300	2,300	0,050	0,035	0,035	—	—	—
—	—	—	0,250	0,020	0,017	—	—	—
2,000	2,000	2,000	0,200	0,200	0,200	—	—	—
7,838	6,565	6,565	0,300	0,161	0,266	—	—	—
—	0,028	0,028	0,866	0,460	0,460	—	—	—
0,150	0,150	0,169	0,050	0,050	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
25,397	24,245	24,262	6,326	4,825	4,877	194,521	196,372	196,396

[2]) vormals „Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse"

Übersicht 19

Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1983

(Soll-Ist-Vergleich)

– Beträge in Mill. DM –

Zeile a = Soll
Zeile b = Ist
D = Darlehen
Z = Zuschüsse
ZZ = Zinszuschüsse

Land		insgesamt 1983	davon für		
			D	Z	ZZ
1		2	3		4
Schleswig-Holstein	a	136,701	123,013		13,688
	b	104,607	85,519		19,088
Hamburg	a	10,022	8,872		1,150
	b	1,246	0,860		0,386
Niedersachsen	a	307,590	288,090		19,500
	b	302,014	281,494		20,520
Bremen	a	1,342	—		1,342
	b	—	—		—
Nordrhein-Westfalen	a	159,245	138,245		21,000
	b	142,772	121,772		21,000
Hessen	a	27,071	17,738		9,333
	b	16,362	10,134		6,228
Rheinland-Pfalz	a	110,775	95,425		15,350
	b	105,628	90,278		15,350
Baden-Württemberg	a	204,868	180,868		24,000
	b	204,868	180,868		24,000
Bayern	a	361,220	319,220		42,000
	b	361,220	310,676		50,544
Saarland	a	15,015	11,015		4,000
	b	15,015	11,015		4,000
Berlin	a	0,120	—		0,120
	b	—	—		—
insgesamt	a	1 333,969	1 182,486		151,483
	b	1 253,732	1 092,616		161,116
davon Bund	a	813,832	722,942		90,890
	b	762,129	665,459		96,670

Übersicht 19

Fälligkeiten: 1984			1985			1986			1987 und Folgejahre		
D	Z	ZZ	D	Z	ZZ	D	Z	ZZ	D	Z	ZZ
5		6	7		8	9		10	11		12
84,576	1,275		31,760	1,218		6,677	1,159		—		10,036
73,080	2,291		11,709	2,157		0,730	2,042		—		12,598
8,651	0,090		0,179	0,103		0,042	0,107		—		0,850
0,793	0,022		0,067	0,033		—	0,035		—		0,296
104,490	1,600		79,800	2,400		54,100	2,600		49,700		12,900
99,309	1,600		79,685	2,700		52,800	3,086		49,700		13,134
—	0,141		—	0,134		—	0,127		—		0,940
—	—		—	—		—	—		—		—
54,250	1,320		26,750	1,745		19,245	1,730		38,000		16,205
30,565	1,992		16,782	1,905		11,668	1,810		62,757		15,293
13,494	1,080		4,244	1,120		—	1,040		—		6,093
6,192	0,468		3,942	0,695		—	0,643		—		4,422
30,600	2,350		29,750	2,150		29,950	1,950		5,125		8,900
29,884	2,350		28,880	2,150		28,234	1,950		3,280		8,900
64,168	2,250		45,800	2,400		36,600	2,250		34,300		17,100
64,168	2,250		45,800	2,400		36,600	2,250		34,300		17,100
160,720	2,500		91,700	3,900		48,100	3,700		18,700		31,900
152,770	3,000		90,906	6,500		48,300	6,100		18,700		34,944
8,015	0,300		3,000	0,280		—	0,260		—		3,160
8,015	0,300		3,000	0,280		—	0,260		—		3,160
—	0,005		—	0,014		—	0,013		—		0,078
—	—		—	—		—	—		—		—
528,964	12,921		312,983	15,464		194,714	14,936		145,825		108,162
464,776	14,273		280,771	18,820		178,332	18,176		168,737		109,847
322,735	7,753		192,416	9,278		119,096	8,961		88,695		64,898
283,000	8,564		171,218	11,292		108,799	10,906		102,442		65,908

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333